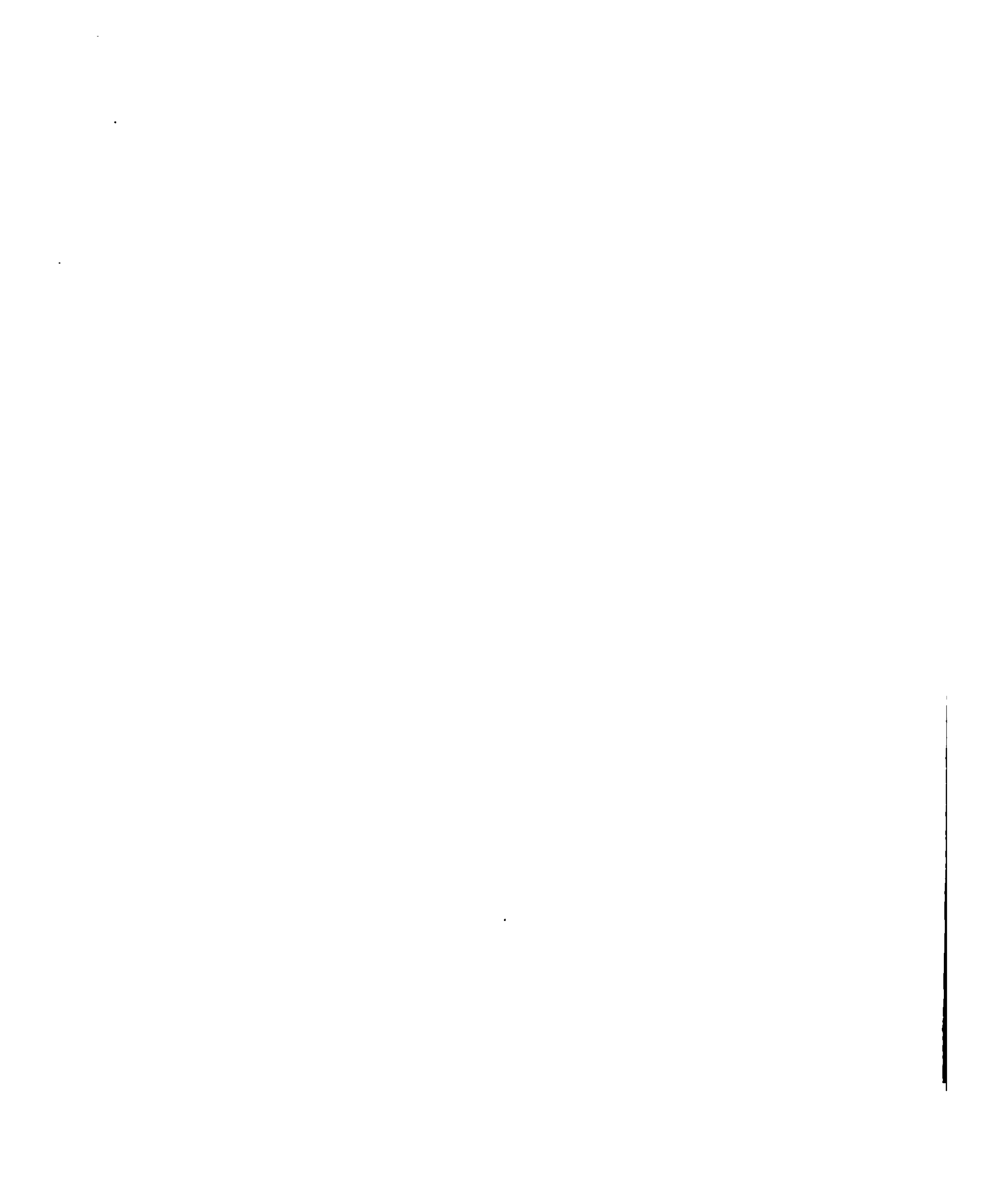
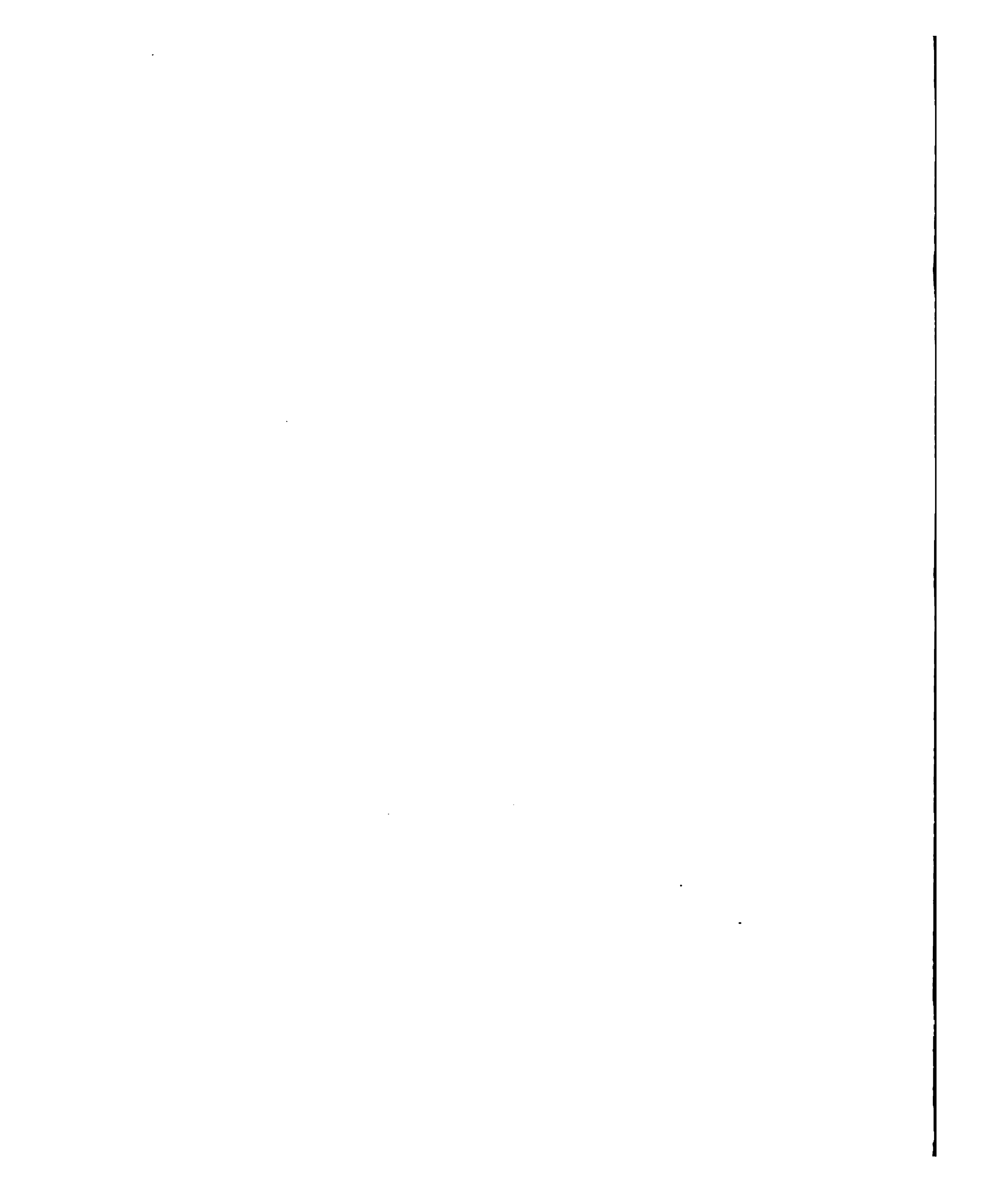






1030

# Auswanderungs Vorschriften

Laut Gouvernements Regierungs Befehl vom 15t Sept 1860 sub No: 2765, auf Antrag des General Gouvern. publi- und [illegible] Kirchspiels Gerichts den 23 Sept 1857 bestimmt über die Auswanderung ins südliche Russland

1. dass diejenigen – allemal, die Grundstücke zur Niederlassung auswählen wollen
2. Die Einwilligung der dortigen Domänenhofes zur Niederlassung auf dem hierzu gewählten Grundstücke beizubringen
3. beim Kg zu beweisen, dass sie Vermögen zur Unterhaltung, für Anschaffung des nöthigen Viehs & Pferde und des Ackergeräths, so wie zum Aufbau der Wohnhäuser, nebst der nöthigen Einrichtung und Unterhalt des ersten 1½ Jahres besitzen und namentlich
4. a für eine männliche Seele — 400 Rbl
   b für eine Familie von drei [illegible] — 600 –
   c für eine Familie von 4 bis fünf Seelen — 800 –
   d für eine größere Familie — 1000 –

NB. [illegible] aufgehoben

NB. Fort Taxe vom 6 Octbr 1858, ist in der offiziellen Beilage der Gouvernements Zeitung vom 7 Nov 1858 enthalten.

Nielsen

SLX

1 Police, Russia : Livonia
2 " , Russia : Esthonia

E D
R.P

# Handbuch
zur
# Kenntniß der Polizeygesetze
und
anderer Verordnungen
für
Güterbesitzer und Einwohner auf dem Lande
in Lief- und Ehstland.

Von
C. H. Nielsen.

Mos et lex maculosum edomuit nefas.
Horat.

Erster Theil. 

Dorpat, 1794.
bey Michael Gerhard Grenzius.
(Preis 5 Rubel)

Nie würde ich dieses Handbuch haben verfertigen und durch den Druck bekannt machen können, wenn ich nicht die Quellen dazu und die gewisse Hoffnung gehabt hätte, durch meine Arbeit irgend einem Theil des Publikums gemeinnüzzig zu werden.

Außer den Allerhöchsten Ukasen und Vorschriften sind die von dem lief- und ehstländschen Adel abgefaßten und durch Landesregierung bestätigten Landtagsabschlüsse die vorzüglichsten und beynahe einzigen Quellen gewesen, aus denen ich den Stof zu meiner Arbeit hernehmen konnte.

Der lief- und ehstländsche Adel ist auch gewiß derjenige Theil des Publikums, dem mein Handbuch, wenn es anders das Glück hat, Beyfall zuerhalten, am ersten zu einigem Nuzzen und besonders zur Bequemlichkeit ge-

rei-

reichen könnte, da dieses Werk vorzüglich die Güterbesitzer auf dem Lande angeht, und diese hin wieder dem bey weitem größten Theil nach aus dem Adel bestehen.

Dieses sind die Bewegungsgründe, die mich dreust gemacht und aufgefordert haben, dieses Handbuch, einen freylich bloßen Versuch, aber doch den ersten in seiner Art, dem lief- und ehstländschen Adel ganz gehorsamst zu zueignen, und denselben zu bitten, es von mir als ein Zeichen der tiefsten Hochachtung und Verehrung gewogentlichst und gefälligst anzunehmen. Dorpat, am 1sten August 1795.

Der Verfasser,
Sekretair Christian Heinr. Nielsen.

# Inhalt
## des ersten Theils.



## Erste Abtheilung.

welche diejenigen Verordnungen enthält, welche die öffentlichen Abgaben an die hohe Krone betreffen.

## Zweyte Abtheilung.

welche diejenigen Verordnungen enthält, welche die öffentlichen Abgaben und Lasten zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums betreffen.



## Dritte Abtheilung.

welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere privat Ruhe und Sicherheit zum Endzweck haben.



9ter

Anhang,

# Verzeichniß
## der
# Herren Pränumeranten.

## Aus Dorpat.

Der Herr Kreisgerichts-Sekretaire Schulz, Herr Major von Rosenkampff, Herr Major Woldemar v. Krüdener, Herr Tribunalrath Bar. v. Ungernsternberg, Fr. würkl. Etatsräthin Baronne v. Loewenwolde-Excell. 2 Exempl., Hr. Oberlandgerichtsassessor Bar. v. Bruiningk, Hr. Kandidat Schultz, Herr Kreishauptmann Major v. Ulrich, Hr. Oberprov. Meister Major v. Brandten, Herr Rathsverwandter Haentschel, Herr Oberst und Ritter Tunzelmann v. Adlerflug, Herr Oberster Graf v. Sievers, Herr Pastor Asverus, zu Torma, Herr Assessor Baron von Ungernsternberg, Herr Hofrath v. Liphardt, Herr Hakenricht. Bar. v. Ungernsternberg, Herr Baron v. Schoultz auf Krüdnershof, Herr Ernst v. Witte, Herr Lieutenant v. Helmersen, Herr Inspektor Hellewaldt, Herr Organist Thal auf Kamby, Herr Oberkonsistorialassessor v. Loewenstern, Herr Advokat Meyer, Herr v. Rymmel auf Megel, Herr Arrendator Probst, Sr. Excellence der russischkayserl. Kammerherr Herr Graf v. Manteufel, Herr Assessor Baron v. Rosen, Herr Pastor Postels, auf Marien Magdalenen, Herr Buchhalter Döhring, Herr Kammerherr v. Reutern, Herr Assessor v. Reutz, Herr Oberlandgerichts-

Assessor v. Loewenstern, Herr Kollegienassessor v. Krüdener, Arrendator Schultz, Herr Kreismarschall v. Böttiger, Herr Assessor v. Behaghel, Herr Kammerherr u. Ritter Graf Stackelberg, Herr Arrendator Kreutzburger, Herr Assessor Baron v. Bielsky, Herr Pastor Erxleben, auf Kamby, Herr Assessor Lieutenant v. Freymann, Herr Kreisrichter v. Rosenkampff, 12 Exempl., Herr v. Kymmel, auf Somel, Herr Kaufmann Berger.

## Aus Werro.

Herr Sekretaire Rothe, Herr Kreisrentmeister v. Glasenapp, Herr Kreisrichter C. F. v. Moller, Herr Kreiskomm. Bohm, Herr Kreisrichter Eberh. v. Freymann, Herr Ernst v. der Brüggen, Herr Kreisgerichtsadvokat Sempff, Herr Kreisgerichtssekretair Kieseritzky, Herr Pastor Rothe auf Kannapäh, 3 Exempl.

## Aus Fellin.

Herr Major von Vietinghoff, Herr Sekretair Lungmus, Herr Kammerherr v. Lilienfeldt, Herr Kreismarschall v. Bock, Herr Inspektor Bahrlehn, Herr Inspektor Pinkowsky, Herr Kreisgerichtsadvokat Frubrig.

## Aus Wollmar.

Herr Kammerherr Baron v. Bayer, zu Stokmanshoff.

## Aus Pernau.

Herr Kreisrichter von Oettingen, Herr Premiermajor von Oettingen, Herr Major von Oettingen, Herr Niederlandgerichtssekretair Behrndt.

Aus

## Aus Reval.

Herr Kammerherr Baron v. Fersen, Herr Rittmeister von Toll, Herr Regierungsrath v. Toll, Herr Kommand. und Rittmeister v. Tiesenhausen, Herr Ernst J. v. Seidlitz, Herr Kaufmann Gottfried Götte, Herr Titullairrath Ahlbaum, Herr Baron v. Dellingshausen, Herr J. G. Dienes.

## Vorerinnerung.

Hiebey übergebe ich dem lief- und ehstländischen Publikum ein Buch, welches die Folge einer beynahe vier Jahre langen Arbeit ist, und wünsche, daß ich damit denjenigen Nutzen und die Bequemlichkeit schaffen möge, die mit die Haupttriebfeder meines Unternehmens waren.

Freylich war es anfänglich nicht in meinem Plan, etwas für den Druck und zur allgemeinen Bekanntwerdung aufzusetzen. Ich schrieb und sammlete blos zu meinem eignen Unterricht, und zur Erweiterung meiner Kenntnisse in diesem Fache, da ich beynahe neun Jahre in einem Amte angestellet bin, in welchem ich so zu sagen mich täglich mit Gegenständen, die in diesem Handbuche vorkommen sollen, beschäftigen muß. Diese Privatarbeit wuchs aber endlich zu einer Menge Bogen an, deren Materie ich zu mehrerer Bequemlichkeit in Abschnitte und Abtheilungen brachte. Einige in diesem Fache erfahrne Freunde wurden bey Gelegenheit mit diesen Auf-

sätzen bekannt, und hielten solche werth, sie durchzusehen. Ihr nachmaliger Beyfall und ihr Anrathen machten mich endlich schlüßig, das Ganze umzuarbeiten, es zu vermehren, und soviel als möglich in systematischer Ordnung darzustellen. So entstand nach und nach dieses Handbuch. Meine gütigen Freunde sahen es nochmals durch, berichtigten hier und dort mein Manuscript dem Inhalte und der Form nach, und auf diese Art liefere ich nun dieses durch so manche Verwandelung so viel als möglich geläuterte Handbuch. Meinen Lesern habe ich izzo die Geschichte meiner Arbeit dargelegt. Hierauf beziehe ich mich, und bitte etwanige ohne mein Wissen sich ereignete Mängel zu verzeihen, und besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß ich hier in Liefland dieses Fach zuerst bearbeitet habe, und kein Vorgänger war, den ich als Muster hätte zu Rathe ziehen können.

Uebrigens erweißt es schon der Titel dieses Werks, daß alle darinn abgehandelten Materien sich genau auf die hier im Lande befindlichen, autorisirten Gesetze und Verordnungen beziehen. Derjenige, der alle diese Gesetze und Verordnungen kennt, wird hier zwar nichts für ihn Neues finden, demungeachtet meine Arbeit nicht unnütze nennen können, weil auch selbst Männer dieser Gattung mein Handbuch immer als ein solches, wenigstens manchmal zum Nachschlagen und Aufsuchen bekannter Verordnungen werden brauchen können.

Hingegen für Güterbesitzer und andere Einwohner vom Lande, welche mit unsern Gesetzen unmöglich durchgehends so ganz bekannt seyn können, wird es von größerem Nutzen seyn, und ihnen zur wahren Bequemlichkeit gereichen. Ausgebreiteter und ungleich

größer

grösser aber wird dieser Nutzen Vielen dadurch werden, daß ich bey unterschiedenen Abschnitten Formulare angehängt habe, nach welchen mit einer kleinen auf die Umstände paßenden Veränderung, Anzeigen, Berichte, Gesuche und andere Aufsätze können angefertigt, und bey Gericht eingereicht werden.

Alle Fälle aber, welche die Justiz und eigentlichen Gerichtsbehörden angehen, sind in diesem Werke nicht berührt, denn ich habe mich durchaus blos auf Polizeysachen, und da ich auch andere nützliche Verordnungen liefern wollte, auf solche, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, eingeschränkt und mit welchen die Güterbesitzer beynahe täglich zu thun haben. Man wird freylich finden, daß die in diesem Werke angeführten Verordnungen auch sehr oft denen Justizbehörden zur Richtschnur dienen müssen, welches auch nicht anders seyn kann, indem Polizey und Justiz nicht so kennbar von einander getrennt sind, daß man für eine jede dieser Gattungen besondere Verordnungen haben könnte, allein die Materien selbst, die ich abgehandelt habe, sind blos von der angeführten Art und die Verordnungen sind als dahin einschlagende Gesetze angeführt, und in so weit sie sich auf die Materie beziehen. Hier und da habe ich einige Anmerkungen angebracht, die aber auch nichts weiter als Anmerkungen seyn können, öfters aber auch den gewöhnlichen Gang bey diesem oder jenem Fall anzeigen, manchmal hingegen blos verhüten sollen, daß dieser oder jener Punkt nicht falsch und Unrecht verstanden werde. Am Ende habe ich ein vollständiges Register von allen in diesem Handbuche vorkommenden Sachen und Gegenständen geliefert, und finde nun weiter nichts zu erinnern übrig, wiederhohle blos nochmals meine Bitte, dieses Handbuch nicht anders zu wollen, und mehr von demsel-

ben zu verlangen, als es theils auf dem Titel, theils in dieser Vorerinnerung zu leisten versprochen hat. Es ist von keiner Autorität, hat für Niemanden verbindliche, gesetzliche Kraft, und kann dahero auch niemals allegirt werden. Allein es soll als ein Freund, als ein Rathgeber dienen, und es wird seine ganze Bestimmung erfüllt haben, wenn es auf die Gesetze und Verordnungen hinführt, welche Autorität haben, bey allen Gerichten als solche gelten müssen, und allegirt, oder angeführt werden können. In Ansehung des Styls, wenn er nicht so ganz den Beyfall meiner Leser haben sollte, bitte ich mich zu entschuldigen; denn so sehr ich mich befleißiget habe, gut zu schreiben; so war doch mehr mein Endzweck nützlich zu seyn, und wenn ich nicht beydes in gleichem Grade habe erfüllen können; so werde ich schon zufrieden seyn, wenn das Publikum mir nur das Letzte nicht abspricht.

Dorpat im Jahr 1794.

Der Verfasser.

Ein-

# Einleitung.

Obgleich nachfolgendes Werk durchaus nur eine in möglichste Ordnung gebrachte Sammlung von denen dem Landmann zu wissen nöthigen Polizey- und andern Verordnungen, keinesweges aber ein theoretisches Lehrbuch der Polizey-Wissenschaft seyn soll, indem über letztere bereits einsichtsvolle Männer die möglichsten Aufschlüsse gegeben haben; so wird es doch nicht ganz unnöthig, auch dem eigentlichen Zwecke dieses Werks nicht widersprechend seyn, wenn ich demselben einige wenige Worte über die eigentliche Polizey voranschicke.

Die eigentlichen Grenzen zwischen Polizey und Justiz ganz genau zu bestimmen, wird immer schwer bleiben, und doch gehts ohne die genaue Bestimmung dieser Grenzen nicht an, den Begrif von der Polizey genau festzusetzen; oder vielmehr ehe dieser Begrif bestimmt ist, können die Grenzen nicht festgesetzt werden. Bey dem allen hat man doch ziemlich sichere Regeln, an welche man sich halten kann, um sich nicht zu sehr aus dem Gebiete der Polizey in das Gebiet der Justiz, oder aus diesem in jenes zu verirren. Berühmte Männer haben sich Mühe

gegeben, den eigentlichen Charakter der Polizey so genau als möglich zu bezeichnen, und den Unterschied zwischen ihr, und der Justiz aufzufinden. Am vorzüglichsten unterscheiden sie sich wohl dadurch, daß die Polizey über die innere Ordnung, Ruhe, guten Sitten und Bequemlichkeit eines Staats wacht, hingegen die Justiz die Rechte und Gerechtsamen untersucht, und für erlittenes Unrecht, gehabten Schaden, oder zugefügte Beleidigungen genau das Aequivalent bestimmt; daß bey ersterer öfters mehr die Obrigkeit als das Gesetz straft, weil auch bey dem größten Reichthum der Polizey-Verordnungen noch immer unzählige Fälle seyn werden, worüber das Gesetz noch nichts gesagt; sondern es der Einsicht, Billigkeit und Willkür des Richters, und denen dabey eintretenden Umständen überlassen hat; da hingegen letztere bey ihren Strafen und Urtheilen sich genau nach den Gesetzen richten muß. Die auszeichnendste Eigenschaft einer guten Polizey ist die schnelle Wirksamkeit zur Ruhe und Ordnung in ihrem Distrikte. Der Herr von Montesquieu sagt: "Polizeygegenstände sind augenblickliche Vorfälle, und solche, die weil sie nicht Materien von Wichtigkeit betreffen, ohne sonderliche Formalitäten abgethan werden können. Die Würksamkeit der Polizey ist schnell und beschäftigt sich mit Gegenständen, die täglich wiederkommen, große Strafen schicken sich daher nicht für sie" und an einem andern Orte fährt er fort: "Man muß demnach die groben Verletzungen der Gesetze nicht mit bloßen Polizeyvergehungen vermengen, denn diese sind Sachen von ganz verschiedener Art." Einer der vorzüglichsten Schriftsteller in diesem Fache, der Herr Regierungsrath von Sonnenfels sagt in seinen Grundsätzen von der Polizey: "Die Polizeywissenschaft enthält die Grundsätze, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und zu handhaben." In einer Nota macht er dabey doch selbst die Anmerkung, daß diese Erklärung mehr die eigentlichen Grenzen der Polizey zu bestimmen, als den ganzen Begrif zu erschöpfen scheint. Nach meiner Ueberzeugung habe ich noch keine bessere Erklärungen der Polizey gefunden, und ich glaube nicht

## Eidesformul für abzuhörende Zeugen

Ich N:N: gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und bey seinem heiligen Evangelio, daß ich alles und jedes über was mir von diesen H: G: gefragt werden wird, und was mir bewußt ist, die reine Wahrheit, ohne etwas zu verschweigen, und weder jemand zu Gunsten, noch irgend jemand zum Nachtheil, aussagen. So wahr mir Gott helfen soll an Leib und an der Seele. Amen!

## Desgleichen lettisch

Es N:N: aunnaju un swehreju pe Deewa ta Teewa ~~un~~ to Wissuaugstaka Walditaja un Radditaja, un pe winna sweeta Evangelius kas ee gaisma un buschu, us wisam to ko man no schi auksta Keiseriskas Buggerteeses tiks waizahts, to tikkai skaidru Taisnibu issazziht, un ne weenam par Labbu, ne ohtram par Launu pe-zeewis ko patureeht kas man sinnama ir. Tik Teescham ka Deewas man buhs pallihdseht pe mannes Meesas un Dweeseles. Amen! —

Unrecht zu thun, wenn ich bey denselben stehen bleibe, und nach Herrn von Montesquieu und Herrn Regierungsrath von Sonnenfels annehme, daß die Polizey derjenige Theil der exekutiven Gewalt sey, durch welchen für die innere Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Staats, seiner Einwohner, und des Allgemeinen auf eine immer schnelle und am wenigsten weitschweifige Art gesorgt und gewacht wird, dahero auch nach dem Herrn Montesquieu sich große und harte Strafen für die Polizey nicht schicken, und grobe Verletzungen der Gesetze nicht von ihr, sondern durch die Justizbehörden genau untersucht, und nach denen Verordnungen und festen Gebräuchen abgeurtheilt werden müssen. Diese auf zwey berühmte Männer gegründete Erklärung, stimmt auch ganz mit den in den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements unsern Polizeybehörden gegebenen Instructionen überein, wie man solches im 224. und 243. §. der gedachten allerhöchsten Verordnungen finden wird.

Zur Einrichtung einer guten Polizey gehört aber nicht nur, daß gute Polizeyverordnungen gegeben werden; sondern auch, daß dafür gesorgt wird, daß sie befolgt werden müssen. Denn da selbst bey der größten Güte der Gesetze immer einzelne Personen seyn werden, welche auch die allgemein für gut erkanntesten und abzweckendsten Verordnungen nicht befolgen; so ist es nöthig, die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, daß es jedem Einwohner so viel als möglich, unmöglich gemacht werde, ungestraft den gegebenen Gesetzen nicht folge zu leisten, noch weniger sich denenselben entgegen zu setzen. Dieser Satz könnte hart scheinen, allein er entspricht ganz dem Zwecke des Daseyns der Polizey. Sie soll für die innere Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit des Staats, seiner Einwohner, und des Allgemeinen sorgen; es wird also diese ihr anvertraute Ruhe, Sicherheit und Ordnung nur in eben dem Grade gegründet seyn können, in welchem es unmöglich gemacht worden, den dieserhalb gegebenen Verordnungen entgegen zu handeln. Freylich wäre es eine herrliche und schöne Sache,

wenn

wenn alles so ganz ohne Zwang zugehen könnte. Aber denn müßten wir auch erst alle billig und gerecht genug seyn, um blos nach wahrer Ueberzeugung, nach reinen Begriffen von Recht und Unrecht und mit Hintenansetzung unsers eignen Interesse, wenn es erforderlich wäre, zu handeln. Wir müßten erkennen, daß in Rücksicht auf die Gesetze und auf den Staat alle Bürger zusammen, nur eine Person vorstellen, eine moralische Person, der folglich auch das moralische Beste des Allgemeinen Zweck ist, und wir müßten auch stark genug seyn, um jeden unserer Privatvortheile, wenn es nöthig wäre, dem Vortheile dieser allgemeinen moralischen Person aufzuopfern, obgleich es wohl sehr selten und beynahe niemals sich ereignen möchte, daß bey einer guten Einrichtung zum Besten des Allgemeinen der Nutzen und die Vortheile einzelner Glieder gegründet leiden sollten. Allein einmal ist die Güte der Verordnungen nicht immer einem jeden einleuchtend und so ganz begreiflich, noch weniger aber der Einfluß, den sie auf das allgemeine Beste haben; zum andern überwiegt auch meistentheils der Privatnutzen, welchen jemand durch die Uebertretung des einen oder andern Gesetzes haben kann, bey weitem den Antheil, den er etwa an dem Wohl des Allgemeinen nehmen würde, wenn sein Nutzen dabey gar nicht in Erwägung käme. Dies allein ist eine zu überwiegende Ursache für den größten Theil zur Uebertretung der Gesetze, als daß eine gute Polizey nicht darauf sehen sollte, diesen Fehler zu vermeiden und dem Geiste der Unfolgsamkeit und Uebertretung wenigstens eben so starke Gegengründe entgegenzusetzen, und alles anzuwenden, um das gemeinschaftliche Wohl gegen den Eigenwillen einzelner Personen zu behaupten (*). Ich glaube zur Einleitung von der Polizey im Ganzen genug gesagt zu haben, und komme nun auf den Abschnitt, welcher von der hiesigen Polizey überhaupt handeln soll, und

in

(*) Dieses erhält sie, nach dem Herrn Regierungsrath von Sonnenfels, wenn sie die einzelnen Kräfte der Bürger dergestalt abmißt, daß sie mit den allgemeinen Kräften stets in ebenmäßigen Verhältnisse stehen.

[illegible] die Unterschrift in den Bittschriften [illegible] jedoch mit ihre vollkommenen Titulaturen.

An die Gouvernements-Regierung: Schreibt man in einer der Bittschriften als an den Kaiser und zwar.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
Herr und Kaiser Alexander Pawlowitsch
Selbstherrscher aller Reußen etc etc
Allergnädigster Herr.

Hierdurch bittet [illegible] Ew. Kaiserl. Majestät alleruntertänigste [illegible] (Kaiserliche) Livländische Gouvernements-Regierung.

An das Hofgericht schreibt man gewöhnlich so wie an die G. R. im Kopf als Bittschrift Allerdurchlauchtigster etc. und in der Schrift selbst E. K. M. K. L. Hofgericht

An die Landgerichte. Hochwohlgeborene, Gestrenge
Hochwohlgeborene und Hochgelehrte
Kaiserliches [illegible] Landgericht und [illegible])

An das Stift [illegible] Sind [illegible] Kaiserlichen [illegible] Landräthe (und Landmarschall) [illegible]

An das Ordnungsgericht [illegible] Kameralhof etc. Sind [illegible] (Hochwohlgeborene) Kaiserl. O. G. [illegible] Kameralhof etc.

Ferner ist der Titel S. M. des Kaisers Paul [illegible] 13. December 1796 an, [illegible] festgesetzt und sollen in allen Urkunden innerhalb des Reichs, in den Ukasen, Urtheilen, [illegible], Unterlegungen und Bittschriften und Eingaben folgendermaßen vollständig gebraucht werden.

verte

in welchem ich mich unter andern bemühen werde, zu zeigen, daß unsere Polizey ganz in der Art eingerichtet ist, als ich im Vorhergehenden die Polizey, ihren Endzweck, und ihre zweckmäßige Einrichtung im allgemeinen zu charakterisiren versucht habe.

## Von der hiesigen Polizey überhaupt.

Ehe und bevor man die Gesetze kennen lernet, welche man befolgen soll, ist es wohl nöthig zu wissen, woher solche entspringen, welche Autorität sie haben, und wessen Händen sie zur Verwaltung anvertrauet sind.

Liefland und Ehstland wußten in den alten Zeiten nichts von Polizeygesetzen und noch weniger von solchen Personen, welche sie verwalteten. Da man nicht so sehr, wie heut zu Tage, wegen Eingriffe in die allgemeine und privat Sicherheit und gute Ordnung besorgt war, es auch nicht nöthig hatte, so erstrekten sich einige Polizey ähnliche Verordnungen blos auf die Verhütung, daß nicht solche Sachen, die offen standen, wie z. E. das Getraide auf den Feldern, Heu und Ackergeräthe entwendet würden, und auf Vergehungen an geheiligten Oertern. Hievon findet man in den alten Ritterrechten einiges angeführt, und bey scharfen Strafen verboten. Auch findet man in den ältern Zeiten einige Landtags-Abmachungen wider den Luxus und den Aufwand in Kleidern bey öffentlichen Gelegenheiten, Hochzeiten und dergleichen, vorzüglich bey den Bauern. Allein die ersten würklichen Polizeygesetze in Liefland wurden auf dem liefländischen Landtage im Jahr 1668 unter dem Titel Landes-Ordnung abgefaßt, und auch vom Könige im Jahr 1671 bestätiget. Nach der Zeit sind die Polizeygesetze durch mehrere Landtags-Abschlüße, welche von der Landes-Regierung confirmiret wurden, vermehret worden, und besonders auf dem Landtage im Jahr 1765, auf welchem unterandern auch den Bauern ein Eigenthum und das Recht zugestanden wurde, über seinen Erbherrn wegen Ungerechtigkeiten

bey Gerichte Beschwerden führen zu dürfen. Zu diesen Polizeygesetzen und Landtagsabschlüssen kommen nun auch die allerhöchst Kayserlichen Imanoi-Ukasen, die Verordnungen eines dirigirenden Reichssenats und die Vorschriften der Statthalterschaftsregierungen, welche sich auf die vorhergehenden Gesetze gründen. Wir haben also keine andere Gesetze als 1) welche von Ihrer Kayserlichen Majestät, oder in Ihrer Kayserlichen Majestät Namen ertheilet, und mittelst gedruckter Bogen durch die Statthalterschaftsregierung öffentlich bekannt gemacht worden, 2) die Provinzialgesetze, welche nämlich Allerhöchst bestätiget sind, folglich auch gesetzliche Autorität haben müssen, so lange sie nicht durch spezielle Befehle gehoben oder abgeändert werden. Denn

1) Nach der Ukase Eines dirigirenden Reichssenats vom 2ten May 1783 soll keinen andern Ukasen und Manifesten Glauben beygemessen werden, als nur solchen, welche aus den Statthalterschaftsregierungen, in den Städten, durch die Stadtvögte, und in den Kreisen durch die Niederlandgerichte mittelst gedruckter Bögen publizirt worden sind, denen unter dem Namen von Kayserlichen Ukasen geschriebenen Kopeyen aber soll man nicht Glauben beymessen.

2) Nach dem Befehl des Herrn rigischen und revalschen Generalgouverneuren Grafen von Browne vom 11ten December 1783, sollen nach Inhalt der allerhöchsten Imánoi-Ukase vom 3ten Julius die Privilegien und besondern Landesgesetze durch die Statthalterschaftsregierungsform nicht aufgehoben seyn; sondern vielmehr, wo Privilegien, Provinzialgesetze und Gnadenbriefe existiren, sollen sie als Fundamentalgesetze angewandt werden.

Diese Ukasen, Gesetze und bestätigten Provinzialgesetze sind es also, welche in nachstehender Sammlung vorkommen und angeführt werden sollen. Dieses ist die kurze Erzählung des Ursprungs und der Quellen unserer Polizeygesetze und anderer Verordnungen; ich erwähne nun mit wenigen

Wor-

Titel

Ihr Kaiserlichen Majestät.

Von Gottes befördernder Gnade Wir Alexander der I. Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar zu [illegible] [illegible] von Chersones-Taurien, Herr zu Pleskow und Großfürst von Smolensk, Litthauen, Volhynien, Podolien und Finnland, Fürst zu Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wjatka, Bolgarien und anderer; Herr und Großfürst von Nowgorod Niedrigen Landes, Tschernigow, Rjäsan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Bjelosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und Beherrscher der ganzen Nord-Gegend, Gebieter und Herr von Iwerien, Kartalinischen und Grusinischen Zaren, [illegible] Landes [illegible] Tscherkassischen und Gebirgs-Fürsten und anderer Erbherr und Besitzer, Herzog zu Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg, auch Herr zu Jever &c. &c. &c.

## II

In den Urkunden innerhalb des Reichs:

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der I. Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen.

## III

In den Ukasen an den Senat und die Collegien und Gouvernements, wie auch der Collegien und Gouvernements an die ihnen untergeordneten Stellen.

Befiehlt Seine K. M. Selbstherrscher aller Reussen, [illegible] [illegible]

## IV

In den Diplomen:

[illegible] Seine K. Majestät &.

## V

In den Briefen:

[illegible] Seine K. M. [illegible] Kaiser Alexander [illegible] aller Reussen &c.

## VI

In den Vorstellungen:

An den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Herrn Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen (vom Senat oder der den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vom [illegible] [illegible] [illegible] – allerunterthänigste Unterlegung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

VII

Der [illegible]

1. [illegible] 3) [illegible] 4.
5) [illegible]

[illegible]

VIII

[illegible] gemacht werden, [illegible]

---

Reg. Befehl v. 19t Juny 1811 No: 4329 bestimmt: daß [illegible] von [illegible] zum Privatbesitz [illegible] werden darf [illegible]

Reg. Be. vom 31t May 1812 No: 4496 verordnet: daß die Kirchspiels-[illegible] in Zukunft vom Oberlandeskonsistorium bestätigt werden sollen, [illegible] bey der Wahlen zu richten haben.

R. B. vom 24t Juny 1814 No: 5172. enthält

1/. daß jedem 100 ~~[illegible]~~ männl. Seelen einer [illegible] aus Sotnik erwählt werde, welcher zur besseren [illegible] der Polizey [illegible] dem Ordnungsgerichte [illegible] werden soll.

2/ kleinere Dörfer und [illegible] unter 100 Seelen, [illegible] bey der Wahl der Sotnike.

3/ die erwählten Sotnik wird dem Ordnungsgerichte zur Bestätigung [illegible] vorgestellt.

4/ das Ordnungsgericht giebt den Sotniks die gehörigen Instructionen [illegible] in ihren Districten.

6/. Sotnike [illegible]

Reg: Befehl vom 16t Xber 1815 No: 1028

die anzustellenden Ordnungsgerichts Commissaire, sollen jedesmal zur Prüfung und Bestätigung dem Landräthlichen Collegio vorgestellt werden.

Reg: Patent vom 6t May 1813 No 2379.

die [illegible]

Worten noch der Personen, welche auf die Beobachtung dieser Gesetze zu sehen haben, und der Autorität, mit welcher sie versehen sind. Nach den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements ist die Handhabung der Polizey in den Kreisen auf dem Lande den Niederlandgerichten und Kreishauptmännern anvertrauet, und solche stehen wieder in allen Polizeysachen unmittelbar unter der Regierung ihrer Statthalterschaft, und ihre Autorität ist so, wie die der andern Behörden, durch Verordnungen, Gesetze und Befehle gehörig sicher gestellt. Außerdem aber ist auch, 1) den Herren Ober-Kirchenvorstehern, ein Theil der Polizey, nämlich die Aufsicht über die Communikations- und Kirchenwege, und überhaupt die kirchliche Polizey anvertraut, indem Kirchensachen gemäß allerhöchster Verfügung sowohl Interna als Externa bey der alten Verfassung gelassen worden. 2) Den Kreiskommissariaten ein Theil der Polizey auf den Kronsgütern übertragen, indem solche auf die Ruhe und Ordnung zwischen den Bauern und Arrendatoren zu sehen, wie auch die zur Arrende verliehenen Kronsgüter den Arrendatoren zu immittiren, und abzunehmen haben, obgleich wohl im Ganzen in Ansehung der Polizey die Kronsgüter gleichfalls unter die Niederlandgerichte sortiren. Da demnach die Niederlandgerichte im Kreise die eigentlichsten und hauptsächlichsten Polizeybehörden sind; so führe ich hier noch folgende, theils den Niederlandgerichten speciell, theils für das Allgemeine zur Instruktion gegebne Verordnungen an.

§. 1. Nach dem 224sten §. der gedachten allerhöchsten Verordnungen soll das Niederlandgericht dafür sorgen, daß in seinem Kreise gute Sitten und Ordnung herrschen, daß alle heilsame Vorschriften der Gesetze überall im Kreise erfüllt und beobachtet werden: im Uebertretungsfall soll es nach den Umständen der Sache, und ohne Ansehen der Person einen jeden zur Erfüllung der vorgeschriebenen Gesetze anhalten.

§. 2. Der Ordnungsrichter (Kreishauptmann) soll einen Störer der allgemeinen, besondern und selbst eigenen Ruhe und Glückseligkeit nach Maas-

gabe der ihm verliehenen Gewalt zum Gehorsam bringen, worinnen jeder getreue Unterthan, kayserlicher Majestät, so weit seine Gewalt, sein Vermö- und seine Kräfte reichen, ihm hülfliche Hand zu bieten, verbunden ist, nach dem 237sten §. der allerhöchsten Verordnungen.

§. 3. Nach der Ukase Eines dirigirenden Reichssenats vom 18. Jan. 1768 soll mit denjenigen, welche sich gegen die Citations und Befehle der Gerichtsbehörden ungehorsam bezeugen, als offenbaren Störern der zur Sicherheit und Ruhe eingeführten Ordnung und Uebertretern der Ukasen verfahren werden.

§. 4. Wer die erste Citation nicht befolgt, soll mit 25 Rubeln, und wer die zwote nicht befolgt, mit 50 Rubeln Strafe belegt und falls auch das drittemal die Citation nicht befolgt würde, so soll solches der Statthalterschaftsregierung unterlegt werden. Es. dirigirenden Reichssenats Ukase vom 31sten Julius 1766.

§. 5. Nach Inhalt der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements und dessen 96. §. hält die Statthalterschaftsregierung die Ungehorsamen und Widerspänstigen zu ihrer Pflicht an, und verurtheilt sie zu einer Geldbuße. Dahero derselben auch solche Vorfälle unterlegt werden.

§. 6. In allen Sachen, welche die Wege, Brücken und Landespolizey betreffen, stehen die Niederlandgerichte unmittelbar unter der Statthalterschaftsregierung, nach dem 225sten §. der allerhöchsten Verordnungen.

§. 7. In der Landesordnung S. 250. §. 30. stehet: "Niemand, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen, unsern Befehlshabern in ihrem Amte einigen Schimpf zuzufügen, vielweniger sie mit Scheltworten anzutasten, oder sich denselben, oder ihren Ausgesandten mit einiger Gewaltthat zu widersetzen, so sollen sie selbst (die Befehlshaber oder ihre Ausgesandten) höflich und aufrichtig gegen hohe und Niedrige sich erweisen, auch keinem einige Gewaltthat oder Beschimpfung mit Worten und Werken zufügen.

Reg. Befehl vom 12t Aug. 1811 sub No 4185, publicirt den Ukas vom 27t May 1808, No 839 [illegible] zu Salze zur Vermeidung aller Missverständnissen hinsichtlich die Nachfügungen und Vortheile der [illegible] und [illegible] [illegible] vorgeschrieben und [illegible] gesetzt werden sollen.

Reg. Pat. vom 9t März 1816. pub. Ukas vom 17t Febr 1816, daß in Kirchen, Buße und Ordnung zu beobachten, und die Uebertretenden Gerichte zu übergeben sind.

Reg. Pat. vom 13t May 1818 No. 2785 daß an Sonntagen und Festtagen, Kirchenfesten, bey [illegible], zu [illegible] ist —

# Von der eigentlichen Eintheilung des folgenden Handbuchs.

Zum bequemen Gebrauche dieses Handbuchs gehöret vorzüglich, daß die Verordnungen und Gesetze nicht etwan nach der Ordnung, in welcher sie gegeben worden, das heißt, nach ihrem Alter vorgetragen werden; sondern daß das Gänze in Abschnitte, und zwar nach dem Inhalt der besondern Materien gebracht und so dargestellt werde. Aber auch eine solche Eintheilung nach Materien muß ihre gewisse Ordnung haben, und den Abschnitten müssen ihre Stellen wiederum in Abtheilungen angewiesen werden, in welche sie ihrem wesentlichen Inhalte nach hingehören. Um aber eine solche Ordnung in Ansehung der Abtheilungen machen zu können, ist es nöthig, das Ganze erst nochmals zu übersehen, und die Summa zu zergliedern, welche man sich zu bearbeiten und hernach dem Publikum vorzutragen, vorgenommen hat. Es wäre freylich nun nicht nöthig, die Art der Bearbeitung hier darzustellen, wenn ich es nicht für des Autors Pflicht hielte, seinem Werke selbst eine Anzeige von der in selbigem angenommenen Ordnung und von den Ursachen, welche ihn zu dieser und keiner andern bewogen haben, voranzuschicken. Theils also dieser Pflicht nachzukommen, theils auch um Mißdeutungen zu vermeiden und etwanigen Vorwürfen auszubiegen, hab ich mit Wenigem zum Voraus anzeigen wollen, in welcher Ordnung nachfolgende Sammlung von Verordnungen bearbeitet worden. Nach dem Titel dieses Werkes verspreche ich ein Handbuch zur Kenntniß der Polizey und anderer nützlicher Verordnungen zu liefern. Um mein Versprechen zu erfüllen, kann ich mich also nun auch nicht auf bloße eigentliche Polizeyverordnungen einschränken, sondern bin verbunden, auch derer andern Erwähnung zu thun, die sich hierzu am beßten schicken. Wer so gütig gewesen, meine Vorrede durchzulesen, wird daraus

haben abnehmen können, daß in diesem Buche keine Gesetze und Verordnungen vorkommen sollen, welche eigentlich den Justizbehörden zur Richtschnur dienen *). Wenn also diese hier fortfallen, so sind wohl außer den Polizeygesetzen keine andere dem Landmanne bequemer und nützlicher zu wissen, als die, welche die öffentlichen Abgaben betreffen. Diese Verordnungen gehören demnach gänzlich hierher, und um so mehr, da auf deren Erfüllung die Polizeybehörden entweder direkte zu sehen haben, oder doch wenigstens indirekte die Schuldigen zu ihrer Pflicht anhalten müssen. Ferner hat das Niederlandgericht nicht blos mit Polizeysachen zu thun, sondern es ist hier zu Lande auch in allen Sachen die Exekutionsinstanz. Es müssen demnach in diesem Handbuche Verordnungen, welche die öffentliche Abgaben, Verordnungen, welche die eigentliche Polizey, und Verordnungen, welche die Exekutionsweisen betreffen, vorkommen, und die kürzeste Eintheilung wäre auch die, nach den vorherbenannten ebenangeführten drey Gattungen. Allein, die öffentlichen Abgaben sind erstens solche, welche an die hohe Krone abgetragen werden müssen, und zweytens solche, welche zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums eingeführt und angeordnet worden sind; und die Polizeygesetze theilen sich wieder in solche, welche mehr die innere Privatruhe, Sicherheit und Ordnung, und in solche, welche mehr die allgemeine innere Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit zu Gegenständen haben, obgleich wohl im Ganzen immer beyde Gattungen verbunden sind, und zusammentreffen. Auf diese Art würde demnach dieses Handbuch fünf Abtheilungen erhalten, welche ich auch würklich, da ich diese Eintheilung für die bequemste und anpassendste halte, gewählt habe. Die erste Abtheilung enthält die Verordnungen, welche die öffentlichen Abgaben an die hohe Krone, die zwote Abtheilung die Verordnungen, welche die öffentlichen Abga-

*) Es versteht sich sonsten wohl von selbst, daß auch die Justizbehörden sich nach diesen Verordnungen richten müssen, so bald es nur Fälle giebt, wo sie anwendbar sind, welches sich öfters zuträgt.

R: S vom 11t Sept 1814 No: 5744. publicirt das Juden Manifest vom 30t August 1814, welches in 19 Punkten bestehend, hier blos 3 jener äussern beiliegen künftigen Nachschlagen bemerkt wird.
R S: vom 13t August 1815 No: 4418 enthält Erläuterungen über den 16 u 18t § dieses Judenmanifestes.

Reg Bef. vom 14t Okt 1817 No: 6682 - pub: das Edikt vom 27t Oktbr: 1817. — den Judenleib für die Herrschaften ~~betreffend~~ —

Reg Bef: vom 28t Nov 1822 No. 5561: Juden sollen keine öffentl. Be- fundige KK Lottern.

Abgaben zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums betreffen, die dritte Abtheilung die Verordnungen, welche mehr die innere Privatruhe und Sicherheit, die vierte Abtheilung die Verordnungen, welche mehr die innere allgemeine Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit zum Gegenstande haben, und die fünfte Abtheilung enthält diejenigen Verordnungen, welche sich auf die Vollstreckung der Exekutionen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen beziehen. Eine jede dieser Abtheilungen erfordert wieder ihre Abschnitte, und bey einer jeden werde ich ihren Abschnitten zum Voraus in einer kurzen Einleitung diejenigen Bemerkungen anbringen, wenn ich, um den Charakter derer in den Abschnitten vorkommenden Verordnungen genauer zu bestimmen und zur mehrern Erläuterung des Ganzen solche für nöthig halte.

---

# Erste Abtheilung,

## welche diejenigen Verordnungen enthält, die die öffentlichen Abgaben und Onera an die hohe Krone betreffen.

Sowohl die privaten als publiken oder Kronsgüter müssen jährlich gewisse festgesetzte Abgaben an die hohe Krone abtragen, und in die Kronskasse liefern. Aber außer diesen Abgaben sind noch andere Lasten, welche die Güter tragen müssen, und welche ich als öffentliche Onera in diese Abtheilung gebracht habe, nemlich die zu tragende Einquartierung, und die zu stellende Schüspferde, so wie ich auch die Verordnungen wegen des Stempelpapiers, der Poschlin- und Krepostgelder hieher gerechnet sind, weil sie wenn auch nicht auf die Güter haftende Lasten, doch Abgaben an die Krone, und von der Art sind, daß sie dem Einwohner auf dem Lande im praktischen Leben sehr oft zu wissen nöthig werden.

# Erster Abschnitt,

## Von den Abgaben der Güter an die hohe Krone.

Die alten Abgaben an die hohe Krone bestanden in Roßdienst, in Stations- und Schüs- und Balkengelder. Der Roßdienst bestand anfänglich

Abgleichen vom 2t Decbr 1810 sub No: 8569.

Reg: Befehl vom 22t Septbr 1810 sub No: 6993 publ: den Ukas vom 14t Julij 1810, worin enthalten:

1/. Sobald jeder Offizier qua Recruten empfängt, wie auch jeder Beamte bei solcher Expedition, er sei civil oder Militair, und besonders der Arzt, büßet 500 Rbl. wenn ein untaugliches Subject angenommen wird

2/ Von aller Strafe aber ist derjenige Beamte frei der gegen den Empfang solcher subjecte seine schriftliche Beschwerde verschrieben hat.

3/. Recruten dürfen keine der im Manifest vom 14t Julij 1810. angeführten Krankheiten haben, zwischen 17 u 35 Jahr alt u nicht unter 2 Arschin 4 Werschok Maß halten.

Die ferneren Schlüsse in obbenannten Reg: Befehlen nach — wie auch im Reg: Befehl von 2t Decbr: 1810 sub No: 8569, welche in dem beigelegten Ukas vom 18t Novbr 1810 sub No: 23,498 sich als Erläuterungen für den früheren Ukas befinden.

Reg Befehl vom 9t Maj 1811 sub No. 3408.

Recruten sollen zur Vermeidung aller Störung der öffentlichen Ruhe, weder in Kirchen noch auf dem Wege escortirt werden, und in der Städten oder in der Confirmations ... gesprochen werden.

Patent vom 4t April 1812 sub No: 3203.

bestimmt, daß Güther welche weder vom Alter noch Größe die Recrutenfähigen Subjecte aufstellen können, sich bei den Ordnungsgerichten mittelst Briefe zu melden haben, worauf selbige dieses factum ... attestirt, u dann aber die Güther selbst Knaben von 12 Jahren u älter abgeben können, die aber von gesunder Constitution sein müssen — per Patent vom 4t April 1812, entfällt der Ukas wegen Vollständigkeit vom 4t Maj 1811

Reg: Befehl vom 19t Maj 1811 sub No. 4340.

Alle Abgaben an die Krone wo eine Summe von weniger als 5 Rbl. vorkommt, soll in K: M: gezahlt werden, u ist den Kronskassen nicht zugelassen gegen B.A. K:M. auszugeben.

Reg Befehl vom 17t Octbr 1811 No: 7894, publicirend ... die 70 verschiedenen Krankheiten welche den Recruten zur ...

Wegen Ausfertigung der Knaben zu Recruten, muß das Ord: Gericht, in Folge R: L: vom 17t Maj 1812 sub No. 4230. das Attest laut beigeschlossenen Formular ertheilen:

Auf Befehl Sr. k. M: des Selbstherrschers aller Reußen etc etc ertheilet das O. G. des N.N: Kreises auf Ansuchen des N.N: des Besitzers (oder etc) des ~~[illegible]~~ im N.N: Kirchspiel belegenen Gutes N.N: dieses Attestat:

daß durch die von dem dazu abgeordneten gewesenen H: Ord. Richter oder Adjunct. N.N: im Beyseyn des Kirchspiels zu haltenen Untersuchung der und [illegible] [illegible] Seelen bestehenden Bauerschaft, kein Subject gefunden worden, welches die gesetzliche Größe, oder im [illegible] selbe oder jungen Wachstum [illegible], gehabt hätte, und daher keiner von der Zahl von Subjecten gäbe die gesetzliche Alter, aber nicht die erforderliche Größe jedoch übrigens ihrer Gesundheit und körperlichen Constitution wegen, als die zum Kriegsdienst tauglichsten befunden worden, als

der nun den jüngern Altersgenossen.

{ N.N: nahmentlich zu benennen —

Gegeben im Sitz des O. G. des N.N: Kreises, mit Beidrückung dessen Siegels zu N.N. d: X ———.

Hiebey ist noch zu bemerken: daß jedesmal der Delegirte selbst dem O. G: die Untersuchungs Akte einzusenden hat, welcher alsdann laut Formular das Attest ertheile. Im Falle aber nicht ein mal solche Knaben zu finden wären, so ist darüber zu berichten.

R: Lt. vom 22t August 1812 No. 6715 publ: den Ukas vom 31t July 1812 daß aller und jeder Recruten Bekleidung erforderlich ist, in natura und zu liefern ist.

Der am 4t April 1812 publicirte Ukas vom 4t März 1812 bestimmt bei der 82 Recruten Sammlung die Recruten Subjecte eine [illegible] nach dem 3t Capitel des 6t [illegible] der General [illegible] [illegible] . .

darin, daß der Lehnsträger eines Guts, so oft es erforderlich war, persönlich zu Felde ziehen mußte, welche Pflicht aber in der Folge dahin abgeändert ward, daß der Lehnsmann statt selber zu Felde zu ziehen, von einer gewissen Anzahl Haken einen völlig bewafneten und equipirten Reiter stellen mußte, und zwar ist seit der vom Könige Karl dem neunten im Jahr 1602 geschehenen Bestätigung hiesiger Privilegien von funfzehn Haken ein solcher Reiter gestellt worden. Da nun die Güter unter funfzehn Haken einen solchen Reiter nicht stellen konnten, so wurde diese auf funfzehn Haken fallende Pflicht 60 Thaler jährlich an Gelde taxirt, und die Güter, welche weniger als funfzehn Haken groß waren, mußten jährlich vom Haken vier Thaler bezahlen. So wurde es immer gehalten, bis nach der Resolution vom 1sten März 1712 die Stellung eines Reiters ganz abgeschaft, und dafür verordnet wurde, daß ein jedes Gut vom Haken jährlich vier Rubel in die Kronskasse zahlen sollte.

Die Stations rühren aus den alten Kriegszeiten her, und bestanden in Abgaben von Korn und Heu. Die Ritterschaft suchte mehrmalen durch Vorstellungen sich von diesen Abgaben frey zu machen, allein durch die auf eine abermalige solche Vorstellung von der Königinn Christina ertheilte Resolution vom 14ten Novbr. 1650 wurde dieses bisher zweifelhafte Onus zu einer ordinairen realen Abgabe. Solche bestand darinn, daß von einem jeden Haken nach liefländischem Maaße und Gewichte $4\frac{4}{5}$ Löfe Roggen, $4\frac{4}{5}$ Löfe Gerste und $2\frac{2}{5}$ Löfe Haber, wie auch vier Fuder oder 120 Liespfund Heu in Natura an die Krone geliefert wurden. Falls aber selbige in Natura es nicht nehmen wollte, so wurde dafür an Gelde, ein halb Thaler für ein Lof Roggen, ein halb Thaler für ein Lof Gerste, ein Viertel Thaler für ein Lof Haber, und ein Viertel Thaler für ein Fuder Heu bezahlt.

Was endlich die Schüs- und Balkengelder anbetrift; so mußten die Güterbesitzer zu Kriegszeiten, und wenn es sonst erforderlich war, Balken zu den Vestungswerken anführen, und Schüspferde zur Expedition der Kou-

riers stellen. Auf dem Landtage im Jahr 1647 aber machte die Ritterschaft mit Genehmigung des Herrn Generalgouverneurs ab, daß künftig statt Balken anzuführen und Schüspferde zu stellen, die Güter von einem jeden Haken zween Karolinen, welches 56 Groschen Alberts beträgt, an die Kronskasse bezahlen sollten, wobey es auch geblieben. Da nun alle diese Abgaben nach Haken berechnet werden, so ist es auch nöthig anzuführen, was eigentlich unter einem Haken verstanden wird. Von je her sind die Höfe der adelichen Güter für sich selbst von allen Abgaben frey gewesen, und dieses Recht der Schatzfreyheit gründet sich auf einen uralten Gebrauch und darauf, daß bey allen vorgefallenen Regierungsveränderungen darinnen keine Abänderung getroffen, und solchergestalt also dieses Recht anerkannt und gelassen worden. Es ist demnach, wenn von realen Abgaben die Rede ist, darunter nicht der Hof zu verstehen, sondern man muß blos die Bauerländer, die bey den Gütern sind, in Anschlag bringen. Diese wurden in alten Zeiten in Haken, in Ansehung der Größe, eingetheilt. Das Maas eines solchen Hakens bestand aus 66 Basten, und der Bast zu 66 Faden gerechnet, also aus 4356 Faden. Da nun dieses Maas ohne Rücksicht auf das gute oder schlechte Land genommen wurde, so entstand dadurch natürlich eine Ungleichheit der Abgaben, indem ein schlechter Boden von 66 Basten, eben soviel geben mußte, als ein guter Boden von eben der Größe. Im Jahr 1688 wurde demnach durch eine Revision der Nutzen der Bauerländer berechnet, die herausgekommene Summe wurde mit sechzig Thaler dividiret, und das Produkt dieser Division bestimmte die Anzahl der Haken, daß also ein Gut, dessen Bauerländereyen in Ansehung des Nutzens, welchen der Hof von ihnen hatte, sechshundert Thaler betrugen, mit sechszig Thaler dividiret, zehn Haken groß gerechnet wurde, und für zehn Haken die Abgaben entrichten mußte, wohl zu verstehen, daß der Nutzen von den Bauerländereyen in Ansehung der sämmtlichen Prästanden und Abgaben nach der Kronstaxe berechnet wurde, deren weiterhin Erwähnung geschehen wird.

Auf

R: C: vom 8ᵗ Januar 1812 sub No: 172, publicirt den Ukas vom 19ᵗ Decbr 1811 sub No: 27,819, die Befehle des P: „Studenten „ [illegible] auch denen im Arbeits-Orte befindlichen Kinder Herstammenden, [illegible] ganzen [illegible] Lehrer „ von denen frey ... Abgabe [illegible] folgen sollen

vide pag 17. Ukas vom 4ᵗ Merz 1812

2/ Es sollen auch publiques Gütern an dergl. Selbstverstümmelung entdeckt werden wird: der Verstümmelte [illegible] überdem auch dem Gesinde [illegible] die Wahl gestellt, einen Gesunden Recrutenführer, [illegible] mit Abrechnung geben werden. Taugt der Verstümmelte [illegible] Dienst nicht, soll er zur Festungs. Arbeit abgegeben werden.

3/ Ist in derselben Gesinde kein gerader zum Frontedienst tüchtiger zum Recruten zu stellen, soll der [illegible] 2 [illegible] auf die Festungs Arbeit abgegeben werden.

4/ Obige Verordnungen sind aber auch bey Gesindes anzuwenden, die zu der Selbstverstümmelung beygetragen haben, [illegible] bey den privat Gütern laut dem 3ᵗ Punkt von § 6. der General: Verordnung über die Recrutenstellung, bloß der überwiesene Verstümmelte für einen angenommen und wenn derselbe zum Front Dienst nicht tauglich, dem zur Festungs Arbeit abgegeben werden soll.

R: C. vom 12ᵗ Januar 1814 No: 1081. publ: Ukas vom 24ᵗ Novbr 1813.

Wenn auch einem Kreisgerichte 24 Stunden [illegible] erkannt, daß ein zum Recruten bestimmtes Subject sich selbst verstümmelt habe, soll [illegible] geachtet einer solchen Untersuchung mit Seinem Urtheile an die G. R. zur [illegible] Abgabe an die Recruten Expedition absenden.

R: C vom 29ᵗ Januar 1814 No. 1419

Auch die nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung überführt werden, daß sie sich Wunden eingeschnitten haben um der Recrutirung zu entgehen, sind [illegible] sie für tauglich sind gegen Recruten Quit. laut § 6 d 3ᵗ Punkt der obengenannten General: Recruten Verordnung anzunehmen.

R: C: vom 8ᵗ Marz 1813 No. 2889

Recruten werden auf dem Transporte für 18 Cop pr Mann defrajirt. Erhalten 3 ℔ Brodt ½ Cop Grütze mit Salz gekocht. mit Fleisch 25 Cop p

R: C: vom 11ᵗ August 1821 No: 3560, erhöhet die Taxe der Kost. d 41½ Cop. pr Tag — Brodt, Speise u Fleisch: bis [illegible] 23 Cop. für Fleisch & Grütze 18½ Cop. [illegible]

Manifest vom 11ten Febr 1812 publicirt d: 1ten Merz sub No: 1336.

§25. die Kopfsteuer soll auf 3 Rbl. pr. Seele erhöhet seyn.

Reg: Befehl vom 1ten Junj 1811 sub No: 3951. publ. über den 16ten Maj 1811 bestimmt die Entrichtung der Abgaben an dessen Krone

1/. Alle Kron Abgaben werden in zweien Terminen d. zwar vom 1ten Januar bis d: 1ten Merz d die zweite Hälfte vom 1ten Octbr. bis zum 15ten Decbr. an die Rentereyen entrichtet.

12.&13. 2/. Nach Verlauf von 2 Wochen über den Termin wird die restanten mit 1 procent monatlich für die ganze restirende Summe beygetrieben.

§14. 3/. Sieben Tage nach Ablauf der 2 Wochen, übersendet die Rentey dem Kameralhofe d dem Ordnungsgerichte genaue Verschläge der restanten, sie mögen Namen haben wie sie wollen

§15. 4/. Acht Tage nach Empfang dieser Verschläge delegiret das Ordnungsgericht bei strengster Verantwortung ein Glied, sich zwei auf Mass. geben der Tote d Hof der Schuldner, um die restanten executivisch beyzutreiben. Innerhalb 7 Tagen berichtet das Ordnungsgericht mit Einsendung der Verschläge an die Gouv: Reg. über die erfolgte Execution

§16. 5/. Das Glied des Ordnungsgerichts reiset erst nach dem entferntesten Gute d nimmt auf der retour die näheren Güther ein, d treibt die restanten auch strengstens bei.

§18. 6/. Sollte das Glied gegen Jemand aus privat Absichten schonend verfahren; so wird er abgesetzt d dem Gericht übergeben.

§19. 7/. Gleiches Schicksal haben die Rentmeister in ähnlichen Fällen

13–31. 8/ Auf privat Güthern haben die Gutsbesitzer auch publique aber die Arrendatores dafür zu sorgen daß bei Gutsgerichten sämmtliche Kron Abgaben zu gehöriger Zeit von Bauern einzutreiben.

Im übrigen siehe noch das diesem Befehle beygefügte Manifest vom 16ten Maj 1811 nach, welches über diesen Gegenstand die nähere Erläuterung giebt.

Vide 1818 No: 5708 Wegen der Glieder einer Behörde durch deren Saumseligkeit Kron Abgaben [illegible] beygetrieben werden, bleibt einem jeden [illegible]

Auf diese Art wurde es mit den Abgaben an die hohe Krone immer gehalten, bis im Jahr 1783 die Kopfsteuer eingeführt wurde. Nach Anleitung der dazu erhaltenen allerhöchsten Imänoi-Ukase vom 16ten November 1781 machte das Generalgouvernement mittelst eines gedrukten Befehls vom 15ten Januar 1782 bekannt, daß im ganzen russischen Reiche, nachdem seit der letzten Revision in Ansehung der Seelen-Anzahl, welche im Jahr 1763 geschehen, bereits zwanzig Jahre verstrichen, eine neue Revision ausgeschrieben werden, und gegen den Schluß des Jahres 1783 beendiget seyn sollte. Diesem allerhöchsten Befehle gemäß, mußte ein jeder Gutsbesitzer nach einem vorgeschriebenen Formular ein richtiges Verzeichniß von den auf seinem Gute befindlichen Menschen beyderley Geschlechts, Jungen und Alten, Erbleuten und Freyen, welche leztere nämlich unter dem Gute wohnten, anfertigen, und mit des Gutsbesitzers Unterschrift beym Generalgouvernement einreichen. Nachdem dieses alles geschehen, wurde denn die Kopfsteuer statt der andern Abgaben eingeführt. Diese besteht nach dem Patent vom 8ten May 1783 darinn, daß von einer jeden männlichen Seele, welche bey besagter Revision unter einem Gute gefunden und angegeben worden und dahero in dem Seelenregister des Gutes aufgenommen wurde, von dem Gute für einen Erbbauern siebenzig Kopeken, von einem fremden oder freyen Bauern auch siebenzig, und für einen freyen deutschen Menschen einhundert und zwanzig Kopeken jährlich in die Kronskasse bezahlt werden, wozu noch zween Kopeken von jedem Rubel Zulage kommen. Dafür aber haben auch die Roßdienstgelder, nemlich vier Rubel vom Haken, und die Schüs- und Balkengelder zween Karolinen vom Haken gänzlich aufgehört, und die Stations müssen zwar noch immer geliefert werden, werden aber nach der Kronstaxe in Gelde berechnet, und von der Kopfsteuer abgezogen, welches bey der Bezahlung der zwoten Hälfte geschiehet. Die Station bestehet, wie schon vorhin bemerket, in $4\frac{4}{5}$ Löfe Roggen, $4\frac{4}{5}$ Löfe Gersten, $2\frac{2}{5}$ Löfe Haber und 4 Fuder oder 120 Liespfund Heu von jedem Haken, und der neue Kronspreis

 ist,

ist 2 Rubel das Tschetwert Roggen, 1 Rubel 85 Kopeken das Tschetwert Gerste, 1 Rubel 10 Kopeken das Tschetwert Haber und 5 Kopeken das Pud oder 2 Liespfund Heu. Die ganze Station macht, nach dem angezeigten Preise berechnet, von jedem Haken zehn Rubel, vier Kopeken. Die neue Einrichtung in Ansehung der Abgaben an die hohe Krone fängt sich mit dem ersten Julius 1783 an. Wenn demnach auf einem Gute von zween Haken, für 60 männliche Erbbauern und für daselbst angeschriebene drey deutsche Leute die Kopfsteuer für das ganze Jahr nebst den zween Kopeken von jedem Rubel Zulage, die Summe von 46 Rubel 51$\frac{1}{5}$ Kopeken beträgt, so wird solche für die erste Hälfte in die Kreisrenterey mit 23 Rub. 25$\frac{3}{5}$ Kop. bezahlt, von der zwoten Hälfte, die eben soviel ausmacht, wird hingegen die Station, die in Natura geliefert worden, abgerechnet. Diese beträgt nun vom Haken zehn Rubel vier Kopeken, also wird von einem Gute von zween Haken die Summe von 20 Rub. 8 Kop. bey der Zahlung der Kopfsteuer für die zwote Hälfte vergütet, und solches zahlet demnach noch baar 3 Rub. 17$\frac{3}{5}$ Kop. Die ganze jährliche Abgabe eines solchen Gutes von zween Haken, unter welchem sechszig männliche Erbbauern und drey freye deutsche Leute zur Kopfsteuer angeschrieben sind, bestehet also in der Naturallieferung von 9$\frac{3}{5}$ Löfen Roggen, 9$\frac{3}{5}$ Löfen Gerste, 4$\frac{4}{5}$ Löfen Haber und 8 Fuder oder 240 Liespfunden Heu, ferner 23 Rub. 25$\frac{3}{5}$ Kop. für die erste Hälfte des Jahres und 3 Rub. 17$\frac{3}{5}$ Kop für die zwote Hälfte des Jahres Kopfsteuer. Es trift sich aber auf einigen Gütern, welche eine geringe Anzahl Menschen haben, daß die zu vergütende Stationslieferung mehr beträgt, als die Kopfsteuer für die zwote Hälfte des Jahres. Z. B. Ein Gut von zween Haken, hätte nur überhaupt sechs und zwanzig Rubel Kopfsteuer, folglich für die zwote Hälfte nur dreyzehn Rubel zu bezahlen, so beträgt die Stationsvergütung für zween Haken zwanzig Rubel, acht Kop. folglich sieben Rubel acht Kopeken mehr als die Kopfsteuer für die zwote Hälfte. Ein solches Gut bezahlt nicht nur die zwote Hälfte Kopfsteuer gar

nicht,

Gub. Dekr. vom 11t August 1821 No: 3560 publ: Ukas vom 13t Jan. 1821 No: 14080 ist am 4t Febr. 1821 zu Laibach allerhöchst für alle 53 Gouvernements des russischen Reichs die Kosten für eintägige Beköstigung durchmarschirender Militär commandos pr Mann d. i. 2½ ℔ Brod und die Speise mit Fleisch oder mit Fischen u. Gemüse abgetheilt; zu 1/30 [illegible] Grütze } wie jede Maß 3 ℔ gebackenen Brodt früher ... 25 Kop.

jetzt Zulage ... 16½

Summa der Zulage pr Mann ... 41½ Kop: B. A.

Reg. Publ: vom 4t Septbr 1819 No. 3737. womit Nicht-Rekruten, Unterthanen u. Staatsdiener [illegible], selbe [illegible] Rekruten-[illegible].

ad § 3. Reg. Befehl vom 24t Jul. 1811 No. 5166. daß die [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] während des [illegible] zur Execution eingesandten [illegible] an die Kanzlei gesandt zu haben, damit die [illegible] noch nicht produciert werden können, beigetrieben werden sollen.

nicht, sondern die an der demselben zukommenden Vergütung noch fehlenden 7 Rub. 8 Kop. werden von der Kopfsteuerzahlung für die erste Hälfte des folgenden Jahres abgerechnet, welche also nur mit 5 Rub. 92 Kop. bezahlt wird. Hiebey ist nun zu bemerken, daß die Kopfsteuer immer vom 1sten Januar bis den letzten December, die Naturalienlieferung aber von Johannis bis Johannis jährlich gerechnet werden, dahero die Vergütung der Naturalienlieferung immer von der zwoten Hälfte der Kopfsteuerzahlung abgerechnet wird, weil sich mit der zwoten Hälfte des Jahres in Ansehung der Kopfsteuerzahlung erst das Jahr der Naturallieferung anfängt. Uebrigens müssen die Güter, wenn es erforderlich ist, und sie in der Art repartiret und angewiesen werden, auch Gerste statt Haber liefern, und zwar zwey Löfe Gerste für drey Löfe Haber.

Nun folgen die zu diesem Abschnitte gehörigen Verordnungen.

§. 1. Nach den Patenten vom 12ten May 1755 und 5ten May 1764 sollen alle Quittungen, welche zur Liquidation erforderlich sind, jedes Jahr vor Johannis bey der Oekonomie abgeliefert werden.

§. 2. Nach dem Befehl vom 14ten December 1783 sollen durchaus keine Restanzien von einem Jahr auf das andere nachbleiben.

§. 3. Wenn bey dem Schlusse des laufenden Jahres annoch Güter restiren, so werden sie aufgenommen, und das Verzeichniß davon wird von der Oekonomie dem Kammeralhofe übersandt, welcher diese Restanzienliste der Statthalterschaftsregierung kommunizirt, und diese solche wieder den Niederlandgerichten jeden Kreises mit dem Befehl zusendet, die restirenden Güter durch Exekution zur Berichtigung der fehlenden Abgaben anzuhalten.

§. 4. Das Niederlandgericht weiset hierauf die restirenden Güter nach Inhalt des 141. und 142. §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements an, binnen vier Wochen, bey Strafe der Exekution, die Restanzien abzutragen, und darüber, daß es geschehen, die Quittungen zu produziren. Wenn diesen gerichtlichen Anweisungen in der vier wöchentlichen

lichen Frist von einigen Gütern nicht Genüge geleistet worden, so soll sich ein Glied des Niederlandgerichts auf die noch schuldigen Güter zur Eintreibung der Rückstände an Ort und Stelle begeben, und zween Mann Soldaten mit sich nehmen, welche daselbst so lange bleiben, und doppelte Portion bekommen, bis die Restanzien bezahlt werden. Wenn jedoch dieses in dreyen Tagen nicht geschieht, so soll das restirende Gut, der Vorschrift gemäß, exequiret werden.

§. 5. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 16ten Oktober 1787 soll den zur Exekution hinausgesandten Kommando's nicht übel begegnet, sondern ihnen das, was ihnen zukömmt, bey Strafe des Doppelten bezahlt werden.

Anmerk. Nach altem Gebrauch und hergebrachter Beobachtung wird solches Heu, wenn ein Gut nicht für dasselbe Jahr, sondern erst ein Jahr darauf für sein Quantum repartirt wird, nicht in Natura geliefert; sondern mit 5 Kopeken nach Kronstaxa bezahlt.

## Zweyter Abschnitt,
### Von den Arrendezahlungen und Abgaben der publiken Güter.

Die Kronsgüter haben dieselben Abgaben, und nach derselben Berechnung die Stations und Kopfsteuer in die Kronskasse zu entrichten, wie die Privatgüter nach der Publikation vom 17ten May 1784, und hiernach haben sich die publiken Pastorate ebenfalls zu richten, außer daß die Kronsgüter auch noch die Arrende bezahlen müssen.

§. 1. Die Arrende wird zwar im Durchschnitt auf den Kronsgütern mit 60 Rubel vom Haken berechnet, allein es ist nicht auf allen Gütern ganz einerley, denn auf jedem Kronsgute wird sie besonders von der Oekonomie bestimmt, und hiebey werden die Bauerprästanda und andere Ap-

per-

Reg. Pat. vom 20t Okt. 1817 No. 5846, bestimmt, die Schilder auf Gütern, beizubehalten sind —

pertinentien zum Grunde gelegt; so daß bald mehr, bald etwas weniger als 60 Rubel vom Haken gezahlt worden. Bey dieser Arrendeberechnung werden zugleich den Arrendatoren 4 Prozente jährlich für den Hazard, z. E. Miswachs oder Verlust an Bauervorstreckungen vergütet.

§. 2. Die Arrendesumme aber betrage auch soviel sie wolle, so muß selbige immer halb in Silber-Münze, und halb in Roggen nach der alten Kronstaxe, nemlich 50 Kop. das Loof, entrichtet werden.

§. 3. Die Arrende muß jedes Jahr vor Johannis und zwar z. B. für das Jahr 1792 vor Johannis 1793 entrichtet werden, indem allezeit vor Johannis vor das verflossene Jahr liquidiret werden soll.

§. 4. Obgleich eigentlich die Bauern die Abgaben in Ansehung der Station und Kopfsteuer auf den publiken Gütern eben so, wie auf den privaten Gütern aus ihren Mitteln entrichten müssen, so sind die Arrendatoren doch verbunden, solche einzukaßiren, und die Abtragung der Kopfsteuer, und die Ablieferung der Station zu besorgen, auch die gehörige Berechnung, wieviel auf jeden Bauern nach Abzug und Vergütung der Naturalien an baarem Gelde zuzuzahlen kömmt, anzustellen, nach der Publikation der Statthalterschaftsregierung vom 17ten May 1784.

§. 5. Nach dem Patent vom 18ten August 1769 muß bey 10 Paar Ruthen Strafe auf den Kronsgütern kein Bauer Küttiß brennen, welches sich auch der Arrendator oder Arrendedisponent nicht unterfangen darf, indem die Erndte von solchem auf Küttisland gesäetem Korn auch noch konfiscirt wird, und zwar nach einer vom Kreiskommissariat anzustellenden Schätzung, wobey vom Roggen das achte, und von Gerste das sechste Korn gerechnet wird. Dieses wird alsdann verkauft, und die eine Hälfte bekömmt der Angeber, und die Andere das Kollegium der allgemeinen Fürsorge.

§. 6. Nach dem Patent des ehemaligen Generalgouvernements vom 25sten Oktober 1762 sollen die publiken Güter das übermäßige Brandweinsbrennen einstellen, und nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom

14ten September 1772 sollen die publiken Arrendatoren, wenn sie Brandwein brennen wollen, sich dazu Brandweinbrenner miethen, oder aus ihren Hofsleuten anschaffen, und falls sie solche aus der Bauerschaft nehmen; müssen sie wenigstens zwey aussuchen, damit sich selbige abwechseln können. Diese müssen sie auch erst in einer guten Brandweinsküche das Brennen auslernen lassen, und können solche zwar, wenn sie bey dem Brennen einen Unterschleif begehen, züchtigen, aber nicht zum Ersatz des Fehlenden aus ihren Vermögen anhalten.

§. 7. Die Arrendatoren der Kronsgüter dürfen die publiken Bauern nicht im Frühjahr und Herbst bey schlechter Jahreszeit und schlechtem Wege zu entlegenen Fuhren anhalten, noch mehrere Fuhren von ihnen verlangen, als sie nach dem Wackenbuche zu thun schuldig sind, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 6ten Oktober 1755.

§. 8. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 27sten May 1756 sind die publiken Arrendatoren verbunden, ihre Bauern mit Brod zu unterstützen, und ihnen Vorschuß zu geben. Der Arrendator kann aber bey Abgabe des Gutes nur für das letzte Jahr Ersatz in Ansehung des Vorschusses fordern, und zwar wird nach der lange beobachteten Gewohnheit, alsdann nur derjenige Vorschuß gerechnet, welcher den Bauern im letzten Frühjahr gegeben worden.

§. 9. Die Arrendatoren der publiken Güter dürfen die Kronsbauern weder nach ihren eigenen Erbgütern versetzen, noch solche nach andern Orten hingeben und vermiethen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 5. März 1779.

§. 10. Wenn aber Kronsbauern auf ihr eigenes Ansuchen vom Arrendator oder Disponenten nach andern Kreisen oder Gouvernements auf einige Zeit abgelassen werden, und darüber einen Schein erhalten haben, so müssen sie sich mit diesem Schein erst bey dem Kreiskommissariat melden, und dagegen einen andern Schein oder Paß ausnehmen nach dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 27sten März 1787.

§. 11. Auf

ad §12. Reg: Befehl vom 13^e Febr 1811 sub No: 1125.
die Kronwälder sollen in numerirten Schlägen getheilt werden, und haben die Güter hierzu [illegible] zu [illegible] 2 Arbeiter [illegible] Hülfe zu geben.

Ingleichen vom 20^e April 1811 sub No 2894.
befiehlt [illegible] sollen keine junge Waldanwüchse und bestehende Bestände abgeweidet oder beschädiget werden.

Ingleichen vom 27^t April 1811 sub No. 3075

für jeden Waldfrevel, der in einem Kronwalde, [illegible] angezeigt und erwiesen worden, [illegible] Belohnung.

Ingleichen vom 1^t August 1811 sub No. 5341.

alle Waldfrevel in Kronwäldern sollen zur schnellern Abmachung [illegible], sofern sie bis 20 Rb: betragen, auf Anzeige des Kreisforst-meisters von den Kirchspiels Richtern beigetrieben werden.

Ingleichen vom 8^t Nov 1813 sub No. 7518

soll der Kronsbauer von dem ihm zum Consumtion angewiesenen Walde nichts an Holz verkaufen dürfen, [illegible] Käufer und Verkäufer gesetzlich zu bestrafen sind.
Reg Pat: vom 20^t April 1816 No. 2483 bestimmt die Grundsätze des Verfahrens bey Waldfrevel —
Reg Pat: vom 16^t Dek 1816 No. 7459, wie Kronwälder zu schützen sind.

§. 11. Auf den Kronsgütern sollen keine junge Eichenbäume gefället; sondern geheget werden, bis sie ihr gutes Wachsthum erreicht haben, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 26sten Julius 1776.

§. 12. Ueberhaupt sollen auf den Kronsgütern die Wälder konservirt werden, und es sind zu dem Ende Kronswaldaufseher bestellt, welche unter der Oekonomie stehen. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 8ten May 1780 muß man 1) eine Assignation von der Oekonomie zum Holzfällen haben, und diese den Waldaufsehern vorzeigen, 2) muß von denselben alles zu fällende Bau- und Brennholz angewiesen werden, 3) müssen die Bauern denselben bey dem Hauen und Ausführen des Holzes die Hofesbescheinigung über die zu empfangende Quantität vorzeigen, widrigenfalls die Bauern als Holzdiebe behandelt werden sollen.

§. 13. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 30. Oktober 1781 soll niemand die regulirten Grenzen der Kronsgüter durch Eingränzung, es geschehe durch Aufpflügung der gesetzten Grenzmale und Merkzeichen, oder sonst schmälern oder verrücken lassen, bey Strafe von 100 Goldgulden (*), und in Ansehung der Bauern bey harter Ruthen-Strafe. Wenn publike Güter über die Kronsgüter Grenze in Privatpossessionen eingreifen, sollen sie eben diese Strafe leiden.

§. 14. Auf den Kronsgütern ist in den publiken Wäldern das Wildschießen verboten, und sollen auch keine Elendsthiere und Rehe geschossen werden, nach dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 23. May 1784.

§. 15. In allen Sachen, welche Wirthschaftsangelegenheiten betreffen, und die Disposition angehen, stehen die Kronsgüter unter der Oekonomie, und die Arrendatoren oder Disponenten sollen den publiken Bauern nicht verbieten wider sie Beschwerde zu führen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 18ten August 1769. Bey allen Klagen der Bauern dieser Art werden der Arrendekontrakt, Oekonomie-Reglement, Statthalter-



(*) Ein Goldgulden beträgt 125 Kopeken.

und Kreiskommissariatsinstruktion zum Grunde gelegt, und als die ersten Gesetze angesehen, nach welchen die Beschwerden entschieden und abgeholfen werden.

§. 16. In allen Polizeysachen aber stehen die Kronsgüter eben so, wie die Stadtspatrimonialgüter unter den Niederlandgerichten, und Kriminal- und Rechtssachen unter der Niederrechtspflege.

Anmerk. Nun will ich noch einige Punkte, betreffend die Melioration und Disposition der Güter, anführen.

1) Arbeit und Gerechtigkeit muß genau nach dem Kronswackenbuche prästirt werden.

2) Jährlich muß um Johannis liquidiret werden.

3) Station- und Arrendelieferung muß gleich nach erhaltener Repartition geschehen.

4) Es muß hinlängliches Vieh gehalten werden, damit alle Jahr die Hofsfelder über die Hälfte, und also in sechs Jahren alle Felder ganz bedünget werden können.

5) Alle Deterioration muß verhütet, und alle Gebäude, Zäune und dergleichen müssen unter guter Reparatur gehalten werden.

6) Hofesheuschläge müssen durch das Reinigen vergrößert und keine Buschländer wider das Oekonomiereglement benutzt werden, so das höchstens der 24ste Theil der Buschländer abgehauen, und als Holz oder Röhdung gebraucht werden darf.

7) Keine Kittisse dürfen gemacht werden.

8) Keine Auflagen, oder Arbeit unter keinerley Vorwand dürfen wider das Wackenbuch gefordert werden, und das zuviel prästirte für den Fußarbeiter muß mit ½ Rthl. und mit Anspann mit 1 Rthl. vergütet werden.

9) Keine

9) Keine Talkusse über die Gebühr können gefordert werden, so sind auch alle Fuhren bey schlechter Jahreszeit, im Herbst und Frühjahr, und im Sommer, die Saat- und Pflügzeit über untersagt.

10) Keine Tagwerke dürfen bey Verlust der Arrende bey privaten Gütern gebraucht und dahin gegeben werden.

11) Das Gut muß selbst disponirt, und nicht in die dritte oder vierte Hand übergeben werden.

12) Aller Auf- und Vorkauferey soll man sich enthalten.

13) Die Bauern sollen nicht zur Verführung fremder Produkte gebraucht werden.

14) Auch nicht als Rückfracht mit Kaufmannswaaren beladen werden, außer mit Eisen und Salz, soviel der Hof für sich und eigene Bauern bedarf.

15) Keinen Bauern soll der Verkauf der vom Hofe zur Stadt gesandten Waaren aufgebürdet werden, und wenn er in der Stadt länger, als drey Tage aufgehalten wird, erhält er für jeden Tag 20 Kopeken Vergütung.

16) Keine Hofs-Bauerpferde sollen als Schüspferde gebraucht, oder für jeden Tag ein Arbeitstag erlassen werden.

17) Nur der vierte Theil der Erndte darf zu Brandwein verbrandt werden, und zwar nur zur Nothdurft des Hofes, und der angeschlagenen Krüge. Der Verkauf an andern Oertern ist gänzlich untersagt.

18) Auf die Kultur der Bauerländer soll gesehen werden; das Verheuren der Länder wird sogleich angegeben. Kein Gesindewirth darf eigenmächtig ein- oder abgesetzt, viel weniger die wüsten Bauerländer (die Heuschläge ausgenommen) gebraucht, oder in die Hofsfelder gezogen, oder zu Hoflagern gemacht werden.

19) Keine Bauerschulden, außer der Vorstreckung des letzten Jahres, werden zugestanden.

20) Wegen Miswachses, der weder durch Vernachläßigung noch Unachtsamkeit entstanden, und welcher bey Zeiten angezeigt und in Augenschein genommen worden, wird allerhöchsten Orts vorgestellet.

21) Die Bauern müssen akkurate Bücher, oder Stöcke haben, und was daselbst nicht verzeichnet ist, fällt beym Widerspruch der Bauern weg.

22) Die etwannigen extra ordinairen Prästanda müssen nach den allerhöchsten etwa zu ergehenden Ukasen geleistet werden.

23) Jeder Grenzeindrang, oder Schmälerung der Appertinentien müssen der Oekonomie zeitig angezeigt werden.

24) Wüstes Hofsland kann der Hof nützen, aber kein wüstes Bauerland.

25) Keine Fischerey darf verpachtet werden.

26) Jeder Visitation, oder Untersuchung muß der Arrendator sich unterwerfen.

Anmerk. Diese Punkte sind alle nach dem Arrendekontrakt, und die folgenden aus der Kreiskommissariatsinstruktion.

1) Kein Heu, Stroh und Kaf darf vom Gute fortgebracht werden, weil dadurch die Kultur verringert wird.

2) Keine Länder dürfen durch Saat auf Saat ausgesogen werden.

3) Durch des Hofes Schuld soll nicht Anloß gegeben werden, daß Bauern verlaufen, oder in Verfall gerathen.

4) Die Arbeiter müssen alle zum besten des Gutes gebraucht werden.

5) Müssen zur gehörigen Zeit abgelassen werden.

6) Die Gerechtigkeit muß nach richtigem Maaß und Gewicht empfangen werden.

7) Die Gerechtigkeitsperselen, welche die Bauern nicht liefern können, müssen nicht höher, als im Wackenbuche, angeschlagen werden.

Anmerk. Es ist bekannt, daß der Bauer zur Pflugzeit täglich drey Stücke pflügt, und man theilt das Pflügen in den ersten, zweyten und dritten Pflug, nehmlich das Feld das erstemal aufzupflügen, es zum zweytenmal zur Saat zu pflügen, und zum drittenmal, die Saat einzupflügen. Der erste Pflug ist also der schwerste, und der dritte der leichteste. Nach der Oekonomiemethode muß der Bauer täglich drey Stücke nach folgendem Maaße aufpflügen. Beym ersten Pflug 30 Schritt lang und 40 breit, beym zweyten Pflug 35 Schritt und 45 Schritt, beym dritten Pflug 40 und 50 Schritt, den Schritt zu drey ordentliche Fuß oder Schuhe gerechnet.

Dritter

Manifest vom 11t Febr 1812 publicirt d. 1t Merz sub No 1336.
bestimmt die nachstehenden russischen Zölle um die Tilgung der Reichsschulden zu vermindern.

1/ der Thee Zoll.

a/ die erste Sorte des grünen Thees als Schulow, Moriew, Jükun grünen Laichow, außer Luzan, pr ℔ —— 1 Rub 85 Cop.
b/ schwarzer Thee in Gefäßen, Baichow und alle gemachten, pr ℔ — 1 — 50.
c/ ord: grüner Thee in Kisten —— 1 — 20
4/ Luzan, vom Blumen und schlechten Gattungen —— 13.

2/. die temporelle Steuer auf das unbewegliche Vermögen der Gutsbesitzer.

a/. bis zum 15t Novbr: festgesetzt, berichtet jeder Gutsbesitzer der Ritterschaft was er an seinem revenuen im Laufe des vorigsten Jahres genossen habe und zwar bloß in Summa, jedoch nach Abzug aller Abgaben, Interessenzahlungen etc. vid Formular pag 30.

b/. Liegt das Vermögen in zwei verschiedenen Gouvernement, so giebt man es auch in einem gewissenhaft an, bemerkt jedoch das andere aber ferner

c/. die Richtigkeit der Angabe wird auf Ehre und guten Glauben begründet, und sind dennoch keine Denunciationen wegen etwaniger Verheimlichung unterworfen.

d/. diejenige welche weniger als jährlich 500 Rb: haben, zahlen keine Steuer, alle übrigen aber nach beigehender Tabelle:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von 500 Rb | bis 1000 | — 1 pr: Cent. | |
| — 1001 | — 2000 | — 1½ | — |
| — 2001 | — 3000 | — 2. | |
| — 3001 | — 4000 | — 2½ | |
| — 4001 | — 5000 | — 3. | |
| & —— | bis | | |
| — 10,001 | — 12,000 | — 6 | |
| — 12,001 | — 14,000 | — 7. | |
| — 14,001 | — 16,000 | — 8. | |
| — 16,001 | — 18,000 | — 9. | |
| — 18,001 | — 20,000 | — 10. | |
| — 20,001 und mehr auch immer die Summe ist | | — 10. | |

§11. die auch der dienstlich wegen im Auslande wohnen, zahlen nach der Tabelle das doppelte.

§12. das Wohnen im Auslande heißt: der Aufenthalt von länger als 4 Monath im Auslande.

§13. Sogenannte beiderseitige Unterthanen sind von dieser Regel nicht eximirt.

# Dritter Abschnitt,

## Von den Poschlinen und Krepostgeldern.

Ich würde diese Gattung von Verordnungen hier nicht anführen, weil demjenigen, der solche auch nicht kennt, die Gerichte schon selbst die erforderliche Poschlin bey vorkommenden Fällen abfordern werden. Allein da es doch wenigstens nicht unnütz ist, schon zum Voraus sich selbst belehren zu können, was bey dieser oder jener Sache an Poschlin und Siegelzoll zu entrichten ist, auch diese Abgabe allerdings mit unter die allgemeinsten gehört, so habe ich die dieserhalb vorhandenen Vorschriften hier mit anführen wollen.

Poschlin, wie wohl einem jeden bekannt seyn wird, ist ein russisches Wort, und heißt auf deutch: Zoll. Schon mittelst Ukase vom 18. August 1783 wurde dieserhalb ein Interimsregulativ bekannt gemacht; allein solches wurde durch ein neues, welches in Anleitung Eines dirigirenden Senatsukase vom 19ten Jan. 1784 durch einen Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 17ten Junius 1784 den Gerichten bekannt gemacht worden ist, aufgehoben, daher auch hier nur von letzterem, welches sich auf bereits vorhin vorhanden gewesene Vorschriften und Verordnungen beziehet, die Rede seyn wird.

§. 1. Wenn jemand irgend etwas, es sey bewegliches oder unbewegliches Vermögen verkauft, so muß er seinen Kaufbrief bey Gerichte vorzeigen, und von jedem 100 Rubel, fünf Rubel Poschlin bezahlen, nach dem allerhöchsten Gnadenmanifest vom 28. Junius 1786, denn vorher wurden sechs von hundert bezahlt. (*)

Anmerk. 1. Da dergleichen Kaufverschreibungen auf russisch Krepossen heißen, so ist daher auch im deutschen hier zu Lande die Redensart entstanden: Krepossen bezahlen.



(*) Nach demselben Manifest dürfen auch nur 5 Prozent Renten von ausgeliehenen Kapitalien genommen werden.

Anmerk. 2. Die Poschlin oder Krepostgelder werden nicht von allem beweglichen verkauften Vermögen erlegt; sondern nur von Erbleuten, und alles andere bewegliche Gut ist davon befreyet.

Anmerk. 3. Nach Eines dirigirenden Senats Ukase vom 31sten August 1789 können die fünf Prozentgelder von verkauften Gütern und Häusern in jeder Reichsmünze bezahlt werden, und solche soll angenommen werden.

§. 2. Wer im Kaufbrief eine kleinere Summe angiebt, und es auskömmt, der muß für die verhehlte Summe hernach den doppelten Werth bezahlen, nemlich in Ansehung der Poschlin; also wenn 100 Rubel weniger im Kaufbriefe gesetzt sind, statt 5 Rubel, 10 Rubel erlegen, nach der Ukase vom 29sten Julius 1752.

Anmerk. 1. Von Kaufbriefen, die vor dem 1sten Julius 1783 geschlossen, wird die Poschlin nicht bezahlt, weil solche erst seit dieser Zeit eingeführt worden.

Anmerk. 2. Von Kaufbriefen aber, welche vor dem 28sten Junius 1786 geschlossen worden, und nachher erst, wenn auch ein Jahr und mehr, zur Bezahlung der Poschlin vorgezeigt werden, wird sechs Prozent bezahlt, weil erst seit der Zeit die Poschlin für Kreposten auf 5 Prozent gesetzt worden ist.

Anmerk. 3. Wenn im Kaufbriefe nicht angemerkt ist, wer die Poschlin bezahlen soll, und hierüber zwischen Verkäufer und Käufer ein Streit entstünde, so muß letzterer bezahlen, nach dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 9ten September 1785, und dieses um so mehr, da ihm daran gelegen seyn muß, durch Bezahlung der Krepostgelder seinen Kauf gültig zu machen.

§. 3. Wenn die Krone in Ansehung einiger Kronsgründe oder Appertinentien mit Privatpersonen Kontrakte schließt, so muß bey den Behörden, wo die Verpachtung geschieht, von einem jeden Rubel $3\frac{3}{4}$ Kop. Siegelzoll bezahlt werden, nach dem 18ten Kap. der Ulaschenie, und für das Schreiben $1\frac{1}{2}$ Kop. vom Rubel, nach Inhalt der Krepostartikeln.

§. 4. Für Pässe, welche über die Grenze ausserhalb dem Reiche ertheilet werden, haben die Ausländer 25 Kop. Siegelzoll und für das Papier zu bezahlen, nach eines dirigirenden Senatsukase vom 16. November 1720.

§17. Die Entrichtung der auf die Tabellen verordneten Steuer geschieht in zweien Terminen vom 1t Januar bis d. 1t Juli und vom 1t Juli bis d. 1t Januar jeden Jahres.

§18. Diese Steuer ist directe dem Kameralhofe zu entrichten.

§19. Wer nicht in termino ~~zahlt~~ seine Steuer [illegible] zahlt doppelt.

§23. [illegible] der Schuldbesitzer im Laufe des Jahres besonderer Schulden, die Verminderung seiner Revenüe; so zeigt er es der Ritterschaft an, welche es der Amortisations Commission mittheilt.

3/. Verordnung über die Verzollung der geistigen Getränke welche im [illegible] und Bierbrauereyen zum Verkauf abgelassen werden.

§1. In den Städten und Residenzstadt zahlt das gewöhnliche russische Bier, das Halbbier und der Porter nach englischer Art pr. Wedro — 30 Copeken

§9. Wenn ein Brauer heimlich Bier braut zahlt er das doppelte.

4/ Verordnung in betreff der Pässe

§5 Die bei Ertheilung der Pässe bisher festgesetzten [illegible], werden von jetzt an bei allen Arten verdoppelt.

§6. Die Hälfte dieser Einnahme geht an den Reichsschatz, die andere an die Amortisations Commission.

No 6524

Befehl vom 26t Septbr 1811 publicirt d. Ukas vom 20t März d. 59 welchem zu Folge in Zukunft statt allen einzelnen [illegible] [illegible] [illegible] 10 Rub. [illegible] [illegible] und andere in [illegible] [illegible]; [illegible] die [illegible] Manifest vom 2t Febr 1810 zu entheben.

| [illegible] |  |  |  |
|---|---|---|---|
| Namen des Schuldbesitzers | Betrag der Revenüen | Betrag der Procente welche nach der Verordnung [illegible] | Anmerkungen |
| [illegible] | Hier wird die Summe der Einkünfte [illegible] [illegible] B. A. [illegible] bemerkt. | Hier kommt die Summe der von vorstehenden Revenüen verhältnißmäßig zu zahlenden [illegible], bemerkt. | [illegible] |

H. D. vom 20t Maj 1812 No: 4284, verordnet: daß die Behörden die bey ihnen eingehenden Postalien d. Kreysamt: Gelder nach Verlauf eines jeden Monaths an die Kreyß Rentämter abliefern, und die darüber geschöpften [illegible] in welchen die Rentämter darüber quittirt hat bey Ablauf jedes Jahres zum Rechnung an den Kammeralhof einsenden sollen.

H: D: vom 5t Juny 1812 No: 4643, publ: den Ukas vom 14t Septbr: 1811, wie es mit denjenigen Geldstrafen gehalten werden solle, welche für Kassadefecte oder für auch in termino übergebenen Rechnungen gestellte werden sollen.

H: D: vom 10t Octbr 1812 No: 8534 publ: den Ukas vom 29t August 1812, welcher die verschiedenen Preise der Regimente zu den Oramunenets: [illegible] all verschiedenen Range bestimmt.

Rescript vom 21 Febr 1819 No. 517, wie die Postelin an den [illegible] zu [illegible] Silber [illegible] Kaufschein zu [illegible] ist.

Rescript vom 7t Juny 1819 No: 2209 wegen Kreysamt Postelin, [illegible] 6 Wochen nach den Kauf und [illegible] bey [illegible] einzusenden —

Anmerk. Was für solche Pässe gezahlt wird, welche an hiesige Bauern, oder unter Kopfsteuerstehende einheimisch freye oder freygelassene Leute gegeben werden, ist in der dritten Abtheilung, und deren dritten Abschnitt nachzusehen.

§. 5. Für alle solche Gesuche bey den Gerichten, durch welche die Parten anzeigen; daß sie sich wegen einer anhängigen Sache verglichen haben, und daher bitten, daß die Sache als abgethan möge angesehen werden, wird die Poschlin mit 50 Kop. bezahlt nach der Senatsukase vom 30sten August 1714.

§. 6. Von allen Gesuchen, Bittschriften und privaten Anzeigen, und was dem ähnlich, werden 25 Kop. Poschlin erlegt.

Anmerk. Wenn man aber um eine verdiente Gage, um einen Dienst, um Erhöhung des Charakters und was dem ähnlich ist, ansuchet, so wird keine Poschlin bezahlt; so auch nicht von Anzeigen wegen Todschlag, Dieberey, Raub und dergleichen, ferner auch nicht für Wechselsachen und mündliche Gesuche bey mündlichen Gerichten.

§. 7. Von allen solchen Gesuchen, die schon eigentliche Klagen, kontradiktorischer Art und gegenseitigen Widersprüchen unterworfen sind, daher auch zum ordentlichen Prozeß Anlaß geben, werden 3 Rub. Poschlin bezahlt, nach der Senatsukase vom 15ten December 1763.

§. 8. Von Appellationen vom Unterrichter an den Oberrichter werden 6 Rub. Poschlin bezahlt. Ebend.

§. 9. Von einer Appellatien wider die Landmesser aber 3 Rub. Ebend.

§. 10. Für alle und jede gerichtliche Ausfertigungen bezahlt der Supplikant 25$\frac{1}{4}$ Kop. Poschlin und 2 Kop. Wachsgeld oder Siegelzoll. Und wenn zween Supplikanten eine Resolution bekommen, so zahlen sie zusammen doppelt, und drey Supplikanten dreyfach diese Poschlin und Wachsgelder.

Anmerk. Alle hier angeführte Ukasen sind in der neuen Verordnung wegen Erhebung der Poschlin, deren ich im Eingange dieses Abschnitts gedacht, zum Grunde gelegt.

Vierter

## Vierter Abschnitt,

### Von der Charta sigillata, oder vom Stempelpapier.

Schon durch die königliche Verordnung vom Jahr 1686 ist der Gebrauch des Stempelpapiers eingeschärft und befohlen worden, daß alle Kontrakte, Obligationen, Transporte, Wechselproteste und dergleichen auf Stempelpapier nach der vorgeschriebenen Ordnung und Taxe geschrieben werden sollten, und im sechs und zwanzigsten Punkt oberwehnter Verordnungen, Landesordn. Seite 459. stehet, daß alle dergleichen Schriften, wenn sie nicht auf Stempelpapier geschrieben, oder doch mit solchem umgeben worden, von keinem Werthe seyn sollen, weder vor Gericht, noch sonst, sondern so gehalten werden, als wenn sie nimmer beliebet oder geschrieben worden; wie denn auch solche von Niemand angenommen, oder vergültiget werden sollen. Hiezu kommen nun noch die spätern Verordnungen, Patente und Taxen.

§. 1. Nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 23. December 1784, welcher sich auf den in der Landesordnung befindlichen Gerichtsprozeß und unterschiedene Senatsukasen beziehet, müssen aller Parten Schriften bey Gericht auf Stempelpapier eingereicht, auch von den Sekretairen keine Abschriften ohne Stempelpapier beglaubiget werden.

§. 2 Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 26sten August 1723 sollen Suppliken, die nicht auf Stempelpapier geschrieben worden, gar nicht angenommen werden.

§. 3. Ur-

Manifest vom 11t Febr 1812. publ: d: 1t März sub No 1336.

§1. Das gewöhnliche Stempelpapier wird in 3 Gattungen, à 50 Cop: 1 R 2 R getheilt

Das erste à 50 Copeken wird gebraucht:

a) Zur Anfertigung aller privat Gesuche welche bei allen Instanzen, Gouvernements Administrationen und Polizey Behörden als: Gouv: Reg:, Kammer Hof, Magist:, Stadtgericht, Stadtamt, Land und Ordnungs Gericht:, Gewissens Gericht: und Colleg: Allg: Fürs:, eingereicht werden.

b) Zur Verhandlung der privat Processe, mit Ausnahme der Criminalia

c) Zu Abschriften in dergleichen Sachen, Suppliken beim Militair, Civil und General: Gouverneur, Ober und Polizeymeister

d) Zur Ausstellung Atteste aller Art, als Tauf, Geburts etc.

e) Zu Börsen Annotationen.

f) Zu den Inventarien bei öffentlichen Auctionen.

§4. Nach Vorlaut jeder Contracte bevorstehet einer jeden Gerichts Behörde, im Vorschlage der Gouv: Reg: und der Stempelpapiersverbrauch ist. und die für den Gelde beigetrieben ist.

§5. Das Stempelpapier à 1 Rubel wird gebraucht:

a) Zu Suppliken beim Departement des Ministerium zu Abschriften und der gewissen Instanzen, zu Attestate der Dienstpflichtigen

b) Zu Copeyt Auszügen, und Abschriften, zu den einzureichenden Acten und Documenten

§6. Der Gebrauch des dritten Stempelpapiers à 2 Rubel ist:

a) Zu Abschriften und entscheidenden Verfügungen für diese Staats

b) Zur Anfertigung der Copeyt und Pfandbriefe von Besitzungen unter 500 R...

c) Zu Contracte, Verträge, und Vergleich aller privat Personen.

d) Zu Copien aller Copeyt Acten, Abmachungen, Testamente, welche von den Gerichtsbehörden ertheilt werden.

e) Ausstellungen von Vollmachten aller Art.

§8. Die Kaufmanns bücher unter Benennung: <u>Hauptbuch</u>, müssen auf Stempelp: à 2 Rbl. pr Bogen seyn. Das vom Conto: Corrent auch 50 Cop. pr Bogen. Das Journal und Cassa Buch à 25 Cop, alle übrigen Comptoir: bücher à 10 Cop. pr Bogen.

§9. Im Criminalfalle soll ein jedes Kaufmannsbuch wegen Verschiedenheit des Formats, gegen Entrichtung der Poschlin gestempelt werden.

§ 10. In den Kreis Städten werden die Kauf- und Lieferbriefe auf die Stadtbeamten des Rathes zum Stempeln vorgestellt.

§ 12. Bei nicht Vorstellung der Briefe zum Stempeln in Stadt und Land, zahlt der Käufer das dreifache. in 2 Jahren aber fünffach. Bei 3 Jahren aber folgt Ueberlieferung der Schuldigen ans Gericht.

III Vom Papier für Wechsel u. Lief: Briefe.

§ 15. Diese müssen nach Maßgabe der Summe auf Papier nach folgender Tabelle geschrieben seyn.

Von 500 Rb ist ein Bogen à 2 Rb.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| — 500 | — 1000 Rb | — 3. | ferner 10001 bis | — 15000 | — | 25 Rb |
| — 1001 | — 3000 | — 6. | — 15,001 | — 20000 | — | 30. |
| — 3001 | — 5000 | — 10. | — 20000 | — 25000 | — | 35 |
| — 5001 | — 8000 | — 15. | — 25001 | — 30000 | — | 40. D/a. |
| — 8001 | — 10000 | — 20. | — 45001 | — 50000 | — | 60 Rb. |

Höhere Summen von mehr als 50000 Rb.: nach Verhältniß der Summe.

IV Vom Stempelpapier der Krepost: Actes.

§ 16. Bei Ausfertigung der Krepost: Actes, wird selbige nach dem Werth der Besitzung auf nachstehendem Papier geschrieben

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| für eine Summe von 501 bis | 1000 Rb | — 3 Rb: | ferner 25001 | — 35000 | — | 40. |
| — 1001 | — 3000 | — 5. | — 35001 | — 50000 | — | 50. |
| — 3001 | — 5000 | — 8. | — 50001 | — 75000 | — | 100. |
| — 5001 | — 8000 | — 10. | — 75001 | — 100000 | — | 150. |
| — 8001 | — 10000 | — 15 | — 100001 | — 200000 | — | 300. |
| — 10001 | — 15000 | — 20. | — 200001 | — 300000 | — | 400. |
| — 15,000 | — 20,000 | — 25 | — 300001 | — 500000 | — | 500. |
| — 20001 | — 25000 | — 30. | — 500001 und drüber | | — | 1000. |

§ 17. 18. Kaufkreposte, Pfandbriefe, Donationsbriefe, Verschreibungen über Verkauf von Vermögen, Testamente u. müssen nach dem betreffenden Werth auf dem hierauf angeordneten Stempelpapier stehen, sonst sind sie nicht gültig.

V. Von der Krepost: Poschlin.

§ 19. Laut Ukas vom 28t Octbr 1808 zahlt man bei Ausfertigung der Kauf Kreposten, 6 p. c. vom Werthe des gekauften Gutes.

§ 20. Ein gleiches gilt wenn man laut Testament ein Vermögen antritt, welches man nicht in [illegible] der Eltern (?) erhält, erwirbt.

§ 21. Bei der Krepostposchlin, darf der Werth der nämlichen Scala auf einem Grundstücke nicht unter 200 Rb: angeschlagen seyn.

NB. Verbessert (?) Ukas vom 19 Decbr 1821 No: 5852. vid: pag 159 ...

§. 3. Urkunden und dergleichen können zwar der größern Dauerhaftigkeit wegen auf Pergament geschrieben oder gedruckt werden, doch müssen solche mit der gehörigen Charta sigillata versehen und daher bey Gericht angezeigt und bescheinigt werden. Senatsukase vom 16ten May 1763.

§. 4. Nach der Senatsukase vom 5ten May 1783 ist der Preis des Stempelpapiers erhöhet worden, und zwar soll es nun statt 4 Kop. zehn Kopeken, statt acht Kopeken, zwanzig Kopeken, statt achtzig Kopeken, zwey Rubel, und statt 4 Rubel zehn Rubel gelten.

§. 5. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 25. Julius 1779 in Beziehung auf eines dirigirenden Senatsukase sollen zu Verschreibungen aller Art immer solche Bogen genommen werden, als die Größe der Summe erfordert. Dieses steht schon im Stempel der Stempelbögen bemerkt, und man muß zu Verschreibungen folgende Bogen nehmen;

unter 50 Rubel einen Bogen von 20 Kop.
von 50 Rubel bis 999 Rubel, einen Bogen von 2 Rubel.
von 1000 Rubel bis unter 10000 Rubel einen Bogen von 5 Rubel.
von 10000 Rubel und darüber einen Bogen von 10 Rubel.

§. 6. Alle von den Parten restirende Stempelpapiergelder, so wie Poschlin und Siegelzoll sollen bey Schuld- und Debit-Sachen vorzüglich eingetrieben und berichtiget werden, nach eines dirigirenden Senatsukase vom 31sten März 1783.

§. 7. Niemand, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen, bey nachdrücklicher Strafe, das Stempelpapier zu einem höhern, als dem Ukasenmäßigen Preise zu verkaufen, nach der Statthalterschaftsregierung Publikation vom 11ten Januar 1784.



R. G. vom 4t März 1818 No: 1365.
Behörden sollen keine andern Gesuche als auf dem gesetzlich. Stempel-Bogen annehmen
R. G. vom 11t Nov 1815 No: 6553. Gesuche und Obersupplicat sollen [illegible]
[illegible]

# Fünfter Abschnitt,
## Von der Post.

Da ich ein für allemal schon bemerkt habe, daß hier keine andere Verordnungen angeführt werden sollen, als die einem jeden zu wissen nöthig sind, so ist auch bey diesem Abschnitte nicht zu erwarten, daß man in demselben eine Abhandlung von dem eigentlichen Postwesen finden werde.

Es sind in folgenden Paragraphen nur diejenigen Vorschriften angeführt, die man, auch ohne mit dem eigentlichen Postwesen etwas zu thun zu haben, wissen muß.

§. 1. Nach dem Generalreglement und dessen 15ten §. sollen alle gerichtliche Briefe von den Oberbehörden an die Unterbehörden, und von diesen an jene ohne Entgeld und Bezahlung auf der Post angenommen und sicher befördert werden.

§. 2. Von allen gerichtlichen Schreiben aber, welche auf Anhalten der Parten ergehen, oder Privat- oder Partikulärsachen enthalten, soll eben so das Postporto bezahlt werden, wie von andern Privatsachen, dahero solches denn auch von den Gerichten auf den Kouverten bemerkt werden soll nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 24sten Januar 1752.

§. 3 Unter gerichtlichem Siegel sollen keine Privatbriefe gehen, bey Strafe von einem Rubel für ein jedes Salotnik (ein Drittel Loth) nach der Ukase eines dirigirenden Senats vom 19ten September 1765.

§. 4. Nach dem gedruckten Befehl einer rigischen Statthalterschaftsregierung vom 23. December 1784 soll sich niemand unterstehen, an die Gerichte und Behörden in Privatsachen Schriften mit der Post zu senden.

§. 5. Nach der allerhöchsten Imänoiukase vom 7. März 1783, welche am 31. März publiciret wurde, muß von allen Geldern in Banko-Aßignationen,

R: D: vom 2t April 1812 No: 3139, gebeut: der Ukas vom
14t Decbr: 1811 No: 27,041, daß Inhalts deßen: die mit der
zu versendenden Documente im Verhältniße des Preises
[illegible] [illegible] Porto entrichten sollen.

Hofdekret vom 23 Jan 1819 No. 275 bestimmt die nähere Festsetzung des [illegible]

Hof Befehl vom 21 Xbr: 1810 sub No: 8580.

Wenn Militär concurrirt, und die ausgeschriebenen Schiffe nicht voll-zählig ist, soll der Ordnungs Commissaire, der Marschroute auch ein Rest-Commissair gehalten seyn:

1) Anspannungen beider der in Stelle der fehlenden Pferde mit denen jenigen Tages selbst zu ablösen, damit

2) er von den marschirenden Theile für jedes Pferd 5 Rthl. und 30 xr erhalte, widrigenfalls der Ordnungs Commissaire auf diesen Schaden den Ersatz für ihr vom schuldigen Theile beyzutreiben hat.

tionen, oder auch in Silber-Münze und baarem Gelde ein halb Prozent Postgeld (Sicherheitsprozent) bezahlt werden, wenn sie mit der Post gehen.

§. 6. Es soll sich niemand unbefugter Privatposten bedienen, sondern seine Briefe durch die kayserlichen Postkomtoire bestellen, doch kann solches auch durch Fuhrleute, Passagiers, und wo keine Posten gehen, durch Expressen geschehen, nach dem Patent des Generalgouvernements, vom 8ten September 1755.

§. 7. Auf mit der Post eingesandte Suppliken wird gar nicht geantwortet, Patent des Generalgouvernements vom 15ten August 1726.

**Anmerk.** Nach Inhalt der drey letzten Abschnitte haben demnach alle und jede folgende Formalitäten, wenn sie bey den Gerichten in Privat- und Partikulärangelegenheiten etwas einreichen wollen, zu beobachten:

a) Müssen solche Schriften nicht über Post gesandt werden.

b) Müssen sie auf Stempelpapier und einmal auf ordinaires Papier also in duplo überreicht werden.

c) Muß eine jede Eingabe gehörig unterschrieben seyn.

d) Müssen alle dergleichen Schriften mit der gesetzmäßigen Poschlin begleitet werden, wenn sie Gesuche und dergleichen enthalten.

## Sechster Abschnitt,

### Von den Schüßpferden.

Da nunmehr ordentliche Poststationen eingerichtet, und solche mit den erforderlichen Pferden versehen sind, so werden auch keine Schüspferde mehr gestellet, als blos in Angelegenheiten der hohen Krone, wenn entweder die Pferde auf den P[illegible]rungen nicht hinreichen, oder solche Straßen zu paßiren sind, auf welchen sich keine Poststationen befinden. Schüspferde werden demnach anjetzt blos repartirt, wenn hohe und vornehme Herrschaften

 reisen

reisen, oder Regimenter auf dem Marsche sind, und zu Fortschaffung ihrer Kranken einige Pferde brauchen, doch müssen immer die Progongelder, für jedes Pferd zween Kopeken auf die Werst bezahlt werden. Sonsten, sind auch noch bey Wegevisitationen und Besichtigung der Vorrathsmagazine Schüspferde zu geben, welches aber in den gehörigen Abschnitten bemerkt werden soll.

§. 1. Ohne Befehl aus dem kayserlichen Generalgouvernement, und ohne gerichtliche Anweisung und Repartition, sollen keine Schüspferde gestellet, oder an Jemanden verabfolget werden, nach dem Patent des ehemaligen Generalgouvernements vom 8ten Februar 1772.

§. 2. Die in Angelegenheiten der hohen Krone erforderlichen und repartirten Schüspferde müssen auf das promteste gestellet werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 24. April 1772.

§. 3. Kranke Soldaten müssen, wenn es erforderlich ist, durch Schüspferde in die Hospitäler oder Lazarethe gebracht werden, Patent des Generalgouvernements vom 23sten November 1755.

§. 4. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 19. Januar 1792, welche aus der Statthalterschaftsregierung mittelst Befehls vom 26. März 1792 den Niederlandgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht worden, sollen den Regimentern, welche nicht in den Städten; sondern mehr als dreyßig Werste davon im Kreise stehen, zum Abführen der Fouräge aus den Magazinen Schüspferde gegen Progon gegeben werden.

## Siebenter Abschnitt,
### Von der Einquartirung.

Obgleich die Einquartirung nicht unter die baaren oder Naturalabgaben gerechnet werden kann, so erhält sie dennoch mit allem Rechte in die-

ser

Reg: Befehl vom 13t Dec 1816 No. 7325. stellt [illegible] daß [illegible] dem Militair nur gegen Beamten der Region zu entrichten sind —

Reg: Befehl vom 13t Decbr 1810 ad No. 8806.
publicirt das bestätigte Gutachten des Kriegs: Raths wegen der Art und Weise wie das Militair sich in Zöllen mit Bourgeois verhalten solle:

Beschluß vom 17t Febr. 1817. No. 767. verordnet, wie Adjunct Schilder zu bilden sind

ser Abtheilung ihren Platz und zwar als ein Onus, welches die Güter, so wie die Städte, tragen müssen.

Durch vielfältige Verordnungen, und besonders durch die gedruckten Befehle und Patente des Generalgouvernements und der Statthalterschaftsregierung vom 10ten May 1779 und 11ten Oktober 1784 ist sämmtlichen Höfen und Güterbesitzern eingeschärft worden, die gehörigen Quartierhäuser und Ställe anzubauen, und in immerwährendem guten Zustande durch die erforderliche Reparatur zu erhalten.

§. 1. Jedes Gut, welches nicht unter 5 Haken ist, soll ein Quartierhaus haben, Verordnung des Generalgouvernements vom 7ten May 1779.

§. 2. Und da nach Emanirung dieses Patents einige Güter von weniger als 5 Haken, welche aber doch bereits Offizierquartierhäuser hatten, glaubten, solche nicht mehr nöthig zu haben, noch Einquartierung tragen zu dürfen, und solche entweder abrissen, oder doch verfallen ließen, wurde im Patent vom 7ten April 1780 vom Generalgouvernement verordnet, daß Güter, von weniger als 5 Haken, die aber bereits vor Emanirung des Patents vom 10ten May 1779 Offizierquartierhäuser hatten, solche auch in guten Stand setzen und darin erhalten sollen; widrigenfalls sie in ihre Wohnhäuser würden Einquartirung nehmen müssen.

§. 3. Diejenigen Güter, welche die verordnungsmäßigen Quartierhäuser und Ställe nicht vorräthig haben, müssen alsdann auf ihrem Hofe selbst die Einquartierung tragen, Patent vom 10ten May 1779.

§. 4. Nach dem gedruckten Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 11ten Oktober 1784 soll auch für die Quartiere der Kavallerie gehörig gesorgt werden, und ein Gut von fünf Haken, einen Stall auf funfzehn Pferde, ein Gut von zehn Haken einen Stall für vierzig bis funfzig Pferde, und so die andern Güter nach Verhältniß ihrer Größe, vorräthig haben.

 §. 5. Sou-

§. 5. Sonsten aber sind die Höfe und vorzüglich die Krüge von aller Einquartierung ganz frey, Patent des Generalgouvernements vom 13. November 1712.

§. 6. Die einquartierten Soldaten sollen ihren Wirthen in nichts hinderlich seyn, ihnen keine Ueberlast thun, noch sie in ihrer Arbeit stören, oder sich der Bauerpferde bedienen, Patent des Generalgouvernements vom 13ten November 1712, und 10ten November 1754.

§. 7. Die Einquartierten sollen auch über alle Kronsbestände richtig quittiren, und wenn sie über die erhaltene Naturallieferungen noch etwas brauchen; sollen ihnen solches ihre Wirthe zu billigen Preisen zukommen lassen, Patente vom 31sten Oktober 1762 und 30sten September 1764.

§. 8. Wenn aber zwischen den Bauern und den Einquartierten Streitigkeiten vorfallen, sollen sich weder die Commandeurs der Truppen oder Kommando's, noch die Possessoren selbst Privatsatisfaktion nehmen, Patent des Generalgouvernements vom 10ten November 1754.

§. 9. Die Quartiere für die Offiziers sollen reinlich und gut seyn. Patent des Generalgouvernements vom 4ten Oktober 1753.

§. 10. Alle Naturallieferungen sollen an die Einquartierten mit richtigem Maaß und Gewicht abgeliefert werden, Patent des Generalgouvernements vom 30sten September 1764 (*)

§. 11. Damit dem Gute, wo ein Kommando einquartieret ist, nicht die Holzlieferung zu schwer fällt, so soll nach dem gedruckten Befehl der rigischen

(*) Mittelst Befehls vom 13. October 1793 wurde aus der rigischen Statthalterschaftsregierung eine zwischen dem Herrn Gouvernementsmarschall und dem Herrn Generalproviantmeister Lieutenant getrofne und von Sr. Durchlauchten, dem Herrn Generalgouverneure bestätigte verabredete Ordnung, nach welcher künftig bey der Ablieferung des Proviants und der Fourage von den Landgütern an die Kriegstruppen verfahren werden soll, zur Nachachtung bekannt gemacht, und deren Punkte wörtlich am Ende dieses Abschnitts sich befinden.

Gouv. Befehl vom 8t Juli 1797. No 1845.

Weide Plätze längst der Heerstrassen dürfen nicht zum Acker-bau gebraucht werden, damit die Treiber des Viehes nach den Residenz-Städten, keinen Behinderung unterworfen werde.

ad § 12. Reg. Befehl vom 21t Febr. 1805 sub No. 766.

die im Gouvernement befindlichen Truppen sollen alle Monath von den Ordnungs Gerichten Bescheinigungen über ihr gute Aufführung einholen, widrigenfalls jeder Chef des Militairs schuldig ist, von Seiten des Monaths Platz beim Ordnungs Gericht zu melden hat.

Ukas vom 23t Juny 1810 publicirt d.:

bestimmt: wenn die Weide Plätze am 15t May noch nicht gehörig bewachsen sind daß das Ordnungsgericht darüber ein Attestat ertheilt, so kann das Militair erst vom 25t May die Pferde zur Grasung auslassen, statt dessen aber nicht den 15t. sondern d. 25t Septbr. die Pferde auf dem Stallfutter nimmt —

Statt der Weideplätze, wo solche unzulänglich nicht gehörig bewachsen sollen nach Band 4 Seite 257 § 766 das Heu täglich 30 ~~Pfund~~ pro Pferd verabfolgt werden, dennoch aber nach Reichs Senat 1. May 1833. No 1940 täglich 60 Pfund pro Pferd.

gischen Statthalterschaftsregierung vom 23. Oktober 1784 ein jeder, der ein Stationsfuder Heu zur Einquartierung abliefert, ein Achtel Faden Brennholz anführen, welches ihm der Besitzer des Gutes, woselbst die Einquartierung befindlich ist, aus einem höchstens drey Meilen entfernten Walde anzuweisen hat.

§. 12. Wenn die Einquartierten jemanden schlagen, beleidigen oder sonst unrecht thun, so muß der Beleidigte deshalb bey den Kommandeurs sich melden, nach der Verordnung des Generalgouvernements vom 25sten Februar 1754; nach den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements aber §. 247 haben sich dergleichen im Kreise beleidigte beym Kreishauptmanne, oder dem Niederlandgerichte zu melden, welche denn Genugthuung vom Kommandeur für den Beleidigten verlangen, und im Fall sie keine erhalten, die Sache der Statthalterschaftsregierung unterlegen.

§. 13. Ohne erhebliche Ursachen sollen bey den Einquartierungen nicht mehr als zween Mann, auf ein jedes Zimmer gerechnet und einquartieret werden. Verordnung vom 25. Februar 1754.

§. 14. Wenn ein Kriegskommando im Sommer für die Pferde Weide braucht, so sollen dieses Onus die Güter nach Verhältniß wechselsweise tragen, doch aber werden dazu keine Heuschläge genommen. Auch soll der Ordnungsrichter darauf sehen, daß dabey nirgends die Saatfelder noch andere Wiesen beschädigt, abgeweidet oder zertreten werden. §. 248 der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 15. Die im Kreise einquartierten Regimenter und Truppen können zum Behuf des Regimentsgepäckes, oder zu anderm dergleichen Gebrauch kein Holz verlangen, noch kann ihnen der Kreishauptmann eigenmächtig dergleichen Holz anweisen, weil nach der Obersten Instruktion, der Oberste des Regiments dergleichen Holz kaufen muß, und demselben hiezu auch eine gewisse Summe zugestanden ist, nach dem §. 250. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 16. Hin-

§. 16. Hingegen zum Kochen der Grütze und zum Brodbacken wird den Truppen gefallnes oder vertroknetes Holz, oder Sümpfe angewiesen. Ebendaselbst,

§. 17. Solche Güter, welche Kavallerie zur Einquartirung haben, müssen selbige Holz aus ihrem Walde nehmen lassen, und können auch verlangen, daß von jedem Fouragefuder ein Fuder Holz angeführt werde. In Ermangelung der Waldung müssen die benachbarten Wälder auch Holz hergeben, doch muß ein Gut, welches von den Stallungen der Kavallerie Vortheil hat, auch mehr zur Holzlieferung beytragen, und überhaupt soll nicht mehr, als nach dem Etat bestanden ist, gefordert werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 21sten Februar 1766.

§. 18. Es soll niemand von Einquartirten, oder andern Soldaten Mondirungsstücke kaufen, oder als Pfand annehmen. Patent des Generalgouvernements vom 16ten May 1760.

Dieses würden nun alle zu diesem Abschnitte gehörige Verordnungen seyn; ich will nun noch zum Schlusse einige der wesentlichsten Punkte, aus der von Ihro kayserlichen Majestät allerhöchst bestätigten Obersteninstruktion, Quartiersachen betreffend, anführen, und zwar nach der deutschen Uebersetzung.

## Das zweyte Kapitel.

### Vom Stande des Regiments in unveränderlichen Quartieren, und was dabey zu beobachten.

§. 2. Der Oberste soll öfters durch die Staabsoffiziere und zuweilen auch selbst nachsehen, daß die Quartiere der Gemeinen in gehöriger Reinlichkeit gehalten werden.

§. 3. Er (der Oberste) soll sowohl den Oberoffizieren als auch allen Gemeinen befehlen, mit den Wirthen höflich und ohne Grobheit und Ungestüm

R: S. vom 9t Januar 1813 No. 143, publ. Ukas vom 30t Septbr 1812
No: 1587, daß Soldaten: Weiber wenn sie während ihre Männer
als Recruten abgegeben worden schwanger waren, diese Kinder
auch als der Krone gehörig mit ihren Regimente kriegs können —
hernach können die Kinder der Soldaten Weiber, wenn selbige
nicht erweislich vom Vater, nach Anleitung der Befehle dieser Gattung
zu Freiheit abgegeben und darf auch ausgeschrieben werden, worüber
dem Vater aber eine gerichtl: Bescheinigung zu ertheilen ist.

gestüm umzugehen, denn bey einem höflichen Umgange wird sowohl der Wirth als der Soldat, Ruhe und keine Beschwerden haben.

§. 5. Die eigenen oder gemietheten Pferde des Regiments sollen im Sommer auf der gemeinen Weide, wo die Obrigkeit, die Gutsherren oder die Bauern anweisen werden, und wo selbige ihr eignes Vieh weiden lassen, geweidet werden, damit Korn und Wiesen nicht beschädigt werden, und die Einwohner keinen Verlust leiden mögen.

Fische sollen in Teichen oder Seen ohne schriftliche Erlaubniß desjenigen, dem sie gehören, nicht gefangen werden.

§. 6. Ohne Erlaubnißscheine der Beamten, Kaufmannschaft, Klöster, und so weiter, sollen die Bräute (von den Soldaten) nicht genommen werden, auch sollen die Brautgelder demjenigen, dem die Braut gehöret, nach dem Herkommen des Orts gezahlet werden. Wenn die Soldaten im Dienste sterben, ihre Weiber aber und die von ihnen, als sie noch Bauern waren, gezeugten Kinder sich nicht bey ihnen, sondern in den Dörfern befinden, aus welchen sie zu Soldaten abgegeben wurden; so soll von dem Regimente dahin geschrieben und der Todesfall bekannt gemacht werden, damit selbige auf erhaltene Nachricht sich ungehindert wieder verheyrathen können. Die vor dem Soldatenstande gezeugten Kinder gehören dem Gutsherrn, diejenigen aber, welche der Soldat als Soldat gezeuget hat, müssen als Soldatenkinder nach Vorschrift der Befehle in die Schule genommen werden.

§. 7. Wenn ein zum Regiment gehöriger bey einem Einwohner steht, und kein eigenes Haus hat, so soll er von den Wirthen sein Holz erhalten. Zur Verfertigung des Regimentsfuhrwerks und sonstiger Bedürfnisse, soll von Niemanden ohne Geld Holz gefordert, sondern gekauft werden, indem das dazu nöthige Geld bestanden wird.

§. 8. Wenn Offiziere oder Gemeine zu ihren Bedürfnissen und Unterhalt, aber nicht zur Zucht Vieh halten wollen, so ist ihnen solches erlaubt,

 und

und es soll im Sommer an den Orten, wie oben von den Pferden gesagt worden, geweidet werden. Im Winter aber soll für Vieh, Pferde und Geflügel kein Futter von den Einwohnern begehret, sondern gekauft werden.

§. 10. Wenn Offiziere, Gemeine, oder andere zum Regiment Gehörige, die Einwohner beleidigen, so sollen die Klagen gehöret, sogleich untersucht, und die Schuldigen gestraft werden, die Beleidigten aber nach den Kriegsartikeln und Rechten Genugthuung erhalten.

§. 11. Würde auch jemand von seinem Wirthe beleidiget, so soll der Beleidigte bey der Obrigkeit des Beleidigers klagen, und es soll alle Mühe angewandt werden, dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen.

§. 12. Sowohl dem Obersten als allen Offizieren wird auf das ernstlichste verboten, weder selbst Läuflinge zu halten, noch auch bey nachdrücklicher Strafe zuzulassen, daß von andern Läuflinge, selbige mögen auch von einer Gegend seyn, von welcher sie wollen, gehalten oder aufgenommen werden. Allen Wirthen ist bekannt zu machen, daß nirgendwo ein Läufling gehalten werden soll. Wenn jedoch irgendwo ein Läufling, vornemlich ein Deserteur angetroffen würde, so soll solches unverzüglich dem Regimente kund gemacht werden, wird es aber nicht angezeigt, und der Läufling ergriffen, so soll wider alle vom Militaire, wider die Staabs- und Oberoffiziere bey ihren Kommando's Vorstellung geschehen, damit sie nach den Gesetzen zur Strafe gezogen werden können, die Gemeinen aber sollen nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden. Wenn aber die Einwohner dergleichen Leute halten, sollen sie an die Land- und Stadtgerichte geschickt werden.

§. 13. Der Oberste soll strenge und aufmerksam darauf sehen, daß in der Gegend, wo das Regiment stehet, sich keine Räuber und Diebe aufhalten, und wenn sich einige zeigen, sollen solche durch ausgesandte Parthien ergriffen und an die Gerichte abgeliefert werden.

§. 16. Alle zum Regiment gehörige sollen sich für Verwahrlosung des Feuers hüten, auch die Einwohner erinnern, daß sie mit dem Feuer vor-

sich-

Laut Reg. Rescr. vom 28t Mertz 1832 No. 470. sind künftig zum Heitzen 3 Faden Birken oder Ellern, 4 Faden Fichten, oder statt 4 Faden melirt Birken & Fichten, 5 Faden Fichten holz zu nehmen.

Ordonnance des Generalgouverneurs Graf Buxhöwden an seine erläuterte Gouvernements Regierung d. 27t Septbr 1804 sub No. 2410.

Für Militair soll nachstehendes Holz verabfolget werden.
jährlich
1/ für einen holländischen Ofen 2 Faden } Brennholz, wovon jedes Scheit
2/ auf einen Dito russischen — 4 — } 2¼ bis 2¾ im Durchschnitt oder 2½ Arschin halten muss.

also jährlich an einfälligem Holz auf Russisch Maß
auf einen holländischen Ofen — 6 Faden } Brennholz
auf einen russischen Dito — 12 Faden }

Für Kasernen und Hauptwachten ist danach nachstehendes an Holz zu verabfolgen:
1/ vom October bis zum May die ¾ Portion } von Faden monatlich
1/ vom May — Octbr. die ¼ Portion } berechnet zu 1 Ofen.
nach nur für die Monathe wo wirklich Heitzung statt findet

Lichter zur Erleuchtung der Kasernen sind für 7 Monathe als

1/ Januar — 5/ October } auf 16 Mann täglich 2 Lichte zugeben
2/ Februar — 6/ November } davon 100 Stück 12 ℔ wogen 9/. 8⅔ pStk.
3/ Mertz — 7/ December } In den Wachtstuben jedes Zimmer 2 solche
4/ Aprill — Lichte täglich

Reg: Befehl vom 13t Jan 1816 No 3824 d. vom 6t Feb 1816 No: 4312

Eine Compagnie von 250 Mann soll zum Brodbacken monatlich 13 Faden Holz erhalten. Uebrigens zum Brodbacken 7 Tschetwert Mehl monatlich 1 Faden Holz – die Verabfolgung von Lichte für jeden einzelnen Officier ist gänzlich unbestimmt, mit Holz bestimmt, da keine Vorschrift darüber vorhanden ist – Vide pag: 44 pr: Officiere Lichte u. Beheitzung

Nach Befehlen der Gouvernements Regierung ist nachstehende Specification eingeschickt: vid. pag. 44.

sichtig umgehen, und sich selbst in keinen Schaden durch ihre Unvorsichtigkeit bringen mögen. Falls aber, da Gott vor sey! eine Feuersbrunst entstünde, so sollen alle zum Militair Gehörige aus allen Kräften helfen, und zu löschen bemühet seyn.

§. 18. Der Einquartirte kann von seinem Wirthe ein Bettgestelle fordern, wenn selbiger eins übrig hat, wo aber nicht, so muß er ihm Stroh zum Lager geben, in Ermangelung des Lichts Pergel, und einen Topf und Dreyfuß. Gleichfalls muß der Wirth seinem Einquartirten Wärme und Wasser geben.

§. 19. In den unveränderlichen Quartieren soll Niemand vorbeygegangen, und die Quartiere nach dem Range genommen werden. Das Beste für den Obersten, hernach für den Obristlieutenant, den Majoren und so fort, bis auf den Fähndrich. Wenn in der Stadt Häuser genug sind, sollen nach folgendem Verzeichnisse Quartiere gegeben werden.

| | Zimmern. |
|---|---|
| Dem Obersten | 3 |
| Dem Oberstlieutenant | 3 |
| Einem Majoren | 3 |
| Einem Kapitain | 2 |
| Einem Lieutenant und Quartiermeister | 1 |
| Einem Secundlieutenant und Adjutanten | 1 |
| Einem Fähndrich | 1 |
| Zwey Gemeine | 1 |
| auch einem | 1 |

Küche, Schauer, Stall und Keller sind mit dem Wirthe gemeinschaftlich zu gebrauchen. (zu den Zimmern des Obersten bis Fähndrich)

Es versteht sich aber, daß der Wirth dadurch nicht gedruckt werde. (zu Zwey Gemeine / auch einem)

Wenn aber dergleichen gar nicht, oder doch wenig sind, so sollen sie angenommen werden, wie sie sind, und man die Einwohner gar nicht zwingen, nach vorstehender Masse zu bauen.

Eswaaren, Früchte und dergleichen sollen von den Wirthen gar nicht gefordert werden, sondern ein jeder soll solche für sein Geld kaufen.

## Das elfte Kapitel,
### von Weibern und Kindern der Soldaten.

§. 1. Nicht allein die Weiber der Soldaten; sondern auch die Gemahlinnen und Frauen der Staab- Ober- und Unteroffiziere sollen in den Quartieren ihrer Männer stehen.

Anmerk. Nun folgen die Punkte aus der unterm 13ten Oktober 1793 aus der Statthalterschaftsregierung zur Nachachtung bekannt gemachten Ordnung, welche zwischen dem rigischen Herrn Gouvernementsmarschall, Obersten und Ritter von Sievers und dem Herrn Generalproviantmeister-Lieutenant Oberstlieutenant und Ritter von Dörper verabredet, und von Sr. Durchlauchten dem rigischen und revalschen Herrn General gouverneur, General en Chef und Ritter Fürst Repnin bestätiget worden, welche in der publizirten deutschen Uebersetzung wörtlich lauten.

1) Ein jeder Gutsbesitzer, auf dessen Gut die Kronspferde verleget werden, soll daselbst eine Waage haben, welche aber keine Schnellwaage seyn muß, weil selbige nach ihrem mechanischen Baue, nicht immer richtig verbleiben, auch durch die Zeit oder sogar mit leichter Mühe verfälscht werden kann. Die Stempelung der oberwähnten Waagen wird, zur Abwendung alles Zweifels, der Kameralhof mit der hiesigen Proviants-Commißion gemeinschaftlich zu bewerkstelligen haben; als welches sich überhaupt auf alle durch die Gesetze vorgeschriebene Maaße erstreckt, die alle so, wie die Waagen, rußische Pude und Tschetwericken, nicht aber die rigischen Liespfunde oder Löfe seyn müssen, demnach, wie es in der von Ihrer Kayserlichen Majestät am 17. Januar 1784 allerhöchst konfirmirten Unterlegung des dirigirenden Senats befohlen worden. Weshalb nun die Lieferanten sowohl die Waagen

mit

Bestimmung

wieviel die Hl. General, Staab u. Ober Offiziers an Holz zu empfangen haben wenn sie nicht ihre Quartier Gelder empfangen sind und in Natura Holz empfangen.

| | Zu Allerhöchst. Befehl vom 10t Sept 1804 sollen die Zimmer mit nachstehenden Oefen versehen seyn | | Nach diesem laut Allerhöchst. Befehl vom 19t Jan 1804 sind allemal 7-8 füssiges Faden Holz zu gestatten |
|---|---|---|---|
| Generale von der Infanterie & Cavallerie und Feldzeugmeister der Cancelleyen | heitzbare Oefen | Küchen | Faden |
| 1) Ein verheiratheter | 9 | 2 | 78 |
| ein unverheiratheter | 7 | 2 | 66 |
| 2) General Lieutenant verheiratheter | 7 | 2 | 66 |
| unverheiratheter | 6 | 2 | 60 |
| 3) ~~Obristen, Obristlieutenant~~ General Major verheirathet | 5 | 2 | 54 |
| 4) Obristen, Obristl. u. Major ~~unverheirathet~~ verheirathete | 4 | 2 | 48 |
| unverheirathete | 2 | 1 | 24 |
| 5) Ober Offiziers verheirathete | 1 | 1 | 18 |
| | 1 | 2 | 12 |
| unverheirathete | | 1 | 7 |

Vom 1t Maj bis d. 1t Octbr. zu . . . 1/4 Proportion
Vom 1t Octbr — 1t Maj . . . 3/4 Proportion

Mittelst R. R. vom 4t Octbr 1820 sub No. 6197 ist dem W. OG. die Bestimmung für Erleuchtung der Casernen Säle [illegible] vom O. G. [illegible] auf einen Saal von 90 Klaftern pr. ~~[illegible]~~ Octbr: Monath à 12 ℔ Lichter [illegible] à 14 ℔ durch die Saal { pr Hobt: Dobr: & Jänner — à 16 ℔ / pr Febr. & März — à 12 ℔ } pr Monath

Laut Reg: Befehl vom 4t Octb 1827 sub No. 4920 ist [illegible] Offizieren an Lichter pro Octob & April in [illegible] bestimmt:

mit solchen Gewichtstücken, die obigermaaßen gestempelt worden, als auch die rußischen gesetzlichen Maaße, fertig haben sollen, zu deren Anschaffung den Lieferanten Termine anzuberaumen sind, und zwar vom 1. Jan. an, für die Maaße, und vom 1sten August des zukünftigen Jahres, für die Wagen.

2) Das Wägen und das Messen des Getreides und der Fourage soll der Lieferant bewerkstelligen, der Empfänger aber bloß fleißig darauf sehen, ob dasjenige, so geliefert wird, richtig mit dem gesetzlichen Maaß und Gewicht gemessen und gewogen worden.

3) Die Fourage und der Proviant, die abgeliefert werden, hat man ohne Aufenthalt zu empfangen und sich angelegen seyn zu lassen, daß derjenige, der eher, als andere gekommen, auch eher abgefertigt, und der Empfang unter keinerley Vorwand ausgesetzt werde. Entstehen aber bey der Ablieferung des Getreides und der Fourage Uneinigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger; so soll das Niederlandgericht den Streit auf Verlangen des Lieferanten, an Ort und Stelle, jedoch nicht anders als in Gegenwart eines von dem Regimente zugezogenen Deputirten untersuchen. Wenn nun das Niederlandgericht und der Regimentsdeputirte nicht im Stande seyn sollten, die Streitigkeit beyzulegen; so wird das Niederlandgericht eine Probe von der streitigen Quantität an die Statthalterschaftsregierung, das Regiment aber an die Proviants-Commißion, dergestalt zu übersenden haben, daß die beyden Proben mit Siegeln des Niederlandgerichtes sowohl als auch des Deputirten von Seiten des Regiments oder des Kommandos belegt werden. Die hiedurch verursachten Unkosten soll ihnen der Schuldige vergüten. Wonächst die Arbeitsleute weder aufgehalten werden, noch den Proviant und die Fourage zurückführen müssen, sondern man hat sich mit einem Gutsbesitzer über die Miethe einer Ambare, wo das Quantum niedergelegt werden könnte, für Rechnung des Schuldigen zu vereinbaren und bloß einige Menschen zur Aufsicht dabey zu lassen. Sollten aber keine Ambaren zu miethen seyn; so muß die Quantität, in der ersten besten Stelle, für Gefahr des schuldigen Theils niedergelegt werden.

# Zwote Abtheilung.

## Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche die öffentlichen Abgaben und Lasten zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums betreffen.

In diese Abtheilung kommen nun alle diejenigen Verordnungen und Abmachungen, welche auf die gute Ordnung und Bequemlichkeit des Publikums abzwecken, und die eigentlich zum allgemeinen Besten getroffen worden. Ich finde zur Erklärung dieser Gattung nichts, was ich noch voranzuschicken nöthig hätte, da sich der Inhalt dieser ganzen Abtheilung schon durch die bloße Benennung derselben hinlänglich und deutlich erklärt.

## Erster Abschnitt,

### Von den Laden- und Bewilligungsgeldern.

Die Ladengelder bestehen in einer Abgabe von ein Viertel Reichsthaler im lettischen, und fünf und zwanzig Kopeken im Ehstnischen von einem jeden Privathaken. Diese Abgabe wird an die Ritterschaftskasse bezahlt, und fängt sich mit dem Jahre 1737 an. In diesem Jahre wurde es von der Ritterschaft auf dem Landtage abgemacht, die Abgabe jährlich zu entrichten.

Reg Dek. vom 21t Jan 1818 No: 418 geh. Akten vom 27t Xbr 1817., sollen milde Gaben zu [illegible] werden, [illegible] Civil [illegible] [illegible], ob die [illegible] zum bestimmten Zwecke [illegible] [illegible] [illegible] —

Reg Dek: vom 5t Feb 1818 No: 754. das Collegium [illegible] [illegible], erhält 1 p:c von allen [illegible] Capitalien zum fond.

richten, um in der Ritterschaftskasse einen beständigen und gewissen Fond zu haben, mit welchem man die nöthigen Ausgaben des gesammten Adels oder der Ritterschaft bestreiten kann. Die Ladengelder sind daher eine ordinäre Abgabe. Die Bewilligungsgelder sind dieses nicht. Diese werden, wenn irgend ein Fall eintritt, der es nöthig macht, von der Ritterschaft auf dem Landtage auf gewisse Zeit bewilliget, und müssen alsdenn, wie alle andere Abgaben ohne Widerrede bezahlt werden. So wurde zur Tilgung der vom Lande kontrahirten Schulden auf dem Landtage im Jahr 1780 von der Ritterschaft bewilliget, daß auf sechs nach einander folgende Jahre ein jedes Privatgut jährlich vom Haken zween Rubel Silbermünze, ein auf Lebenszeit donirtes Gut aber jährlich einen Rubel Silbermünze vom Haken zahlen sollte. So wie aber alle Abgaben nur immer nach dem Bauerhaken gerechnet werden, so wirds auch mit den Laden- und Bewilligungsgeldern gehalten. Die Bezahlung derselben geschieht bey der Ritterschaftskasse, und die restirenden Güter werden hernach auf Befehl der Statthalterschaftsregierung, oder auch auf Requisition des Herrn Gouvernementsmarschalls durch die Niederlandgerichte bey Strafe der Exekution dazu angehalten.

Anmerk. Auf dem Landtage 1768 hat die rigische Ritterschaft den Entschluß gefasset, die Ladengelder in der Ritterschaftskanzeley nur vom 15ten bis 30sten Junius jeden Jahres anzunehmen. Sollte aber Jemand außer diesem Termin die Ladengelder in der Ritterschaftskanzeley abgeben; so sind die darüber ausgestellten Quittungen von keiner Gültigkeit. Diese Abmachung wurde mittelst gedruckten Befehls des Generalgouvernements vom 27. März 1769 zur Nachachtung publicirt.

## Zweeter Abschnitt,

### Von den Postirungen.

In den alten Zeiten waren in Liefland keine Poststationen, auch dazu noch gar keine Anstalten. Zur Zeit, da Liefland noch unter schwedischer

Regie-

Regierung stand, wurden daher alle schriftliche Kommunikationen mit der Krone über See besorgt, und die Briefe im Lande durch gestellte Schüßpferde, welche bezahlt werden mußten, befördert. Nachdem aber Lief- und Ehstland unter rußische Herrschaft kam; wurden in diesem Stücke, so wie in andern, die nöthigen Verbesserungen vorgenommen, und Einrichtungen getroffen. Im Jahr 1712 ließ der höchstselige Kayser, Peter der Große, durch seinen dazu bevollmächtigten Minister, Baron von Loewenwolde, der Ritterschaft die Erlaubniß ertheilen, daß sie ordentliche Poststationen im Lande anlegen könnte, von welchen sie die Progon (Postgelder) nehmen, aber auch dafür die angelegten Postirungen unterhalten sollte. Die Ritterschaft benutzte diese allerhöchste landesherrliche Erlaubniß, und ließ auf den großen Heerstraßen die erforderliche Postirungsgebäude anbauen. Sie kaufte die nöthigen Pferde, Geschirre und übrige Geräthschaften an, und nahm Postkommissaire oder Verwalter und Postknechte in ihren Sold und Lohn. Die übrigen Erfordernisse zur Unterhaltung der Postirungen, Menschen und Pferde wurden auf das ganze Land nach Hakenzahl repartiret. Dieser Abmachung zu Folge müssen die Güterbesitzer noch bis jetzo die sämtlichen zu den Postirungen nöthigen Gebäude anbauen, und unterhalten, zu welchem Ende eine jede Postirung ihren Postkavalier, welcher ein Gutsbesitzer eigentlich seyn muß, hat, und welcher zunächst auf die Postirungsbedürfnisse sehen, und dafür sorgen muß, daß die zu den Gebäuden nöthigen Materialien und Menschen, so oft es erforderlich ist, von den zu der Postirung gehörigen Gütern nach Maasgabe ihrer Hakenzahl repartirt, geliefert und gestellt werden. Außer diesem aber müssen auch alle Güter jährlich von jedem Haken drey und zwanzig Mark an Geld, drey Löfe Haber, sieben und zwanzig Liespfund Heu, zwo Kannen Roggen, und zwo Kannen Gerste, dahin liefern, wo sie ein für allemal angewiesen werden. Anfänglich gieng alles, wie erwähnt, für Rechnung der Ritterschaft, indem die Postirungsverwalter und Postknechte ganz in ihrem Lohn standen, und ihr dafür wieder sämtliche

Pro-

Regl: vom 16t Jul: 1817. No. 4184. Postkommissaire sollen die Schiffs- [illegible], [illegible] die gestellten Schiffe [illegible], [illegible] den [illegible] [illegible], [illegible]

R. C. vom 14t Jul: 1814 No. 4486. Wenn irgend ein Eingepfarrter eines Kirchspiels oder Kreis Interessent zur Postirung, dem [illegible] des Postirungs-Directors [illegible] ohne legale Ursache vom [illegible] des [illegible] ist [illegible], gestellt zu 50 Rbl: zur Ritterschaft.

Regl: vom 25t Jan 1819 No. 296, wer nicht legaliter, als ein Entfernung von 40 Werst von der Poststation entfernt, soll bis 135 R. S.M. pro, das Amt eines Postirungs directors annehmen müssen —

Progongelder berechnet und abgegeben werden mußten. Allein anjetzt muß zwar das Land die Postirungen noch so, als vorhin unterhalten, aber die Stationen sind an die Postkommissäre verpachtet, und diese zahlen jährlich an die Ritterschaft eine gewisse stipulirte Arrendesumme. In allen ökonomischen Einrichtungen stehen die Postirungen noch jetzt unter der Ritterschaft, und zwar direkte unter dem Postkavalier und Gouvernementsmarschall, hingegen in Polizeysachen und solchen, welche die Expedition der Posten und Reisenden, wie auch das Betragen der Kommissaire anbetreffen, stehen sie theils unter den Niederlandgerichten, vorzüglich aber unter der Statthalterschaftsregierung. In diesem Abschnitt aber kommen nur diejenigen Verordnungen vor, welche auf die Unterhaltung der Poststationen, und was ihnen anhängig, abzwecken, die andern hingegen, welche auf die allgemeine innere Ruhe und Ordnung sich beziehen, sind in der vierten Abtheilung und deren zwey und dreyßigsten Abschnitt, welcher von den Postirungsverwaltern und Reisenden handelt, nachzusuchen.

§. 1. Nach den Patenten des Generalgouvernements, und nach dem letzten vom 28sten August 1752 sollen auf den Postirungen beständig zween Wächter aus dem Lande gestellet werden.

§. 2. Nach demselben Patente, und den vom 5ten December 1760 und 20sten November 1787 soll die zur Postirung repartirte Fourage gehörig geliefert werden, und wenn sie nicht geliefert wird, soll das Fehlende angekauft, und die Bezahlung von den Säumigen exekutive beygetrieben werden.

§. 3. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 31sten März 1751 soll ein jeder Gutsbesitzer den Ausschreibungen, welche die verordneten und bestellten Kavaliers der Postirungen wegen ergehen lassen, gehorsam seyn.

§. 2. Die Postsoldaten auf den Postirungen sollen von den Postkommissairen, und auch von den Postkavalieren nicht mit Schlägen behandelt werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 28. Nov. 1732.

§. 5. Bey allen Postirungen müssen für die Pferde die nöthigen Stadollen (Ställe) angelegt werden, Patent des Generalgouvernements vom 16ten May 1733.

§. 6. Die Güter müssen nach ihrer wirklichen Hakenzahl egale Fuhren liefern. Patent des Generalgouvernements vom 5ten August 1753.

§. 7. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 10ten May 1770 sollen die Postknechte nur höchstens alle Jahre gewechselt werden.

§. 8. Damit keine unwissende und untüchtige Leute nach den Postirungen kommen, so sollen die Postknechte nur aus gewissen Gesindern genommen werden, und diese müssen keine Jungens, sondern starke und arbeitsame Leute seyn. Patent des Generalgouvernements vom 22. August 1753.

§. 9. Die Postfourage soll von den Gütern nach den Postirungen in gehöriger Quantität und Qualität, und ohne Abkürzungen geliefert werden, nach dem Generalgouvernements-Patent vom 8ten September 1755.

§. 10. Ein Bauer, welcher nach der Postirung Fourage bringt, ist schuldig, aus den nächstgelegenen Wäldern auch ein Fuder Brennholz der Postirung anzuführen, nach dem Patene des Generalgouvernements vom 26. Januar 1759. Man sehe den 13ten §. dieses Abschnitts.

§. 11. Bey nöthiger Reparatur der Postirungen müssen die Güter die repartirten Baumaterialien liefern, und im Falle sie solche nicht haben, von andern aufkaufen. Patent des Generalgouvernements vom 12. März 1759.

§. 12. Bey saumseliger Lieferung der Materialien aber sollen solche für Rechnung der Säumigen angekauft, und der Betrag von ihnen exekutive beygetrieben werden, Patent des Generalgouvernements vom 5ten December 1760.

§. 13. Nach dem auf Landtagsschluß und Abmachung sich gründenden Patent des Generalgouvernements vom 3ten September 1759 ist vorgeschrieben, daß die Güter aus deren den Postirungen am nächsten gelegenen Wäldern die Postirungsknechte das zur Postirung nöthige Lagerholz führen, und

zu

Gouv: Befehl vom 6t Octbr 1797 No 2739.

Postillons welche die Briefpost u. Estafetten begleiten, dürfen nicht im Kruge gehalten werden u. sollen sich nicht betrinken. Cirkulair 5

Zu Folge Landtagsschluß vom Jahre 1802, sollen 913 Thaler einem beständigen Posthalter d. J. auf 15 Jahre, stellen diejenigen Güther die eine geringere Verlegung haben, stellen ihr nach diesem Verhältniße nur gewiße Pferde, je nachdem ihnen die Reihe trifft. ... lassen werden

1/ Wenn die Zeit zum Ablösen des gestellten Posthalters heran nahet, müßte das Guth 6 Wochen vorher die Ritterschaft ersuchen um Ablösung bitten, worauf ein anderes Guth repartirt wird

2/. der Posthalter erhält monatlich an Postgeld u. Form ... 366 2/3 Cop:

3/. Für die Bekleidung erhält der Gebietsherr jährlich im September Monat vom Postir. Directeur 34 Rbl. B. A. u. nicht das Gebiet für die Bekleidung sorgen ...

Patent vom 29t July 1809 No 5215.

Zu Folge Landtagsschluß bekommen die Postknechte eine Zulage von 5 Rl. B.A. an Postgeld, also 44 Rbl. jährlich, wogegen dieselben einen jedesmaligen auf verbunden ist, den Postknecht ... bitten, nachstehendes Provient zu denen beigefügten Preisen zu verabfolgen.

| | | |
|---|---|---|
| 1½ Lb. Fett für | — | 6 Rbl B.A. |
| 6 Lof Roggen | — | 18 |
| 1 — Gersten | — | 3 |
| 1 — Grütze | — | 6 |
| 4 Lb Salz | — | 8 |
| 2 Lof Kartoffeln | — | 3. |
| Summa | | 44 Rbl. |

Erneuert durch das Pat: vom 25 Jan 1819 No: 296.

Pat: vom 12t April 1818 No 4423 ... 23–46 ...

Patent vom 11t April 1814 No: 2798.

Postillons sollen auch da, wo es [illegible] nicht in Krügen und Schenken geduldet werden, bei poen von 25 R[illegible]: vom Wirthe des Kruges — Auch sollen [illegible] und [illegible] [illegible] beladen und [illegible] auf den Landstraßen [illegible] —
Reg. Pat: vom 10t Octbr 1819 No 4904. bestimmt den Anzug der Postillons — und sollen die O.G. bis 2 R S.M. für jede Contravention belegt werden —

Reg: B. vom 31t May 1812 No: 4506. publicirt den Ukas vom 4t May 1812 daß auch [illegible] Weißreussischen, Livländischen, Jaroslawschen, Jekaterinoslawschen Chersonschen und Taurischen Gouvernement, die Progon auch 2 Copeken und auf den übrigen Wegen auf 3 Copeken pr: Werst erhöhet worden; jedoch sind im Livländischen Gouvernement alle neben Poststraßen außer die von Kurland nach StPetersburg, für 3 Cop. pr Werst zu bezahlen. vid. R.B. vom 13t August 1812 No. 6595.
Reg Pat: vom 8t Jan: 1816 No. 3716. publ. Ukas vom 30t April 1816. daß [illegible] [illegible] [illegible], auch die Podwodden, aber [illegible] Progon [illegible]
Reg Pat: vom 8t Febr 1818 No. 3755, daß die Progon, was für 5 C. war, auf 8 C. [illegible]
Reg Pat: vom 5t Apr 1818 No. 4345 [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Podwodden [illegible] Progon zu 8 ½ C. pr. Werst zu geben ist —

zu Brennholz zerhauen, für einen Faden zu drey Arschienen im Quadrat, das Stück $\frac{1}{4}$ lang, von denjenigen Gutsbesitzern, dem der Postkerl zugehört, im ehstnischen 25 Kop. und im lettischen acht Mark erhalten sollen.

§. 14. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 30. September 1769 sollen die Poststationen immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 15. Diejenigen Güter, welche die Postknechte auf den Postirungen stellen, sollen außer den 12 rthal. 3 Rbl. jährlich für jeden noch eine Vergütung bekommen. Diese Vergütung bestehet nach dem Landtagsabschluß im Lettischen in sieben Mark und im Ehstnischen in zehn Kopeken für jeden Haken. Patente des Generalgouvernements vom 27sten März und 20sten May 1769.

§. 16. Nach dem Patente des Generalgouvernements vom 24. März 1772 können diejenigen Güter, welche drey nach einanderfolgende Jahre Pferdewächter gestellet, und denn davon befreyet seyn wollen, sich dieserhalb bey der Ritterschaftskanzeley melden.

§. 17. Die Pferdewächter auf den Postirungen sollen nicht aus dem ganzen Gebiete genommen werden, sondern einige Gesinder sollen die Reihe herumhalten, und aus selbigen zwey bis drey taugliche Leute genommen werden, wofür aber diese Gesinder das eingehende Geld in Natura, oder vergütet erhalten sollen. Patent vom 4ten September 1772.

§. 18. Nach der in Anleitung der allerhöchsten Imänoi-Ukase vom 4. März ertheilten Senatsukase vom 20sten April 1783 soll das Progongeld in allen Gouvernements bis Perma und Ufa in zween Kopeken die Werste für jedes Pferd bestehen, außer auf der ersten Station in St. Petersburg, und auf der Straße zwischen Moskau und St. Petersburg, woselbst das Progongeld mit 4 Kopeken die Werst für jedes Pferd festgesetzet worden.

Anmerk. 1: Dieses wird auch auf der ersten Station von Riga aus gezahlet.

Anmerk. 2. Es sind seit Verfertigung dieses Abschnitts, wegen Stellung der Postknechte neuere Abmachungen getroffen, die aber meines Wissens nicht publizirt sind, und dahero hier auch nicht aufgenommen und angeführt worden.

# Dritter Abschnitt,

## Von der Kirchspielspost.

Damit die Patente, Publikationen und gerichtlichen Briefe im Lande zuverläßig und ohne Zeitverlust bestellt würden, hat das ehemalige Generalgouvernement schon mittelst gedrukter Befehle vom 9. Julius 1762 und 20. Junius 1771 die abzweckensten Verordnungen ergehen lassen. Nach Eröfnung der rigischen Statthalterschaft befand die Regierung diese Einrichtung nicht nur zum gerichtlichen, sondern auch zum privaten Briefwechsel sehr bequem, daher dieselbe, da nachdem noch mehrere Behörden, unter diesen auch einige Postämter, in den Kreisstädten errichtet worden, dahin bedacht war, die bereits getroffene Einrichtung nach der gegenwärtigen Lage der Gerichtsörter und Postämter in einigen Gegenden abzuändern, und sie dadurch den Landeseinwohnern noch bequemer zu machen.

Die Statthalterschaftsregierung schikte daher sämtlichen Niederlandgerichten einen Entwurf zu, wie nemlich die Postboten in den Kirchspielen eines jeden Kreises gehen sollten, und befahl darüber mit den Kirchspielen Verabredung zu treffen, ob dieser Entwurf ganz so beyzubehalten, oder hie und da, wegen Lage der Wege und Oerter abzuändern wäre. Nachdem die Niederlandgerichte hierüber aus den Kirchspielen ihres Kreises Nachrichten eingezogen, und diese der Statthalterschaftsregierung wieder unterlegt und berichtet hatten; so gab die Statthalterschaftsregierung, nachdem dieselbe ihren Entwurf, wo es nöthig gewesen, nach dem Verlangen der Kirchspiele abgeändert hatte, mittelst Befehls unterm 7. Februar 1786 eine förmliche gedruckte Postverordnung heraus, und ließ solche zur Nachachtung gehörig publiziren und bekannt machen.

Reg. Rescr.: vom 19t August 1810 sub No. 5305.
erneuert die Verordnung wegen deren im Kirchspiele zu haltenden Recrutenregistern.

Reg. Rel.: vom 28t Nov: 1818 No. 6576. iterirt diese Verfügung nebst Bestimmung der Tabellen betreffend Formularen.

Nach dieser Verordnung sind folgende Punkte zu beobachten.

§. 1. Ein jedes Kirchspiel muß einen nüchternen, und zuverläßigen Boten halten, welcher wöchentlich zweymal nach der Kirchspielsposteinrichtung nach den Briefen geht.

§. 2. Diese Boten müssen auch diejenigen Packete, welche an andere Kirchspiele gehören, und in der Ordnung bemerkt sind, mitnehmen, welche sodann von dem Boten dieser Kirchspiele an den in der Ordnung angezeigten Orten abgeholt werden.

§. 3. Sobald ein Patent, oder eine Publikation auf einem Gute abgegeben, muß das Präsentat darauf bemerkt, und es sogleich weiter gesandt werden; daher ein jeder Possessor, wenn er sich nicht selbst auf dem Gute befindet, dazu jemand halten muß, indem er für allen Schaden, der etwa aus Vernachläßigung entstünde, aufkommen muß.

Anmerk. Was sonsten noch von Publikationen, und deren Cirkulirung zu bemerken, findet man in der 4ten Abtheilung und deren 33sten Abschnitt.

Im dritten Punkt dieser Verordnung ist auch befohlen, daß die Güter eines jeden Kirchspiels unter sich ausmachen sollen, wie sie nach ihrer eigenen Bequemlichkeit die Boten nach der Reihe schicken, ob sie einen beständigen Boten gegen Vergütung annehmen und bestellen wollen, desgleichen wie die Patente und Publikationen im Kirchspiel selbst auf den Gütern der Reihe nach herumgehen sollen. Ueber diese Einrichtung sollten Sie längstens binnen drey Wochen nach der Erhaltung dieses Befehls durch die Kirchenvorsteher den Niederlandgerichten schriftliche Anzeige geben, welches denn auch geschehen, und wornach sich jetzt genau gerichtet werden muß.

# Vierter Abschnitt,

## Vom Bau und Unterhaltung der großen Landstraßen.

Auf dem Landtage im Jahr 1768 wurden eigentlich die ersten abzweckenden Verordnungen wegen Einrichtung und des Baues der großen Heerstraßen gemacht, auch von der damaligen Landesregierung bestätiget, und publiziret. Dadurch wurde bereits die Breite, Reinlichkeit und der gute fahrbare Zustand der Landstraße bestimmt, wie auch daß alle Viertel Meile ein Pfosten zu stehen kommen sollte, welcher die Entfernung des Orts anzeigte. Im Jahr 1769 wurden durch eine von der Ritterschaft erwählte und von dem Generalgouvernement bestätigte Kommission die Wege aufs neue übermessen, und jedem Gute ein Distrikt nach der Qualität, und nach einer gewissen angenommenen Proportion, welche in der revisorischen Karte genau ausgedrückt, und dadurch nach Möglichkeit alles egalisirt wurde, zur Besserung und beständigen Unterhaltung zugetheilt.

Es ist auch nicht zu läugnen, daß jetzt die großen Straßen und Wege hier zu Lande weit bequemer und besser sind, als an manchen andern Orten, daher denn auch, damit die Straßen immer in gutem Stande bleiben, die Niederlandgerichte nicht nur beständig darauf zu sehen haben; sondern auch solche zweymal des Jahres, nemlich im Herbste und Frühjahr befahren und besichtigen, auch den Termin zu dieser Besichtigung in ihren Kreisen vier Wochen vorher durch Publikationen bekannt machen müssen. Nach den Verordnungen haben die Güterbesitzer folgende Punkte zu beobachten.

§. 1. Die Landstraßen sind in gewisse Kontingente oder Distrikte eingetheilt, nach Inhalt des Generalgouvernementlichen Patents vom 24sten März 1769, bey welchen allen am Anfange und am Ende ein Pfosten ste-

hen

Gouv: Befehl vom 29t Septbr: 1799. No: 2631.

Wenn zwischen der Zeit der Wegevisitation bisweilen Brücken [illegible] und Brücken und selbst Wege durch starken Regen beschädigt werden, die Güter aber deren Contingent [illegible] weit entfernet ist und dann keinen Aufseher haben kann den Schaden zu repariren; so ist derjenige Guth in dessen Grenzen dies Contingent liegt verpflichtet: hierauf demjenigen Gute so dies Contingent zugetheilt ist, durch [illegible] Bothen zu benachrichtigen, wogegen dieser eine Bezahlung von 2 Copeken pr Werst [illegible] nach der [illegible] Krons: Regeln erhält.

Reg: Befehl vom 11t April 1810 sub No. 2497.

Es sollen längst allen steilen und abschüssigen Stellen an den Wegen starke dauerhafte Geländer angebracht werden, damit die Reisende für Schaden gesichert werden.

Reg Pat: vom 27t Jul 1818 No. 1140 bestimmt 10 [illegible] wegen Verbesserung der großen Wege & Landstraßen.

Reg Pat: vom 10t Janr 1818 No. 241. desgleichen über diesen Gegenstand.

Reg Pat. vom 8t Febr 1818 No: 3754. Sandige Wegestrecken [illegible] Gräben zu repariren und steinige [illegible] [illegible] gültig

Reg. Pat. v. 4t Octbr 1798 No: 2729. punct 2. bestätigt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gestraft werden müsse.

hen muß, auf welchen der Name desjenigen Gutes bemerkt ist, welches diesen Distrikt oder dieses Kontingent repariren und in guten Stande erhalten muß. Dies sind die Kontingentpföste.

§. 2. Nach dem Patent vom 8ten Februar müssen die Kontingentpföste folgender Art eingerichtet, und abgemessen werden.

a) Der Fuß des Pfostens mit dem Gesimse 2 Fuß 2 Zoll in allem hoch, und 12 Zoll breit.

b) Von diesem Fuß des Pfostens kommen aber 1 Fuß 9 Zoll in die Erde.

c) Die Säule des Pfostens 3 Fuß 2 Zoll lang, und 7 Zoll auf allen 4 Seiten breit.

d) Die Aushölung unter der Tafel mit einem kleinen Gesimse, zusammen 5 Zoll.

e) Die Tafel, worauf die Schrift stehet 1 Fuß 6 Zoll hoch, und 12 Zoll an allen 4 Seiten breit.

f) Die Oberkehle zwischen der Tafel und dem Knopf 3 Zoll hoch.

g) Der Knopf selbst, sechs Zoll im Durchmesser,

h) Der Pfosten wird mit rother, und die kleinen Leisten, wie auch der Knopf werden mit weißer Oehlfarbe angestrichen. Die Tafel wird gleichfalls weiß mit Oehlfarbe angestrichen, und die Schrift darauf mit schwarzer Oelfarbe gemahlt.

§. 3. Die große Straße ist in Werste eingetheilt, und am Ende einer jeden Werste muß ein Werstpfosten stehen, 18 Fuß 2½ Zoll hoch, wovon aber 4 Fuß in die Erde kommen. Auf diesen Werstpfosten muß die Anzahl der Werste von einem Orte zum andern, nemlich von Riga bis Dorpat, von Dorpat nach Riga, von Riga nach St. Petersburg bemerkt seyn, so wie nemlich der Kreis heißt, in welchem sie stehn. Patent vom 2. April 1763. Für jeden fehlenden oder schadhaften Werstpfosten ist 3 Rub. Strafe festgesetzt, Patent vom 5. May 1764.

§. 4. In

§. 4. In wessen Kontingent ein solcher Werstpfosten stehet, der muß auch dafür sorgen, daß er da ist, und zwar in gutem und verordnungsmäßigen Stande. Ebend.

Die Werstpfosten müssen nach folgendem Maasstabe verfertiget und abgemessen werden, und zwar nach dem Generalgouvermentlichen Patent vom 2ten April 1763 und 8ten Februar 1770.

a) Der ganze Pfosten ist 18 Fuß, $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch.

b) Der Fuß des Pfostens mit dem Gesimse ist 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und $13\frac{1}{2}$ Zoll breit.

c) Von diesem Fuß des Pfostens werden 4 Fuß in die Erde gegraben, der übrige Theil bleibt unbedeckt.

d) Die eigentliche Säule des Pfostens ist 8 Fuß 10 Zoll lang, und auf allen 4 Seiten $9\frac{1}{2}$ Zoll breit.

e) Die Kehle zwischen der Säule und Tafel, mit einem kleinen Gesimse zusammen ist 7 Zoll hoch.

f) Die Tafel, auf welche die Schrift und Zahl kommt, ist 2 Fuß 6 Zoll hoch, und $13\frac{1}{2}$ Zoll breit.

g) Die Oberkehle zwischen der Säule und dem Knopf ist 7 Zoll hoch.

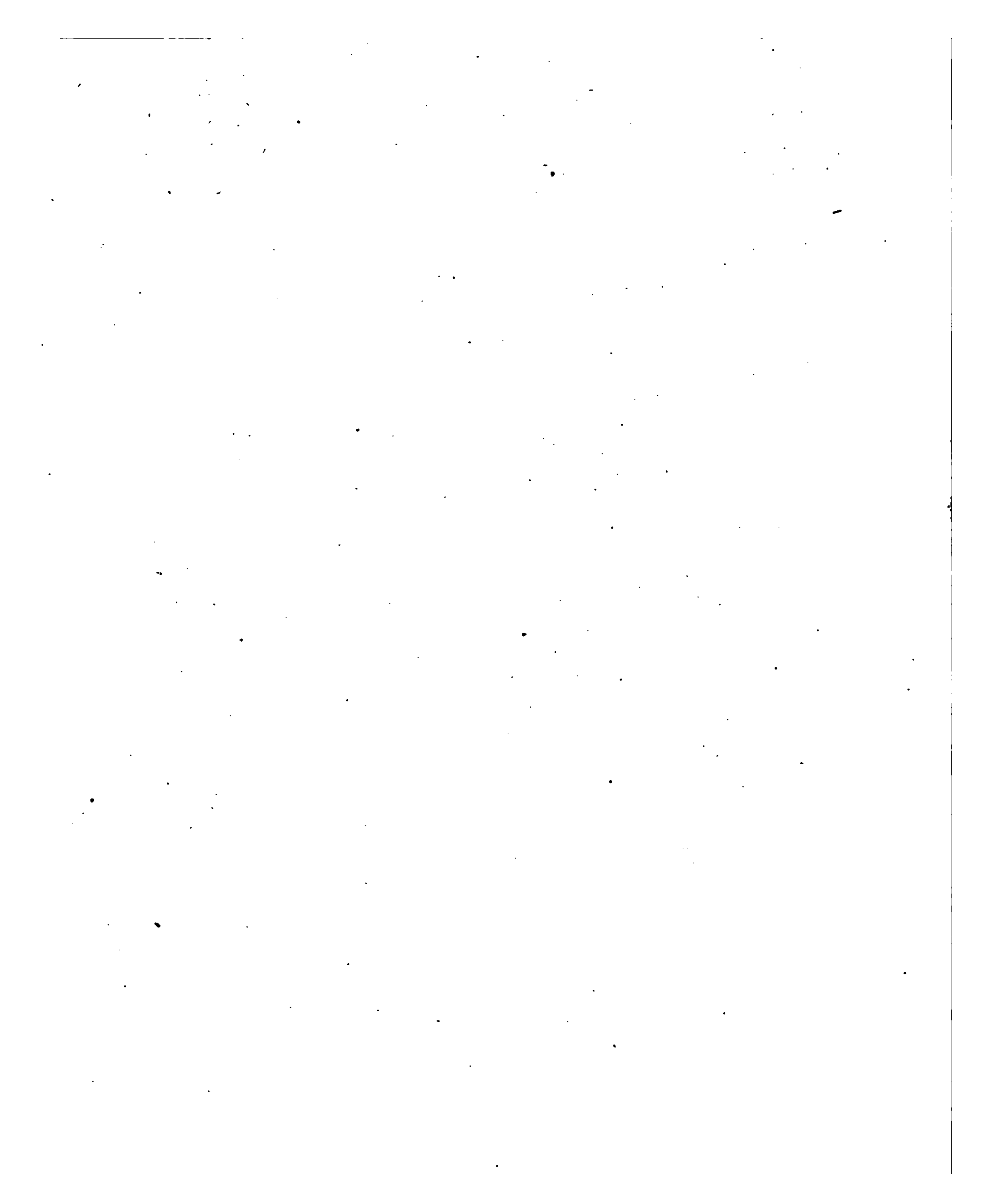
h) Der Knopf selbst hält einen Fuß im Durchmesser.

i) Der Pfosten wird angestrichen, wie die Kontingentpföste. Siehe §. 2.

§. 5. Wenn die Straße durch einen Morast gehet, muß solche mit Faschinen belegt, und über diese muß wenigstens ein Viertel Elle hoch Grand oder Erde geschüttet werden. Patent vom 2. April 1763 und 24. März 1769. Die alte Reparatur mit den sogenannten Knüppelbrücken ist ganz abgeschaft. Patent vom 2ten April 1783.

§. 6. Alle Mönche und Trummen sollen von Steinen gemacht werden, auch die Kasten der Brücken über kleine Bäche und Ströme. Ebendaselbst.

§. 7. Wo



§. 7. Wo aber wegen Breite des Wassers die Erbauung einer steinernen Brücke, oder solcher Kasten zu kostbar wäre, und also hiezu aus dem nächstgelegenen Walde Balken nöthig wären, so soll das Gut, welchem der nächstgelegene Wald gehört, auf Verlangen eine Anweisung auf so viel Balken, als nöthig sind, geben; ohne eine solche Anweisung darf aber niemand Balken zum Brückenbau nehmen. Patent vom 26. Oktober 1780.

§. 8. Wo auch Grand und Busch, oder Strauch nöthig ist, soll das nächstgelegene Gut erlauben, solches zum Brückenbau aus dessen Grenze zu führen, und soll das Ordnungsgericht dazu die Anweisung ertheilen, doch muß dadurch vorsätzlich kein Schade verursacht werden. Siehe §. 14.

§. 9. Alle Brücken müssen gehörig breit, fest und gut, auch mit sichern Geländern versehen, und die Balken eben und glatt gehauen seyn. Patent vom 24sten März 1769.

§. 10. Wege, welche niedrig liegen, müssen von beyden Seiten durch tiefe Graben eingefaßt seyn, welche alle Frühjahr und Herbste, und auch sonst, wenn es erforderlich ist, rein gemacht werden müssen. Diese Graben müssen ½ Faden breit und tief seyn. Patent vom 16ten May 1733.

§. 11. Wenn die Publikationen der Niederlandgerichte wegen der Wegevisitation im Herbst oder Frühjahr von Hof zu Hof herumgehen, muß von jedem Gut das Präsentat darauf notiret, hierauf diese Publikationen am nächsten Sonntage den Bauern in der Kirche bekannt gemacht, und sodann mit dem Attest der Bekanntmachung des Pastors an das Gericht zurückgesandt werden. Wenn nun ein Gut solches Patent aufgehalten, und durch die nicht schleunige Herumsendung eine Versäumniß in der Reparatur veranlaßt wäre, muß das säumige Gut die Strafe leiden. Patent vom 24. Septbr. 1767.

§. 12. Am Tage der Visitation muß jedes Gut bey seinem Kontingentpfosten entweder den Amtmann oder einen andern Hofsbedienten und den Hofsstarost oder besondern Brückenkubjas stellen, damit das Gericht bey schlechter Re-

paratur sogleich erfahren kann, an wem die Schuld liegt, nach eben demselben Patent; und wenn der Hof dieses unterläßt, ist er nach Beschaffenheit von 5 bis 20 Rubel zu bestrafen. Patent vom 24. Octbr. 1780.

§. 13. Bey den Wegevisitationen werden vom Gerichte Schüspferde ausgeschrieben, und welches Gut die repartirten Schüspferde nicht stellet, wird für jedes Pferd mit 1 Rubel bestraft, das zweytemal mit zwey, das drittemal mit 3 Rubel. Patent vom 24. Oktober 1780. Und überdem werden auf des manquirenden Gutes Kosten Pferde gemiethet. Die Schüße müssen 24 Stunden auf das Gericht warten, nach welcher Zeit sie aber ihre Stellen verlassen können, auch dürfen die Schüspferde nicht stärker angetrieben werden, als um alle Stunden eine Meile zu fahren. Patent vom 31. December 1780.

§. 14. Wer sich weigert, zum Wege- und Brückenbau, aus seinem nächstgelegenen Walde und Felde, Holz, Busch, Steine und Grand verabfolgen zu lassen, soll das erstemal mit 15 Rthl. gestraft, und die durch seine Weigerung nachgebliebene Reparatur selbst zu besorgen, angehalten, zum zweyten und öftern male die Geldstrafe aber immer verdoppelt werden. Patent vom 2ten November 1777.

§. 15. Welches Gut an dem ihm bekannt gemachten Wegevisitationstermin die Reparatur unterlassen, soll von jedem Haken 3 Rthl., bey zwoter Anregung und nicht erfolgter Reparatur 6 Rthl. und beym drittenmale, 12 Rthl. Strafe geben. Land. Ordn. S. 19.

§. 16. Wenn jemand einen Kontingent oder Werstpfosten rüinirt, mit einem Beile zerhauet, oder sonst auf muthwillige Art mit Theer, Unflat oder dergleichen beschmieret, soll nach dem Patent vom 11. Juny 1771.

a) ein Deutscher gefänglich an das Gericht geliefert werden, welches ihn mit 6 Rthl. und andern Leibesstrafen belegen, und anhalten soll, den beschädigten Pfosten neu machen zu lassen.

b) ein

Rgs Erl: vom 11 April 1814 No. 2798. daß Bauführer [illegible] alle Risse, den Schreinern beiladen, so wie Rechn., der Lieferanten, [illegible]

Rgs Erl: vom 17 Jun 1816 No. 2918: daß die Brunnenschächte in 12 Fuß [illegible] frei zu erbauen sind —

Rgs Erl: vom 9 Nov 1816 No. 6802. erläutert das vom 17 Jun [illegible] Bauführungen.

Rgs Erl: vom 31 Aug 1818 No. 4546 [illegible] die Aufträge [illegible]

b) ein Bauer am nächsten Sonntage mit 10 Paar Ruthen bey der Kirche desjenigen Kirchspiels, in welchem er den Frevel begangen, scharf gestrichen werden, denn 2 Rthl. Strafe bezahlen und einen neuen Pfosten setzen.

§. 17. Im Winter müssen die Zäune an den großen Straßen fortgenommen und niedergelegt werden, Patent vom 16ten May 1733.

§. 18. Die in Kronsdiensten reisen, haben nicht nöthig bey Teiliz und Soor die Fährenabgabe zu bezahlen. Patent 1745 den 10ten April.

§. 19. Die Reparatur der Wege soll mit Grus, und nicht mit Sand geschehen, zu dem Ende soll das Grus auch im Winter angeführt, und in Haufen aufgeschüttet werden. Patent vom 7ten März 1768.

§. 20. Damit nun auch die großen Heerstraßen im Winter gehörig zu paßiren seyn, und die Schlittenbahn die gehörige Breite habe, ist im Patente vom 22sten December 1731 verordnet, daß die Bauerschaft gehalten seyn soll, mit zween Fuhren neben einander auf der großen Straße zu fahren, solchergestalt den Weg soweit zu bahnen, daß zween Schlitten sich bequem einander ausweichen können, welche Fuhren, wenn ihnen ein Schlitten entgegen kömmt, zu beyden Seiten ausbiegen, und den entgegenkommenden Schlitten in der Mitte durchlassen müssen. Dieses sollen die mitfahrenden Staroste beobachten lassen, und die Amtleute sollen darauf sehen. Diese Verordnung ist mittelst Patents vom 29sten Oktober 1734 und 17ten November 1745 wiederholt, und unterm 22. Januar 1752 durch einen Befehl in deutscher, ehstnischer und lettischer Sprache nochmals eingeschärft worden.

§. 20. Wer mit dem Ausspruch des Niederlandgerichts in Wege- und Brückensachen nicht zufrieden ist, und beschwert zu seyn glaubet, kann seine Beschwerde, wie in allen Polizeysachen, bey der Statthalterschaftsregierung anbringen, doch ist dabey nach dem generalgouvernementlichen Patent vom 9ten November 1773 folgendes zu observiren:

a) Muß die dictirte Strafe beym Gericht ad depositum gebracht worden

 seyn,

seyn, und der Depositionsschein der Querel beygelegt werden, als ohne welchen die Beschwerde nicht angenommen werden soll.

b) Wer eine Querel einreichet, und in termino der Replik sich nicht prompt mit seiner Belegung einfindet, soll damit nicht weiter gehöret, sondern der Spruch des Ordnungsgerichts bestätiget werden.

# Fünfter Abschnitt.

## Von den Kirchen- und Kommunikations-Wegen.

Wegen der öftern Beschwerden über die schlechten Kirchen- und Kommunikationswege wurde das ehemalige Generalgouvernement genöthiget, unterm 8ten Septbr. 1770 mittelst gedruckten Befehls zu verordnen,

§. 1. daß sämmtliche Eingepfarrte genau darauf sehen sollen, daß ihre Bauerschaft den ihnen zukommenden Antheil an den Kirchenwegen repariret, und in einen guten Stand setzet, mit der Verwarnung, daß derjenige Herr, der solches unterläßt, mit 1 Rthl. per Haken von seinem Gute zum Besten der Kirchenlade, der Bauer aber, wenn er schuldig befunden worden, mit 5 Paar Ruthen bey der Kirche bestraft werden soll.

§. 2. Die Herren Kirchenvorsteher sollen auf die Unterhaltung und Reparatur solcher Wege sehen, und die schuldigen mit der verordneten Strafe belegen, und falls sich der eine, oder der andere ihren Verfügungen nicht bequemen wollte, sollen sie sich dieserhalb an die Ordnungsgerichte wenden, welche in solchen Fällen das Duplum der verwirkten Strafe eintreiben sollen.

An-

N. Ö. vom 6t April 1812 No. 3292. publicirt: den Befehl S. M.:
daß Amt eines Kirchenvormundes ein mit dem eines Kirchspiels-
gerichts Beysitzers, oder eines Vorstehers zugleicher Zeit von einer
und derselben Person gemeinschaftlich versehen werden solle.

N. Ö. vom 30t Jan. 1813 No. 3847. Es soll niemand zum Vorsteher
gewählt werden, der des Lesens unkundig ist.

Resol. vom 12 Jun. 1823 No. 2990.

Wo in denen Kirchspielen, die Kirchen & Gem: Wege, [illegible]
vertheilt sind, sollen Kirchsp. Commune [illegible] Ausgleichung gehalten werden
die Vertheilung auch außer den eignen Guts Grenzen bestimmen.

Anmerk. Doch aber hat auch das Niederlandgericht als Polizeyamt nach dem 230. §. der allerhöchsten Verordnungen, und dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 8ten Oktober 1784, darauf zu sehen.

§. 3. Wenn die Herren Kirchenvorsteher sich selbst in diesem Stücke einer Versäumniß schuldig machen, und auf die Unterhaltung der Wege nicht sehen, so sollen solche von den Herrn Oberkirchenvorstehern dem Generalgouvernement angezeigt werden, welche sie sodann mit derselben Strafe, die das säumige Gut hätte erlegen müssen, ansehen wird.

Da nun ein jedes Gut soviel vom Wege bessern und unterhalten mußte, als in seiner Grenze liegt, weil keine Eintheilung gemacht worden, so entstanden darüber viele Beschwerden. Die rigische Statthalterschaftsregierung befahl daher unterm 20sten Julius 1787, nachdem dieselbe erst von sämmtlichen Kirchenvorstehern genaue Verzeichnisse von allen Kommunikationswegen mit der Anzeige, welche Güter daran Theil haben, nebst den Sentiments und Vorschlägen der Oberkirchenvorsteher, wie die Wege am bequemsten und verhältnißmäßigsten eingetheilt werden könnten, eingefordert, und solche hernach der Versammlung auf dem Landtage zur Erwägung übergeben hatte, und von derselben der Vorschlag gethan, bey den Kommunikations- und Kirchenwegen denselben Maasstab, wie bey den großen Straßen zum Grunde zu legen, daß

1) dieserwegen in jedem Kirchspiel noch vor Eintritt des Herbstes 1787 ein Kirchenkonvent gehalten werden sollte, bey welchen sich private und publike Possessoren entweder in Person oder durch Bevollmächtigte bey 10 Rubel Poen einfinden sollten.

2) daß auf diesen Konventen die Norm zur Wegeeintheilung festgesetzt, und die schriftliche Vereinbarung von allen Kirchspielseingepfarrten unterschrieben, und in der Kirchenlade aufbewahret werden sollte.

3) daß diejenigen Kirchspiele, die mit der alten Eintheilung zufrieden wären, und keine Wegeeintheilung begehrten, solches durch eine von allen

Eingepfarrten unterschriebene Schrift dem Oberkirchenvorsteher des Kreises erklären sollten, welcher diese hinwiederum der Statthalterschaftsregierung zur endlichen Bestätigung zu übersenden hätte.

4) daß Niemand die Erlaubniß haben sollte, dergleichen Kirchen- und Kommunikationswege ohne Einwilligung des ganzen Kirchspiels abzuändern und zu verlegen, obgleich es wohl einem jeden frey stehet, in seiner eignen Grenze neue Wege anzulegen, die er aber auch allein unterhalten muß.

Die Herren Kirchenvorsteher haben demnach vorzüglich auf die Reparatur und Unterhaltung der Kirchenwege in ihrem Kirchspiele zu sehen, und die nachläßigen nach der Verordnung zu bestrafen, daher ihnen denn auch in diesem Falle, nach dem Patente des Generalgouvernements vom 8ten Sept. 1770 die Pflichten und Berechtigungen der Ordnungsgerichte zukommen.

Auch können die Oberkirchenvorsteher bey ihren Wegevisitationen sich Schüspferde repartiren, und müssen ihnen solche gestellet werden, nach dem Patente vom 26sten Julius 1778.

Anmerk. 1. Obgleich eigentlich die Bauern die Wege unterhalten und ausbessern müssen, so oft es nöthig ist, und ihnen vom Hofe die Visitationstermine bekannt gemacht, und sie zur Wegebesserung angehalten werden; so fällt die Unterhaltung und Setzung der Werstpfoste doch dem Hofe zu, und ist des Hofes Pflicht nach dem Patent vom 24sten Septbr. 1767. also auch die Unterhaltung der Kontingentpfähle.

Anmerk. 2. Der eigentliche Maasstab der bey der Eintheilung der Kontingente auf den großen Heerstraßen zur Richtschnur angenommen, und auch bey der Eintheilung der Kirchen- und Kommunikationswege zum Grunde gelegt werden sollte, ist folgender:

12 Ellen Morastbrücken gegen 1 Elle Kastenbrücken.
8 Ellen Morastbrücken gegen 1 Elle halben Kastenbrücken.
4 Ellen Morastbrücken gegen 1 Elle Streckbalkenbrücken.
40 Ellen harter und glatter Weg gegen 1 Elle Morastbrücken.
20 Ellen Wurzel- und steinigter Weg gegen 1 Elle Morastbrücken.
100 Ellen sandiger Weg gegen 1 Elle Morastbrücken.
1 Elle von dergleichen, wie die Embachbrücke, gegen 80 Ell. Morastb.

Sechs-

Reg. Befehl: vom 17t Maj 1813 No. 3051.

1/ Es sollen von nun an alle Güther denen Kirchenvorstehern ihre Fruchtnachweisung laut Formulair Lit A: gleich nach der Fechsung, bei Strafe der Execution einsenden, wogegen die bis hieher eingeführte Einsend: der Fruchtnachweisung an den Kameralhof unterbleibt.

2/. Die Kirchenvorsteher fertigen sogleich nach Einsammlung dieser Be: richte den General-Nachweis laut Formulair Lit B: an, und senden ihn sammt schließlich mit den Original-Berichten der Güther gleich am Schluße des Jahres oder längstens vom [illegible] die Güther be- richtet haben an den Kameralhof ein. Die Form: s: pag: 64.

3/. Wenn ein Guth säumig wird, ist durch Ordonanzgänge zu admoniren und nöthigen falls executivisch zur Berichterstattung anzuhalten.

Laut Reg. Befehl: vom 6t Febr 1824 No: 2663, ist künftig hin

1. zum 10t Octob: mittels ungestempelter Fruchtnachweisung an die Kameral [illegible]
2. Am Jahres Schluß die Zehentfruchtnachweisung, dem Kameralhof einzusenden.

– NB. Laut Reg Befehl: vom 7t Sept 1825 No: 4501. ist der mittelgewöhnliche Preis der Früchte bis d. 10t Octob. bis 25t [illegible], d. Oecon: Verwalt: einzusenden.

# Sechster Abschnitt.
## Von den Erndteverschlägen.

Um jedem Mangel an Brod vorzubauen, und bey Zeiten zu wissen, ob ein solcher Mangel entstehen könne, ist es den Verordnungen hier zu Lande gemäß, daß ein jeder Gutsbesitzer alle Jahr dreymal in vorgeschriebener Art, sowohl über den Zustand der Bauer- und Hofsfelder, wie solche aussehen, wie das Korn stehet, und was zu hoffen ist, als auch Berichte über die wirkliche Erndte an die gehörigen Oerter einreichet. Und damit dieses gewiß in gehöriger Ordnung und zu einer gewissen und gleichen Zeit geschehe, sind darüber gewisse Vorschriften ertheilet, und auf die Nichtbefolgung angemessene Strafen gesetzt worden.

§. 1. In Gemäßheit eines dirigirenden Senatsukase vom 16ten Jan. 1766. und der Publikation vom 7ten Julius 1766, wie auch nach dem lezten gedruckten Befehl einer rigischen Statthalterschaftsregierung vom 2ten May 1789. muß ein jedes Gut vor Ablauf des Monats Januar des auf die Erndte folgenden Jahres an den Kameralhof einen vollständigen Verschlag von der Erndte eines jeden Getreides auf dem Hofe, und bey den Bauern, einsenden.

§. 2. Diese Berichte müssen an das Hauptgut und den Kirchenvorsteher abgeliefert, und von diesen zusammen an den Kameralhof gesandt werden. Wer dieses versäumet, muß von jedem Haken im Lettischen, 10 Mark und im Ehstnischen, 25 Kop. Strafe zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge bezahlen. Patent vom 7ten July 1766.

§. 3. Mittelst gedruckten Befehls der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 5ten Junius 1784. müssen von allen Güterbesitzern jährlich zweymal ausser dem an die Kirchenvorsteher abzugebenden vorhingedachten Verschlage nach Saat und muthmasliche Erndteberichte eingesandt werden. Da die-

dieses aber nicht regelmäßig geschahe, wurde unterm 12ten Julius 1788. befohlen, daß von jedem publiken und privaten Gute jährlich am 20sten Jun. und 20sten Septbr. spätestens Saat- und Erndteberichte in Duplo an das Niederlandgericht des Kreises sollten eingeliefert werden, damit das Gericht solche wieder an den Kameralhof senden, und von jedem Gute auch einen Bericht bey sich aufbewahren könne. Diese Anzeigen müssen sich auch, sowohl auf die Bauer- als Hofsfelder beziehen, und im Herbstbericht wegen der muthmaßlichen Erndte muß angemerkt seyn, ob die Wintersaat wieder geschehen, und ob sie gut aufgekommen oder Schaden gelitten. Wer diese Berichte an das Niederlandgericht einzusenden verabsäumt, für dessen Rechnung soll das Gericht jemanden hinaussenden, und den Verschlag und Bericht machen lassen.

Nach diesen Verordnungen hat demnach ein jeder Gutsbesitzer jährlich folgende Berichte und Verschläge abzustatten und einzusenden.

1) Gegen den 20sten Junius an das Niederlandgericht wird folgender Bericht in Duplo eingesandt:

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N. im N. N. Kirchspiel.

Bericht wegen des Zustandes der Felder.

Sowohl auf dem Hofe, als bey der Bauerschaft stehet das Wintergetreide sehr gut, so auch Gerste und Haber, welches beydes sehr gut aufgekommen, und falls es nicht durch etwa eintretende Dürre leiden sollte, eine gute Erndte verspricht. N. N. den N. N.

Ein

Formular A
Copie

Vorschlag
des im N. N. Kreise und N Kirchspiele belegenen Guts N: über die Aussaat, Ernte und Gewinn pro 1842 ...

| | Roggen | | | Waitzen | | | Gerste | | | Haber | | | Sommer Roggen | | | Sommer Waitzen | | | Buch Waitzen | | | Hanfsaat | | | Leinsaat | | | Erbsen | | | Bohnen | | | Linsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Namen der Güter | Aussaat | Ernte | Gewinn | Aussaat | Ernte | Gewinn | Aussaat | Ernte | Gewinn | Aussaat | Ernte | Gewinn | Aussaat | Ernte | Gewinn | Aussaat | Ernte | Gewinn | Dito | Dito | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Löfe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| [illegible] N: (z. B.) [illegible] Dito | 21 | 94 | 73 | 11 | 67 | 56 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Diese Rubriken werden nach der Ernte ausgefüllt.

Formular B:
Copia

Vorschlag
des im N. Kreise und N. N. Kirchspiele über die Aussaat, Ernte und Gewinn pro 1842.

| | Roggen | | | Waitzen | | | Gersten | | | Haber | | | Sommer Roggen | | | Sommer Waitzen | | | Buch Waitzen | | | Hanfsaat | | | Leinsaat | | | Erbsen | | | Bohnen | | | Linsen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Namen der Güter | Aussaat | Ernte | Gewinn | Aussaat | Ernte | Gewinn | x | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Löfe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| [illegible] | N. | N. | N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| [illegible] N: mit [illegible] | N. | N. | N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| [illegible] im N. N. [illegible] | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Ein anderer.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N. im N. N. Kirchspiel.

Bericht über den Zustand der Felder. Im Jahre Monat

Roggengras hat auf dem Hofe und bey den Bauern im Winter sehr gelitten, und verspricht eben keine reichliche Erndte. Sommergetreide ist zwar gut aufgekommen, leidet aber gleichfalls durch die Dürre, und möchte, wenn wir nicht bald Regen bekommen, wohl sehr schlecht lohnen.

N. N. den Junius

Anmerk. Es versteht sich, daß diese Anzeigen, nach den Umständen abzuändern sind, und nur blos die Form beyzubehalten wäre.

2) Gegen den 20sten September eines jeden Jahres muß an die Niederlandgerichte folgender muthmaslicher Erndtebericht in duplo gesandt werden.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N. im N. N. Kirchspiel

Muthmaslicher Erndtebericht.

Nach den gemachten Proberiegen möchte aller Wahrscheinlichkeit nach, geerndtet werden

1stens auf dem Hofe

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Roggen | das | 7te | Korn | 200 | Loof. |
| Gerste | — | 6te | — | 180 | — |
| Haber | — | 6te | — | 90 | — |
| Weizen | — | 10te | — | 12 | — |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Buchweizen | das 5te | Korn | 10 | Loof |
| Erbsen | — | 5te | — | 10 — |

2tens bey den Bauern

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Roggen | das 6te | Korn | 300 | Loof |
| Gerste | — 5te | — | 210 | — |
| Haber | — 3te : 4te | — | 110 | — |
| Buchweizen | — 4te | — | 50 | — |
| Erbsen | — 6te | — | 24 | — |

Die Anzahl des wievielsten Korns muß ein jeder nach seinen Probe-riegen, statt der hierstehenden Zahlen ausfüllen, sowohl bey den Bauern, als bey der Hofes-Erndte, und so auch in Ansehung der Anzahl der Löse.

Die Wintersaat ist gehörig geschehen, und ist auch gut aufgekommen, (Oder: hat durch den Wurm oder sonst gelitten, oder was sonst abzuändern ist.)

N. N. den 18. September 1793. N. N.

3) Gegen Ende Januars, des auf die Erndte folgenden Jahres, wird der ordentliche Erndteverschlag durch die Kirchenvorsteher, oder durch das Hauptgut an den Kameralhof gesandt, in der Form, wie hier folget, wobey aber gleichfalls zu bemerken, daß die in diesem Formular nach Gutdünken und allgemein aber bloß zur Ausfüllung der Form hingesetzten Zahlen, nach der wirklichen Aussaat und Erndte auf einem jeden Gute abgeändert werden müssen.

Ernteverschlag … Kirchspiel, für das Jahr 1792.

| | Weizen. | Roggen | Gerste | Haber | Buchweizen | Erbsen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | L | ä | s | t | e | |
| Im | | | | | | |
| . . | 18 | 568 | 350 | 240 | 45 | 36 |
| Auf de | | | | | | |
| Bey d | | | | | | |
| Im | | | | | | |
| Auf d. . | . | 820 | 335 | 210 | 53 | . |
| Bey | | | | | | |
| Im | | | | | | |
| Auf | | | | | | |
| Bey | | | | | | |

N. N.

Ernteverschlag ... Kirchspiel, für das Jahr 1792.

| | Weizen | Roggen | Gerste | Haber | Buchweizen | Erbsen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | L | a | s | t | | |
| Im | | | | | | |
| . . | 18 | 568 | 350 | 240 | 45 | 3( |
| Auf de | | | | | | |
| Bey d | | | | | | |
| Im | | | | | | |
| Auf d. . . | . | 820 | 335 | 210 | 53 | . |
| Bey | | | | | | |
| Im | | | | | | |
| Auf | | | | | | |
| Bey | | | | | | |

N. N.

Patent vom 21t Septbr 1799 sub No. 2532.

Die Errichtung des Bauer-Magazins betreffend: welchem zu Folge der [illegible] jährliche Beitrag auf 5 Metzen Roggen à 2½ Gr. pr. Scheffel, bestimmt wird.

# Siebenter Abschnitt,

## Vom Reservatkorn.

Das Reservatkorn, oder die Aufbewahrung einer gewissen Quantität Korn ist zwar eine Einrichtung, die das Wohl und allgemeine Beste des Bauerstandes zum Grunde hat; da aber ein jedes Gut nur soviel aufbewahrt, als es für seine eigene Bauern nöthig haben könnte, und der gute Zustand der Bauerschaft einem jeden Gutsbesitzer vorzüglich angelegen seyn muß, so ist diese Einrichtung beynahe für keine Last zu rechnen, wenigstens hat derjenige, der sie trägt, vorzüglich, und ich möchte sagen, ganz allein den Nutzen und Vortheil davon. Es ist daher umsomehr nothwendig, daß diese gute Einrichtung immer aufrecht erhalten werde.

Schon im Jahr 1765 wurde es abgemacht, und unter dem 8ten April vom Generalgouvernement zur Befolgung bekannt gemacht, daß jeder Gutsbesitzer bey 50 Rbl. Strafe von jedem Haken, 20 Löfe Roggen im Frühjahr vorräthig haben sollte. Unterm 5ten Oktober 1771 wurden von dem Generalgouvernement, in Anleitung vorhergegangener Abmachung und Verordnung, sämtliche Güterbesitzer ermahnt, daß sie zum Behuf der nothleidenden Bauerschaft, die festgesetzte Zahl von 20 Löfe Roggen per Haken aufbewahren möchten, und unterm 9ten Januar 1772 wurde diese Ermahnung wiederhohlt, und daß die erwehnte Quantität bis zum 1sten April vorräthig seyn sollte. Endlich wurden unterm 24sten März 1772 vom Generalgouvernement folgende Punkte festgesetzt:

1) daß jedes Gut bey der vorzunehmenden Kleten- (Vorrathsmagazins) Besichtigung zwanzig Löfe Getreide von jedem Haken vorräthig haben sollte.

2) daß bey der Kletenvisitation kein anderes Quantum gelten soll, als was wirklich auf dem Hofe, und in der Klete vorräthig ist, kein Transport

oder Anweisung auf einen anderwärts liegenden Vorrath soll angenommen werden.

3) Nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 21. März 1784 soll derjenige, welcher obigen gesetzmäßigen Vorrath nicht hat, nicht nur die Strafe von 50 Rubel, nach dem Patent vom 18ten April 1765, sondern überdem noch für jeden fehlenden Loof einen Rubel erlegen.

Zu diesem Ende werden nun auch alle Frühjahr die Güter durch die Glieder des Niederlandgerichts und den Kreisanwald, welche unter sich darüber eine Eintheilung treffen, in Ansehung des Reservatkorns visitirt, und bis dahin muß jedes Gut zwanzig Loof Getreide von jedem Haken vorräthig haben. Die zu einer solchen Umherreise nöthigen Schüspferde müssen die Güter unentgeldlich stellen.

## Achter Abschnitt,

### Vom Bau und Unterhaltung der Kirchen und Pastorate.

Die gewöhnlichen Einkünfte der Kirchen, welche unter der Disposition der Kirchenvorsteher stehen und von ihnen berechnet werden, sind so geringe, daß bey manchen Kirchen dafür nicht einmal die unentbehrlichsten Dinge angeschaft werden können. Die Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Pastorate, so wie die Salarirung der Kirchenbedienten ist daher eine Last, welche die Güter schon seit der Fundation der Kirchen haben tragen müssen. Wenn demnach ein Bau oder eine Reparatur nöthig ist; so müssen die Eingepfarrten des Kirchspiels auf einen dazu ausgeschriebenen Convent das Nöthige untersuchen, und das Erforderliche bewilligen, welches dann

| [illegible] des Kreis[illegible] des Quantums [illegible] jedes [illegible] erhoben wird | Zahl der revisions Seelen | Angabe des Magazins | Vom Jahre 1800–12 von eingehobenen [illegible] 21 vorräthigen Bestand | | [illegible] 1812 [illegible] Nahrung [illegible] | | Von 1800–12 befindet sich | | | | Pro 1818 [illegible] | | Im Jahre 1812 eingehoben | | | | | | [illegible] bleibt vom Jahre 1813 übertragen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | An Rückstand | | An [illegible] geliehen | | | | Vom Jahre portion | | An [illegible] Rückstand | | An zurückgeliefertem Vorschuss | | An vorräthigem Bestand | | An Rückstand | | An wirklich geliehenen Vorschüssen | |
| | | | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. | Wirth. | Frucht. |
| | | | Probetabelle | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| [illegible] der [illegible] Trumme [illegible] Garnitz [illegible] pro rev. Seele | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

NB: Außer obigen Rubriquen ist noch besonders anzumerken:
a) [illegible] nach der Seelenzahl der 5t revision d. h. bis zum Schluße 1811 der Bestand des Mag. [illegible]
b) Wie groß vom Anfange 1812 d. [illegible] der 6t revis: die Beiträge zu liefern sind, die Zunahme oder Abgang [illegible]

Reg: Befehl vom 27t Januar 1811 sub No: 788 [illegible] enthalten:
a) die [illegible] [illegible] vom Amte [illegible] des Mag. [illegible] gleich nach der [illegible], vorzugsweise vor allen andern [illegible] zu [illegible] Abgaben [illegible] einzucassieren, und executivisch zu verfahren.
b) die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] strengen Verantwortung hierauf zu sehen.
c) die [illegible] liefern die Magaz. Vorschüsse zugleich zum 25t Januar ein, bei 25 [illegible] [illegible].

[illegible] Befehl vom 18t August 1811 No. 5704, [illegible] zu [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] Magazine [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

R. S. vom 20t Jänn 1812 No: 5043, publ: dem [illegible] Oberlandesfeld[illegible] d.d. 28t Mai No: 268 ist befohlen: daß wenn die Magazins-[illegible] nicht eingeben, vom [illegible] Getreide die bis 100 [illegible] haben 25 fl: die bis 200 [illegible] haben, 50 fl. bis 300 [illegible] 75 fl: [illegible] bezahlt werden solle.

Reg: Erlass vom 16t Octbr 1811 No: 7830.
[illegible] sollen zu ihren Amtsreisen 4 [illegible] Pferde [illegible] die [illegible] erhalten, bei 5 kr [illegible] für jedes [illegible] Pferd.

R. S. vom 10t Novbr 1814 No: 6638 Aus denen Land Magazinen soll stets nur das nothbedürftigste und nie über die Hälfte des Magazins Bestandes ausgegeben werden.

R. S. vom 6t April 1815 No 2097. Alle massive Magazins Gebäude sind von innen mit Brettern auszuschlagen.

R. S. vom 11t Febr 1815 No: Massive Magazins Gebäude sollen [illegible] oder [illegible] mit Kalkübertünchung [illegible] feuerfest [illegible]

Reg. Erl: vom 27t Nov 1823 No 5887 [illegible]

Reg. Erl. vom 6t Nov 1816 No. 6760, strenge erneuerte Anordnung wegen der Magazins Beiträge.

Reg. Erl. vom 7t Nov 1816 No: 6780. die [illegible] sollen zu den Magazins Revisions [illegible] beitreten.

Reg. Erl. vom 14t Dez 1816 No. 7344. Magazins Schulden [illegible] auch die ganze Gemeinde —

Erl: 9t Septbr 1819 No. 3802 Magazins Schulden gehen [illegible]

von den Vorstehern nach der Hakenzahl eingetheilt wird; so wie auch unter ihrer Aussicht und Direktion der Bau und die Reparaturen hernach bewerkstelliget werden. Die Kirchenbedienten hingegen haben zur Nutzung gewisse Ländereyen, und ausserdem noch von Alters her nach einem gewissen Kanon festgesetzte Einkünfte an Geld und Korn, sowohl von den Bauern, als von den Haken, welche Abgaben aber auf den Gütern so verschieden sind, daß sie oft selbst nicht einmal in demselben Kirchspiel übereinstimmen.

§. 1. Seit der Einführung der Kreismarschälle müssen selbige das Amt eines Oberkirchenvorstehers in ihrem Kreise verwalten. Publikation vom 12. April 1787.

§. 2. Den Priestern sollen ihre Gerechtigkeitsgebühren prompt und richtig abgetragen werden, und die Kirchenvorsteher sollen zur Wiederherstellung verfallener Kirchen und Pastorate Anstalt treffen. Patent vom 10. Aug. 1730.

§. 3. Nach der Verfügung des Generalgouvernements vom 19. April 1765, welche von dem Reichsjustizkollegium, unterm 1sten December 1769 konfirmiret worden, und welches Konfirmatorium hernach wieder vom Generalgouvernement unterm 10ten December 1773 gedruckt publizirt worden, sollen die Pastoren mit den Priesterkülmetten, die von den Gesindern, so wie sie im Wakkenbuche notiret stehen, ihnen gebühren, zufrieden seyn, und sich damit begnügen.

§. 4. Die Kirchenvorsteher müssen alle Jahre die Kirchenrechnung an das Oberkirchenvorsteheramt bey dem Jahresschlusse einsenden. Patent vom 4ten November 1759.

§. 5. Auch von den vorhergehenden Jahren, da etwa kein Kirchenvorsteher gewesen, muß der neue Kirchenvorsteher im nächsten Januar die besagte Rechnung, an das Oberkirchenvorsteheramt einsenden. Ebendas.

§. 6. Wenn zur Zeit kein Kirchenvorsteher ist, muß der Pastor des Orts an den Oberkirchenvorsteher von dem Zustande der Kirchen und Schulen Nachricht geben, auch die nöthige Anleitung, wer von den Kirchspielseingepfarrten zum Kirchenvorsteher wieder zu bestellen wäre. Ebendas.

§. 7. Die Cirkulaire der Kirchenvorsteher müssen von Hof zu Hof gehörig expediret werden. Ebend.

§. 8. Ohne die erheblichsten Ursachen kann Niemand, wenn er zu dem Amte eines Kirchenvorstehers gewählt wird, solches von sich ablehnen. Patent vom 16. April 1765.

§. 9. Wenn eine Predigerstelle erledigt ist, so muß binnen sechs Wochen, oder wo eine Wittwe nachgeblieben ist, welche das Gnadenjahr genießt, binnen sechs Monaten vom Tage der Vakanz, zur Besetzung derselben geschritten werden, und auf die versäumte Predigerwahl soll fiskalische Ansprache erfolgen. Patent vom 3ten Junius 1771.

§. 10. Wenn eine Wittwe nachgeblieben, welche das Gnadenjahr genießt, so muß der neue Prediger in diesem Jahre von der Wittwe defrayiret werden. Ebendas.

§. 11. Die an die Oberkirchenvorsteher gerichteten Berichte, sollen in Form der Berichte und nicht als Handschreiben gesandt, und ihre Verfügungen sollen gleich den Patenten von Hof zu Hof gesandt werden. Patent vom 9ten Julius 1772.

§. 12. Niemand soll sich dem Oberkirchenvorsteher in seinen Amtsverrichtungen, weder mit Worten noch Werken, bey hoher arbiträrer Strafe widersetzen. Land. Ord. S. 7. §. 7.

§. 13. Der Oberkirchenvorsteher hat darauf zu sehen, daß die Kirchengebäude immer in gutem Stande erhalten werden, und die Kirchenbedienten von den Höfen und Gütern ihre Gerechtigkeiten und Salarien bekommen. L. O. S. 5. §. 3.

Neun-

R. Verordn: vom 17t August 1811 sub No: 5644.

Zur Verminderung des Kindermords sollen Schwangere Mädchen nicht bestraft u beschimpfet werden, was schon d: 22t Sept: 1804 schon publicirt worden ist.

Reg Pat: vom 6 Nov 1813 No: 7465: [illegible] Fabrikant ist ein [illegible] [illegible] [illegible] zu Reisen abzugeben, Verschlemmer etc zu über[illegible]

Reg: Befehl vom 4t Januar 1812 sub No: 77.

publiciert den Ukas vom 30t Septbr 1811: daß bei den Kreisschulen außer dem Etat auch Ehren-Aufseher bestellt werden sollen.

R: B: vom 5t May 1812 No: 1406.

Alle privat Lehrer, die entweder selbst Schulanstalten halten oder auch die am Lande conditioniren sollen entweder von der Universität, dem Gimnasio, oder selbst von nächsten Collegien Kreisschulen examinirt werden, auch deshalb ein Attestat erhalten, als bis dahin Unterricht ertheilen dürfen.

# Neunter Abschnitt,

## Von den Land- und Bauerschulen.

Mit der Anlegung und Unterhaltung der Bauerschulen auf dem Lande hat es dieselbe Bewandniß, wie mit den Kirchen und Pastoraten. Sie müssen nemlich von den Gutsbesitzern angelegt und unterhalten werden, obgleich wohl eigentlich die Bauern selbst den nöthigen Beytrag zu beyden aus ihren Mitteln geben müssen, und die Gutsbesitzer nur darauf sehen, daß es geschieht, daß das Abgemachte gehalten, und eine gleiche Eintheilung und Proportion in Ansehung der Beyträge beobachtet werde.

Es ist außer allem Zweifel und Widerspruch, daß die Schulen den Bauerkindern höchst nöthig, ja eben so nothwendig, als die Kirchen den erwachsenen Landleuten sind, weil sie in letztere unmöglich mit wahrem Nuzzen gehen können, wenn sie nicht erst in ihrer Jugend durch den Schulunterricht einigermaßen dazu gebildet sind, eine Predigt mit Vortheil, Erbauung und Anwendung anhören zu können, und es wäre zu wünschen, daß einmal durchgängig für gute Bauerschulen gesorgt, die Bauerjugend zu selbigen angehalten, und alles gute, was in diesem Punkt bereits abgemacht und befohlen worden, auch auf das strengste gehalten und erfüllt würde. Durch das Patent vom 13ten September 1711 wurde befohlen, daß die Bauerkinder wieder in die Schule gehen, und da, wo Schulmeister fehlten, welche angestellt werden sollten. In dem Patent vom 10ten August 1730 wurde den Eingepfarrten und Kirchenvorstehern eingeschärft, zur Wiederherstellung der verfallenen Schulen und Gebäude Anstalt zu treffen, und dieser Befehl wurde mittelst Patents vom 18ten April 1765 wiederholentlich zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht. So hat man sich von jeher Mühe gegeben,

ben, diese heilsamen Anstalten zu befördern, und durch Landtagsabschlüsse und obrigkeitliche Verordnungen zu unterstützen und zu authorisiren, und die Kirchenvorsteher müssen nach dem Patent vom 4ten November 1759, eben wie von den Kirchen, auch von dem Zustande der Bauerschulen dem Oberkirchenvorsteheramt jährlich Nachricht geben, und wenn zur Zeit kein Kirchenvorsteher ist, so muß solches der Prediger des Kirchspiels thun, der die Schulen überdem auch besuchen muß.

Nach dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 20sten Julius 1787 wurde endlich nach Anleitung vorhergegangener Verordnungen, Landtagsabschlüssen und Gebräuchen, vorgeschrieben:

§. 1. Die bereits vorschriftsmäßig eingerichteten Dorfs- und Kirchspielsschulen sollen von den Gutsbesitzern unterhalten, und wo noch keine sind, welche angelegt werden.

§. 2. Die Höfe und die Bauerschaft müssen die Schulen hinlänglich mit Brennholz versehen.

§. 3. Zu Schulmeistern sollen ordentliche und tüchtige Leute genommen werden.

§. 4. Diese Leute sollen, soviel als möglich, dem Schuldienste gewidmet seyn.

§. 5. Die Prediger sollen die Schulkinder den Herrschaften aufgeben und darauf sehen, daß die Kinder die Schule ordentlich besuchen.

§. 6. Man erwartet, daß die Gutsbesitzer zum Unterhalt nothdürftiger Kinder freywillig etwas beytragen werden.

§. 7. Wer diese vorgeschriebenen Pflichten unterläßt, soll mit 40 Rbl. und bey fortdaurendem Ungehorsam, doppelt gestraft werden.

§. 8. Erwachsene Personen sollen spätestens 17 Jahre alt, ohne alle Entschuldigung zur Vorbereitung zum heiligen Abendmahl in die Lehre geschickt werden, bey Strafe von 10 Rubel.

§. 9. Wenn

Reg: Dekret vom 23t Septbr 1809 sub No. 6465.

publicirt den auf dem Landtage 1809 festgesetzten Arrestanten Tract, nach welchem der Transport bloß an bestimmten Tagen in der Woche auf den festgesetzten Gränzen verschiedener Bezirken anlangend d. angezeigt.

Reg Befehl vom 25t Junj 1810 sub No. 4221.

Auf den Laufzettel der die Arrestanten begleitet, soll jedes Gericht die Nahmen der mitgegebenen Bauerwachs-Begleiter notiren, damit im erforderlichen Falle bei Nachforschungen wegen Entweichung oder begangener Excesse, die schuldige Bauerwache namentlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

§. 9. Wenn der Prediger unterläßt, dieserwegen Erinnerung zu thun, oder die zwomalige Verweigerung des Gutsbesitzers anzuzeigen, so verfällt er in 10 Rbl. Strafe.

§. 10 Ganz stupide Personen müssen eine Bescheinigung hierüber vom Kirchenvorsteher erhalten, bey 10 Rubel Strafe.

# Zehnter Abschnitt,

## Vom Transport der Arrestanten.

Der Transport der Arrestanten und Läuflinge gehöret unfehlbar mit zu denjenigen Lasten, welche die Güterbesitzer zum Besten und zum Nutzen des Publikums tragen müssen. Obgleich nun wohl in allen Gouvernements und auch Kreisstädten zum Civiletat gehörige militairische Kommando's sich befinden, so werden diese doch nicht gebraucht, um Läuflinge in demselben Kreise zu transportiren, sondern nur solche Arrestanten fortzuschaffen, welche in andere Kreise und Provinzen versandt werden sollen. Da aber diese militairische Kommando's schwach und oftmals nicht hinreichend sind, um die vielen Arrestanten so sicher zu begleiten, daß sie nicht entkommen können, so müssen die Güter diesen militairischen Kommando's von Hof zu Hof mit der erforderlichen Bauerwache zu Hülfe kommen, welche kleine Unbequemlichkeit zum Nutzen des Ganzen sie um so mehr tragen müssen, da dieses ein altes Onus ist, und die zum Civiletat gehörigen Kommando's auch nur erst seit Einführung der Statthalterschaften errichtet worden sind, um den Gütern soviel als möglich bey dieser Last zu assistiren, keinesweges aber selbige ganz davon zu befreyen. Damit nun dergleichen Transporte mit gehöriger Genauigkeit besorgt werden, und nicht durch Nachläßigkeit die Arre-

 stan-

stanten Gelegenheit zum entlaufen haben; so sind darüber Vorschriften und Verordnungen ergangen, in welchen zugleich die Strafen auf die Nichtbefolgung derselben festgesetzt sind.

§. 1. Wenn ein Gut dem andern einen Läufling zum weitern Transport abgiebt, so muß der Empfänger sogleich nach dem eingeführten Trakt (Ordnung der Güter, wie sie sich am nächsten liegen) den Arrestanten weiter fortschaffen, und über die Ablieferung einen Schein ertheilen, bey 50 Rbl. Strafe nach dem Patent vom 3ten Junius 1765.

§. 2. Diese Strafe findet auch statt, wenn der Arrestant außer dem Wege, oder gewöhnlichen Trakt an ein Gut abgegeben, und er nicht entgegengenommen, und die Ablieferung nicht bescheiniget würde, indem dieses durchaus geschehen soll, obgleich wohl ein solches Gut, welches glaubt, in dieser Art gravirt zu seyn, darüber gehörigen Orts Beschwerde anbringen, und Satisfaktion hoffen kann, nach dem Patent vom 21. Oktober 1765.

§. 3. Nach der gedruckten Publikation vom 2ten Januar 1790, welche sich auf vorhergegangene Ukasen und Verordnungen bezieht, und nach dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 1sten Junius 1790. der sich auf vorhererwähnte Publikation bezieht, werden unbepaßte

a) Leute aus diesem und den angrenzenden revalschen und pleskauschen Statthalterschaften in Verhaft genommen, und den Erbstellen wird entweder direkte oder mittelst Requisition durch ihre Behörden aufgegeben, sie gegen Bezahlung der Alimentation abzuhohlen.

b) Fremde Leute und solche, welche über ihre Herkunft und Gewerbe keine Auskunft geben können, werden von den Niederlandgerichten durch Wache an die Statthalterschaftsregierung gesandt, bey welchem Transport aber die Güter dem militairischen Kommando, wenn es nicht stark genug ist, von Hof zu Hof mit erforderlicher Bauerwache assistiren müssen.

Anmerk.

Regier: Befehl vom 25t Maj 1809 sub No: 3759.

1/ Bei Arrestanten Transports sollen keine Schnürstricke, sondern starke 9 [illegible] Maschen gegeben werden.

2/. Bei einem Arrestanten 2 Mann, bei 2 selben 3 Mann als Wache gegeben

3/ Arrestanten sollen stets Handklötze haben.

Bei Unterlassung eines jeden dieser Punkte, soll zum Collegio der allgemeinen Vorsorge [illegible] 10 Rf poena gezahlt.

Bei Entweichung eines Arrestanten aber, soll der Schuld zum Ersatz aller Schaden verhaftet werden.

Anmerk. Was nun die Verordnungen anbetrift, in Ansehung solcher Leute, die auf dem Transport durch Unvorsichtigkeit der Bauerwache wegkommen, oder die man mit Fleiß entlaufen läßt, oder gar forthilft, so werden solche in der dritten Abtheilung, wo von den Läuflingen gehandelt wird, vorkommen.

# Dritte Abtheilung.

## Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere Privatruhe, Ordnung und Sicherheit zum Endzweck haben.

Obgleich sämmtliche Polizeyverordnungen von der Art sind, daß sie beydes, sowohl die innere Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Privatpersonen, wie des Allgemeinen zum Augenmerk haben, auch das Verhältniß der Privatpersonen gegen das Allgemeine in Ansehung der Ruhe und Sicherheit von solcher Art ist, daß eines ohne das andere nicht seyn kann, indem durch die Sicherheit des Allgemeinen, auch die Sicherheit einer jeden Privatperson, so wie umgekehrt, durch die Sicherheit eines jeden Einzelnen auch die Sicherheit des Allgemeinen gegründet ist, so giebt es doch Fälle und darauf also auch abzweckende Verordnungen, welche mehr das Interesse einzelner Personen, und wieder andere, welche mehr das Interesse des Ganzen angehen. Sämmtliche Polizeyverordnungen und ihre ganze Einrichtung ist nun wohl zwar von der Beschaffenheit, daß der Richter schon immer von Amtswegen auf die Aufrechthaltung derselben sehen muß, allein, wie erwehnet, es giebt Fälle, welche mehr einzelne Personen und andere, welche mehr das Ganze angehen. Im ersten Fall wird es sehr oft von dem beleidigten Theil abhängen, ob er über seinen Beleidiger Klage erheben, oder

ihm verzeihen will, wie z. B. bey Läuflingshehlungen; im andern Falle aber, wo das Allgemeine mit leidet, ist das Publikum selbst mit Kläger, z. B. bey Mord oder Dieberey. Wenn hier auch der Reelbeleidigte entweder keine Vergütung oder Satisfakzion verlangen kann oder nicht will, so ist hier doch das Ganze zu sehr beleidigt, als daß die Verzeihung einer einzelnen Person auch die Vergebung von dem Allgemeinen nach sich ziehen könnte oder müßte. Denn, wenn der Beraubte, oder gar Beschädigte, auch das Endwandte wieder bekäme, oder ihm für die Schmerzen eine Vergütung gegeben würde, so kann doch der Richter dem Verbrecher nicht verzeihen, weil das Publikum vorzüglich für die Zukunft sicher gestellt seyn will, und der Verbrecher und mit ihm seines gleichen durch Strafen abgeschreckt werden müssen. Es giebt also wirklich Fälle, wo der Beleidigte dem Beleidiger vergeben und stillschweigen kann, und wieder andere, wo der Beleidigte nicht nur nicht vergeben kann, sondern seiner Pflicht gemäß, und dem Allgemeinen zum Besten dem Richter den Verbrecher anzeigen, und wo möglich, zur Bestrafung überliefern muß. So giebt es auch Fälle in Ansehung der Ordnung und Bequemlichkeit, wo einzelne oder doch nur wenige den Vortheil davon haben, und wieder andere, wo das Allgemeine den Nutzen hat. Im ersten können der eine oder wenige auf ihren Vortheil Verzicht thun, wenn aber das Allgemeine mit daran Theil hat, so kann Niemand etwas davon vergeben, oder nachlassen. Wenn nun diese Voraussetzungen nicht ungegründet sind, so werde ich auch die Polizeyverordnungen, ohne weitere Misdeutung zu befürchten, in solche eintheilen können, die mehr die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Privatpersonen, und solche, die mehr die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Allgemeinen zum Augenmerk haben. Obwohl, wie schon im Eingange angemerkt worden, beyde Gattungen, so sehr mit einander verbunden sind, daß Erstere auch in letzteren, und umgekehrt, letztere auch in Ersteren angetroffen werden müssen, und die eine Gattung auf die andere gegründet ist.

# Erster Abschnitt,

## Von den Läuflingen.

In einem Lande, wo der Bauer seinem Herrn erb gehöret, folglich ein Theil dessen Vermögens ist, würde es sehr großen Nachtheil und Verlust verursachen, wenn es einem jeden Bauern frey stünde, ungestraft sich zu diesem oder jenem hinzubegeben, oder man ohne Ahndung zu befürchten, einen fremden Bauern wider Wissen und Willen dessen Erbherrn bey sich halten dürfte. Der Erbbauer darf demnach von keinem, dem er nicht erbgehöret, ohne Erlaubniß des wirklichen Erbherrn gehalten, gehehlet, auf der Flucht durchgeholfen, und fortgeschaft werden, und derjenige, der dieses thut, macht sich immer eines Vergehens schuldig, und verdient Strafe, so wie der Erbherr, als der leidende Theil, Schadenersatz. Für beydes ist hier zu Lande durch die schärfsten und zweckmäßigsten Verordnungen gesorgt, und man sucht noch immer mehr dem Hehlen und Durchhelfen der Läuflinge aufs ernstlichste zu steuern. Unter eigentliche Läuflinge sind dergleichen Erbbauern zu verstehen, die sich unter einem andern Gebiete, oder bey einem andern Herrn ohne Erlaubniß ihres wirklichen Erbherrns aufhalten. Wenn demnach jemand erfährt, daß irgend einer seiner Erbleute sich bey einem andern ohne seine Erlaubniß aufhält, so hat er das Recht, diese entwichenen Erbleute, als sein wirkliches Eigenthum entweder privatim oder durch das Niederlandgericht zurückzufordern, welches denn den Läuflingshehler noch überdem, und nach Beschaffenheit der Person und der Umstände pro Publiko mit Strafe anzusehen hat, und dem eigentlichen Erbherrn des Läuflings den Regreß des Schadenersatzes in Ansehung des entmißten Nutzens von dem entwichengewesenen Erbkerle an den Hehler offenläßt. Diese Strafen und das ganze Verfahren sind sehr deutlich in den vorhandenen Gesetzen angegeben und be-

 stimmt,

stimmt, und man hat sich beynahe immer nur buchstäblich darnach zu richten, wenn nicht außerordentliche Fälle eine Abänderung nöthig machen.

§. 1. Ist ein Läufling von einem Bauern, Kubjasse, Vormünder oder dergleichen gehehlet worden, und wäre es auch nur eine Nacht, so soll der Hehler zehn paar Ruthen bey der Kirche erhalten. Patent vom 3. Jun. 1765.

§. 2. Wenn aber dergleichen Leute einen Läufling durchhelfen oder fortschaffen, ein solcher Verbrecher soll an dreyen Sonntagen, jedesmal mit zehn paar Ruthen, öffentlich bey der Kirche scharf gestrichen werden, nach den Patenten vom 3ten Junius 1765 und 3ten April 1772.

§. 3. Würde der Herr des Verbrechers gleichfalls davon wissen, daß in seinem Gebiete ein fremder Bauer gehehlet oder fortgeschaft worden, und er dazu schwiege, oder daß diese That gar mit seinem Willen geschehen, so wird derselbe gleichfalls als ein Läuflingshehler angesehen, oder auch dessen Arrendator, Inspektor oder Disponent, wenn er davon Wissenschaft gehabt. Ebendas.

§. 4. Wenn der Herr, Arrendator oder Disponent in seinem Gebiete, oder gar auf dem Hofe einen fremden Bauern bemerket, ihn aber nicht befrägt, wohin er gehöret, so soll er nach dem Patent vom 3. Junius 1765 100 Rthlr. Strafe geben.

§. 5. Wenn er ihn aber befrägt, wohin er gehöret, und auf diese Art erfährt, daß der Fremde ein Läufling ist, er ihn aber doch nicht an das Gericht abliefern läßt, sondern bey sich duldet und behält, so soll er nach eben dem Patent zwey hundert Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 6. Wenn auch der wahre Erbherr des Läuflings dem Herrn des Gebietes, woselbst der Läufling sich aufhält, es meldet, daß er sich bey ihm aufhält, und ihn zurückfodert, und er denselben nicht zurückliefert, so soll er nach dem Patent vom 3ten Junius 1765 gleichfalls zwey hundert Rthlr. Strafe bezahlen.

R. S. vom 27t Maj 1812 No 4402, publicirt den Ukas vom 15t. Nobbr [illegible] 1812 sub No: 11443, welchem gemäß die Ukas vom 1797 [illegible] dero anstatten, daß die Gutsbesitzer

1/ Für Beherbergung und Verhehlung eines Deserteurs — — 100 R

2/ Abgeben der Brod, Kvass etc. mit [illegible] und wenn die Gutsbesitzer und Verwalter nicht selbst auf dem Gute wohnt, ein Deserteur aber über 6 Tage daselbst geduldet worden, von ersteren beizutreiben — — 25 R

3/ Wenn ein Deserteur sich gänzlich angesiedelt hätte, derselbe einem Recruten oder Ablieferung zu stellen ist — — nicht nur ermahnt, sondern überdem bestraft worden ist:

4/ Auf die gänzliche Ansiedelung eines Deserteurs, soll der Gutsbesitzer, wenn er selbst auf dem Gute wohnt, statt einem Recruten in natura, an Krone, laut Manifest vom 8t Nov 1811 — [illegible]

5/ ein Schlächter der [illegible] nicht gestellt [illegible], einen Recrut, oder wenn er dazu nicht tauglich nach Sibirien gesandt.

6/ Abzuliefern [illegible] den Verwalter und [illegible]

Patent vom 27t Juli 1816. in welchem [illegible], [illegible] welche der Aufsicht [illegible] ertheilen; [illegible] zu zahlen –

Patent vom 15t Juli 1813 No. 4179.

Bei Sträflingen [illegible] sollen [illegible] Verordnungen [illegible] öffentlich [illegible]:

1) der Hehler [illegible] Ordnungsgericht im Bezirk der [illegible] mit Ruthen gestraft werden dürfen.

2) Ueberdem zahlt der Hehler 5 Rl. als Praemie für den Ergreifer [illegible] Angeber, [illegible]

No. 647

Reg. Pat. vom 1t Febr. 1828 Pat. über [illegible] vom 12 u. 31 Octob 1827 [illegible] über [illegible] in den [illegible], vom 4t [illegible] 1822, [illegible] abgeändert.

1. Wenn unter einem [illegible] enthält [illegible] die [illegible] Hehlerei zu [illegible] Brauen [illegible] zum [illegible] gebraucht worden, oder sich [illegible] eine [illegible], in solchen Fällen ist ein für allemal, für [illegible] der ganzen [illegible] der [illegible], die [illegible] der Hehler selbst [illegible], zur Bestrafung [illegible]

2. Wenn die [illegible] Hehlerei, [illegible] Besitzer [illegible], so soll er [illegible], 2000 Rl. [illegible]

3. [illegible] der [illegible] ihn [illegible] soll er 2000 Rl. zahlen und dem Gericht übergeben werden.

4. [illegible] der [illegible] Strafe [illegible] ist ¼ dieser Strafe, als praemie [illegible]

5. Falls der [illegible] selbst, einen in ihrer Mitte [illegible] Sträfl. [illegible] enthält [illegible], dann [illegible] jeder [illegible] und [illegible], welcher dem Sträfling [illegible] gegeben, [illegible] nach [illegible].

§. 7. Diese sämmtlichen Geldstrafen sind pro Publiko, aber ausser diesen muß derjenige Erbherr und Arrendator, der sich solcher Hehlung schuldig gemacht hat, auch noch dem Herrn des Läuflings für jede arbeitsame Seele für jeden Tag fünfzig Kopeken Ersatz bezahlen, nach dem Patent 3ten April 1772.

§. 8. Wenn ein Amtmann, Disponent und dergleichen Leute sich einer Hehlung schuldig machen, so können sie nach dem Patent vom 3ten Junius 1765 nach Verhältniß die Strafe im Arrest absitzen, und nach dem Patent vom 14ten März 1776 sollen dergleichen Leute mit Verlust eines Jahresgehalts bestraft werden.

§. 9. Nach dem Patent vom 14ten März 1772 soll ein jeder, der seinen Läufling ohne das Niederlandgericht wieder erhält, solchen doch an dasselbe mit einer Anzeige abliefern, damit es ihn befragen kann, wo er gehehlet worden, und hierauf die überführten Schuldigen nach den Gesetzen strafen mag.

§. 10. Nach dem Patent vom 3ten April 1772 sollen die Staroste, Kubjasse, Rechtsfinder und andere Bauervorgesetzte ohne Unterlaß in ihren Bezirken, Dörfern und Gesinden nachforschen, ob sich dergleichen Läuflinge, überhaupt Deserteure und andere unverpaßte Leute aufhalten, und wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen, mit sechs paar Ruthen öffentlich bestraft werden.

§. 11. Und wenn sie wissen, daß sich ein solcher Mensch wo aufhält, und sie es nicht anzeigen, so sollen sie nach demselben Patent mit zehn paar Ruthen öffentlich bey der Kirche gestraft werden.

§. 12. So soll auch nach demselben Patent derjenige als ein Läuflingshehler bestraft werden, der einen Läufling auf der Straße wissentlich gehen läßt oder bey Ergreifung eines solchen nicht die gebetene Hülfe leistet.

§. 13. Wer Katharinendahlsche oder andere fremde Bauern mit Pässen in rußischer Sprache, die hernach als abgelaufen, oder gar als falsch befunden werden, aufnimmt, kann sich damit nicht entschuldigen, daß er aus

Un-

Unkunde der rußischen Sprache den Paß nicht untersuchen können, weil er in solchem Zweifel bey Gerichte hätte anfragen und den Paß produziren sollen, nach dem gedruckten Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 27sten November 1787.

§. 14. Derjenige, der einen Läufling greift, und gehörigen Orts einliefert, kann dafür eine Belohnung von zwey Rubeln fordern, wenn dieses aber ein Soldat oder Strandreuter thut, so soll er drey Rubel zur Belohnung haben, nach dem gedruckten Patente vom 23sten Oktober 1784, und der allerhöchsten Ukase vom 27sten September 1782.

§. 15. Wenn solche Läuflinge ergriffen und im Gericht eingeliefert werden, welche über ihre Herkunft und Gewerbe keine zuverläßige Auskunft geben können, so müssen selbige an die Statthalterschaftsregierung vom Niederlandgerichte mit einem Berichte gesandt werden, nach dem auf frühere Ukasen gegründeten gedruckten Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 2ten Januar 1790.

§. 16. Nach eben diesem Befehl soll wegen solcher ergriffenen Läuflinge, welche in denselben, oder den benachbarten angrenzenden Gouvernements ihre Heymath haben, entweder direkte, oder durch Requisitionen an andere Behörden, den Erbstellen aufgegeben werden, ihre Läuflinge aus dem Gefängnisse abholen zu lassen, welche solches auch ohne Anstand befolgen sollen.

§. 17. Wenn irgend jemanden ein Erbkerl, Junge oder Weib oder Magd entläuft, so ist derselbe verbunden, dieserhalb bey dem Niederlandgericht seines Kreises eine Bewahrungssuplike einzureichen, nach den auf frühere Ukasen sich gründenden Publikationen vom 22sten März 1787, und 2ten Januar 1790.

Alle Läuflingssachen, sobald sie klar und deutlich sind, gehören ganz für die Niederlandgerichte, allein solche Fälle, welche kontradiktorisch sind, und Widersprüchen unterworfen zu seyn scheinen, werden wohl freylich zuerst gemeiniglich bey den Niederlandgerichten anhängig gemacht, aber doch hernach

an

an die Kreisgerichte oder Niederrechtspflege verwiesen, nach der Resolution des ehemaligen Hofgerichts vom 17ten Oktober 1767, und der gedruckten Statthalterschaftsregierungs Publikation vom 22sten Januar 1784. Obwohl nun auch wegen der leztern sogenannten Kontradiktorischen Fälle gleichfalls schon die Geseze so bestimmt und deutlich sind, daß man glauben sollte, es könnte keine Läuflingshehlungen und Vorenthaltungen geben, die noch einigem rechtmäßigen Widerspruch unterworfen wären, so trift sich dieser Fall doch nur gar zu oft, wovon gröstentheils die Unbekanntheit mit den eigentlichen Landesgesezen, die Ursache ist.

Hier muß ich anführen, daß wenn jemand einen bey ihm befindlichen und reklamirten Läufling als ihm zugehörig bey Gericht vertheidigen und behaupten will, er den Läufling zwar bis ausgemachter Sache bey sich behalten kann, aber auch für denselben, falls ein solcher unterdessen flüchtig würde, haften muß. Land. Ord. pag. 61. §. 23.

Ich werde nun noch einige der vorzüglichsten Fälle und Verordnungen darüber anführen, welche Leute Läuflinge sind, und es nicht sind.

Alle diejenigen sind Läuflinge, welche sich ohne Erlaubniß ihrer Erbherrschaft oder deren Arrendators oder Disponenten an einem andern Orte aufhalten, und diejenigen, bey denen sie sich aufhalten, sind Hehler; daher kann denn auch der Fall, daß jemand einen Läufling gehehlt haben soll, niemals kontradiktorisch werden, als nur dadurch, wenn der Läuflingshehler etwa mit einigem Schein Rechtens behaupten mag, daß er von der Hehlung nichts gewußt, und also Klägern zum förmlichen Zeugen=Beweis auffordert, oder daß der vermeintliche Läufling nicht ihm, Klägern, sondern ihm, dem Hehler, oder in dessen Gebiet erbgehöre. Um diesen lezten Streit nun zu vermeiden, muß man soviel als möglich, diejenigen Geseze kennen, welche bestimmen, wohin ein Bauer erb gehöret, und wodurch seine Erbstelle rechtmäßig verändert wird.

a) Alle diejenigen sind Erbbauern, die von einem Erbbauern gezeuget und geboren sind, und gehören dahin, wohin ihre Eltern erbgehören, wenn sie nicht etwa verkauft, oder auf andere Art an einem andern cediret worden.

b) Der seinem wirklichen Erbherrn wissentlich zehn Jahre in eines andern Erbherrn Gebiete gewohnet, und daselbst seine Habseligkeit erworben, gehöret daselbst erb, worunter aber kein Knecht gerechnet werden kann, der blos an einem fremden Orte gedienet hat, und kein Land angenommen. Landes Ordnung S. 22. §. 4.

c) Daher ein jeder Landeseingesessener schuldig ist, sobald sich ein fremder Bauer bey ihm meldet, und Land aufnehmen will, ihn zu fragen, wo er gebürtig und wohin er gehöret, und solches alsdenn dem Erbherrn binnen dreyen Monaten bey 50 Rthl. Strafe kund zu machen. L. O. S. 22. §. 6.

d) Wenn ein Bauer einen Knaben von der Straße aufnimmt, oder ihm ein solcher von einem Landläufer, Bettler und d. g. zu erziehen gegeben wird, so ist selbiger des Bauern Aufzögling, und gehöret dahin erb, wohin der Bauer erb gehöret. L. O. S. 23. §. 9.

e) Wenn aber eines Herrn Erbbauer seinen Sohn entweder, Armuth oder Befreundung halber in ein ander Gebiet zum Aufzögling giebt, so bleibt ein solcher zwar so lange daselbst als er unverheyrathet ist, wenn er aber beweibet, fordert ihm sein Erbherr mit allen, was er verdienet, zurück, und hätte er mehr als 10 Jahre als Aufzögling in dem Gebiete sich aufgehalten, ja gar Kinder gezeuget, indem diese billig ihrem Vater folgen. L. O. S. 23. §. 10.

f) Wenn ein Erbweib in ein ander Gebiet verheyrathet wird, und ihre Kinder aus der ersten Ehe Jugend halber mitnimmt, so verliert der Erbherr, wo diese Kinder geboren worden, deshalb sein Erbrecht an selbige nicht, und fodert sie jederzeit ohne Entgeld zurück. L. O. S. 24. §. 11.

g) Ein

K. S. vom 12t Jenner 1814. publ: Ukas vom 30t Juni 1808. daß Leibeigene können [illegible] kaufen, und müssen diese dann erst [illegible] die Freiheit erhalten.

Reg. Pat. vom 24t Feb. 1819 No. 716 Leibeigene [illegible], können [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Reg. Pat. vom 25t Julÿ 1819 No. 3025 erläutert obiges Pat. Leibeig[illegible]

g) Ein in der Unehe erzeugtes Kind (mit einem Erbweibe oder Magd) bleibt demjenigen Herrn erb, da es geboren ist. L. O. S. 25. §. 15. *)

Nach der Resolution des Generalgouvernements vom 24sten Julius 1713, welche mit Zuziehung der residirenden Landräthe und Oberkommissaire von Völkersahm gegeben wurde, sind hier noch folgende Punkte zu bemerken:

a) Wer wissentlich wegen Brodmangel abgelassen oder verstoßen worden, bleibt dem erb, der ihm in der Noth geholfen, und sich seiner angenommen.

b) Ein in Unzucht erzeugtes Kind gehöret erb, wo es geboren, wird aber durch die Ehe legitimirt, und folgt seinem Vater.

c) Ein von einem Deutschen mit einer Bäurinn erzeugtes Kind genießt das Recht des Vaters, wenn es deutsch erzogen wird.

d) Jedes Weib wird da erb, wo ihr Kerl erb gehöret, und wenn ihre Ehe auch von der kürzesten Dauer gewesen.

e) Wer sich vom Soldatenstande loskäuft, kann wieder ein Erbbauer werden.

f) Der Soldatenstand benimmt außerdem nichts von dem Erbrecht.

g) Kinder solcher Leute folgen ihren Eltern.

Anmerk. Wo diese nämlich zur Zeit, da die Kinder geboren, hingehöret haben, worüber man in der ersten Abtheilung und deren siebenten Abschnitt ganz am Ende im Auszuge aus der Obersteninstruktion §. 6. nachlesen kann.

Nachdem ich nun alle zu diesem Abschnitt und auf den Plan dieses Handbuchs abzweckende Verordnungen angeführet, so will ich nur noch kürz-

L 2 lich

*) Solche Erbleute, die von dem Gnaden-Manifest vom 2ten Sept. 1783, von ihren Erbstellen nach Pohlen oder sonst nach dem Auslande entwichen, und nach Emanirung dieses Gnaden-Manifestes zurück kehren, können sich unter die Bürger in irgend einer Stadt des rußischen Reichs einschreiben lassen, nach Inhalt dieses Allerhöchsten Gnaden-Manifestes vom 2. September 1793.

lich anmerken, daß wenn ein Läufling auf dem Transport entkommt, und die Bauern, welche ihn begleitet, daran schuld sind, solche so bestraft werden, als wenn sie einen Läufling aus Nachläßigkeit oder mit Fleiß durchgeholfen, und daß der Hof, wenn er daran schuld ist, es sey daß er zu wenige oder unvermögende Bauerwache, oder sonst zum Entkommen Gelegenheit gegeben, gleichfalls so bestraft wird, und wenn es zur gerichtlichen Erörterung kömmt, dem Erbherrn den Gesetzen nach, seinen Läufling bezahlen muß, wie dergleichen Fälle auch schon würklich vorgekommen.

Die übrigen bey dem Transport der Läuflinge und Arrestanten zu beobachtenden Verordnungen sind in der zwoten Abtheilung und deren zehnten Abschnitte dieses Handbuchs nachzusehen.

Nun folgen Formulare zu solchen Schriften und Anzeigen, auch Bitten, die manchmal in Läuflingssachen bey dem Niederlandgerichte eingereicht werden müssen. Ob dergleichen Satzschriften aber auf Stempelpapier geschrieben, und mit Poschlin begleitet seyn müssen, darüber ist in der ersten Abtheilung des 3ten und 4ten Abschnitts, welche von Poschlin und Stempelpapier handeln, nachzusehen.

Nro. 1.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
des
Gutes N. N.
wider
das Gut N. N.
Gesuch um Auslieferung des Läuflings
N. N.

Der auf meinem Gute N. N. erbgehörige und entlaufene Kerl Namens N. N. (samt seinem Weibe und Kindern) wird unter dem Gute N. N. bey dem Bauern N. N. (oder auf dem Hofe) gehehlet. Ich bitte also ganz gehorsamst, diesen Läufling nebst den Hehler vorzufordern, sie

zu

zu verhören, und alsdenn den Hehler nach den Gesetzen zu bestrafen, mir aber meinen Läufling auszuliefern, und mein Recht wegen entmißten Nutzens und gehabten Unkosten offen zu lassen.

N. N.

Erbherr, Arrendator oder Disponent.

Nro. 2.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

des

Gutes N. N.

Anzeige und Bitte.

Da ich in sichere Erfahrung gebracht, daß mein Erbkerl von dem Gute N. N. bey dem Bauern N. N. unter dem Gute N. N. gehehlet worden, und sogar zur weitern Entweichung durchgeholfen ist, so zeige ich solches hiemit an, und bitte gehorsamst, den Hehler vorzufordern, zu verhören, und nach dem Patent vom 3ten Junius 1765 mit 30 Paar Ruthen an dreyen Sonntagen bey der Kirche öffentlich abstrafen zu lassen, mir aber den Termin des Verhörs gleichfalls wissen zu lassen, damit ich an selbigen von meiner Seite die nöthigen Leute als Zeugen stellen kann.

N. N.

Anmerk. Falls auch Zeugen von andern Gütern nöthig sind, so müssen sie am Schlusse der Anzeige benannt, und das Gericht gebeten werden, laut folgenden Formular Nro. 3.

Nro. 3.

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von dem

Gute N. N.

Anzeige und Bitte.

Der freye Mensch, Namens N. N. welcher unter dem Gute N. N. wohnt (oder der Amtmann, oder Disponent von dem Gute N. N.) hat

meinen Erbkerl N. N. nicht nur wissentlich bey sich gehehlet, sondern ihm auch, da ich ihn zurückfordern ließ, gar laufen lassen. Ich bitte also denselben vorzufordern, ihn zu verhören, und nach Gesetzen zu bestrafen, mir aber wider ihn allen Regres in Ansehung der entmißten Arbeitstage offen zu lassen. Zugleich bitte ich mir den Termin des Verhörs wissen zu lassen, auch zu denselben die Bauern N. N. und N. N. von dem Gute N. N. ebenfalls vorzufordern, als welche ich als Zeugen aufführe, und abzuhören bitte.

N. N.

Nro. 4.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
pflichtmäßiger Bericht.

Ein Läufling N. N. welcher sich, als auf dem Gute N. N. erbgehörig ausgiebt, ist bey meinem Bauern N. N. ohne Schein gefunden worden. Ich übersende also hiebey den Läufling und den Hehler, damit Ein Niederlandgericht mit beyden nach den Verordnungen verfahren könne.

N. N.

**Anmerk.** Manche werden vielleicht glauben, daß ein solcher Bericht mitzusenden unnöthig sey, denn Läuflinge werden gemeiniglich, ohne alle Anzeige an die Gerichte gesandt, welches doch aber der Ordnung und Schuldigkeit nach, nicht geschehen sollte.

Nro. 5.

An
die Herren Gutsbesitzer
auf
der Straße nach N. N.

Die Herren Gutsbesitzer werden beyfolgenden Läufling N. N. (oder freyen unverpaßten Menschen oder Rekruten oder Soldaten) von Hof zu Hof bis nach N. N. transportiren, und an das dasige Niederlandgericht, den

Ver-

Verordnungen gemäß, abgeben lassen. Ueber die geschehene Ablieferung wird um eine Bescheinigung gebeten. N. N. den

N. N.

Nro. 6.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
gehorsamste Anzeige.

Hiebey sistire ich meinen seit Wochen (oder Monaten, oder Jahren) entlaufen gewesenen Erbkerl N. N. der seiner Aussage nach sich (nun wird hingeschrieben, wo er sich aller Orten, und wie lange bey einem jeden aufgehalten hat) aufgehalten hat. Ich bitte gehorsamst, die angeschuldigten Hehler vorzufordern, solche mit dem gewesenen Läufling zu konfrontiren, und zugleich zu untersuchen, ob die Höfe oder die Disponenten nicht auch von seiner Hehlung etwas wissen. Die Bauern und alle Hehler bitte ich hernach zum Beyspiel für andere nach den Gesetzen zu bestrafen. Mir aber eine Abschrift vom Verhöre zukommen und meinen entwanigen Regreß, wegen entmißter Arbeitstage offen zu lassen.

N. N.

Nro. 7.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
Anzeige und Bewahrung.

Zum Transport eines mir von dem Gute N. N. zugesandten Läuflings N. N. erb von N. N. habe ich die Bauern N. N. mitgegeben, welche aber den Läufling entlaufen lassen. Da nun der Hof an diesem Vorfalle ganz unschuldig ist, so stelle ich hiebey besagte Bauern, bitte selbige zu verhören,

und

und wenn sie es verdienen, zu bestrafen, den Hof aber von aller jetzigen und künftigen Verantwortung frey zu sprechen, und darüber gewogentlich einen Bescheid zu ertheilen.

N. N.

Nro. 8.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Bericht.

Da ich gestern Abend einen Läufling N. N., der mir von dem Gute N. N. zum weitern Transport zugesandt worden, und dem Gute N. N. erb ist, an das Gut N. N. sandte, so hat der dasige Disponent meine Leute nicht nur lange warten lassen, und den Läufling nicht gleich entgegen genommen, sondern auch über die richtige Ablieferung desselben keinen Schein gegeben. Ich bitte also gehorsamst, den Disponenten von dem Gute N. N. bey Strafe dazu anzuhalten, und ihm zu befehlen, daß er künftig meine Leute in solchen Fällen nicht mehr so lange aufhalte, noch weniger ohne einen Empfangsschein abfertige.

N. N.

Nro. 9.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Bericht.

Gestern wurde mir von dem Gute N. N. ein Läufling N. N. zugesandt, um solchen von Hof zu Hof weiter nach N. N. zu senden. Da nun dieses ein ganz unrechter Gang ist, und ich nicht nöthig habe, auf dieser Tour einen Läufling zu transportiren, so habe ich selbigen nach der Verordnung

vom

Reg: Befehl vom 3t Debr: 1809 ad No: 9255.

Unvorgesetzte Leute sollen nie nach der Residenz versandt werden, eben so wie Menschen wegen schlechter Aufführung nicht dorthin gesandt werden sollen.

vom 21sten December 1765 doch angenommen, bescheiniget und weiter transportiret; nun aber zeige ich solches an, bitte gehorsamst, dieses dem Gute N. N. für die Zukunft zu untersagen, und nach der angeführten Verordnung mir die gehörige Satisfakzion zukommen zu lassen, daß nemlich das Gut N. N. meiner Bauerwache den gemachten Transport mit . . . . . bezahle.

N. N.

Nro. 10.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
des
Gutes N. N.

Bewahrungssupplike wegen eines entlaufenen Kerls (Weibes) N. N.

Mein Erbkerl Namens N. N. unter dem Gute N. N. erb, ist mir entlaufen. Einem Niederlandgerichte zeige ich solches hiemit verordnungsmäßig an. Bewahre an diesem Kerl aufs feyerlichste mein Erbrecht, und bitte gehorsamst ihn gehörig publiziren zu lassen. Gedachter N. N. ist . . Jahre alt, von . . . . . Statur, hat . . . . Augen, . . . . Augenbraunen, ein . . . . Gesicht, . . . . Haare, war gekleidet . . . .

N. N.

# Zweeter Abschnitt,

## Von andern unverpaßten Leuten.

Schon im vorhergehenden Abschnitte ist gezeigt worden, daß auch außer den Erbbauern keine andere paßlose Leute sollen geduldet und gelitten werden. Selbige müssen eben so, wie die Erbbauern ergriffen, und an das

M Nie-

Niederlandgericht mit einer Anzeige abgeliefert werden. Auch selbst auswärtige Pässe sind im Lande nicht zureichend, weil sie bey Gerichte in der ersten Grenzstadt gegen einheimische umgewechselt werden sollen. Sie geben Anlaß zum Argwohn, daß der Inhaber sich entweder aus irgend einer verdächtigen Ursache ins Land über die Grenze geschlichen, oder den Paß einem andern entwendet habe.

§. 1. Einheimische freye und freygelassene Leute können ihren Freyschein nicht als einen Paß betrachten, und sich mit selbigem in einen fremden Kreis begeben. Dergleichen Leute müssen außer ihrem Freybriefe, noch mit einem gerichtlichen Paß aus der Ursache versehen seyn, um durch selbigen darthun zu können, daß sie die Kopfsteuer an dem Orte, wo sie angeschrieben sind, bezahlt haben, indem sie eher keinen Paß bekommen, bis sie bewiesen, daß sie die Kopfsteuer berichtiget haben. Wenn sie nun keinen Paß haben, so machen sie sich wenigstens verdächtig, die Kopfsteuer schuldig geblieben zu seyn, sie sind daher um so mehr dem Gerichte anzuzeigen, weil sonst solche Güter, auf welchen freye Leute zur Kopfsteuer angeschrieben sind, die sich aber heimlich davon gemacht, unschuldig leiden, indem sie für die Entrichtung der ganzen Kopfsteuersumme haften müssen, wie solches in der Ukase vom 17ten November 1783 vorgeschrieben, und worüber auch noch im nachfolgenden vierten Abschnitte von den Pässen des mehreren nachzusehen ist.

§. 2. Nach eben dieser Eines dirigirenden Senats Ukase sollen über Ausländer, die eigentlich kein Gewerbe haben, sich herum treiben, Unruhen anstiften und dergleichen unerlaubte lüderliche Handlungen begehen, über die Grenze gebracht werden.

§. 3. Pohlen und Litthauer müssen, wenn sie keine Pässe haben, gleichfalls dem Gerichte angezeigt werden, welches alsdenn zu untersuchen hat, ob solche, und unter welchen Bedingungen, im Lande zu dulden sind oder nicht.

§. 4. So

Reg. Befehl vom 13t. Maj 1811 sub No: 3501.

Beurlaubte Personen welche in öffentlichen Aemtern angestellt u. bis 2 Wochen bei ihrem Termin nicht retournirt sind, aber so diejenige welche binnen 2 Wochen nicht zur Uebernahme ihrer Aemter sich einfinden, sollen dem Polizey Ministerio angegeben werden u. zwar binnen 2 Monathen.
Welche über 4 Monathe abwesend bleiben sollen gerade zur Ausschließung von dienste vorgestellt werden.

Reg. Befehl vom 16t Octbr 1811 No: 7849 publicirt den Ukas vom 12t Septbr 1811 No: 20704, worin enthalten:
Wenn Jemand einen [illegible] den Freibrief erhält, soll derselbe auch im Stande seyn können sich selbst sein Brodt zu verdienen, damit nicht etwa [illegible] der Hülfsbedürftige sich nicht als Krüppel u. andere Gebrechliche [illegible] für die u. denen weder die Abgaben noch Rekruten Stellung trägt. Um dieses [illegible] zu vermeiden sollen alle in der revisions Zeit freigelassenen Menschen auch ferner in den Listen in ihrem Besitze für die neue Revision aufgenommen werden.

Pat. v. 12t Febr. 1824 No:

Reg: Befehl vom 2t Maj 1810 sub No. 2966, publicir. d. Ukas vom 10t Febr 1810 sub No. 4187, in welchem enthalten:

„Es sollen alle bisherige mit Kurland statt gefundene Conventionen
„ wegen Reclamirung beiderseitiger Läuflinge aufgehoben seyn, und
„ sollen hinfüro die Vorschriften der allgemeinen bestehenden Ver-
„ ordnungen über Läuflingshaltung, mit Beobachtung der zehn-
„ jährigen praescriptions-Frist, auch zwischen Kur- und Liefland be-
„ obachtet werden.

§. 4. So müssen auch keine Bediente, und alle Arten von freyen Leuten ohne gehörige Pässe und Ablassungsscheine von dem Orte, wo sie vorher gedient haben, angenommen werden, indem auf die Annahme eines Bedienten ohne Ablassungsschein von der vorigen Herrschaft, die Strafe von 20 Rthl. gesetzt ist, nach Land. Ord. S. 34.

§. 5. Alle Sachen, welche kurländische Läuflinge betreffen, gehören gerade vor die Statthalterschaftsregierung, nach Inhalt der zwischen dem russisch-kayserlichen Hofe und dem Herzoge, und den Ständen von Kurland und Semgallen geschlossenen Konvention vom $\frac{10}{21}$ten März 1783, und dem sich darauf beziehenden Befehl einer rigischen Statthalterschaftsregierung vom 16ten April 1784, auch soll in solchen Sachen die Entrichtung der Gebühr oder einiger Kosten, bey Strafe der Kassation, von den Kanzleybedienten nicht gefodert werden.

Etwanige Formulare zum Transport solcher unverpaßten Leute sind bey dem vorhergehenden Abschnitt zu finden.

Anmerk. Es ist in diesem Abschnitt gezeigt worden, daß man keine fremde Bedienten ohne einen Entlassungsschein von der vorigen Herrschaft annehmen dürfe. Nun kann es sich aber treffen, daß die vorige Herrschaft aus bloßen Eigensinn oder doch aus ganz unerheblichen Ursachen einem solchen Menschen den gehörigen Schein vorenthielte. In solchem Falle würde ein solcher Mensch unschuldiger Weise ohne Dienst verbleiben, daher ist ein solcher wohl auch in Diensten anzunehmen, allein man muß ohne Anstand so verfahren, als in der vierten Abtheilung im siebenten Abschnitt von den Domestiken angezeigt worden.

# Dritter Abschnitt,

## Vom Verkauf oder Entführung fremder Erbleute.

Da fremde Erbbauern nicht gehehlet und fortgeschaft werden dürfen, weil sie ein fremdes Eigenthum sind; so dürfen sie noch weit weniger entführt, und hernach verkauft oder als Rekruten abgegeben werden, eine solche That ist unter die großen Dieberеyen und als ein Raub anzusehen, daher auch bey schwerer Strafe verboten.

Wenn jemand einen fremden Kerl verführt, ihn verpfändet oder zum Rekruten abgiebt, als wäre er sein Leibeigener, so soll ein solcher Kerl, wenn er auch wirklich schon in Diensten wäre, dennoch seinen wahren Erbherrn zurückgegeben, von dem Verkäufer aber nicht allein der Kaufschilling eingetrieben und dem Betrogenen zugestellt, sondern der Verkäufer soll auch mit der Knute bestraft werden, und dem Erbherrn, dessen Kerl er diebischer Weise entwandt, für ein jedes Jahr, daß er ihn entberen müssen, 200 Rubel zahlen, falls es aber eine Weibsperson wäre, nur 100 Rubel, und dieselbe Strafe leiden. Wenn der diebischer Weise entwendete Mensch schon Rekrut gewesen, so muß der Verbrecher überdem noch in dessen Stelle einen andern Rekruten schaffen. Dergleichen Sachen nehmen zwar ihren Anfang bey den Polizeygerichten, gelangen aber zur speziellen Erörterung an die Justizbehörden, woselbst auf die Umstände und Beschaffenheit der Sachen gesehen, und darnach geurtheilt wird, und deren weitere Erörterung denn hier auch nicht hergehört.

Vier=

R: D. vom 27t Jan. 1812 No. 559, publicirt den Ukas vom
24t Juny 1811 No: 722, „daß: zu Folge § 5 u. 25 der Bauerverordnung
„vom 1804, der Verkauf von Bauern an Personen, die in Liefland
„nicht eigene Güther haben, untersagt seyn solle.

R. D. vom 1t Juny 1812 No. 4542 pub. Ukas vom 14t May 1812
No. 580, daß auch die Vollmachten zur Ausfertigung von Kauf-
briefen welche [illegible] den Verkauf einzelner Leute ohne Land bezwe-
cken, verbothen seyn sollen —

R: D. vom 21t Januar 1815 No. 443 bey Ausfertigungen von Kauf-
briefen und andern Acten über Erbleute, daß die männliche Seelen
nicht unter 200, die weibl. nicht unter 100 Rl. angesetzt seyn.

R. D. vom 4t Merz 1815 No. 1363 Kauf der Bauern ohne Land ist ganz
verbothen.

R. D. vom 6t Merz 1815. No. 1404, publ. den Ukas vom 11t Juny 1814 wor-
in enthalten:

1/ geistliche Dienstleute kann man während seiner Lebenszeit, nicht aber
dessen Erben, Erbleute besitzen

2/ Nur die in der 8t. Classe und weiter der geistlichen Dienstleute erwarben
können gleich jedem Edelmann Erbleute besitzen —

Die Pässe für Ausländer enthalten den Theil. Zuvor ertheilt werden, bekommt derjenige der sie bedarf gegen nachstehende von einem Ordnungsgerichte eingehenden Notizen.

Kennzeichen des Paß-Inhabers

Alter — Jahr
Wuchs — mittl. Größe
Haare —
Augenbraun —
Augen —
Nase —
Mund —
Bart —
Gesicht — oval, [illegible] &c.
besondere Kennzeichen
z. B. Narben, Flecken, Wärzchen &c &c
eigenhändige Unterschrift des Paß-Inhabers
N: N:
gebürtig aus —
seines Gewerbes z. B. ein Müllergeselle
Armee — und [illegible]

R. L. vom 2t April 1812 No: 3140 publicirt den Ukas vom 26t Dec. 1811 sub No. 29,840. daß: zur Vermeidung doppelt- zu begehender [illegible] in denen zu ertheilenden Pässen, irgend einer Art, jedesmal bemerkt werden soll: ob der Inhaber des Passes, verheirathet, ledig oder Wittwer sey.

Rg: Pat. vom 3 April 1817 No 1404. Wie Pässe für Ausländer zu ertheilen [illegible]

# Vierter Abschnitt,

## Von den Pässen und deren Ertheilung.

Aus den vorhergehenden Abschnitten folgt, daß es sehr nöthig ist, von den Erfordernissen eines ordentlichen gesetzlichen Passes eine richtige Kenntniß zu haben, und wenn und wo es nöthig ist, sich oder seine Leute mit einem Passe zu versehen. Nach der Verordnung der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 22sten März 1787, die sich auf die allerhöchste Imänoiukase vom 10ten März 1781, und Eines dirigirenden Senatsukase vom 17ten November 1783 gründet, muß folgendes beobachtet werden.

§. 1. Freye Leute, welche unter Landgüter zur Kopfsteuer angeschrieben sind, können sich in demselben Kreise wohl ohne Schein und Paß aufhalten, falls sie aber in einen andern Kreis, oder in ein anderes Gouvernement gehen wollen, müssen sie von dem Gute, woselbst sie zur Kopfsteuer angeschrieben sind, einen Schein über die Abtragung der Kopfsteuer nehmen, und solchen bey dem Niederlandgerichte ihres Kreises beybringen. Wollen sie nun in demselben Gouvernement bleiben, so wird die Richtigkeit des Scheines attestiret, wollen sie sich aber in ein anderes Gouvernement begeben, so wird der Hofsschein im Gericht behalten, und dafür ein ordentlicher gerichtlicher Paß nach der Vorschrift ertheilet. Ohne einen solchen Schein über die Abtragung der Kopfsteuer dürfen sich freye Leute von dem Orte, woselbst sie zur Kopfsteuer angeschrieben sind, gar nicht entfernen, nach der Senatsukase vom 20sten April 1784.

Anmerk. Länger als auf drey Jahre kann ein solcher Paß nicht ertheilet werden, und dieses gilt sogar bey den Bürgern in den Städten, wenn sie aus dem Stadtmagistrat Pässe nehmen, bey welchem sie aber auch erst einen Schein vom Stadtrathe über die Berichtigung der Abgaben an die hohe Krone beybringen müssen.

§. 2. Wenn Erbbauern durch ihre Herrschaft von ihrer Erbstelle abgelassen werden, und sie in demselben Kreise bleiben wollen, so ist ein bloßer Schein vom Hofe oder ihrer Erbherrschaft hinlänglich, doch muß in solchem auch die Zeit, auf wie lange er ertheilet worden, bemerkt seyn. Ebend.

§. 3. Will ein solcher Erbbauer aber in einen andern Kreis, oder gar in ein anderes Gouvernement gehen, so muß er, wie die zur Kopfsteuer angeschriebenen freyen Leute, sich mit einem vom Hofe oder seiner Erbherrschaft erhaltenen Erlaubnißschein bey dem Niederlandgerichte seines Kreises melden, und läßt, wenn er in demselben Gouvernement bleiben will, die Richtigkeit des Scheins bloß gerichtlich attestiren, falls er sich aber in andere Gouvernements begeben will, muß er auf diesen Erlaubnißschein einen Paß aus dem Gerichte nehmen. Ebend.

§. 4. Alle diese Erlaubnißscheine müssen ganz bestimmt das Alter und die Beschreibung der Person des Inhabers enthalten, und können auch nicht auf länger, als höchstens drey Jahre ertheilt werden. Ebend.

§. 5. Bauern von publiken Gütern müssen eben solche Erlaubnißscheine von ihren Erbstellen haben, nur sie melden sich damit nicht beym Niederlandgericht, sondern bey dem Kreiskommissariat ihres Kreises. Ebend.

§. 6. Für alle Nahrungs-Pässe muß bey Gericht die Poschlin bezahlt werden, und zwar für einen Paß auf ein Jahr, ein Rubel, auf zwey Jahre, drey Rubel, und auf drey Jahre, fünf Rubel, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 30sten Juny 1794.

§. 7. Nach Kurland über die Grenze sollen Erbherrn ohne erhebliche Ursache ihren Erbbauern keine Erlaubnißscheine ertheilen. Wenn es aber doch nöthig ist, solche Leute nach Kurland zu schicken, so soll man dazu zuverläßige und treue Leute nehmen, die in Gesellschaft gehen, und einer auf den andern sehen. Solchen Leuten giebt der Erbherr Scheine unter seiner Unterschrift und seinem Siegel, in welchem bestimmt ausgedrückt seyn muß, daß der Schein zur freyen Reise nach Kurland ist. Wenn nun ein Erbherr

Reg: Patent vom 5 Decbr 1817 No: 6347. publ: den Ukas vom 25t Aug 1817. wird ~~[illegible]~~ : x l

2/. Kontrakte mit Colonisten, sollen bey Gerichte verschrieben ~~werden~~ u. vor, folgen dem Minist: des Innern zur Bestätigung mitgetheilt werden

3/ Sollen nicht länger als auf 20 Jahr abgeschlossen werden.

Die A: 12t April 1804 wegen der Colonisten festgesetzten Bestimmungen enthält

2/. Die Colonisten erhalten zehn Freijahre von Kronl: Abgaben.

3/. Die Landes: Obliegenheiten müssen aber die Colonisten von ihrer Ansiedlung an, gleich den übrigen Landleuten des Gouvernements tragen.

§. 2. Wenn Erbbauern durch ihre Herrschaft von ihrer Erbstelle abgelassen werden, und sie in demselben Kreise bleiben wollen, so ist ein bloßer Schein vom Hofe oder ihrer Erbherrschaft hinlänglich, doch muß in solchem auch die Zeit, auf wie lange er ertheilet worden, bemerkt seyn. Ebend.

§. 3. Will ein solcher Erbbauer aber in einen andern Kreis, oder gar in ein anderes Gouvernement gehen, so muß er, wie die zur Kopfsteuer angeschriebenen freyen Leute, sich mit einem vom Hofe oder seiner Erbherrschaft erhaltenen Erlaubnißschein bey dem Niederlandgerichte seines Kreises melden, und läßt, wenn er in demselben Gouvernement bleiben will, die Richtigkeit des Scheins bloß gerichtlich attestiren, falls er sich aber in andere Gouvernements begeben will, muß er auf diesen Erlaubnißschein einen Paß aus dem Gerichte nehmen. Ebend.

§. 4. Alle diese Erlaubnißscheine müssen ganz bestimmt das Alter und die Beschreibung der Person des Inhabers enthalten, und können auch nicht auf länger, als höchstens drey Jahre ertheilt werden. Ebend.

§. 5. Bauern von publiken Gütern müssen eben solche Erlaubnißscheine von ihren Erbstellen haben, nur sie melden sich damit nicht beym Niederlandgericht, sondern bey dem Kreiskommissariat ihres Kreises. Ebend.

§. 6. Für alle Nahrungs-Pässe muß bey Gericht die Poschlin bezahlt werden, und zwar für einen Paß auf ein Jahr, ein Rubel, auf zwey Jahre, drey Rubel, und auf drey Jahre, fünf Rubel, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 30sten Juny 1794.

§. 7. Nach Kurland über die Grenze sollen Erbherrn ohne erhebliche Ursache ihren Erbbauern keine Erlaubnißscheine ertheilen. Wenn es aber doch nöthig ist, solche Leute nach Kurland zu schicken, so soll man dazu zuverläßige und treue Leute nehmen, die in Gesellschaft gehen, und einer auf den andern sehen. Solchen Leuten giebt der Erbherr Scheine unter seiner Unterschrift und seinem Siegel, in welchem bestimmt ausgedrückt seyn muß, daß der Schein zur freyen Reise nach Kurland ist. Wenn nun ein Erbherr

Reg: Patent vom 5t Decbr 1817 No: 6347. publ: den Ukas vom 25t Aug
1817. wird ~~[illegible]~~ : x2

2/. Kontrakte mit Colonisten, sollen bey Gericht verschrieben ~~werden~~ [illegible]
und, folglich dem Minist: des Innern zur Bestätigung mitgetheilt werden
3/ Sollen nicht länger als auf 20 Jahr abgeschlossen werden.

Die A: 12t April 1804 wegen der Colonisten festgesetzten Bestimmungen aufge
2/. Die Colonisten erhalten zehn Freijahre von Krons: Abgaben.
3/. Die Landes: Obrigkeiten müssen aber die Colonisten von ihrer Ansiedlung an, gleich den übrigen Landleuten des Gouvernements tragen.

herr oder Gutsbesitzer dergleichen Scheine an untreue und lüderliche Leute ertheilen würde, so würde derselbe auch hernach dafür aufkommen müssen, wenn dergleichen lüderliche Leute Mißbrauch von den Scheinen machen, oder Unterschleif wider die Zolleinrichtung treiben würden. Ebendaselbst.

§. 8 Wenn also jemand aus einem fremden Gouvernement ohne Paß, und aus einem fremden Kreise ohne vom Gericht attestirten Schein sich sehen läßt, so ist derselbe den Verordnungen gemäß, als ein unverpaßter Mensch zu behandeln, so wie auch die Pässe, die auf länger als drey Jahre ertheilt, oder auch auf ganze Familien gegeben sind, nach dem Eingangsgedachten Patent keinen Glauben haben sollen. Ebend.

§. 9. Pässe für Ausländer, Edelleute und dergleichen, wie auch Pässe auf Postpferde werden im Lande von der Statthalterschaftsregierung und auch den Stadt- und Landpolizeybehörden ertheilet; allein Pässe über die Grenze werden bey der Statthalterschaftsregierung ausgenommen oder verwechselt.

§. 10. Ohne Paß soll niemand über die Grenze gelassen werden, und die an der Düna wohnenden Bauern sollen Niemand, der nicht mit einem Paß versehen ist, noch einige Waaren, durchaus aber keine Soldaten über die Düna setzen, auch ihre Böte nahe bey ihren Wohnungen halten, damit selbige nicht heimlich fortgenommen werden können, nach dem Patent vom 8ten August 1756.

Jetzt folgen einige Formulare, in welcher Art ungefähr die Erlaubnißscheine zu ertheilen und abzufassen sind.

Nro. 1. Kopfsteuerquitung für einen freyen oder freygelassenen Menschen.

Vorzeiger dieses, der freye deutsche (oder freygelassene) Mensch, Namens N. N., welcher auf untenbenanntem Gute zur Kopfsteuer angeschrieben ist, will nach N. N. auf ein (zwey oder drey) Jahr verreisen. Da er nun für diese Zeit *) seine Kopfsteuer hier auf dem Gute N. N. abgetragen,

*) Oder für die ganze Revisions-Zeit.

gen, und ich also wider diese Reise nichts einzuwenden habe, so ertheile ich ihm darüber diesen Schein unter meinem Siegel und Unterschrift. Auf dem Gute N. N. den

(L.S.) N. N.

Erbherr oder Arrendator oder Disponent.

Nro. 2. Erlaubnißschein für einen Erbbauern in demselben Kreise.

Vorzeiger dieses N. N. auf dem hiesigen Gute N. N. erb, im N. N. Kreise, und N. N. Kirchspiel, hat von mir auf ein Jahr a dato die Erlaubniß erhalten, sich in diesem N. N. Kreise, in welcher Gegend er will, aufzuhalten, Dienste zu suchen, und auch auf Arbeit zu gehen. Nach Verlauf dieser Frist aber muß er sich hier melden, oder er ist als ein Läufling anzusehen und zu behandeln. N. N. den

(L.S.) N. N.

Erbherr.

Nro. 3. Ein Schein, mittelst welchem einem Erbbauern die Erlaubniß ertheilt wird, in einem andern Kreise desselben Gouvernements, oder in einem andern Gouvernement in Dienst zu gehen, und sich aufzuhalten.

Vorzeiger dieses, Namens N. N., erb auf dem privaten (oder publiken) Gute N. N., im N. N. Kreise, und N. N. Kirchspiel {lang / klein} von Statur {blond / brunet} von Gesicht, hat {blaue / braune} Augen, {dunkle / blonde} Haare, Jahre alt, ist von mir auf Jahre (oder Monate) nemlich bis zum (hier kömmt, wie lange er abgelassen) abgelassen worden, um in diesem Gouvernement (oder Kreise, oder im ganzen rußischen Reiche) sein Brod auf eine ehrliche Art, wie er will, zu suchen, und zu verdienen. Es stehet daher jedermann in diesem Gouvernement, als wohin er abgelassen worden, frey,

den-

denselben bis zu dem angezeigten Termin in Arbeit und Dienste zu nehmen. N. N. den

(L.S.) N. N.
Erbherr.

Anmerk. 1. Mit einem solchen Schein muß sich der Inhaber gemäß dem 3. §. dieses Abschnitts bey dem Niederlandgericht melden.

Anmerk. 2. Wenn Jemand falsche Päße anfertiget, so muß derselbe an die Niederlandgerichte abgeliefert werden. Ein solcher aber macht sich nicht nur des Verbrechens, einen andern durchgeholfen zu haben, schuldig; sondern wird auch, nach Beschaffenheit der Umstände, als ein Kriminalverbrecher behandelt.

## Fünfter Abschnitt,

### Von den Bauerehen.

Obgleich der hiesige Bauer seinem Herrn erblich zugehöret, so ist ihm doch erlaubt, nach seiner Neigung und seinem Willen zu heyrathen.

§. 1. Wenn ein Bauer aus einem andern Gebiete eine Erbmagd heyrathen will, und sowohl die Magd als deren Aeltern die Einwilligung dazu geben, so darf die Erbherrschaft der Magd, solche ohne gründliche und erhebliche Ursachen dem Freyer nicht verweigern, sondern sie muß ihr einen Schein zum Aufbot ertheilen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 8ten August 1733 und 30sten März 1756.

§. 2. Nach eben diesen Patenten darf auch der Prediger ohne Wissen und ohne Schein von der Erbherrschaft, oder dessen, der in ihrem Namen das Gut besitzet, keine Erbleute aufbieten und proklamiren, noch weniger ehelich verbinden.

§. 3. Ehemals verlangten die Gutsbesitzer, wenn ihre Erbmägde in ein ander Gebiet verheyrathet werden sollten, von selbigen ein gewisses Geld, das man Mardergeld nannte, welches eigentlich die Bezahlung für die Müzzenbreme der Braut war, und daher das Mardergeld genannt wurde. Aber nach der Verordnung vom 6ten Oktober 1697, Land. Ordn. S. 687. ist es verboten, solches Geld zu nehmen, und die es dennoch thun, sollen mit willkührlicher Strafe angesehen werden.

§. 4. In dem Befehl der regischen Statthalterschaftsregierung vom 7ten Novbr. 1791, welcher sich auf unterschiedliche vorhergehende bezieht, ist vorgeschrieben und verordnet, daß derjenige Erbherr, Gutsbesitzer oder Disponent in dieser Statthalterschaft; welcher seiner Erbmagd keinen Trauschein ertheilet, **oder von ihr unter irgend einem Vorwande Geschenke erpreßt,** hundert Rubel Strafe zum Besten des Kolegiums der allgemeinen Fürsorge erlegen, und alles Erpreßte wiedererstatten soll, wozu ihn das Niederlandgericht auf erhaltene Anzeige des Kirchspielpastoren anzuhalten hat.

Anmerk. 1. In solchen Fällen, als ein ohn allen Grund verweigerten Trauscheins, welches der Kirchspielsprediger dem Gericht anzuzeigen hat, wäre denn auch das Niederlandgericht dasjenige Forum, welches darauf zu sehen hätte; allein auch nur blos in solchen Fällen, indem sonst überhaupt dergleichen, wie alle Ehesachen vor die Konsistorien und Justizbehörden gehören.

Anmerk. 2. Es giebt auch Fälle, daß freye Leute Erbmägde heyrathen wollen, und die Erbherrn den Trauschein verweigern, und erst von dem freyen Menschen für die Erbmagd einen Ersatz verlangen. Hier kömmt es nun öfters auf die übrigen Umstände an, und die Entscheidung der Frage, ob der Erbherr seine Erbmagd dem freyen Menschen ohne Ersatz geben soll, oder nicht? gehört nicht für das Niederlandgericht; sondern kömmt der Justizbehörde zu, wenigstens kann ein solcher Fall nicht nach der im 5ten §. allegirten Verordnung vom 7ten November 1791 abgemacht werden, weil solche sich nur auf Erbbauern bezieht.

Nun

R: S: vom 30t Oct 1813 No: 7298. publ: den Ukas, daß: wenn so-
fern ohne Bewilligung ihrer Eltern u. Vormünder ** junge Leute,
ins fremde Gouvernements sich begeben, daß sie kein Lohn zu fordern ;

Nun folgen einige Formulare.

Nro 1. Trauschein für einen Kerl.

Da Vorzeiger dieses, der hiesige Erbkerl N. N. sich mit der N. N. von dem Gute N. N. verheyrathen will, so gebe ich ihm hiezu den erforderlichen Erlaubnißschein. N. N. den N. N.

Nro. 2. Trauschein für eine Magd oder Weib.

Da der Bauer N. N. von dem Gute N. N. die hiesige Erbmagd (oder Wittwe) N. N. heyrathen will, so gebe ich, da die Braut ihre Einwilligung zu dieser Ehe gegeben, diesen Trauschein an gedachte N. N. damit sich selbige bey dem Herrn Pastoren dieses Kirchspiels melden, und mit gedachtem N. N. aufbieten und kopuliren lassen könne. N. N. den

N. N.

# Sechster Abschnitt,

## Von den Bauerhochzeiten.

Den Erbherrn zum Besten, und damit die Bauern sich durch unnöthigen Aufwand und überflüßige Ausgaben bey Gelegenheit ihrer Feyerlichkeiten nicht ruiniren, und dadurch zugleich und vorzüglich dem Interesse ihrer Herrschaft schaden, sind sie in Ansehung ihrer Hochzeiten, was die Art des Aufwandes bey selbigen anbetrift, eingeschränkt.

§. 1. Solche sollen nicht über zwey Tage dauern, nach der Landesordnung S. 29. und dem Generalgouvermentlichen Patent vom 6ten November 1762.

§. 2. Alle Verschwendung soll eingestellt werden, keine Geschenke sollen die Brautleute von den Gästen annehmen, und wenn sie solches thun, nach dem Patente vom 6ten November 1762 mit vier paar Ruthen bestraft werden.

Anmerk. Es versteht sich von selbst, daß hierunter nicht Geschenke von der Herrschaft oder solchen Personen, die nicht Bauern sind, verstanden werden.

§. 3. Nach der Verordnung vom 4ten März 1697. Land. Ord. S. 672 sollen nicht mehr als zwölf Paare Hochzeitsgäste gebeten werden, worunter die Verwandten der Braut und des Bräutigams mitgerechnet sind.

Anmerk. Wobey auch der Fall auszunehmen ist, wenn die Herrschaft etwa selbst eine größere Hochzeit ausrichtet, wie es sich sehr oft, besonders wenn Hofesleute verheyrathet werden, zuträgt.

§. 4. Bier sollen nur vier Tonnen, und Brandwein nur vier Stoof aus der Brautleute eigenen Mitteln hergegeben werden, und die Gäste sollen sich nicht unterstehen, mehr herbeyzuschaffen oder zuzuführen, und wer darwider handelt, soll bestraft, das überflüßige Getränke aber konfiszirt werden, halb zum Besten des Angebers, und halb zum Besten der Kirchspielskirche, nach ebenderselben Verordnung L. O. S. 672.

§. 5. Sonsten war auch bey solchen Bauerhochzeiten das Schießen sehr gebräuchlich, da aber dadurch manche Feuersbrunst entstand, und andere Unglücksfälle erfolgten, so ist solches gänzlich verboten, und nach dem Patent der Statthalterschaftsregierung vom 16ten December 1791 soll derjenige, sowohl welcher schießet, als auch der Ausrichter der Hochzeit, der es zuläßt, mit fünf Paar Ruthen, bey wiederholtem Vergehen aber mit zehn Paar Ruthen bestraft, und das Gewehr weggenommen werden.

Sie-

Reg: Befehl vom 27t April 1811 sub No. 3101.
publicirt das Gutachten der Reichs Notär vom 9t Febr: 1811
welchemnach der Bürgern erlaubt ist in den Bauernstand
überzugehen.
R: B. vom 4t Sept. des 1814 No: 5639 In Prozeßen der Bauern unter
sich und mit privat Leuten, sollen erstere von keiner Behörde mit Kosten
oder Sporteln condemnirt werden dürfen —
Reg Bef. vom 17t April 1817 No: 1679 / Feldbauliche [illegible], enthält
die [illegible] Tabelle, über den [illegible] der Wirthschaftung [illegible]
zu gebende Quartal Bericht

# Siebenter Abschnitt,

## Von den Gerechtsamen und Pflichten der Bauern.

Obgleich der hiesige Bauer gänzlich seinem Herrn 'erb und eigen zugehört; so sind dessen Pflichten gegen seinen Erbherrn, in Ansehung dessen, was er seinem Herrn zu prästiren und zu leisten hat; dennoch nicht der Willkühr seiner Erbherrschaft; sondern bloß den Gesetzen und Verordnungen unterworfen; so wie man auch nicht ohne Einschränkung sagen kann, daß er seinem Herrn mit all seinem Haabe und Gut zugehöre; sondern er hat oder kann wenigstens auch sein eignes Vermögen haben, welches er als sein wahres Eigenthum betrachtet, und ihm von Niemanden, auch nicht von seinem Erbherrn ohne gesetzlichen Grund genommen werden kann.

§. 1. Auf speziellen allerhöchsten Befehl hat ein dirigirender Senat unterm 9ten August 1771 befohlen, daß keine Leute ohne Ländereyen unterm Hammerschlag, unter Verwarnung der Ahndung, verkauft werden sollen. Diese Ukase ist in deutscher Sprache mittelst gedruckten Befehls Er. rigischen Statthalterschaftsregierung vom 16ten Februar 1789. auch in diesem Gouvernement zur Nachachtung bekannt gemacht worden, mit der Erinnerung, daß sämmtliche Güterbesitzer zur Erreichung solcher allerhöchsten Absicht nicht minder bey dem Privatverkaufe ihrer Erbleute die gehörige Mäßigung und Menschenliebe beobachten werden.

§. 2. Ein jeder Gutsbesitzer muß seine Erbbauern zur Zeit des Mangels mit dem nöthigen Korn unterstützen, und solches auf Wiedergabe vorschießen. Patent vom 9ten Januar 1772, und Landtagsabschluß vom 24sten März 1792.

§. 3. Wenn ein Bauer seinem Herrn nichts an Arbeit, Gerechtigkeit und Vorstreckung schuldig ist, so sollen ihm seine Pferde, Vieh, Geld, Getreide, alles was er erwirbt, und ihm durch Erbschaft zufällt, eigenthümlich zugehören, nach der Publikation vom 12ten April 1765, und gemäß Landtagsabschluß.

§. 4. Mit allem diesem kann der Bauer schalten, wie er will, verkaufen, und nach der Stadt bringen, nur wegen der Pferde und des Viehs muß er dem Hofe anzeigen, wenn er einiges verkaufen will, damit er nicht etwan den Anspann veräußere, und das Gesinde ruinire, nach derselben Publikation und dem Patent vom 11ten Januar 1766, und wenn dieses nicht ist, so erhält er auf seine Bitte vom Herrn einen Schein zum Verkauf der Pferde oder des Viehes.

§. 5. Wenn aber ein Erbherr ein Gesinde errichtet, so sind die Stücke und Sachen, die er zur Errichtung des Gesindes dem neuen Wirth hingiebt, nicht des Wirths, sondern des Herrn Eigenthum, es wäre denn, daß der Wirth solches vom Herrn an sich kaufen würde, Publikation vom 12. April 1765.

§. 6. Die einmal festgesetzte Gerechtigkeit und Abgaben der Bauern dürfen die Herren nicht erhöhen, wohl aber können sie eine Gerechtigkeitspersele gegen die andere vertauschen, doch muß der Bauer dabey keinen Schaden leiden, und überdem solches mit **der Bauern gutem Willen** geschehen, ebendaselbst.

§. 7. Sollen die Bauern über die einmal festgesetzte Arbeit nicht zu mehrerer gezwungen werden, und wenn ja noch einige Arbeit unumgänglich nöthig ist, so müssen selbige die Herren den Bauern durch Entlassung von der Gerechtigkeit, oder auch auf andere Art vergüten, doch muß eine solche extraordinaire Arbeit nicht zur Saat=, und anderer schweren Arbeitszeit gefordert werden, ebendas.

§. 8. Wenn die Bauern über die einmal festgesetzte Arbeit und Abgaben

Reg: Befehl vom 9t August 1809 sub No: 5499. Bauern die mit Getraide zur Stadt kommen sollen auf den Markt fahren, nicht aber von den Kaufleuten an sich gezogen [werden] oder ihnen gar Pfand gegen Korn zu geben.
Desgleichen vom 9t August 1809 sub No 5500. die Gebietsrichter sind verantwortlich daß Bauern nicht mehr Vieh und Gesinde [illegible] als sie erhalten können, damit die Kultur des Feldes nicht entzogen werde.

Gutachten des Kaiserl: Raths vom 8t Debr: 1810. publicirt von der Gouvernt: Regierung d: 4t Febr 1811. No: 925

Bauern haben Freiheit in den Dörfern Landesprodukte aufzukaufen und sie zur Stadt zum Verkauf zu führen, jedoch nicht bloß auf den öffentlichen Markte und nicht in dazu angelegten Buden in den Städten gestattet.

Reg: Befehl vom 22t August 1812 sub No: 6713.

enthält die Erläuterung des Ministers des Innern über das im Manifest vom 11t Febr: a: c: dem Bauern gestattete Handelsfreiheits Dispensation haben die Bauern außer mit allen Victualien und Gartengewächs annoch die Freiheit mit nachstehenden Waaren in den Städten auf den Märkten und im Umkreise von 5 Werst um die Stadt in Buden zu handeln.
Für die Kaufleute Dörfern und Vorstädten kann der Bauer handeln: mit
a/ große und kleine Geschirre aller Art von Holz und Thon
b/ Pflugscharen, Sichel, Nadel zum Nähen und Matrazen, [illegible], Messer, Scheeren, Beile, Schlösser, Nägel, Pfannen, Hufeisen, Fingerhüte, alle dem Bauern unentbehrlichen Eisenwaaren die sie selbst in ihren [illegible] oder zu bauen, Schlitten, Räder [illegible]
c. grobes Tuch, [illegible], jeder Art selbst Wollen selbst Leinengarn / Gärtner, Leinwand aller Art, Filz, Schaffelle mit Wolle, Haare, Häute, [illegible]
d/ fertige Kleider als: Schafspelze, Röcke von groben Tuch, lederne und leinene Kittel, Hemde und Hosen, Mützen mit russischen Schaffell besetzt, Handschuhe, lederne Handschuhe, Bastschuhe, [illegible], russische Stiefeln und ledernen Geldbeutel und Geldgurten
e/ Lohgar und Alaungar Häute und gegerbte Felle
f/ Kreutze, Ketten, Schnallen, Ringe, Knöpfe von Messing und Zinn, geschliffenen Steinchen zum Aufreihen
g/ Gürtel, Schnüre und Haarbänder von Seide und Baumwolle, ohne Gold und Silber, Seidenflecken, gesponnene [illegible] und gefärbte Baumwolle, Flor, [illegible] Gold und Silber, allerley gestickte Kleidungsstücke und Verzierungen, welche aber nicht von [illegible] Gold oder Silber [illegible], auch nicht von [illegible] sein dürfen.

h/ Weinrauch und Talglichte, Schreibpapier, Siegellack, Brasilienholz, Alaun, Asche, Seife, Theer und Pech.

i/ Pferdegeschirr und was zum Anspannen gehört, als: Kummete oder Sielenträger / Sedelkiss von Holz mit Beschlägen und von Riemen und Hanfstricken, Alaungare Riemen, Leinwandtücher / Porkeani Drowni / Teleggen, Rospuski, Kibitken und was sonst weiter erforderlich ist, außer mit Messing garnirte Pferdegeschirre

k/ Einfache und vergoldete Rahmen und Bänder.

Außer diesem freien Handel kann der Bauer auch gegen Lösung der Abgaben an dem Handel der Kaufmannschaft Antheil nehmen und zwar:

§9. 1/ für den Großhandel im freien Ausland und Inlande - - 2500 Rb:
2/ Großhandel im Innern des Reichs ——— 1000.
3/ Handel in der Stadt und im Kreise ——— 400 Rb:

§10. Als Abgaben und Rekrutenstellung befreit den Bauer nicht vom Zahlen. NB. Attestat kostet 40 Rbl: siehe unter Befehl vom 15t Juny 1815

§7. Die Kaufmannschaft empfängt ohne Abgabe und Attestation in dem Manifest angeführten Handels-Attest.

§17. Wer größeren Handel treibt als sein Attest erlaubt, der giebt das erstemal die für denjenigen Handelszweig bestimmte Zolle doppelt, das zweitemal vierfach, und alsdann verliert er ganz des Handels praerogative und das drittemal treibt der Handels.

R-B: vom 21t Jan. 1815 No: 442
der handelnde Bauer kann auch Wechselverschreibungen annehmen und treffen nicht aber ausstellen

R-B: vom 15t Juny 1815 No: 3322 die Attestatskosten der Bauerhändler sollen für diese Freiheit 40 Rbl: zur Kronskasse erlegen und dagegen die gesetzliche Zahlung nicht entrichten.

R: B vom 12t August 1815 No: 4387. erläutert die gänzlich freigelassenen Leibeigenen, die Landarbeiter, können unter die freien Landarbeiter aufgenommen werden.

Reg: Pat: vom 17t Feb 1813 No. 954. daß die Ausländer und Einwohner des Reichs laut dem Ukas vom 11t Feb 1812 zu handeln, berechtigt sind —

Reg: Pat: vom 9t Apr 1819 No. 3314. bestimmt die Art der Ausfertigung der Attestate

ben angehalten werden, stehet ihnen frey, darüber bey dem Niederlandgericht Beschwerde zu führen, doch muß jeder Bauer, ehe er klagen gehet, erstlich dasjenige thun, was ihm der Herr befohlen, auch soll er keinen Advokaten oder andere Vorsprecher mit sich nehmen. Ebend.

§. 9. Wenn auch die Bauern klagen kommen, soll ein jeder für sich seine Beschwerde anbringen, keinesweges aber sollen sie sich zusammenrottiren, und wenn ein ganzes Gebiet zu klagen hätte, so müssen etwa nur zwey kommen, und die Rechtsfinder mit sich haben, die übrigen müssen zu Hause bleiben, bis sie gefodert werden. Ebendas.

§. 10. Wenn ein Bauer unnütz über seinen Herrn klaget, soll er das erstemal 10 Paar, das zweytemal 20 Paar Ruthen erhalten, und das drittemal ein Jahr zur Vestungsarbeit abgegeben werden. Ebendas.

§. 11. Nach dem auf den Landtagsabschluß von 1765 und der Publikation des Generalgouvernements vom 12ten April 1765, sich gründenden Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 18ten Septbr. 1784, soll das Niederlandgericht bey allen Bauerklagen wegen erhöhter Arbeit oder Gerechtigkeit und deren Untersuchung von dem Herrn eine beglaubte Abschrift von den nach Maasgabe vorerwähnten Landtagsabschlusses bey der Ritterschaft eingereichten Aufgabe von den Prästandis fordern, und hiernach die Klagen abstellen. Wenn solche Klagen aber von Wichtigkeit sind, oder wenn zu widerholtenmalen von den Bauern über ihren Herrn Klage geführet worden, soll das Niederlandgericht solches ungesäumt der Statthalterschaftsregierung unterlegen.

§. 12. Obgleich einem jeden Herrn frey stehet, das Hausrecht als Erbherr und Hausvater gegen seine Bauern auszuüben, und eine billigmäßige Züchtigung zu gebrauchen, so soll dabey doch christliche Bescheidenheit beobachtet werden. L. Ordn. S. 58. §. 11.

§. 13. Die Bauern sollen auch frühzeitig von der Arbeit entlassen, und durch Verschickung mit Fuhren am Sonnabend nicht gehindert werden,

die

die Sonn- und Bettage gehörig zu feyern, so wie auch bey andern Kirchenfesten und Feyertagen, S. 8 und 9 L. O.

§. 14. Bauern, und besonders auf publike Gütern, dürfen an keine andere ihre Heuschläge, Aecker, Buschländer bey 10 Paar Ruthen Strafe vertauschen, vermiethen, oder verleyhen, nach dem Patent vom 5ten Oktober 1778.

§. 15. Heuschläge darf der Bauer an Niemand vermiethen, bey Ruthen und Konfiskationsstrafe, nach dem Patent vom 5ten Septbr. 1768.

Anmerk. Alle in diesem Abschnitt vorkommenden Publikationen, welche die Bauergerechtsame sichern, sind auf Landtagsabschlüsse gegründet.

# Achter Abschnitt,

## Von den Bauerschulden.

Es trift sich sehr oft, daß Bauern wegen Schulden verklagt werden, und noch öfter, daß die Kläger nichts bekommen, weil der Bauer nichts hat, oder doch seinem Herrn schuldig ist. Es ist daher am besten, einem Bauern nichts zu borgen, und oft werden die Bauern auch nur dadurch verleitet, lüderlich zu werden. Folgende Punkte sind wegen der Bauerschulden festgesetzt und zu beobachten.

§. 1. Kein Bauer soll bey schwerer Strafe eigenmächtiger Weise, oder gar mit Schlägen von seinem Kreditor zur Bezahlung gezwungen, sondern wenn er nicht zahlen will, ordentlich bey seinem Gerichte belanget werden, Patent vom 11ten Januar 1766.

Anmerk. Ist die Forderung nicht über 20 Rubel, so geschiehet es bey dem Polizeygericht, ist sie aber größer, so sollte der Kronsbauer wohl bey der Niederrechtspflege, und der Privatbauer bey dem Kreisgericht verklagt werden: allein

die Sonn- und Bettage gehörig zu feyern, so wie auch bey andern Kirchenfesten und Feyertagen, S. 8 und 9 l. D.

§. 14. Bauern, und besonders auf publike Gütern, dürfen an keine andere ihre Heuschläge, Aecker, Buschländer bey 10 Paar Ruthen Strafe vertauschen, vermiethen, oder verleyhen, nach dem Patent vom 5ten Oktober 1778.

§. 15. Heuschläge darf der Bauer an Niemand vermiethen, bey Ruthen und Konfiskationsstrafe, nach dem Patent vom 5ten Septbr. 1768.

Anmerk. Alle in diesem Abschnitt vorkommenden Publikationen, welche die Bauergerechtsame sichern, sind auf Landtagsabschlüsse gegründet.

## Achter Abschnitt,

### Von den Bauerschulden.

Es trift sich sehr oft, daß Bauern wegen Schulden verklagt werden, und noch öfter, daß die Kläger nichts bekommen, weil der Bauer nichts hat, oder doch seinem Herrn schuldig ist. Es ist daher am besten, einem Bauern nichts zu borgen, und oft werden die Baueru auch nur dadurch verleitet, lüderlich zu werden. Folgende Punkte sind wegen der Bauerschulden festgesetzt und zu beobachten.

§. 1. Kein Bauer soll bey schwerer Strafe eigenmächtiger Weise, oder gar mit Schlägen von seinem Kreditor zur Bezahlung gezwungen, sondern wenn er nicht zahlen will, ordentlich bey seinem Gerichte belanget werden, Patent vom 11ten Januar 1766.

Anmerk. Ist die Forderung nicht über 20 Rubel, so geschiehet es bey dem Polizeygericht, ist sie aber größer, so sollte der Kronsbauer wohl bey der Niederrechtspflege, und der Privatbauer bey dem Kreisgericht verklagt werden: allein

allein nach eben dem Patent sollen solche Sachen ohne alle Verzögerung und Entgeld abgemacht werden, daher auch wohl beynahe alle solche Bauerschuldforderungssachen bey dem Niederlandgericht anhängig gemacht und beendigt werden.

§. 2. Solche Sachen, die aus Vorstreckungen an Getreide und Korn herrühren, darf der Bauer, wenn ihm ohne Erlaubniß seines Erbherrn geliehen worden, nicht wiederbezahlen. Wie solches im Abschnitt von dem Kornausleihen und auf Bath geben zu finden ist. Siehe Abschnitt 9. §. 2.

§. 3. Da der Bauer nach dem vorhinerwähnten Patent vom 11ten Januar 1766, wie auch nach dem Landtagsabschluß vom 12ten April 1765, wenn er dem Erbherrn die Prästanda erlegt, mit demjenigen Theil seiner Gefälle, so er zum Verkauf übrig hat, frey disponiren, selbige zur Stadt führen, und verkaufen kann, an wen er will; so kann auch ein solcher befriedigter Erbherr dawider nichts haben, wenn sein Bauer gezwungen wird, aus dem ihm übrig gebliebenen Vermögen seine rechtlichen Gläubiger zu befriedigen.

Anmerk. Es versteht sich, daß es dabey dem Erbherrn unbenommen ist, seinen Bauern zu vertreten, und darauf zu sehen, daß er nicht etwa von seinem Kreditor betrogen werde. Siehe §. 6.

§. 4. Kein Bauer kann gezwungen werden, seine Schuld mit seinen Produkten zu bezahlen, sondern wenn er solche seinem Kreditor nicht verkaufen will, steht es ihm frey, mit Geld zu bezahlen, falls er aber mit seinen Produkten bezahlen will, müssen solche nach dem Marktpreis berechnet werden. Ebendas.

§. 5. Der Bauer kann nur angehalten werden, solche Schulden zu bezahlen, die er selbst gemacht, für welche er kavirt, welche er geerbt und genehmigt hat. Der Bauer ist aber nicht schuldig, die Schulden seines Vaters, oder auch des vorigen Wirths zu tilgen. Ebendas.

§. 6. Niemand kann sich wegen seiner Forderungen an das Gesinde des Bauern, oder an den Anspann, so er vom Hofe hat, halten, er sey ein

Krons- oder Privatbauer. Ueberhaupt findet keine Bezahlung der Schuld statt, so lange der Hof noch einiges zu fordern hat; auch muß die Schuld nicht aus einem Handel oder Wucher entstanden seyn. Ebend.

§. 7. Obgleich der Bauer, wenn er selbst will, seinen Gläubiger durch Zufuhr seiner Produkten und deren Verkauf bezahlen kann; so soll er doch nicht Pferde oder Vieh, als mit Erlaubniß des Erbherrn geben, damit nicht etwa das Gesinde und der Anspann zum Nachtheil des Hofes ruinirt werden, nach dem publizirten Landtagsabschluß vom 12ten April 1765.

## Neunter Abschnitt,

### Von dem Kornausleihen auf Bath.

Wenn der Bauer in Noth ist, und an Getreide und Korn zu kurz kömmt, so muß er sich an seinen Erbherrn um Hülfe wenden. Dieser muß ihm das nothwendige Korn, sowohl zu Brodt als Saat vorstrecken, und nimmt, wenn er will, von seinen Bauern bey der Wiederbezahlung eine billige Vergütung. Von einem fremden Hofe oder Gutsbesitzer darf der Bauer kein Korn leihen, und sämmtlichen Possessorn ist es gleichfalls verboten, fremden Bauern ohne Erlaubniß und Schein ihres Erbherrn Korn und Getreide auf Bath (d. i. Zinsen) noch ohne Bath zu leihen, und eben dieses haben auch die Krüger und andere freye Leute, deutsche und Bauern zu beobachten.

§. 1. Es soll niemand, er sey wer er wolle, an fremde oder benachbarte Bauern ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Erbherrschaft, oder anderer Vorgesetzten Roggen und Getreide ausleihen, Patent vom 27. August 1771.

§. 2. Wenn

§. 2. Wenn irgend ein Einwohner auf dem Lande, wes Standes und Würden er auch sey, an fremde Bauern ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft auf Pfand, Bath oder sonsten, Korn und Getreide ausleihet, soll er nicht allein das ausgeliehene Korn verlieren, sondern auch für jedes Loof 2 Rubel Strafe bezahlen. Patent vom 29sten März 1772.

§. 3. Wenn Kauf- und Handelsleute solches thun, sollen sie dieselbe Strafe leiden, und gleichfalls ihren Vorschuß verlieren. Ebend.

§. 4. Wer Korn und Getreide an fremde Bauern auf solche Art ausleihet, und sich dabey ein großer Wucher im Bath nehmen veroffenbaret, soll nicht allein seines Vorschusses verlustig seyn, und 2 Rubel für jedes Loof Strafe bezahlen, sondern überdem dem Fiskal übergeben, und nach Befinden der Umstände noch besonders mit gerichtlicher Ahndung angesehen werden. Patent vom 27sten August 1771.

## Formular

Nro. 1.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Anzeige.

Meine Bauern von dem Gute N. N., Namens N. N. haben ohne Wissen des Hofes von dem Gute N. N. Löfe Getreide auf 1/6 Bath geliehen. Da sie dieses nun nicht nöthig haben, und sie auf ihrer Erbstelle immer den nöthigen Vorschuß erhalten, so bitte nach dem Patent vom 29. März 1772 meine Bauern von der Wiedergabe des geliehen erhaltenen Korns loszusprechen, und das Gut N. N. wegen dessen gesetzwidrigen Betragens mit der patentmäßigen Strafe von 2 Rubel für jedes Loof zu belegen.

N. N.

Nro. 2.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
gehorsamste Anzeige.

Das Gut N. N. hat ohne mein Wissen und Willen meinen Bauern N. N. 20 Löfe Roggen (oder soviel, und was es ist) auf ⅓ Bath geliehen, und fordert nun das ausgeliehene Getreide sammt dem unerhörten Bath zurück, will auch eher nicht die genommenen Pfandstücke extradiren. Ich bitte also gehorsamst nach dem Patent vom 29sten März 1772 dahin zu verfügen, daß meine Bauern das geliehene Korn behalten, ihr Pfand zurück bekommen, und das Gut N. N. die Strafe von 2 Rbl. für jedes Loof bezahlen solle, überdem aber wegen des getriebenen unerlaubten Wuchers noch nach dem Patent vom 27sten August 1772 behandelt werden möge.

N. N.

## Zehnter Abschnitt,

### Von den Krügen.

Da es hier in Liefland nicht erlaubt ist, an jedem Orte, wo man will, Krüge zu setzen, es auch nicht einem jeden frey stehet, welche zu haben, so muß man sowohl wissen, welche Krüge rechtmäßig, und welche unrechtmäßig sind, als auch welche Gerechtigkeiten, und welche Verbindlichkeiten die rechtmäßigen Krüge haben.

#### I. Von dem Rechte einen Krug zu haben.

§. 1. Sämmtliche Kruggebäude und Stadollen, die auf der großen Landstraße stehen, und die Krugsgerechtigkeit ausgeübt haben, auch im Kronsrevisions-

Reg: Pat: vom 1t Nob. 1800 No: 3791. in Kriegen soll [illegible]
[illegible] d. [illegible] Waaren, [illegible] [illegible] [illegible], d. [illegible]
[illegible] [illegible], bey 50 fl. pön..

ad § 2. publicirt d. K. Patent vom 24t August 1811 No 5811.
§ 3 unter einer ~~neuen~~ Gesetzgebung solche zu verfassen wären, die nach nicht den Grundsätzen gemeinschaftlichen 6) die Bestimmung aufzuheben; ge- schlossen [illegible] [illegible] erst mit dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Grundsätze an [illegible] gemeinschaftlich [illegible].

visionsbuch stehen, sind rechtmäßige Krüge, schon durch die Länge der Zeit, besonders wenn sie in einer Karte des vorigen Jahrhunderts aufgenommen worden, weil seitdem zur rußischen Zeit nur die Revision von 1758 geschehen; dürfen eigentlich aber nicht versetzt, und den benachbarten Krügen näher gerückt werden.

Anmerk. Im Revalschen wird dieses nicht so beobachtet.

§. 2. Den Hoflagern ist die freye Schenkerey verstattet, doch muß eine solche Hoflage

a) Eine neue nicht weniger als drey Werste von einem privilegirten Kruge entfernt seyn, Patent vom 3. Junius 1774.

b) Drey Brustäcker oder Lotten, jede zu 20 Löfe Aussaat haben, wie auch den gehörigen Bestand von Vieh, Patent vom 30. Junius 1766.

c) Wer wider diese beyden Punkte handelt, soll nicht nur mit der Konfiskation der Krugswaaren, sondern auch das erstemal mit 12 rthl., das zweitemal mit 24 rthl. und das drittemal mit 50 rthl. Strafe belegt werden, Patent vom 3. Junius 1774 *).

d) Auch den Krügereyfähigen Hoflagern stehet nicht frey, Stadollen oder große Scheunen zu errichten, indem sie gar nicht das Recht haben, zu herbergiren, noch große Gebäude zum Ein- und Ausfahren der Fuhren zu halten. Dergleichen Stadollen, Scheunen, und dem ähnliche Gebäude sollen sogleich niedergerissen werden, Patent vom 3ten Junius 1774.

§. 3. Mühlen, welche über eine Werste von einem privilegirten Kruge entfernt sind, können Getränke, aber blos für ihre Mahlgäste halten. Zu solchen Zeiten aber, wenn sie nicht mahlen können, dürfen sie auch keine Gäste halten, oder Getränke an solche verkaufen. So auch, wenn sie nicht weiter, als nur eine Werst von einem privilegirten Kruge entfernt sind, weil



*) Diese Strafe ist überhaupt auf alle Gattungen der Winkelkrügerey gesetzet, nach demselben Patent.

alsdenn die Mahlgäste ganz bequem nach dem Kruge zum Trinken gehen können. Ebendas.

§. 4 In den Gesindern bey den Bauern oder sonst irgend, wo keine Krüge sind, darf nicht verkrüget werden. L. O. S. 27. und Patent vom 25sten März 1762.

## II. Bey den rechtmäßigen Krügen ist folgendes zu observiren.

§. 1. Nach dem Patent vom 5ten April 1745 sollen diejenigen, welche Krüge zu bauen und zu halten berechtigt sind, solche nach der in der Land. Ord. S. 688. befindlichen Vorschrift bey willkührlicher Strafe halten. Nach dieser Vorschrift müssen die Krüge auf den öffentlichen Heerstraßen mit guten Stadollen, Stuben und Kammern für die Bauern und gemeinen Leute und Pferde versehen seyn. Sie sollen in guter Reparatur und unter gutem Dache gehalten werden. Ueberdem soll bey den Krügen noch ein Gebäude mit Stuben, Kammern, Schorsteine, Kamin und Ofen für die Reisenden nebst guter und bequemer Stallung befindlich seyn, und in den Krügen sollen gute deutsche oder andere Krüger, die den Krügen gebührend vorstehen können, gesetzt werden.

§. 2. Alle Krüge sollen mit der nöthigen Provision an Haber, Heu und andern Nothwendigen für die Reisenden versehen seyn, widrigenfalls sie mit 10 Rthl. Strafe jedesmal bey etwaniger Visitation belegt werden sollen. Land. Ordn. pag. 27 u. 28.

§. 3. Juden sollen in den Krügen als Krüger und auf den Höfen als Brandweinsbrenner nicht gehalten werden, nach den Patenten vom 31sten December 1764, 23sten Januar 1766 und dem Befehl des Generalgouvernements vom 17ten November 1767.

§. 4. In den Krügen soll nicht anders, als mit gestempelten Maaße, und der Brandwein (halb Brand) nicht unter 5 Mark im Lettischen, und 14 Kopeken im Ehstnischen verkauft werden, Patente vom 18. April 1765, und 16ten December 1774.

§. 5. Rei-

Reg: Befehl vom 2t Jan: 1812 sub No. 63.

publicirt das Manifest vom 11t Debr 1811 sub No:        daß von jedem Wedro Brandtwein an die Krone 1 Rbl. Getränke-Steuer abge-tragen werden solle, und zwar in allen solchen Gouv. wo besondere Privilegien statt finden und die [illegible] [illegible] des Brandtweins erlaubt ist. [illegible] [illegible] bisher die 1 Rbl. pr. Stoof erhoben worden.

Reg. Bef: vom 9t Aug 1818 No: 4330 daß der Brandtweinsverkauf nicht unter 50 Cop. pr. Stoof, [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] mit der Stadt [illegible] [illegible] selbst [illegible] ½ Stoof [illegible] 50 Cop. pr. [illegible] verkaufen.

ad §4. Reg. Befehl vom 23t Januar 1811 sub No: 693.
Wegen großer Veränderung des Courses, solle in [illegible] [illegible] District der Brandtwein in den Krügen nicht unter 50 Copeken verkauft werden. Und soll diese Festsetzung [illegible] [illegible] [illegible] ländische Müntze bald abgeschafft wird, auch für alle Districte gelten. [illegible] [illegible] 50 Kop. S. M.

ad §. 9. Desgleichen Gouv: Befehl vom 17ᵗ Januar 1795 u. vom 3ᵗ May 1800 sub: No: 1359. Letzterm zu Folge sollen die Ordnungs Gerichte alle Jahre die Glashütten, die im Kreise residiren, woselbst Bengal sein müssen die 2/7, 3/8, 1/4 Stof u. welche auf den Brandtw: verschiedenen Tabelle gesetzt werden nachsehen. Findet sich hierin ein Betrug so sollen die Bengel confisciret oder zerschlagen werden.

vermindert durch das Patent vom 15ᵗ Januar 1814 No: 1173.

aufgehoben durch den Ukas vom 26ᵗ May 1815 publi: Patent d. d. 26ᵗ Juny 1815 No. 3529.

§. 5. Keinem Bauern oder gemeinen Soldaten soll der Brandwein Faß oder Ankerweise weder auf den Höfen, noch in den Krügen verkauft werden, sondern nur zu einzelnen Stöfen. Patent vom 18. April 1765.

§. 6. Kein Bauer, der Brandwein vor seine Herrschaft verführet, darf davon unterwegens verschenken oder verkaufen. Ebendas.

§. 7. In den Krügen soll auch kein Korn gegen Brandwein eingetauscht werden. Ebendas.

Anmerk. Siehe den 18ten Abschnitt von Vorkäuferey.

§. 8. Wer den Brandwein unter 5 Mark oder 14 Kopeken den Stoof verkauft, soll 50 Rthl. Strafe bezahlen, und ihm der Brandwein konfisciret werden. Patent vom 18ten April 1765.

§. 9. Die Bouteillen müssen drey Quartiere halten, indem nach eines dirigirenden Senatsukase vom 10ten November 1781 gar keine andere eingelassen werden sollen.

§. 10. Wer einen Krug an einen Marquetenter verpachtet; so darf er mit demselben den Kontrakt nicht anders schließen, als daß er den Brandwein nach dem im Patent festgesetzten Preise verkaufen soll. Wer einen andern Kontrakt schließt, soll 50 Rthl. Alb. Strafe bezahlen, nach dem Gener. Gouvern. Patent vom 18ten April 1765.

§. 11. Die Pächter solcher Krüge, welche dawider handeln, und den Brandwein anders verkaufen, sollen in die festgesetzte Strafe unausbleiblich verfallen seyn. Ebend.

§. 12. Es ist einem jeden Einwohner erlaubt, wenn er bemerken sollte, daß der Brandwein geringer, oder stärker verkauft würde, es gehörigen Orts zu denunciren, und auf Verlangen kann er der Verschweigung seines Namens, und des dritten Theils des konfiscirten Brandweins versichert seyn. Ebend.

§. 13. Es

§. 13. Es ist auch überdem einem jeden Possessor, Arrendator, Verwalter und Disponenten erlaubt, wenn jemand eine Kontravention wider diese Verordnung bey einem Nachbaren bemerken sollte, den Brandwein wegzunehmen, welcher so dann ihm zum Besten konfisciret seyn soll. Ebend.

Anmerk. Dieses muß aber wohl dem Niederlandgericht, so wie alle Unordnungen, angezeigt werden.

§. 14. In den Krügen soll keine Einquartirung gesetzt werden. Patent des Generalgouvernements vom 13. November 1712.

Anmerk. Wer in Krügereysachen mit dem Ausspruch des Niederlandgerichts nicht zufrieden ist, muß sich mit seiner Beschwerde, wenn die Sache Winkelkrügerey betrift, an die Statthalterschaftsregierung, wenn sie aber gewisse Rechte und Gerechtsame betrift, an die dazu verordneten Gerichte wenden. Patent des Generalgouvernements vom 21. Sept. 1775.

Formular

Nro. 1.

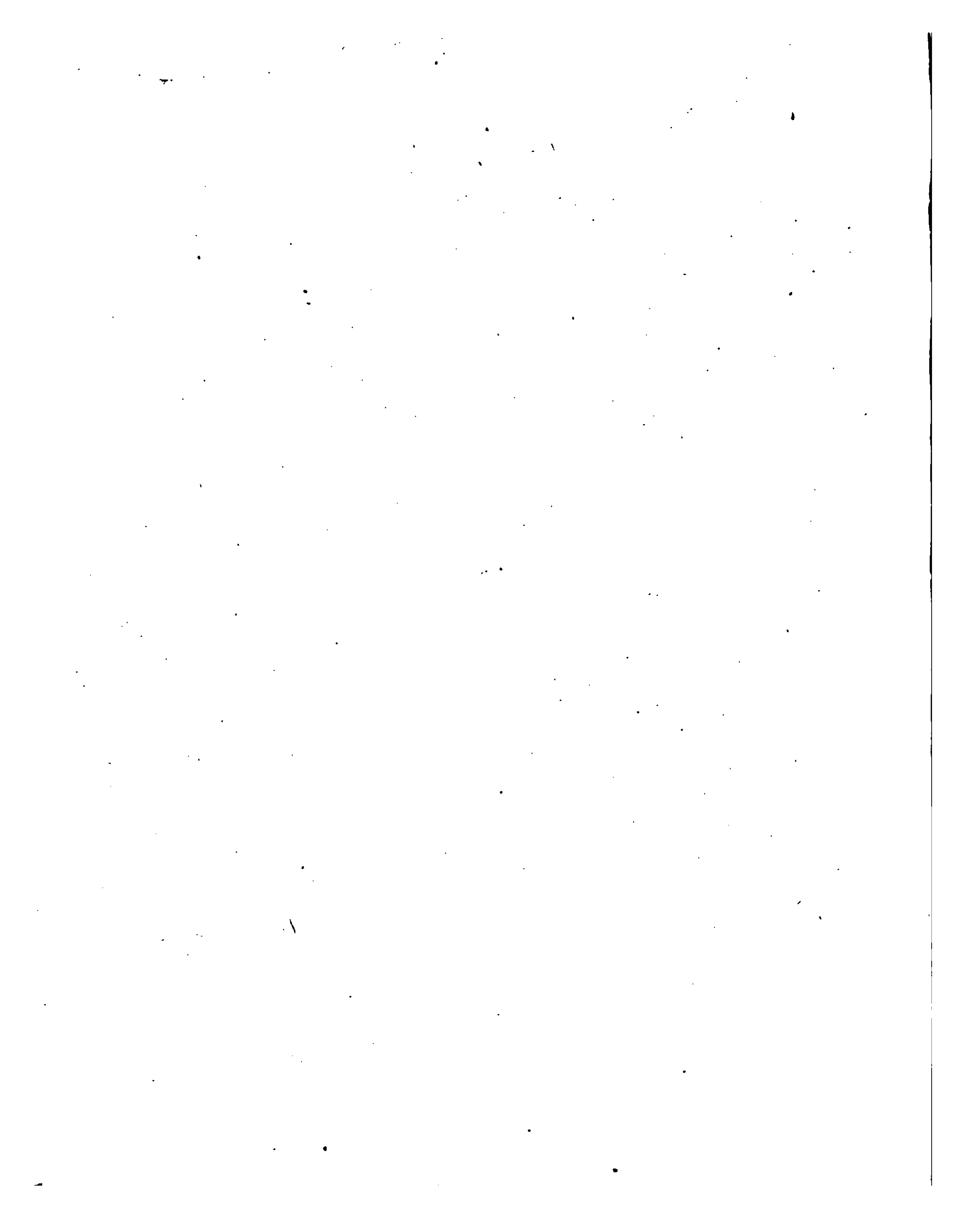
An
Ein N. N. Niedergelandgericht
von
dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Da ich in sichere Erfahrung gebracht, daß in den Krügen der Güter N. N. das Stoof Brandwein unter 14 Kop. verkauft wird, wodurch andere rechtmäßige und privilegirte Krüge leiden; so zeige ich solches hiemit gehorsamst an, und bitte diesem gesetzwidrigen und die Nachbarn gravirenden Verfahren nach den Verordnungen zu steuern. Da ich auch weiter keine Absicht dabey habe, so bitte gehorsamst meinen Namen als Anzeiger dieser Sache nicht bekannt werden zu lassen, indem ich auf den Theil der Strafgelder, die dem Angeber zufallen, Verzicht thue.

N. N.

Nro.



Nro. 2. An

Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Beschwerde und Anzeige.

Das Gut N. N. hat eine neue Hoflage N. N. nicht weit von meinem Kruge N. N. angelegt, auf welcher dasselbe zum äussersten Präjudiz meines Kruges, Bier und Brandwein verkrügt. Da nun besagte Hoflage nicht diejenigen Requisita hat, welche in den Patenten vom 30sten Junius 1766 und 3ten Junius 1774 um das Recht der Krügerey exerziren zu können, vorgeschrieben sind, so bitte ich ganz gehorsamst, solches in loco zu untersuchen, die Krugswaaren alsdenn zu konfisciren, die fernere Verkrügung zu verbieten, und das Gut nach dem Patent vom 3ten Junius 1774 zum erstenmal mit 12 Rthl. Strafe anzusehen. N. N. den

N. N.

# Eilfter Abschnitt,

## Von den Mühlen.

Nach der Land. Ordn. Seite 27 kann ein jeder Gutsbesitzer, so weit sein Eigenthum gehet, neue Mühlen bauen und anlegen, wenn nehmlich die Flüße, Bäche und Siegen in seinem Gebiet und Grenzen entspringen, und oberwärts an denselben keine Nachbaren mehr wohnen, und eben so stehet es auch im Generalgouvern. Patent vom 3. Juny 1774, daß nach den Verordnungen erlaubet ist, neue Mühlen zu bauen, dafern durch die Stauung dem Nachbaren kein Nachtheil er-

wächst. Es ist also sehr leicht zu wissen, ob und wo man in seinem Gebiete Mühlen anlegen kann, wobey noch folgende Punkte zu bemerken sind.

§. 1. Es soll sich Niemand unterstehen, Flüße, Bäche und Siegen dergestalt zu stauen oder zu dämmen, daß dadurch seines Nachbaren Land verdorben werde, bey einer Strafe von 50 Reichsthaler. L. Ord. Seite 27.

§. 2. Arrendatores auf Kronsgüter dürfen keine neue Mühlen anlegen, welche nicht bey der Arrende angeschlagen sind, und wer darwider handelt, soll nicht allein dem Fiskal davor antworten; sondern auch der Abreißung solcher verbotenen Mühlen gewärtig seyn. Verordnung vom 5ten Oktober 1693. Land. Ordn. pag. 576.

§. 3. Nach dem Generalgouvern. Patent vom 3ten Juny 1774 ist verordnet: Wenn eine Mühle nicht weiter, als eine Werst von einem Kruge liegt; so wird ein dergestalt in der Nähe obhandener Krug durch die ohnweit davon getriebene Schenkerey benachtheiliget, und da die Mahlgäste vermögend sind, in der Distanze von einem Werst das nöthige Getränke aus dem Kruge zu holen; so muß hinfort die Krügerey und Schenkerey in einer nicht weiter als auf eine Werst von einem privilegirten Krug gelegene Mühle gänzlich Cessiren.

§. 4. Auf solchen Mühlen, die nicht immer mahlen, wie denn manche auch nur vierzehn Tage lang Wasser haben, darf auch nicht immer verkrüget werden; sondern die Schenkerey wird auf der Mühle für die Mahlgäste nur zu solcher Zeit gestattet, wenn daselbst genügliches Wasser und die Mühle in vollem Gange ist. Patent vom 3ten Juny 1794.

§. 5. Wer anders, als wie erlaubt und verordnungsmäßig ist, auf den Mühlen Krügerey treibt, verfällt in die Strafe der Winkelkrügerey. Patent vom 3ten Juny 1774.

Verschlag von den Branntweinbrennereien, die im W. Kreise u. [illegible] Kirchspiele belegenen Gütern Jaht. u. Neu[illegible] pro 1811.

| Nahmen des Gutes und des Besitzers und dessen Character | Zahl der männl. Seelen laut 6ter Revision alles Güter die der Besitzer besitzet | Zahl der [illegible] die dazu gehören [illegible] wird | Quantität: Wieviel jährlich an Branntwein gebrandt wird | Dazu an Korn und Holz: Lofe | Faden | Zahl der Branntweinkessel und Keller, wo [illegible] | Wieviel derselbst jährlich an Branntwein gebrandt wird | Ob der Gutsbesitzer diesen eigenen Vorrath gebraucht oder ihn verkauft? wo? und zu welchem Preise? |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Wedro | | | | | |
| 1811. [illegible] Kreis [illegible] Hagemeister [illegible] | 316. | — | 600. | 435. | 120. | 1 Kessel und Keller. | — | aus eigenem Korne. |

[illegible] Reg. Befehl vom 10t Feb. 1810 sub No. 1001 [illegible] der [illegible] Anfang [illegible] von allen Gütern die Branntweins Verschläge [illegible] nach diesem Schema und [illegible] general. Verschlag aller Güter laut [illegible] Schema bei 25 Rbl [illegible] [illegible] [illegible] zum 1t Debr. [illegible] ~~[illegible]~~. Gouvernements Reg. [illegible]

[illegible] vom 20t Octbr 1813 sub No 7122 [illegible] der Termin zur Einsendung [illegible]

[illegible] bis d. 15t Decbr. [illegible] [illegible]

[illegible] laut [illegible] vom 26t Feb 1820 No. 733, [illegible] Verschlag [illegible] 15t Octbr. [illegible] einzusenden

§. 6. Uebrigens müssen sich die Mühlen in Ansehung der Verkrügung des Brandweins genau nach den Verordnungen in diesem Punkt eben so gut, als die ordentlichen Krüge richten.

Anmerk. Obgleich in den angeführten Patenten derer Windmühlen nicht besonders gedacht worden, daß solche nicht dieselbe Gerechtigkeit in Ansehung der Krügerey haben sollten, wie die andere Mühlen; so wird es doch angenommen, daß die Windmühlen nicht dieselbe Krugsgerechtigkeit haben, und zwar gründet sich solches darauf, daß die Windmühlen die Krugsgerechtigkeit nie ausgeübt haben, und solche also dem alten Herkommen nach, diese Gerechtigkeit nicht haben können.

# Zwölfter Abschnitt,

## Vom Brandweinsbrande.

Nur allein die Höfe, Edelleute und wirklichen Besitzer adlicher Güter, haben das Recht auf ihren Höfen und Gütern Brandwein zu brennen, nach verschiedenen alten und neuen Verordnungen, und unter andern nach dem Patent vom 9ten März 1766, und Eines dirigirenden Senatsukase vom 20sten Februar 1786. Allen andern, Deutschen und Bauern, ist das Brandweinbrennen in den Dörfern, Gesindern oder Krügen verboten, nur den Pastoren ist es noch erlaubt, so viel Brandwein zu brennen, als sie zur eignen Konsumtion nöthig haben. Nach den Patenten vom 6ten Oktober 1729 und 26. November 1730.

§. 1. Wenn bey einem Bauern ein Brandweinskessel gefunden wird, soll solchen der Hof zu seinem Besten wegnehmen, und überdem soll der Bauer mit 10 Paar Ruthen bey der Kirche abgestraft werden. Patente vom 9ten März 1766 und 24sten März 1772.

§. 2. Wenn freye oder deutsche Leute unter irgend einem Gebiete Brandwein brennen, oder Kesseln dazu bey sich finden lassen, soll der Hof des Gebiets selbige gleichfalls zu seinem Besten wegnehmen, und der Kontravenient mit 50 Rthl. bestraft werden, kann er solche nicht bezahlen, soll er ein halbes Jahr gefängliche Haft im Stockhause untergehen. Ebendas.

§. 3. Wenn ein Erbherr, Arrendator oder Disponent, Amtmann oder dergleichen dem Bauern einen solchen verbotenen Brandweinsbrand nachsehen und zulassen, sollen sie 100 Rthl. Strafe erlegen, nach dem Patent von 1730, oder solche Strafe, wenn sie selbige nicht erlegen können, absitzen. Ein publiker Arrendator aber soll seine Arrende verlieren. Patent vom 9ten März 1766, und 24sten März 1772, und dem Arrendekontrakte zufolge.

§. 4. Wenn von einem benachbarten Gute oder einem andern einem Hofe angezeigt wird, daß in dessen Dorfe oder Gesinde Brandwein gebrauet werde, oder Brandweinskesseln gehalten werden, so soll das Gut, welches diese Anzeige erhalten, sogleich einige Leute mit den Anzeigern hinsenden, und die Kesseln dem Bauern wegnehmen lassen, welche dem Angeber zukommen, den schuldigen Bauer aber an das Gericht liefern. Wenn aber das Gut auf erhaltene Anzeige niemanden hinschickte, und die Kesseln wegnehmen ließe, so kann der Angeber selbst die Kesseln zu seinem Besten auch in einem fremden Gebiete konfisciren; das Gut aber, welches auf die Angabe nicht reflektirt hat, soll nach §. 3. gestraft werden. Patent vom 9ten März 1766.

§. 5. Wenn auch die Possessoren, Arrendatoren, und Amtleute selbst ihren Bauern in die Gesinder ganze Fäßer Brandwein zum Verkauf geben, sollen selbige mit 100 Rthl. Strafe beleget werden. Patente vom 9ten März 1766, und 24sten März 1772.

Anmerk. Bey allen Angaben wegen verbotenen Brandweinbrandes bekommt der Angeber nach allen Patenten immer die Hälfte von der Strafe.

§. 6. Die-

R: S: vom 17t Decbr 1814 No: 7555 publicirt die drei Haupt-
bedingungen der Branntweinsverzapfung oder Accise ..., desgleichen
§§ 8 9 aller vom Besitzer bey dem Verlag befördert wegen der Accise
entzogen für ungefahren Wagen, sollen binnen 7 Tagen entschieden seyn
Desgleichen wird: Patent vom 5t Januar 1815 No: 87 die R. S. bezügl.
Weinbrandes Ordnungsgesetze vom 6t Septbr 1815 No: 4941, enthaltend
genaue Vorschriften über das Probebrennen des Branntw: bey der Accise.
Desgleichen R: S: bey Wand: O: J. vom 8t Januar 1816 No: 168, daß selbst
alle im Auszahlt: Branntw: die der Bauer auf Reisen [illegible]
die Stadt führt vom Accise führenden confiscirt werden können.
Desgleichen R: S vom 3t Febr 1815 No: 721. erneuerte Verordnungen
wegen der Branntw: Accise enthaltend:
1/. Feldbrandt im Kupfer soll wegen des Handels mit dem Ausland in Bezug aller
confiscable [illegible], dagegen der Feldbrandt im Silber nach Verhältniß der
Grades gegen Kupferbrandt verrechnet werden; 1 Rt. auf pr Wedro
2/. binn allen Unterschied der Qualität gesetzt 30 Cop: pr Wedro.
Desgleichen R. S: vom 10t April 1815 No: 2173, enthält 9 verschiedene
Punkte über genauere Bestimmungen der Branntw: Accise, nachstehend
Extracte aus dem zu befolgenden Branntwein: Ustaw vom 1781., die gesetzl.
Confiscation der defraudirten Branntw: betreffend.
R: S: vom 28t Octr 1815 No: 5863 enthält die gesetzl: bestimmten Wege
auf welchen Getränke zu den Städten geführt werden können, auf alle
übrigen Seitenwegen sind die Getränke aber confiscable.
Rußpat. vom 10t May 1816. No: 3016, bestimmt die bey der Rumfabricatur
zu beobachtenden Regeln.

Reg. Befehl vom 22t Novbr 1811 No: 8805 pub. d. Ukas vom 6t Septbr 1811. worin enthalten, daß die [illegible] Brandtwein auf [illegible] [illegible] seyn soll.
R. Bo: vom 4t Januar 1816 No: 98. [illegible] [illegible] [illegible] auf Narva zu verführende Brandtewein, daß auch ohne Zettel [illegible] seye.

§. 6. Diejenigen, welche das Recht haben, Brandwein zu brennen, und zu verkaufen, sollen solchen blos auf den Höfen, und in den Krügen, nicht aber bey den Bauern im Gesinde halten, auch in den Krügen nicht mehr, als zum Verschenken nöthig ist, indem die Höfe allein die eigentlichen Oerter seyn sollen, woselbst der Brandwein gehalten, und aufbehalten werden muß, nach den Patenten vom 6ten Oktober 1729 und 26. Novbr. 1730.

§. 7. Niemand, der nicht dieserhalb einen Kontrakt mit der hohen Krone geschlossen, darf Brandwein nach Rußland durchführen. Wer einen solchen ertapt, kann den Brandwein, der durchgeführt werden sollte, wegnehmen, und für sich behalten, muß aber, wo möglich, den Schuldigen dem Gerichte überliefern, oder wenigstens anzeigen, damit derselbe noch überdem nach den Gesetzen bestraft werden könne. Ebendas.

§. 8. Auf dem Lande soll der Brandwein nicht unter 14 Kop. im Ehstnischen, und 5 Mark im Lettischen verkauft und verkrügt werden, bey Konfiskation und 50 Rubel Strafe, Patent vom 16ten December 1774.

§. 9. Brandwein der nicht halb Brand hält, soll bey Strafe der Konfiskation nicht nach der Stadt zum Verkauf gebracht werden. Patent vom 8ten März 1766.

§. 10. Weder auf den Höfen noch in den Krügen soll Brandwein gegen Korn, an Bauern, Russen oder dergleichen Leuten vertauschet oder verkaufet werden, bey 50 Gulden Strafe, nach dem Patent vom 4ten März 1779.

§. 11. An rußische Edelleute, Bauern oder Einwohner soll Niemand den Brandwein in großen Quantitäten, nicht einmal Stoofweise weder auf den Höfen noch in den Krügen verkaufen, bey Verlust des Rechts, Brandwein zu brennen, nach dem Patent vom 7ten Januar 1783.

Anmerk. Alle bey diesen Paragraphen angeführte Patente gründen sich auf alte Verordnungen und Landtagsabmachungen, und eines Theils noch auf solche, die zu schwedischen Zeiten gegeben und beobachtet worden. Man hat aber neuere und schärfere Verordnungen wider den Brandweins-Schleichhandel, nach welchen man sich vorzüglich richten muß, und die auch hier angeführt werden sollen.

§. 12. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 17ten May 1766 ist allen lief- und ehstländischen Edelleuten und Einwohnern, die sich der freyen Brandweinsnahrung zu erfreuen haben, und deren Wohnung und Krüge innerhalb 150 Werst von der rußischen Grenze abgelegen sind, eingeschärft, daß sich Niemand unter irgend einem Vorwande unterstehe, ausser dem Verzapfen in den Krügen, und dieses auch nur zu einzelnen Stößen und Gläsern, an in Rußland wohnende Leute, ja nicht einmal an die Marketenter für stehende Truppen ohne schriftlichen Schein des Kommandeurs in großen oder in kleinen Gefäßen zu verkaufen.

Nach dem zur Nachachtung so oft, und noch zuletzt aus Einer rigischen Statthalterschaftsregierung unterm 23sten Oktober 1786 eingeschärften und publicirten Extrakt aus Ihrer kayserlichen Majestät allerhöchsten Verordnung wegen des Brandweins vom 17ten December 1781 sind folgende Strafen auf den Brandweinsschleichhandel nach Rußland festgesetzt.

§. 1. Wenn jemand Brandwein nach einem Gouvernement oder Orte, wo der Brandwein von der Krone verkauft wird, verkauft, vertauscht, schenkt, oder auf Wiedergabe leihet; so soll der Brandwein konfiszirt werden. Sollte ein solcher aber das Recht des Brandweinbrennens haben, und wider das Verbot handeln, so soll er dieses Recht verlieren, und soll von ihm der doppelte Werth des verkauften, oder vertauschten oder verliehenen Brandweins eingetrieben werden, wovon ein Theil dem Angeber, und ein Theil dem Kollegium der allgemeinen Fürsorge zufällt, welche Strafe Käufer und Verkäufer trift.

§. 2. Privatleute und Gemeinheiten hingegen, welche wider dieses Verbot handeln, sollen eben so den doppelten Werth des verkauften, vertauschten, oder auf irgend eine andere Art nach Rußland, oder wo die Krone den Brandwein verkauft, hingegebenen Brandweins als Strafe erlegen, nach dem 117. und 125. §. Ebendas.

§. 3. Wenn jemand bey dem Verkauf des Brandweins, bey dem Einmessen, oder sonst einen Betrug begehet, so soll ihm verboten werden, künftig

Reg. Rel: vom 7' Aug 1819 No. 3262 ertheilt den Auftrag, über den
[illegible] Bodensee [illegible] Schleiffantrag [illegible] 2 Gal: [illegible] Berichte zu

tig Brandwein zu verabfolgen, zu verkaufen, und zu empfangen, und über das soll er als Strafe den doppelten Werth von dem, was er betrogen, bezahlen, nach dem 120. §. und sollte ein solcher entweichen, ehe er bestraft worden, so soll der Wirth oder der Herr für ihn bezahlen, damit er künftig vorsichtiger seyn, und auf seine Leute besser Acht geben möge. Eben so muß auch, wenn ein solcher Betrüger nicht selbst bezahlen kann, sein Wirth, oder Herr bezahlen, dem Wirthe aber stehet frey, sich an einen solchen seiner Leute zu halten.

Nach dem Befehl einer Statthalterschaftsregierung vom 23sten Oktober 1786 ist auch verordnet, daß derjenige, welcher einen verbotenen Brandweinshandel treibt, ihn verführt, wie auch ein solcher, welcher nicht die gehörige Aufsicht über den Brandwein gehalten, ihn durchgelassen, oder die Schleichhändler mit dem Brandwein nicht angehalten, außer der darüber getroffenen Vereinbarung des Adels (*) nicht nur nach vorhin benannter Verordnung vom 17ten September 1781, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände in Anleitung des allerhöchsten Manifest vom 9ten August 1765 bestraft werden soll. Nach diesem allerhöchsten Manifeste sollen diejenigen, die sich dergestalt vergehen,

1) wenn es ein Gutsbesitzer ist, mit dem Verlust der Freyheit, Brandwein zu brennen, und

2) wenn es ein Dorfseinwohner oder Bauer ist, jede männliche Seele im Dorfe oder Gesinde das erstemal mit 25 Kopeken, das zweytemal mit 50 Kopeken, und das drittemal mit 1 Rubel, der Thäter selbst aber das erstemal mit 5 Rubel, das anderemal doppelt, und das drittemal vier doppelt bestraft werden, welche Strafe aber den Thäter nur allein betrift, wenn ihn einer aus dem Dorfe, oder Gesinde gehörig anzeiget.

(*) Da durch den verbotenen Brandweinsverkauf und Handel nach Rußland die Einkünfte der Krone gesetzwidrig geschmählert, und überdem viele Unordnungen verursacht werden, so hat der Adel rigischen Gouvernements, auf die dieserwegen aus der Statthalterschaftsregierung an denselben ergangene

gene Erinnerung, daß derselbe auf seinen Gütern mit aller Wachsamkeit dem Durchschleichen, und der verbotenen Ausfuhr des Brandweins steuern möchte, bey dessen Versammlung festgesetzt, daß jemand, er sey, wer er wolle, welcher in Zukunft aus diesem Gouvernement Brandwein, Faß- oder Ankerweise, in dem Hause an rußische Einwohner oder Bauern verkaufte, oder nach Rußland verführte, aus seinem Vermögen 500 Rubel, mit Vorbehalt der übrigen ukasenmäßigen Strafe bezahlen soll, welche dem Angeber bestimmt sind, und wenn ein solcher Verbrecher oder Hehler dieses Verbrechens ein Edelmann ist, soll derselbe für seine Person auf immer aus der Adelsversammlung und Gemeinschaft ausgeschlossen seyn.

## Dreyzehnter Abschnitt,

### Von den Feuer- und Forstverordnungen.

Nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom 16ten December 1753 soll ein jeder, sowohl auf dem Lande, als in der Stadt, mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen; und nach dem 249sten §. der allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements soll der Kreishauptmann einem jeden Wirthe einschärfen, mit dem Feuer sowohl im Hause als auf dem Felde, bey dem Brennen des Grases, der Stoppeln und Wurzeln aufs möglichste vorsichtig umzugehen. Er soll auch darauf sehen, daß die Reisenden nie anders, als in solcher Entfernung von Brücken, Gebäuden und Weiden Feuer anlegen, daß dadurch kein Schade geschehen kann, und daß die Reisenden, wenn sie die Stelle verlassen, das Feuer wieder gänzlich auslöschen. Und wenn etwa in einem Walde Feuer entstünde, daß man befürchten müßte, daß der ganze Wald in Feuer gerathen möchte, so muß der Kreishauptmann an Ort und Stelle wegen der Löschung alle mögliche Anstalten treffen, und soll die Einwohner der Gegend anhalten, die angezün-

Hofdekret vom 31' Octb 1816 No. 6076, nach diesem d. Lehrjungen [illegible]
unter 12–16 Jahren zu [illegible] sind, um [illegible] zu werden

Reg. Befehl vom 20t August 1810 sub No. 6333.

ad §1. Es sollen auch keine Hütten keine Zäune von Brenn:holz, sondern von Reisig oder von eingegrabenen Pfosten mit durchgezogenen Stangen, gemacht werden.

Reg. Befehl vom 14t März 1812 No. 1812.

ad § Wenn bei Dorfschaften in holzarmen Gegenden sich im Großen der Torfs-Bedarf, soll zu schleuniger Anlegung des Torfstichs von der Re:gierung alle Assistenz und Unterstützung gewärtig seyn.

ad § 4. Reg: Befehl vom 26t Juny 1811 sub No: 4466.

Es wird den Hütern zur strengsten Verantwortung gemacht darauf zu wachen, daß das von den Hütern und andern Leuten in den Wäldern angemachte Feuer auf jedesmal wieder gehörig ausgelöschet wird.

Reg. Bef: vom 11t Juny 1818 No: 3370 bestimmt in 11 Puncten, wie man Waldbrände vermeiden und löschen solle.

deren Stellen durch Graben und Kanäle abzuschneiden, daß der Brand nicht weiter um sich greifen könne. Außer diesen allgemeinen Verordnungen hat man auch noch unterschiedene gedruckte Patente und Befehle, die sowohl die gehörige Behutsamkeit mit dem Feuer, als auch die nöthige Schonung der Wälder bey namhaften Strafen einschärfen und empfehlen.

§. 1. Nach dem Patent vom 27sten Oktober 1732 sollen die Gutsbesitzer die Wälder nach Möglichkeit schonen, und nicht ohne Noth aushauen; nach dem Patent vom 12ten May 1749 sollen die Eichenwälder besonders geschont werden, und nach dem generalgouvernementlichen Patent vom 31. May 1754 soll in Gegenden, wo sich ein Holzmangel äußert, weder Küttis noch Röhdung gemacht, auch der Brandweinsbrand nicht über die Bedürfniß des Hofes und der Krügerey getrieben werden.

§. 2. Auf Kronsgüter sollen keine Eichenbäume eher gefällt werden, als bis sie gehörig ausgewachsen sind, Patent vom 26sten Julius 1746, und nach der Instruktion der Kronswaldförster, da sie angestellt wurden, vom 8ten May 1780, soll der Waldförster auf Kronsgütern auf Assignation der Oekonomie erst das zu fällende Bau- und Brennholz anweisen, und wenn die Bauern bey dem Ausführen und Hauen des Holzes den Waldförstern nicht die Hofesbescheinigung über die zu empfangende Quantität vorzeigen können, sollen sie als Holzdiebe behandelt werden.

§. 3. Nach dem Patente vom 3ten Julius 1748 soll die Bauerschaft bey dem Viehhüten, Kohlenbrennen und Röhdungen und auf der Reise mit dem Feuer sehr vorsichtig umgehen, auch im Walde nicht Tabak rauchen.

§. 4. Wenn jemand einen Waldbrand entdeckt, nicht gleich Hülfe rufet, und solches nicht der Nachbarschaft anzeiget; soll er 20 Rthl. Strafe bezahlen, und der Bauer soll 10 Paar Ruthen erhalten; und wenn der Kübjaß oder Rechtsfinder dann nicht gleich die Bauerschaft zu Hülfe versammelt, so soll er gleiche Strafe erhalten, der Herr aber, der auf erhaltene Nachricht nicht sogleich zur Löschung und Hülfe alle Anstalt macht, soll 40 Thaler Strafe bezahlen. Ebend.

§. 5. Wenn der benachbarte Gutsbesitzer bey zunehmender Gefahr und auf Verlangen nicht sogleich Hülfe leistet, soll er 20 Rthl. Strafe geben, Patent vom 18ten März 1762.

§. 6. Alle in der Nähe und zwo oder drey Meilen entfernte Güter und Nachbaren sollen Hülfe leisten. Ebendas.

§. 7. Der Bauer, der zur Hülfe ausbleibt, soll 10 Paar Ruthen erhalten, nach dem Patent vom 6ten Julius 1748, und wer sich während der Feuersnoth entfernt, 10 Thaler Strafe geben, Patent vom 18ten May 1762, und das vorige.

§. 8. Während dem Feuer und daß die Bauerschaft noch beysammen ist, muß der Thäter oder Urheber ausgeforscht, und wenn man seiner habhaft wird, ans Niederlandgericht abgeliefert werden. Patent vom 6ten Jul. 1748.

§. 9. Wenn jemand Röhdung brennen will, muß er solches seinem Nachbaren anzeigen, und muß bis zur gänzlichen Löschung des Feuers immer dabey stehen, oder vielmehr Jemand dabey zur Aufsicht lassen, auch durch Abrödden des Waldes von allen Seiten um die Röhdung herum, und durch zwey bis drey Ellen breite Graben das Fortlaufen des Feuers verhüten. Patent vom 18ten May 1762.

§. 10. Es soll auch nach demselben Patent beym Sturm, und in dürrer Zeit keine Röhdung angezündet werden, und beym Lubben und Basthohlen aus dem Walde, wie auch bey Reinigung der Heuschläge soll kein Feuer gemacht werden; wer diese Punkte übertritt, soll 10 Thaler Strafe bezahlen, wenn kein Schade geschiehet, wenn aber Schade dadurch verursacht worden, soll er nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch 50 Rthl. Strafe bezahlen.

§. 11. Im Sommer sollen Reisende im Walde kein Feuer machen, bey Strafe von 10 Rthl. und Bauern 6 Paar Ruthen. Ebendas.

§. 12. Wenn im Walde, oder doch nahe bey einem Walde deutsche Reisende Feuer machen, so sollen sie das erstemal 10 Rthl., das zweytemal zwanzig und künftig immer das Duplum bezahlen, Bauern aber sollen das

erste

erstemal 6 Paar Ruthen, das zweytemal 10 Paar Ruthen zween Sonntage hinter einander erhalten, das drittemal aber außer der Ruthenstrafe auch noch mit halbjähriger publiker Arbeit beleget werden.

Formular

Nro. 1.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
gehorsamste Anzeige.

Das mir benachbarte Gut, welches mit seinem Busche dicht an meinen Wald grenzet, hat, ohne mir solches zu melden, Röhdung machen lassen, und noch dazu bey stürmischen Wetter. Obgleich nun kein Schade dadurch entstanden, so bitte ich doch wenigstens der Zukunft wegen, dem gedachten Gute N. N. vorzuschreiben, daß es künftig, wenn es wieder Röhdung machen will, alles dasjenige beobachte, was das Patent vom 18ten May 1762 in diesem Falle vorschreibt, daß es den Nachbaren nämlich gemeldet, und während des Brennens durch Hinstellung nöthiger Leute, die erforderliche Vorsicht gebraucht wird.

N. N.

Nro. 2.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
Anzeige und Bitte.

Das Gut N. N. hat seine Heuschläge gereinigt, und zwar in der Art, daß es selbige abgebrannt, wodurch sich aber das Feuer so heftig ausgebreitet hat, daß nicht nur ein Theil meines nahegelegenen Waldes, sondern auch auf meinem Heuschlage einige Heukujen abgebrannt sind. Wenn nun

 nach

nach den Verordnungen vom 6ten Julius 1748 und 18ten May 1762 niemand beym Reinigen der Heuschläge bey 10 Rthl. Strafe Feuer gebrauchen, und im Fall, daß gar dadurch Schaden geschiehet, wie hier der Fall ist, nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch 50 Rthl. Strafe bezahlen soll, als bitte ich ein N. N. Niederlandgericht ganz gehorsamst, diesen Vorfall in loco zu untersuchen, den Schaden zu bestimmen, und diese Sache nach den angeführten Patenten abzumachen, und mir zum Ersatz des erlittnen Verlustes gewogentlichst zu verhelfen.

N. N.

Nro. 3.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Anzeige.

Die Hüter der Pferde von dem Gute N. N. haben die Gewohnheit, des Nachts bey der Hüthung Feuer, und zwar in sehr kurzer Entfernung von meinem Gehege anzumachen, welches sie auch wohl manchmal dicht am Walde thun. Da nun dadurch leichtlich Schaden geschehen kann, und auf meine Privatansuchungen das Gut N. N. dieses nicht abstellen lassen, so sehe ich mich genöthiget, dieses Einem Niederlandgericht anzuzeigen, damit dasselbe beliebe, nach Inhalt des Patents vom 21sten Junius 1774 solches den Bauern zu untersagen, und selbige bestrafen zu lassen.

N. N.

Reg: Befehl vom 8t Febr 1804 sub No. 441.

Es soll durchaus kein geladenes Gewehr im Zimmer stehen gelassen werden.

# Vierzehnter Abschnitt,

## Von der Jagd.

Hier in Liefland wird bey dem Schießen, Hetzen und Jagen des Wildes so wenig Rücksicht auf die Ausrottung oder Konservirung des Wildes genommen, daß man glauben sollte, es wäre dieser Liebhaberey durch keine Verordnungen gewisse Grenzen gesetzt worden. Man sagt, daß hier zu Lande freye Jagd ist, und unter diesem Titel der freyen Jagd meynen sehr viele, eine ganz unbeschränkte Freyheit zu haben, zu schießen, und zu jagen, wo sie wollen, und wann sie wollen, auch nicht nöthig zu haben, darauf Rücksicht zu nehmen, ob irgend jemand dadurch Schaden zugefügt wird, oder nicht. Dieses ist aber der Fall nicht, denn wir haben so gut Verordnungen und Gesetze in diesem Punkt, als in andern, und die Freyheit zu jagen, ist eben so, als andere Handlungen, in gewisse Grenzen eingeschränkt, die einen jeden für Schaden und Nachtheil sichern sollen.

§. 1. Die Landesordnung S. 31. sagt, daß da die große Menge der Schüzzen das Federwild beynahe gänzlich austilget, keinem Edelmann oder Eingesessenen erlaubt seyn soll, mehr als zwey Schützen zu halten, welche, wenn sie ausgehen, mit Pässen von ihrer Herrschaft und mit gezeichneten Röhren versehen seyn sollen, und falls sich Schützen ohne solche Röhre und Pässe auf eines andern Grund und Boden finden, so kann der Gutsbesitzer ihm solche zusammt dem geschossenen Wilde fortnehmen.

§. 2. Nach eben derselben Verordnung darf Niemand auf eines andern Grund und Boden Hütten oder Pulvanen halten.

§. 3. Stricke, Netze, Fallen und dergleichen dürfen die Bauern gar nicht halten. Ebendas.

§. 4. Die kleine Jagd soll frey seyn, allein zwischen Ostern und Bartholomäus soll man sich derselben enthalten, oder sie blos in oder auf seiner eigenen Grenze ausüben. Ebendas.

§. 5. Bauern dürfen bey Leibesstrafe weder Elend, noch Rehe, noch wilde Schweine schlagen, und wenn ein Edelmann solch Wild auf seinem Grund und Boden aufbringt, und er es daselbst tödtet, gehöret dem Grundherrn, gegen Erlegung eines Rthl. für den Schützen die Haut, und der Vorderbug mit zwoen Ribben.

§. 6. Wenn Bäre, Wölfe, Lüchse und Füchse auf eines andern Grund und Boden erlegt werden, so gehöret dem Gutsherrn gleichfalls die Haut gegen die Bezahlung des Schusses, und wer eine solche Haut von dem Thier, das er geschossen, nicht abliefert, soll als ein Dieb angesehen seyn. Land. Ord. S. 31.

§. 7. Alle diese Verordnungen werden Landesordnung S. 350 wiederhohlt, und nochmals eingeschärft, auch den Bauern bey Strafe verboten, Jagd- und Windhunde zu halten.

§. 8. Obgleich einem jeden Eingesessenen frey stehet, zween Schützen mit gezogenen Röhren zu halten, so soll er solche doch nicht in Kronsgüter-Grenzen gebrauchen. Land. Ord. S. 351.

§. 9. Nach dem Patent vom 23. Februar 1732 sollen in den Sommermonaten keine Elende geschlagen werden.

§. 10. Während der Zeit, daß das Federwild ausbrütet, soll solches nicht geschossen werden. Patent vom 23. May 1784. Siehe §. 4 oben.

§. 11. Auf publiken Gütern sollen ganz und gar keine Elende und Rehe geschossen werden. Ebendas.

§. 12. Bauern dürfen ohne Erlaubnißschein ihrer Herrschaft kein Wild schießen. Ebendas. und siehe §. 1.

§. 13. Und den Bauern soll nicht ohne Erlaubnißschein ihrer Herrschaft, und auch nicht mehr, als ein halb Pfund Pulver auf einmal verkauft werden. Patent vom 23sten May 1784.

Anmerk.

Gouv: Befehl: d: 24t April 1794. No: 713.

Hunde auf dem Lande u. in der Stadt sollen angebunden seyn

Gouv: Befehl vom 29t: April 1796. No 807.

Lose Hüterhunde sollen getödtet werden dürfen, wenn sie Reisende wüthend anfallen. der Bauer büßet mit Leibes:Strafe, der Herr mit 10 Rt: dagegen.

Reg: Befehle vom 24t: März 1810 sub No: 2024 u. vom 10t Septbr: 1810 sub No: 6679, verordnen die Verfertigung der Wolfs Netze auf nachstehende Art:

1/. Jedes Gebiet soll 10 Faden Wolfs Netze von Seiten der Bauerschaft u. eben so viele von Seiten des Hofes machen.

2/. die Augen der Netze sollen 5 Zoll im □t, das Netz selbst 20 solcher Maschen hoch seyn, damit es 3 Ellen hoch gestellt werden kann.

3/. das Garn zu den Netzen soll von starkem gehechelten Hanf 6 Faden zusammen gedreht, die Ober u. Unterstränge aber dreimal dick seyn.

4/ die Jagd mit diesen Netzen soll im Winter sobald [illegible] Wölfe eingekreiset sind, in Gemeinschaft mit mehreren Gütern auf Aufforderung u. unter Direction des Kirchspielsgerichts veranstaltet werden, monatlich zweimal.

5/. Laut Reg: Befehl vom 25t: Octbr 1804 sollen am 15 May jedes Jahres auf 6 Wochen vom Gesinde allgemeine Wolfsjagden zur Aufsuchung der Nester u. Jungen veranstaltet werden. In dem über die Fortsetzung derselben dem Kirchspielsgericht zu machenden Bericht, soll vorzüglich darauf bemerkt werden: wieviele Wölfe in Netzen im Laufe des Jahres geschlagen worden sind, worüber der Kirchvorsteher der G. R. berichtet.

Patent vom 6t Juny 1814 No. 3857

Erneuert die Vorschrift wegen [illegible] Mittel beim toll werden der Hunde, nebst Heilvorschriften der von tollen Hunden gebissenen Menschen

Anmerk. Bey allen Jagden ist darauf genau zu sehen, daß Niemanden, er sey wer er wolle, irgend ein Schade an den Feldern, Heuschlägen ꝛc. zugefüget werde, und die wenigste und die geringste Strafe ist dafür der völlige Ersatz alles verursachten Schadens. Dieses gründet sich zwar nicht auf einen speziellen Befehl, doch aber auf das allgemeine Grundgesetz, daß eines jeden Eigenthum ungefährdet bleiben, und derjenige, der einen andern Schaden zufüget, solchen wenigstens dem leidenden Theile ersetzen muß.

## Funfzehnter Abschnitt,

### Von den Böhnhasen und Pfuschern.

Unter Böhnhasen versteht man eigentlich solche Leute, die ein Handwerk treiben, aber hiezu kein Recht haben. Es ergiebt sich also von selbsten, daß nur die Gesetze eines jeden Landes bestimmen können und müssen, wer eigentlich ein Böhnhase sey, und wer darunter verstanden werden muß. Im allgemeinen nennt man wohl solche Leute Böhnhasen, welche irgend ein Handwerk gelernet haben, auch wohl schon Gesellen gewesen, sich aber nie mit dem Amte abgefunden haben, und Meister geworden sind, demohngeachtet auf Arbeit gehen, oder gar Burschen in die Lehre nehmen. Landesordnung p. 276. §. 21 sagt: "kein Böhnhase mag gelitten werden, noch "das Handwerk gebrauchen, es sey denn, daß er sich gebührmäßig mit dem "Amte abfinde, und die Bürgerschaft gewinne, widrigenfalls mag ihn das "Amt mit Hülfe Bürgermeister und Raths (*) festnehmen lassen, und seine

"Arbeit

(*) Anizzo nach der neuen Einrichtung würde ein Böhnhase in der Stadt durch das Stadtpolizeygericht auf Anzeige des Amts festzunehmen, und zu bestrafen seyn, auf dem Lande aber gehört eine solche Sache wegen Böhnhaserey; wie alle andere Polizeysachen nach Inhalt der allerhöchsten Verordnungen für das Niederlandgericht.

"Arbeit und Werkzeug fällt dem Amte zu. Doch sind hierunter der Edel-"leute Jahrdiener und Handwerksleute nicht zu verstehen, welche nur allein "für ihre Herren, und deren Bediente und Unterhabende arbeiten mögen, "sonst aber für keinen andern." Beynahe eben so, und zwar in den wesentlichsten Stücken lauten die in der allerhöchsten Stadtordnung vom 21sten April 1785, in diesem Punkte gegebenen Verordnungen. In der daselbst befindlichen Handwerksordnung stehet §. 57. "Es wird hiemit verboten, in "einer Stadt, wo ein Handwerksamt eines gewissen Handwerks errichtet ist, "dieses Handwerk zu treiben, ohne in dem Amte desselben eingeschrieben, "oder von dem Amte dazu berechtiget zu seyn" im 62sten §. stehet: "Hand-"werker, die einem Herren zugehören, sollen nur für ihren Herrn arbeiten. "Wenn sie aber in einer Stadt, wo ein Amt ist, Nebenarbeiten überneh-"men wollen; so haben sie sich deshalb, wie im 60sten §. vorgeschrieben "worden, beym Amte zu melden" und endlich im 63sten §.: "Wenn ein "Handwerker sich bey irgend einem Herrn in Dienst begiebt, dabey aber der "Stadt und dem Amte die gehörigen Abgaben zu entrichten fortfähret; so "soll er deshalb nicht aus dem Amte ausgeschlossen werden."

Aus diesen angeführten Verordnungen und Gesetzstellen, wie auch andren unten angeführten Patenten und Vorschriften folgt demnach

§. 1. Wer sich nicht mit dem Amte abgefunden, oder die Bürgerschaft gewonnen, darf sein Handwerk nicht für andre treiben. Land. Ord. pag. 276, und Stadtordnung, und die darinn befindliche Handwerksordnung §. 57.

§. 2. Handwerker, Gesellen und andre Leute, die sich an einen Herrn vermiethet, als Hausbediente, können zwar für ihren Herrn, und dessen sämmtliche Familie und Leute arbeiten, aber für keinen Fremden. Ebendas. Handwerksordn. §. 62. und Land. Ord. pag. 276. §. 21.

§. 3. Es ist keinem Schneidergesellen erlaubt, ohne einen Schein von seinem Amte, die Profession zu treiben. Patent vom 17ten März 1743,

und

und keinem Handwerksgesellen, er sey von welcher Profession er wolle, stehet es frey, ohne Schein von den Aemtern im Lande Profession zu treiben.

§. 4. In dem Patent vom 7ten May 1750 werden diese Verordnungen abermals eingeschärft, und sämmtliche Possessores gewarnet, den Handwerksgesellen keine simulirte Atteſtate zu ertheilen, als ob sie in ihren Diensten stünden.

§. 5. In dem Patent vom 28sten Oktober 1785 werden die alten Patente alle wieder eingeschärft, und die Strafen festgesetzet.

a) Die Böhnhasen sollen das erstemal mit Konfiskation ihres Handwerksgeräths, und der in Arbeit habenden Materialien bestraft, und das zweytemal außer obiger Strafe, mit acht oder vierzehntägiger Gefängniß (nach Maaße ihres Vergehens) beleget, und in dieser Absicht entweder von Hof zu Hof nach Riga, oder an das nächste Gefängniß bey den Landgerichtshäusern abgeliefert werden. Bey den Landeskindern wird das drittemal die Strafe verdoppelt, und diese Strafe jedes mal, da sie sich betreten lassen, wiederhohlt, die Fremden aber sollen bey dem dritten Vergehen über die Grenze geführt werden.

b) Die Hehlere und Unterhaltere der Böhnhasen und Pfuscher sollen, je nachdem selbige lang und viel die Böhnhasen geheget, mit einer willkührlichen Geldstrafe beleget, und diese Strafe, so oft sie sich auf dergleichen Hehlung der Pfuscher betreten lassen, verdoppelt werden.

§. 6. Nach dem 60. §. der Handwerksordnung (*) sollen die Aemter Niemanden durch Arbeit seinen täglichen Unterhalt zu erwerben wehren. Wenn dahero jemand in einer Stadt, wo ein Handwerk errichtet ist, dieses Handwerk treiben will, sich beym Amte meldet, seine Arbeit vorleget; so soll er nach Beschaffenheit seiner Probearbeit, auch einen Erlaubnißschein vom Amte erhalten. Nach dieser Verordnung können also auch freygelassene, wenn sie das vorgeschriebene beobachten, und Beysassen werden, ihr Hand-



(*) Siehe Stadtordnung.

werk treiben, doch dürfen nach dem 59. §. ebenderselben Verordnung solche Leute, die bey keinem zünftigen Meister das Handwerk erlernet, und einen Schein vom Amte aufweisen können, sich Meister des Handwerks nennen, noch Gesellen und Lehrlinge halten, oder das Handwerksschild aushängen.

Anmerk. 1. Obgleich solche Leute, die keine wirkliche Meister sind, auch keine Lehrlinge halten dürfen; so verstehet man darunter doch nicht, daß ein Handwerker, welcher bey einem Herrn in Diensten ist, auch nicht einen oder Mehrere von dessen Erbjungens das Handwerk lehren dürfte, indem solche Jungens nicht unter wirkliche Lehrburschen, die hernach Gesellen werden, zu rechnen sind.

Anmerk. 2. Obgleich vorhin nur immer von den Städten die Rede ist; so rechnet man doch die Kreise, welche zur Stadt gehören, mit, indem auf dem Lande keine Aemter sich befinden; demungeachtet aber nach den vorhin angeführten Verordnungen keine Böhnhasen geduldet werden sollen.

§. 7. Obgleich einem jeden Herrn in der Stadt und auf dem Lande frey stehet, Handwerker und Gesellen bey sich in Dienste zu nehmen, und für sich, und seine Familie arbeiten zu lassen; so darf er doch keinen Gesellen, oder andern Handwerker bey sich in Dienste nehmen, wenn derselbe nicht einen Schein hat, daß er sich mit seinem vorigten Herrn oder Meister abgefunden, und von ihm ordentlich entlassen worden, weil die Landesordnung pag. 33 bey 20 Rthl. Strafe solches verbietet.

Vertragene Meister, die sich mit dem Amte einer Stadt darüber abgefunden und vertragen haben, daß sie in demselben Kreise auf dem Lande arbeiten können, dürfen in einem andern Kreise nicht anders als wenigstens drey Meilen von der Stadt Arbeit annehmen. Wollten aber solche vertragene Meister in einer andern Stadt, und andern Kreise auch arbeiten; so müssen sie wenigstens Beysassen werden, eine Probearbeit vorlegen, und sich mit dem Amte abfinden, nach dem 60sten §. der in der allerhöchsten Stadtordnung befindlichen Handwerksordnung. Diese vertragenen Meister sind aber noch nicht wirkliche ordentliche Meister, haben gleichfalls nicht ihre Rechte, und wenn sie auch wirklich ausgelernte Handwerker

Reg: Ent: vom 13. Octbr 1828 No: 9968. [illegible] Officielle [illegible] Transport, [illegible]

Reg. Dek. vom 26. Febr. 1817 No. 4399, erneuert die Vorschriften wegen [illegible] —

sind. Wollten sie wirkliche Meister werden; so müssen sie nach der mehr angeführteu Handwerksordnung erst ihr Meisterstük machen, und sich den Vorschriften gemäß, mit dem Amte absinden. Ein vertragener Meister kann aber für seine Person auf dem Lande immer arbeiten, und kann nicht ein Böhnhase heißen, muß sich aber dabey nach seinem erhaltenen vertragenen Meisterbriefe richten.

# Sechszehnter Abschnitt,

## Von den Fischwehren.

Schon aus der Benennung ist es zu ersehen, daß Fischwehren nichts anders sind, als solche Verdämmungen eines Flusses oder Stroms, die den Fisch an seinem Fortgehen hindern oder aufhalten, damit er in dem ausgesetzten Netze gefangen werde. Obgleich nun wohl der reichliche Fischfang sehr vortheilhaft, und zum Unterhalt des Publikums von großen Nutzen ist; so muß doch auch zu gleicher Zeit darauf gesehen werden, daß durch die Fischwehren nicht die Flüße und Ströme so sehr gesperret werden, daß dadurch die freye Fahrt auf demselben gehindert würde, oder der eine und andere auf irgend sonst eine Art dadurch gefährdet werde, weshalb um sowohl den nützlichen Fischfang, als die unentbehrliche freye Fahrt auf den Strömen und Flüssen zugleich zu begünstigen, folgendes verordnet worden ist, und zwar nach Land. Ordn. p. 25, und dem Patent des Generalgouvernements vom 21sten May 1762.

§. 1. Die Fischwehren sollen so geschlagen werden, daß große Flüße in der Mitte 12 Ellen, und kleinere 6 Ellen breite freye Durchfahrt offen haben, wenn etwa jemand beyde Ufer besitzet.

§. 2. Wer nur ein Ufer besitzet, darf die Fischwehren nur über den halben Strom schlagen, und verstehet es sich von selbsten, daß der Eigen-

 thümer

thümer des gegenseitigen Ufers, welcher ein gleiches Recht hat, dennoch nicht seinem Nachbaren gerade gegen über seine Fischwehre anlegen darf, weil dadurch die Fahrt gehemmet wäre.

§. 3. Wer solche Stellen, wo die freye durchfahrt ist, unter Wasser fest machet, soll 50 Rthl. Strafe bezahlen.

§. 4. Wer die Fischwehren anders, als nach dieser Vorschrift anleget, soll mit 50 Rthl. bestraft werden, und die Fischwehren soll das Gericht abreißen und zerstöhren lassen, und wer solche ruinirte Fischwehren wieder aufbauet, soll das erstemal 100, und das zweytemal 200 Rthl. Strafe bezahlen, und überdem fiskaliter belanget werden.

§. 5. Wenn jemand dem Gerichte dergleichen gesetzwidrig angelegte Fischwehren anzeigt, und daß er den Strom nicht passiren kann; so muß das Gericht entweder selbst, an Ort und Stelle sich begeben, und die gesetzwidrigen Fischwehren ruiniren lassen, oder es ertheilet demjenigen, der sich darüber beschweret, daß er mit seinen Fahrzeugen, oder seinem Holz nicht durchkommen kann, einen ofnen Befehl, die gesetzwidrigen Fischwehren zu ruiniren. Land. Ordn. p. 26.

§. 6. Wer sich einem, mit solchen gerichtlichen Befehle versehenen widersetzet; soll so angesehen und bestraft werden, als ob er sich dem Gerichte selbst widersetzet habe. Land. Ordn. p. 27.

§. 7. Niemand darf auch Flüße, Bäche, Ströme und kleine Wasser so stauen oder dämmen, daß dadurch seines Nachbaren Land und Eigenthum Schaden leidet, bey 50 Rthl. Strafe. Land. Ord. p. 27.

§. 8. Wenn aber Flüsse, Bäche und kleine Gewässer, in jemandes eigenen Gebiete entspringen, mit solchen kann der Eigenthümer machen, was er will, jedoch muß oberwärts Niemand wohnen, der durch das Austreten des Wassers, oder sonst auf eine Art dadurch Schaden litte. L. O. p. 27.

§. 9. Weil dadurch, daß die Bauern zwischen den Wehren, und bis vor die Wehren, die Fische des Nachts bey angezündetem Feuer mit Stech-

eisen

Reg. Befehl vom 13t Juni 1811 sub No. 4209, publicirt [illegible] Mai vom
23t Febr 1811 sub No. 142 des Reichs Walddepartement, daß die selbst und
privat Wäldern nach erbauten Schiffzeuge auf den [illegible] mit dem
vorgeschriebenen Stempel zu versehen sind, und daß die Eigenthümer
~~darüber~~ die erforderlichen [illegible] Billette zu ertheilen, und solche Schiffzeuge
frey [illegible] und Kronwald ohne Zollentrichtung [illegible] zu fahren.

Reg. Befehl vom 20t Octbr 1811 No. 6679, publ. die Instruction für die Aufsicht der Wasser und Land [illegible]municationen in Polizeisachen und [illegible]
der [illegible] der Schiffzeuge, 2) daß [illegible] auf beiden
Seiten 20 F. des Ufers unentgeldlich gegeben werden, [illegible]
[illegible] der Schiffzeuge, [illegible] der [illegible] etc. 3) daß [illegible] Schiffzeugen ver-
[illegible] die [illegible] Hülfe gegeben werde, 4) [illegible] und [illegible] Auf-
führung der Schiffsleute etc.

Reg. Pat. vom 19t Aprill 1818 No. 2296, [illegible] die [illegible]
20 Faden [illegible] für die [illegible], [illegible]
Reg. Pat. vom 4t Juli 1818 No. 3709 — [illegible]

eisen fangen, der Fischfang in den Strömen beeinträchtiget wird, indem keine Fische in die Wehre gehen können; so soll derjenige Bauer, welcher des Nachts mit Feuer und Stecheisen, oder sonst auf verbotene Art Fische fangen wird, jedesmal mit 10 Paar Ruthen gestraft, und nach dreymaligem Verbrechen auf publike Arbeit gesandt werden. Nach des Generalgouvernements-Publikation vom 5ten Juny 1766.

Wegen der Wehren auf dem Düna-Strom ist aber nach Anleitung verschiedener Verordnungen, und nach dem gedruckten Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 24sten März 1787 noch folgendes zu beobachten.

§. 1. An den Ufern des Düna-Stroms müssen die Fischwehren nicht eher geschlagen werden, als bis das Wasser so weit gefallen, daß die Strusen und Flöße gewöhnlich nicht mehr herabzukommen pflegen.

§. 2. Ehe dieses geschiehet, muß solches auch erst dem Kreishauptmann, oder Niederlandgericht angezeiget werden, indem selbige es zu bestimmen und die Stellen anzuzeigen haben, wo die Wehren angelegt werden können.

§. 3. Keine Wehren müssen auf Stellen geschlagen werden, wo das Fahrwasser dadurch verengt, und die Fahrzeuge dadurch aufgehalten, oder in Gefahr gesetzt werden könnten; sondern es muß auf solchen Stellen, wo das Fahrwasser geht, eine freye Durchfahrt von wenigstens 14 schwedischen Ellen breit gelassen werden.

§. 4. An den Inseln in der Düna werden gar keine Wehren erlaubt; sondern solche müssen wenigstens 50 Faden ab, an den Ufern des ungetheilten Stroms geschlagen werden.

§. 5. Wenn im Herbst die Wehren abgenommen werden, müssen auch alle Hölzer und Steine fortgenommen, und nicht im Wasser gelassen werden, damit der Strom an solchen Stellen nicht verschlemmet, und untief gemacht werde.

Formulare

An
Ein N. N. Niederlandgericht

gehorsamste Anzeige.

Da die Bauern von dem Gute N. N. aus dem Dorfe N. N. mit ihren gesetzwidrig gesetzten Fischwehren den N. N. Strom (Fluß oder Bach) so sehr verenget haben, daß meine Holzflöße gar nicht durch können; so zeige ich solches an, und bitte gehorsamst die Verfügung zu treffen, daß auf das schleunigste die freye Fahrt wieder hergestellet, und die Uebertreter der dieserhalb gegebenen Verordnungen bestraft werden.

N. N.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Obgleich das Gut N. N. das Recht hat, den N. N. Bach, der in seiner Grenze entspringt, zu dämmen, und ganz mit Fischwehren zu besetzen; so muß dadurch doch kein dritter leiden. Wenn nun aber das Gut N. N. dieses Recht dergestalt ausübt, und den N. N. Bach so sehr dämmet, und mit Fischwehren besetzet, daß der Bach aufschwillt, und meine nahe angrenzenden Felder (oder Heuschläge) überschwemmt; so bitte ich ganz gehorsamst die Wahrheit meiner Anzeige, falls das Gut N. N. solchem widersprechen sollte, in loco zu untersuchen, und dem Gute N. N. dieses nach Land. Ord. pag. 27. verordnungswidrige Benehmen bey namhafter Poen, für die Zukunft zu untersagen.

N. N.

Reskript vom 10 Aug 1816 No. 5066, welches Hülfe den gestrandeten Menschen zu geben ist

# Siebenzehnter Abschnitt,

## Vom Schifbruche und Strandung.

In der Landesordnung pag. 321, und 331 ist bereits die Gewalt und Räuberey, welche bey den Schifbrüchen und Strandungen der Fahrzeuge verübt werden, bey nachdrücklicher und nach Umständen bey Lebensstrafe verboten, und allen und jeden empfohlen, Hülfe und Beystand dergleichen Schifbrüchigten Leuten zu leisten.

Außer diesem Gesetze sind aber noch mehrere zum besten der armen Gestrandeten, und zur Sicherheit der Schifbrüchigen ertheilet und gegeben worden, wie folget.

Nach den mittelst Patent der Statthalterschaftsregierung unterm 28sten April 1785 bekannt gemachten Punkten der allerhöchst emanirten Ordnung zur Handlung, Schiffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren, und dem gedruckten Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 24sten März 1787 ist folgendes festgesetzet und verordnet worden.

§. 1. Niemand soll sich entziehen, den einer Hülfe bedürftigen Fahrzeugen, Strusen, Flößen die schleunigste und bereitwilligste Hülfe zu leisten, widrigenfalls mit denjenigen, die solches verabsäumen, oder gar diesen Fahrzeugen einige Hindernisse in den Weg legen, oder sie wegen einiger zu entrichtender Kosten aufhalten, oder von den geretteten Waaren sich das geringste zueignen, oder solche wissentlich verheimlichen, unausbleiblich nach der Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

§. 2. Nicht minder sollen die Grenzzollaufseher, und die ihnen untergebenen Grenzreuter darauf sehen, daß den in Gefahr kommenden Fahrzeugen, von den nächstgelegenen Höfen und Bauern, die schleunigste Hülfe geleistet, auch dabey mit der gehörigen Ordnung verfahren werde, weshalb

sie

sie auch von allen solchen sich ereignenden Unglücksfällen, dem Niederlandsgerichte sogleich eine Anzeige zu machen haben.

§. 3. Wenn ein Schiff oder Fahrzeug gänzlich scheitert und geschlagen wird, daß es also für einen wirklichen Schifbruch zu rechnen, so ist im 281. §. der Handels-Schiffahrtsordnung, in Ansehung des Bergelohns folgendes festgesetzet.

"Das Berge- und Bewahrungslohn soll (überhaupt für alle, die darauf Anspruch haben) in folgendem bestehen: Wenn das Schiff oder Fahrzeug, oder Waare oder Gut, oder eine andre Sache ein Werst vom Ufer Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, in dem vierten Theil des geborgenen; wenn aber das Schiff, oder Fahrzeug, oder Waare oder Gut, oder eine andre Sache dicht am Ufer Schiffbruch gelitten hat, oder verunglückt ist, im sechsten Theil des Geborgenen. Dieser vierte oder sechste Theil soll in vier Theile abgetheilet werden, von welchen zwey Theile den Leuten, welche das Geborgene aus dem Wasser gerettet haben, ein Theil denjenigen Leuten, welche das Geborgene bewahrt haben, und ein Theil dem Befehlshaber, welcher die Anstalten zur Rettung und Bewahrung des geborgenen Gutes gemacht hat (wenn er es annehmen will) gegeben werden soll. Die Rettung der Leute soll unentgeldlich aus bloßem Mitleiden und Menschenliebe geschehen gegen einen in Lebensgefahr begriffnen Nebenmenschen."

§. 4. Wenn der Befehlshaber aber ein solcher ist, der es schon von Amts und Pflicht wegen thun muß, so kann er dafür nichts nehmen. Nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 24. März 1787.

§. 5. Obgleich die in der Nähe befindlichen Einwohner auf die erste Nachricht von einem verunglückten Fahrzeuge demselben sogleich zur Hülfe zu eilen verbunden sind; so darf und soll sich doch Niemand zur Hülfe aufdringen, wenn etwa die Schiffsleute und Eigenthümer diese Hülfe nicht haben; sondern sich allein helfen, oder erst einen Akkord treffen wollen.

§. 6. Wenn ein Fahrzeug oder Floß nicht scheitert, noch gänglich verunglückt; sondern durch eine minder erhebliche Beyhülfe entweder am Strande

abge-

abgebracht, oder über die Wasserfälle, oder durch Klippen geleitet, und dadurch einer drohenden Gefahr entrissen werden kann; muß für die Arbeit bey der Hülfsleistung, falls sich die interessirenden Theile darüber nicht gütlich vereinbaren können, der Lohn durch den Kreishauptmann, oder durch den Niederlandgerichtsassessor, welcher dabey gewesen, nach Bewandniß der Umstände, und nach den Regeln der Menschenliebe und Billigkeit bestimmt werden, weil in dem 276. und den folgenden §. §. der allerhöchsten Handlungs- und Schiffahrtsordnung der Kreishauptmann ausdrücklich zur Aufsicht über die vorfallenden Strandungen und Unglücksfälle dieser Art authorisirt worden, und dazu eine hinlängliche Anzahl Leute von den Bewohnern der Gegend, oder wen er sonst in der Nähe findet, zur erforderlichen Hülfsleistung zu gebrauchen, angewiesen ist.

§. 7. Was die zerschlagenen Holzflösse, oder beym Laden in die Schiffe oder auf andere Weise durch Sturm oder durch den Eisgang vertriebenen Masten, Balken und andre Holzwaaren anbetrift; so sind nach dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 1sten December 1785 solche an die Ufer des Stroms oder an den Strand getriebenen Holzwaaren nicht als gestrandetes Gut anzusehen, noch kann dafür Bergelohn gefordert werden; sondern hiebey soll zur Richtschnur dienen, was in der allerhöchst ratifizirten Handels- und Grenzkonvention mit den benachbarten Herzogthümern Kurland und Semgallen Artikel 4 sanzirt worden: nemlich

"Da es sich oft zuträgt, daß der Wind auf die kurländischen Küsten "Balken und andere Holzwaaren wirft, mit den man angefangen, Schiffe "im rigischen Hafen, oder auf der Rhede zu laden, und da in solchem Falle "die Requisitoriales an die kurländische Regierung zuviel Zeit kosten, und "das Beladen der Schiffe aufhalten würden; so wird hiermit festgesetzet, daß "die Leute die aus Riga oder der Bolderaa mit einem Attestat vom Zoll ver"sehen, zur Aufsuchung solcher Holzwaaren nach der kurländischen Küste ge"schickt worden, völlige Freyheit haben sollen, dergleichen Holzwaaren zusam-

"men zu lesen, und solche sowohl als die etwa losgekommenen Böte abzufor-"dern, und ungehindert und ohne alle Abgaben nach Riga zurückzuführen."

§. 8. Niemand soll sich unterfangen, unter irgend einem Vorwande die Fahrzeuge, Strusen oder Flöße, oder etwas von den darauf befindlichen Waaren zur Pfändung aufzuhalten; widrigenfalls ein solcher nach dem Patent vom 2ten May 1762 nicht nur allen Schaden, welcher durch den Aufenthalt entstanden, zu ersetzen, angehalten; sondern überdem als ein Uebertreter der Gesetze fiskalisch angeklagt, und aufs schärfste bestraft werden soll.

Anmerk. Wenn also Jemand beym Schiffbruch plündert, raubet, oder gar mordet, oder nicht Hülfe leistet; so wird ein solcher zwar zuerst für das Polizeygericht gebracht, aber hernach, wie ein jeder anderer Kriminalverbrecher behandelt, und dem Gericht zur gesetzlichen Strafe abgegeben; und eben so wird auch Landesordnung pag. 332. mit denjenigen verfahren, welche, um die Seefahrenden zum Schiffbruch zu verleiten, bey Tage oder bey Nacht falsche Feuer machen, oder falsche Zeiger und Weiser aufstecken, oder aus dem Seegrunde die gelegten Zeichen fortnehmen, oder Untiefen durch Kasten mit Steinen, oder auf andere Art machen würden. Es mag hernach dadurch ein Schiffbruch erfolgen oder nicht; so muß ein solcher nicht allein den Schaden ersetzen, sondern wird auch eben so als ein Kriminalverbrecher nach Beschaffenheit und Größe der Bosheit und des erfolgten Unglücks bestraft.

## Achtzehnter Abschnitt,

### Von der Vorkäuferey.

Schon von jeher ist durch öftere Patente und Verordnungen eingeschärft worden, daß im Lande keine Vorkäuferey getrieben werde. Zwar sollen die Erbherrn ihre Bauern nicht hindern, ihr Getreide und andre Viktualien nach den Städten zu führen, und zu verkaufen, allein es soll sich

Nie-

Gouv: Befehl vom 28t. August 1797. No. 2386.

<u>Vorkäuferey</u> ist bloß dann zu verstehen, wenn jemand öffentlich oder heimlich, unter einem Vorwand, und eigenmächtig die zum Verkauf nach den Städten geschickten Lebensmittel, auf dem Wege aufkauft, und dadurch dem Publico einen Nachtheil und Schaden zufüget.

Niemand unterfangen, in den Dörfern und Gesindern bey den Bauern herumzufahren, daselbst aufzukaufen, oder die Fuhren, die nach den Städten wollen, aufzuhalten, und auf der Straße oder in den Krügen den Bauern das Getraide und andere Viktualien abzuhandeln, wie solches in den Patenten vom 20sten August 1733, und 10ten April 1745, und in der Landesordnung deutlich vorgeschrieben ist. Eben so ist auch alles Flächsenfahren, und das Herumführen der Waaren im Lande, und vertauschen derselben verboten, nach dem Generalgouvernements Patent vom 9ten October 1764.

Nach Inhalt aller wegen der Vorkäuferey bis izzo emanirter Befehle und Verordnungen, sind folgende Punkte durchaus zu beobachten und zu erfüllen.

§. 1. Es soll kein Güterbesitzer von einem andern Bauern Korn aufkaufen, ohne einen Erlaubnißschein von des Bauern Erbherrn, bey Strafe der Konfiskation, und ein Rubel für jedes Loof. Patent vom 24. März 1772.

§. 2. Allen deutschen Krügern, und andern deutschen Einwohnern ist nach demselben Patent verboten, Häkerey, sie bestehe worin sie wolle, zu treiben, bey Strafe der Konfiskation der Waaren und Perselen, und Leibes- und Gefängnißstrafe überdem. Ebend.

§. 3. Wenn also deutsche Leute, Krüger, Kaufleute, Russen, oder wer sie sonst sind, Korn, Getraide und Viktualien kaufen wollen; so müssen sie solche auf dem Lande von den Höfen, oder auch daselbst von den Bauern, aber mit Erlaubniß ihres Erbherrn kaufen, widrigenfalls sie in die im 1sten und 2ten §. erwehnte Strafe verfallen.

§. 4. Obgleich in dem allerhöchsten Befehl vom 9ten Septbr. 1787 vorgeschrieben ist, daß einem jeden freystehen soll, mit Landesproduckten zu handeln, und sie zu kaufen, und zu verkaufen, an wen, und wo er will; so ist diese Erlaubniß doch nur immer mit Rücksicht auf die Verordnungen wider die Vorkäuferey ertheilet

a) Kein Kaufmann aus irgend einer Gilde darf durch Vorkäuferey seinen Handel treiben, und sich in diesem Punkt vergehen, indem nach dem Patente vom 12ten April 1787 und 8ten Febr. 1788 ausdrücklich befohlen worden, daß die in den Städten handelnde Personen nur in Uebereinstimmung mit den Polizeygesetzen handeln, und sich aller Vor- und Aufkäuferey enthalten sollen.

b) Auch Russen und andre Leute aus fremden Kreisen und Statthalterschaften, welche durch die Angabe ihres Vermögens und Abgabe an die hohe Krone nicht das Recht in andere Kreise und Statthalterschaften zu handeln, erhalten haben, dürfen so wenig von den Bauern, als von den Höfen aufkaufen, außer von letzteren, und in den Städten, was sie zu ihrem täglichen Unterhalt brauchen, indem auch den Kaufleuten, nach ebendemselben Patent vom 8ten Februar 1788 aller Verkauf und aller Aufkauf der Lebensmittel ausdrücklich untersagt ist.

§. 5. Niemand darf auch von den Bauern Vieh aufkaufen, ohne Attestat und Erlaubniß vom Herrn, welche Verordnung durch den gedruckten Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 27sten September 1787 nochmals eingeschärft worden, und obgleich nach den Verordnungen die Fleischer und Fleischhändler ein Recht haben, zwey Meilen um die Kreisstadt und nach der Verfügung der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 29. Septbr. 1787 vier Meilen um Riga aufzukaufen; so dürfen sie doch nach den Patenten solches nur von den Höfen, von den Bauern aber nur mit Erlaubniß der Höfe selbst nach der angeführten Verfügung vom 29. Sept. 1787 kaufen, obgleich einige die Meynung hegen, als ob sie in diesem erlaubten Distrikte von allen und jeden kaufen könnten. Wenn aber ein Fleischer darwider handelt, soll einem jeden Possessori, durch dessen Gebiet er kömmt, obliegen, das Vieh fortzunehmen, und an das Niederlandgericht zu liefern. Patent vom 16ten Novbr. 1776.

§. 6. Den

Reg. Patent v. 11. August 1825. sub N. 3968. Sind die Bauern die ihr Vieh u. ihre selbst erzeugten Produkte zum Verkauf zu Markte bringen, von Bezahlung des Standgeldes befreit, dahingegen aber d. Käufer, wenn das von selbigen gekaufte Vieh in eine vom Hofe bei dem Markte gemachte Verzäunung, oder sonst wo von der Gutsverwaltung in Verwahrung gebracht wird, ein billiges Verwahrungsgeld zu bezahlen haben. –

Wichtigste Jahrmärkte im Lande:

Setzen ...

| Monat | Datum | Gut's Namen |
| --- | --- | --- |
| Jan. | 1–2 | Smilten den 2ten Febr. Smilten Dorf |
| Febr: | 2. | Fellin |
| Juni | 24. | Sackholm |
| 6ten Juli | 24 | Ramkau & Rönneburg |
| Juli | 22. | Erlaa |
| " | 25 | Schwanenburg |
| August | 6 | Hohenbergen |
| — | 15 | Helmet |
| — | 15 | Schwanenburg |
| — | 29 | Kirchholm |
| Septbr: | 13. | Seltinghof } Landvolk gut |
| 8ten Sept | 15 | Kahrstenhof |
| — | 17. | Alt-Kalnchen |
| — | 21. | Hohenbergen |
| — | 24 | Fellin NB nicht am 22 |
| — | 24 | Ramkau |
| — | 27 / 29 | Ozirshen / Schwanenburg & Walk |
| — | 29 | Rönneburg |
| Octbr. | 1. | Jummerdehn & Aahof |
| Septbr. | 2–3 / 4 | Raunahof Abia |
| 6ten Oct Sackholm / " | 7. | Drostenhof } Vieh-märkte |
| " | 11 | Grothusenhof |
| " | 25 | Mehrhof |
| Septb | 27 | Ogerhof |
| Octbr. | 28 | Wenden |
| Septbr | 2&3 | Abia |
| — | 2 | Ranzen |
| | 18 | Lickdorn [illegible] |
| Novbr. | 1 | Kortenbehn |
| | 9 | Kursten |
| " | 11 | |

den 23ten April in Laudohn } Pferdemärkte
— 1ten Mai in Kirstenbehn

[illegible]



§. 6. Den Bauern aber stehet frey, gegen ihr Korn in der Stadt Fische einzutauschen, indem dieses Lebensmittel sind, aber die Bauern müssen sie nicht zum wiederverkaufen eintauschen. Denn auf die Beschwerde der Stadt Dorpat, daß nemlich die Bauern ihr Korn gegen Fische vertauschen, hat das ehemalige Generalgouvernement mittelst Befehls vom 30sten Oktober 1781 dem Ordnungsgerichte aufgegeben, den Bauern nicht zu untersagen, daß sie ihr Korn gegen Fische als Lebensmittel vertauschen, indem die Stadt Dorpat durch besagte Beschwerde ihre Desideria zu hoch triebe.

Von den Bauern kann also nur gekauft werden..

1) Kann der Erbherr selbst in den Gesindern von seinen eigenen Bauern aufkaufen, soll sie aber doch nicht im Preise lädiren. Patent vom 20sten März 1772.

2) Kann man auf dem Markt in den Städten von den Bauern kaufen, doch ist dabey wohl zu bemerken:

a) Wenn der Bauer Vieh zu Markte bringt, soll er ein Attestat von seinem Herrn haben, vorzüglich auf den Jahrmärkten, nach der Verordnung vom 23. Januar 1774 §. 5. des rigischen Generalgouvernements.

b) Wenn der Bauer an Markttagen Korn und Viktualien zu Markt bringt; so kann Niemand, so lange die Marktfahne nicht abgenommen, die Produkte im Großen kaufen und verkaufen, auch muß der Bauer an Markttagen, nach dem zum Markte bestimmten Platz fahren. Stadtordnung §. 25.

c) Beym Kaufen soll Niemand den andern in den Kauf fallen, und nicht eher beytreten, bis der andere abgegangen ist, bey 2 Rubel Strafe zum Besten der Stadtkassa. Statthalterschaftsregierung Befehl den 14ten April 1784.

d) Niemand soll von Bauern anders, als nach gestempelten Maas und Gewicht Getreide oder Viktualien kaufen, bey Strafe der Konfiskation nach dem Patent vom 14ten April 1787.

Neun=

# Neunzehnter Abschnitt,

## Vom Handel.

In der allerhöchst emanirten Stadtsordnung ist es festgesetzet und bestimmt worden, welche Gattung von Bürgern das Recht hat, Handlung zu treiben, und wie weit ein jeder solche auszubreiten befugt ist. Nach dieser können Bürger aus der zweyten Gilde im ganzen russischen Reiche, die von der dritten aber in der Stadt und in ihrem Kreise handeln, in welcher Art von Handel, sie auf keine Weise eingeschränkt werden sollen, wenn sie übrigens die beym Handel gegebnen Verordnungen bemerken.

1) Obgleich den Kaufleuten der dritten Gilde unbenommen ist, in der Stadt wie auch in ihrem Kreise zu handeln, zu dem Ende auch ihre Kramwaaren, zu Wasser und Lande in den Flecken, Dörfern und Bauermärkten herumführen können; so sollen sie sich doch aller Vorkäuferey enthalten, nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 9ten Februar 1788, der sich auf Eines dirigirenden Senatsukase vom 26sten November 1787 gründet.

2) Den Juden ist nicht erlaubt, im Lande Handel zu treiben, nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom 9ten Oktober 1764, und nach Landesordnung p. 680 soll auf den Höfen kein ordentlicher Handel getrieben und keine rechte Buden mit Waaren gehalten werden, als etwas Salz und Eisen zur Nothdurft der eignen Bauerschaft bey Konfiskation der Waaren, und anderer willkührlichen Strafe.

4) Alles Flächsenfahren ist verboten bey ernstlicher Strafe, indem der Bauer nur dadurch ruinirt wird, nach Landesordnung p. 687 und dem Generalgouvernementlichen Patent vom 9ten Oktober 1764.

5) Kein Vieh darf im Kreise gehandelt, und aufgekaufet werden, als vom Hofe, und von den Bauern nur mit Erlaubniß des Hofes, der

Reg: Befehl vom 10t: Nobr: 1803 sub No. 4069.

erneuert die Statuten vom 5t Aprill 1745, vom 9t Octbr 1764 u vom 29t März 1772, welchen zu Folge der Adel die Erlaubniss hat in seinen Krügen für die Bauerschaft Salz, Eisen, Stahl, Seifen, Hering u Taback zu verkaufen.

Reg Befehl vom 12t Nobr: 1812 sub No. 8548.

Der Handel mit Salpeter soll ohne Mitwirkung der Örtlichen Jurisdiction zur Vermeidung des Missbrauchs, nicht erlaubt werden dürfen.

Reg Befehl vom 22t August 1811 No: 5775.

publicirt den Ukas vom 30t Junij 1811 No 651, wonach ausländische Kaufleute dritter Gilde, sollen nur wenn sie in Inquisition u gerichtlicher Untersuchung stehen, nicht zu höheren Gilden übergehen dürfen.

Reg. Befehl vom 22t Debr 1811 sub No: 9665.

Macht den Ukas vom 17t Nobr: a. c. sub No. 25,023 bekannt, welchem nach die Juden in denjenigen Gouv: wo ihnen zu wohnen erlaubt ist, <u>mit einen aus russischem Tuche verfertigten Kleidern, die aber nicht über die Grenze eingeführt seyn dürfen, zu handeln erlaubt ist.</u>

Reg: Befehl vom 14t Debr 1811 No: 9370 publ: d. Ukas vom 5t Nobr: 18[illegible], dass der Salz Verkauf im ganzen russisch Reiche frei seyn solle, [illegible] [illegible] die in den [illegible] [illegible] [illegible] Gouv.

R. B. vom 27t Maj 1812 No: 4388, publicirt den Ukas vom 22t Aprill 1812 No: 11,271 betreffend den Zoll für diejenigen Waaren welche in Riga bey der Einfuhr niedergelegt werden.

<u>Reg Befehl vom 7t Maj 1818 No. 2677</u> Juden sollen in allen gerichtl. Verhandlungen sich nicht der ebräischen Sprache bedienen.

Reg Befehl vom 23t Maj 1819 No: 2041 [illegible]

Reg. Befehl vom 30t Junij 1804 sub No: 3222, erneuert das Patent vom vom 17t August 1777, welches wegen des Einreitens von Hengst u. Stuten in fiskalischen Gestüten bei Strafe von 15 Thlr. alt für den Hengst u. 6 gr. Rthlr. für den Bauern, verbothen ist.

Das ~~Reg. Befehl~~ vom 14t April 1810 sub. No: 10,288 ist aufgehoben durch den Reg. Befehl vom 16t August 1810 sub No: 5272.
Wer im Civil:Dienst steht, dieselbe genießet ... im Militair gehabten Character auf den Civil:Etat ... werden.
Reg. Befehl: vom 21t Dec. 1818 No: 7010 wegen Einführung des ...

darüber ein Attestat giebt, nach unterschiedenen Patenten, und dem vom 27sten Septbr. 1787.

6) In der allerhöchsten Imänoiukase vom 23sten Septbr. 1787 soll der Getreidehandel im ganzen russischen Reiche; so wie auch mit Viktualien, frey seyn, und gar nicht eingeschränkt werden.

Anmerk. Doch sieht man hiebey gleichfalls, daß keine Vorkäuferey getrieben, oder wider die Handelsfreyheiten gehandelt werde.

7) Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 14ten Nov. 1735 sollen die Flachs- und Hampfwaaren nicht genäßt zur Stadt gebracht werden, bey willkührlicher Strafe.

8) Und nach den Patenten vom 6ten Oktober 1754 und 24sten Septbr. 1761 sollen aller Hanf und Flachs, der nach der Stadt gebracht wird, gut gereiniget seyn, und überhaupt kein verfälschtes Gut gebracht werden, bey Strafe der Konfiskation.

Anmerk. 1. Obgleich noch sehr viele Verordnungen sind, die den Handel betreffen; so gehören solche doch nicht in dieses Handbuch, weil nur von denjenigen hier die Rede seyn kann, welche auf die Polizey im Kreise einen Einfluß haben; übrigens aber ist zu diesem Abschnitt vom Handel auch der vorhergehende Abschnitt von der Vorkäuferey zu adhibiren, und wenn man beyde Abschnitte zusammen nimmt; wird man daraus zur Gnüge ersehen können, wer auf dem Lande im Kreise einen Handel treiben, und in welcher Art er ihn treiben kann, denn erstlich muß er wenigstens Bürger aus der dritten Gilde seyn, wenn er in demselben Kreise handeln will, und ist der Kaufmann nicht aus demselben Kreise, und er will Handlung treiben; so muß er wenigstens aus der zweyten Gilde seyn, und denn müssen beyde nicht wider die Vorkäuferey, und andere Handelsvorschriften sich vergehen.

Anmerk. 2. Nach eines dirigirenden Senatsukase vom 27. Novbr. 1790 ist befohlen, daß Edelleute, und zwar sowohl diejenigen, welche Charaktere haben, als die, welche keine haben, wie auch solche, welche zwar nicht Edelleute von Geburt sind, aber doch im Dienste Staabs- oder Oberoffiziers Karakter erhalten haben, außer denjenigen, welche auf den Fuß der namentlichen Ukase vom 18ten Novbr. 1766 mit Charakteren begnadiget sind, nicht in die Gilden eingeschrieben, noch der den Gilden allein vorbehaltenen Vortheile genießen sollen.

§. 9. Nach

§. 9. Nach der auf Allerhöchsten Befehl aus Einem reichsmedizinischen Kollegio ergangenen Verfügung und Kommunikation an die Statthalterschaftsregierungen vom 31sten März 1784, welche zur Nachachtung Eine rigische Statthalterschaftsregierung auch allhier publiziren lassen, sollen in den Krambuden keine Medikamente, zusammen gesetzte Arzeneyen, Pflaster und keine giftige Materialien, wie z. B. Arsenik, Krähenaugen, Scheidewasser, Viktriol, und Bernsteinöl verkauft werden, indem dergleichen Sachen allein in den verordneten Apotheken gehalten werden sollen.

§. 10. Es soll kein betrüglicher, schlechter Hopfen nach der Stadt gebracht, und wenn solches geschiehet, derselbe konfiszirt, und das Geld dafür nach Ermessen der Obrigkeit, an die Armen vertheilt werden. Da auch in Riga und Walk Hopfen-Märkte angesetzet worden; so sind daselbst in jeder ein Wraaker für die Stadt und einer für das Land bestellet, nach dem Patent vom 27sten Oktober 1783.

# Zwanzigster Abschnitt,

## Vom Pfänden.

Es ist hier zu Lande gebräuchlich, und in dem Gewohnheitsrechte gegründet, daß derjenige, der fremdes Vieh und Pferde auf seiner Grenze im Felde oder in den Heuschlägen findet, solches pfändet, es mag nun Schaden gethan haben, oder nicht. Ebendasselbe Recht übet man auch gegen solche aus, die von fremder Grenze Holz, Heu, oder irgend sonst etwas, was ihnen nicht gehöret, fortbringen wollen, man nimmt ihnen nämlich ein Pferd, Beil oder sonst irgend etwas fort, wie auch dasjenige, was fortgebracht werden sollte.

Wenn

Wenn demnach die Pfändung als eine erlaubte Handlung angesehen werden soll; so muß man dabey folgendes nach der Landes-Usance, und nach dem wahren Sinn der Pfändung beobachten.

1) Die Pfändung muß bey der gegenseitigen That geschehen. Denn wenn der Bauer mit dem gestohlenen Holz, Heu rc. schon auf seiner Grenze ist, kann selbiger nicht mehr gepfändet werden.

2) Die Pfändung scheint deshalb eingeführt zu seyn, weil man dadurch den offenbarsten Beweis wider den Thäter in Händen hat, und solchemnach die Ausmittelung der That sehr leicht, und ohne Widerspruch bewerkstelliget werden kann. Dahero denn auch die Pfändung wegfällt, wenn diese Ursache nicht vorhanden ist.

3) In den meisten solchen Fällen machen die Possessoren die Sache unter sich ab, und wählen die gütliche Einlösung und Entschädigung. Falls aber eine solche gütliche Vereinbarung nicht statt finden sollte; so muß die Pfändung und die Ursache dem Niederlandgerichte angezeigt werden, weil nach der Regel Niemand sein eigener Richter seyn darf.

4) Im Fall der verursachte Schaden, oder das begangene Spolium nicht 20 Rubel übersteigt, so wird die Entschädigung wohl vom Niederlandgericht bestimmt, weil nach der Polizeyverordnung Klagen, deren Werth nicht zwanzig Rubel übersteigen, vor das Niederlandgericht gehören.

5) Im Fall aber der Werth der zu bestimmenden Entschädigung zwanzig Rubel übersteigt, so möchte es zwar dem Niederlandgerichte zukommen, die Sache zu untersuchen, jedem das Seinige wieder zu geben, und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen; die Bestimmung des Ersazzes aber an die Justizbehörde zu verweisen, falls es beyde Theile nicht auf der Stelle etwa gütlich vergleichen könnte, welches auch zu beobachten ist, wenn die Sache kontradiktorisch und ein wirklicher Grenzstreit wird.

Anmerk. Wenn demnach ein Bauer auf einer andern Grenze irgend ein Eigenthumsrecht ausüben oder etwas stehlen wollte, und der Possessor dieser Grenze ihn dafür pfänden, und ihm das entwandte fortnehmen läßt, der Herr des Bauern aber aus dem einen oder andern Grunde sich desselben annehmen würde, und die Sache als die seine vertreten wollte; so wäre die Pfändung nicht mehr nöthig, und das gepfändete müßte zurückgegeben werden, weil nun nicht mehr zu befürchten, daß man den erlittenen Schaden, wenn man beym Gericht gewinnen sollte, nicht ersetzet bekommen würde, weil der Herr des Bauern, da er sich dessen und seiner Sache angenommen, dafür aufzukommen verbunden ist. Ueber diesen Punkt wird man auch noch in folgendem Anhange wegen Spolium eins und das andere nachzulesen finden.

Nun folgen noch einige Formulare, die aber hier mehr zu Beyspielen dienen sollen.

Nro. 1. An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige und Bitte.

Vor einigen Tagen wurde in meinem Busche ein Bauer angetroffen, welcher Strauch abgehauen, und auf seinen Wagen geladen. Meine Leute haben ihm das Pferd gepfändet, und nach dem Hofe gebracht. Da ich erfuhr, daß dieser Bauer auf das Gut N. N. gehöret; so habe ich diesen Vorfall gedachtem Gute gemeldet, und dasselbe ersucht, das Pferd mit einem (oder mehrern Rubel) auszulösen. Allein das Gut hat mir darauf gar nicht geantwortet, und scheint mein gütliches Anerbieten nicht annehmen zu wollen. Einem Niederlandgerichte zeige ich demnach nun die Sache an, und bitte gehorsamst, nach Untersuchung und Wahrbefindung desselben, dahin zu verfügen, daß das Pferd mit einem Rubel und Bezahlung des Futterlohns,

nem-

nemlich für jeden Tag 5 (oder mehrere) Kopeken ausgelöset, und der Bauer noch überdem als ein Dieb bestrafet werde.

N. N.

Anmerk. Dieses Formular ist auch zu brauchen, wenn Pferde oder ander Vieh auf Feldern, Wiesen oder Heuschlägen gepfändet worden.

Nro. 2.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Anzeige und Bitte.

Das Gut N. N. hat in dessen Heuschlägen zwey Pferde von meinem Bauern N. N. gepfändet, weil solche einigen Schaden angerichtet. Dasselbe fordert aber eine solche unerhörte Vergütung, daß ich gezwungen bin, Ein Niederlandgericht gehorsamst zu bitten, den verursachten Schaden zu untersuchen und die Entschädigung richterlich zu bestimmen. Da ich auch auf jeden Fall für alles, was zu bezahlen kommen könnte, für meinen Bauern stehe, folglich kein Pfand mehr nöthig ist; so bitte ich zugleich dem Gute N. N. aufzugeben, daß es ohne Verzug die gepfändeten Pferde an meinen Bauern ausliefere. Ich bewahre mir alle Rechtswohlthaten, und sehe einer geneigten Verfügung entgegen.

N. N.

Nro. 3.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Anzeige und Bewahrung.

Das Gut N. N. hat einige von meinen Bauern die Pferde fortgenommen und gepfändet, weil sie aus dem, an meiner Grenze liegenden Gehölze Holz abführen wollen, und zwar unter dem Vorwande, daß das

 Stück

Stück Wald nach N. N. von alten Zeiten her gehören soll, und dessen Bauern auch daselbst das Holz gefället. Ich gestehe ein, daß dieses Holz nicht von meinen Bauern gefället worden, allein eben weil fremde Bauern von dem Gute N. N. es gefället, habe ich befohlen, es abzuführen, um mich in meinem Jahre langen Besitz zu behaupten. Ob besagtes Stück Land von alten Zeiten her von N. N. besessen worden? diese Frage gehöret hier nicht her; sondern das Gut mag solche beym gehörigen Gerichte auszuführen versuchen. Allein ich bin in dem itzigen Besitz. In diesem bitte ich gehorsamst mich zu schützen, dem Gute N. N. aufzugeben, mir die gepfändeten Pferde auszuliefern, und 50 Kop. für jedes Pferd täglichen Ersatz, so lange ich solche habe entbehren müssen, zu bezahlen. Uebrigens demselben bey namhafter Strafe aufzugeben, mich weder in meinem Besitz eigenmächtig zu stören, noch selbst einiges Besitzungsrecht gewaltthätig auszuüben, wie ich denn alles mir zustehende Recht auf das feyerlichste bewahre.

N. N.

---

Anhang

Reg. Befehl vom 13t Octbr 1810. sub No. 6503.

Zur Beförderung der Fabriquen Anlagen für die Tuch-Weberey ist es verstattet daß diejenigen Weberstühle welche Tuch fürs Militair an die hiesigen Kassen liefern, auch solches und zwar um die Hälfte schmäler als das bisher vorgeschriebene Soldaten-Tuch, abgeben können.

Reg: Pub: vom 5t Apl 1816. No. 5004. Sind die Lehmgruben, [illegible] abgestellt zu machen, daß sie nicht durch Einsturz schaden können.

# Anhang,

## Vom Spolium und Eindrang in fremde Grenzen.

Alle Grenzstreitigkeiten, Grenzeindrang, Spolium und dergleichen Sachen, gehören ihrer Natur nach als kontradiktorisch zur Untersuchung und Entscheidung der Justizbehörden, wie solches auch überdem im 199 und 339. §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschrieben und befohlen worden ist. Unter solchen Bedingungen könnten also die deshalb ertheilten Verordnungen, Gesetze und vorhandenen Konventionen wohl keinen eigentlichen Platz in diesem Handbuche erhalten, allein da bey Spoliensachen und Grenzeindrang sehr oft actus turbativi (Gewaltthätigkeiten und Unordnungen) vorfallen, diese aber wieder ein Gegenstand der schnellen Abmachung und Beylegung, ein folglich und besonders nach dem 224sten und 243sten §. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, ganz Sache der Polizey sind; so habe ich wenigstens doch in einem Anhange darüber das nothwendigste anzuführen, und diesem Handbuche beyzufügen für nützlich und passend erachtet.

Nach dem Generalgouvernementlichen Patent vom 30sten Oktober 1781. soll Niemand die regulirten Grenzen der Kronsgüter durch Eingrenzung, es geschehe durch Aufpflügung der gesetzten Grenzmahle und Merkzeichen, oder sonst schmälern oder verrücken lassen, bey 100 Goldgulden und die Bauern bey scharfer Ruthenstrafe: bey gleicher Strafe dürfen auch publike Possessores nicht über die Kronsgrenze in Privatpossessionen eingreifen.

Die Grenzverhecke der Güter in waldigten Gegenden sollen einen halben Faden breit seyn, und öfters gereiniget werden. Senatsukase vom 6ten August 1784.

Es soll Niemand unternehmen, durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen, noch sich in seinen Grenzen auf begebenden Fall, mit Gewalt und Schlägerey zu mainteniren. Land. Ordn. p. 37.

Wenn sich dergleichen Grenzstreitigkeiten ereignen, so muß der Beleidigte, wenn Güte nicht hilft, sich an den Richter wenden, nicht aber durch Gewalt sein Recht zu erhalten versuchen.

Nach der Landesordnung pag. 37. ist folgendes zu beobachten. Wenn Jemand die Possession auf eines andern Grund und Boden durch Bearbeitung oder sonst ergriffen; soll der Beleidigte innerhalb vierzehn Tagen von Zeit der Wissenschaft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen gütlich anermahnen, und ihm dabey andeuten, daß er im widrigenfall den Richter in der Sache anzusuchen gesonnen, und wenn der Beleidiger nicht anhält, sondern auf seine Gefahr damit fortfährt; so muß der Beleidigte um Hülfe zum Richter kommen. Um nun blos der Gewalt Einhalt zu thun, kann man sich alsdenn an das Niederlandgericht wenden, die Erörterung und Entscheidung der Frage aber, wem es eigentlich zugehört, muß den Justizbehörden überlassen werden.

In wie ferne nun aber solche Sachen, welche Grenzstreitigkeiten erregen, oder doch dazu Veranlassung geben können, zur Erörterung vor das Niederlandgericht gehören, ist vielleicht aus folgendem ziemlich deutlich zu ersehen.

Die wahren und einzigen Kennzeichen, ob eine solche Sache vor das Niederlandgericht gehöret, sind diese, ob nemlich der Grenzeindrang eben denn ist geschehen, als er angezeigt worden, und ob actus turbativi (Gewaltthätigkeiten) dabey vorgefallen.

Denn es kann schon vor einiger Zeit jemand in fremde Grenzen eingedrungen seyn, und den Posses ausgeübt haben. Diesen unrechten Besizzer nun wieder aus dem Posses hinaus zu zwingen, kann man nicht beym Niederlandgericht; sondern nur bey der Justizbehörde klagen. Denn der

Grenz-

Grenzeindrang ist nicht auf frischer That geschehen, und eine Polizeybehörde kann eben so wenig in Ansehung des Besitzes, als in Ansehung des Eigenthums erkennen, ohnedem wenn in Ansehung des Besitzes schon einige Zeit verflossen, und wohl gar die Frage entstehen könnte, ob der fremde Besitzer nicht schon durch die Länge der Zeit ein Recht dazu nach den Gesetzen erhalten. Im Gegentheile aber, wenn der angeblich rechte Eigenthümer denjenigen, der in seine Grenze gedrungen, und ein Possessionsrecht ausgeübet hat, mit Gewalt daraus vertreiben wollte, würde die Sache vor das Niederlandgericht gehören, solches würde aber den angeblich fremden Possessor nicht mit Gewalt vertreiben lassen; sondern den vermeinten Eigenthümer, und wenn er sein Dominium auch durch Charten auf der Stelle beweisen wollte und könnte, zur Ruhe verweisen, ihn anhalten, nicht ferner sein eigner Richter seyn zu wollen; sondern bey der Behörde sein vermeintliches Recht wieder den andern zu suchen und zu gewinnen.

Eben so, wenn durch dergleichen Eindrang in fremde Grenze Spolium ausgeübet wird, Schlägereyen vorfallen, oder der andre mit seinen Gewaltthätigkeiten fortfährt; so muß solches dem Niederlandgerichte angezeigt werden, welches Ruhe und Ordnung herstellet, und wo möglich auf der Stelle einem jeden das Seinige wiedergiebt, allein die Klage wegen des Ersazzes, des durch das Spolium erlittenen Schadens, gehört vor die Justizbehörde, bey welcher der Spolienprozeß ordentlich geführet werden muß, es wäre denn, daß der zu ersetzende Schaden nicht zwanzig Rubel übersteige, oder die ganze Sache nicht kontradiktorisch wäre.

A hat eine Zeitlang ein Stück von seines Nachbarn B Heuschlag, ohne des wahren Eigenthümers Willen benutzet und besessen. Nun wird es B gewahr, und will also auch den A nicht länger in seiner Grenze das Eigenthumsrecht ausüben lassen. Weil aber A in Güte davon nicht absiehet, sondern den Posseß und die Benützung zu exerciren fortfähret; so braucht B Gewalt, und läßt das durch des A Leute bereits gemachte Heu fortführen. Nun kann A gegen B über Gewalt beym Niederland-

gericht

gericht klagen, und solches wird den B anhalten, das fortgeführte Heu an Stelle und Ort zurückzuliefern, auch ihn wohl noch, nach Beschaffenheit der Umstände pro publico strafen. Denn B muß in Ansehung seines Eigenthumsrechts wider den A bey der Justizbehörde klagen, wozu er vom Niederlandgericht angewiesen wird. Ist das vom B fortgeführte Heu aber nicht mehr vorhanden; so muß B solches an A mit Geld ersetzen, und beläuft sich der Werth nicht über 20 Rbl.; so erkennet darüber das Niederlandgericht, übersteigt es aber diese Summe, oder ist die Sache kontradiktorisch; so gehört dieser Umstand gleichfalls vor die Justizbehörde, und das Niederlandgericht giebt allenfalls eine Abschrift von der summarischen Untersuchung, und sorgt von seiner Seite blos für die Ruhe und gute Ordnung.

Wenn aber A zum erstenmale in des B Grenze dringt, und unter dem Vorwande eines Eigenthumsrechtes daselbst einen Posseß ausübet, oder gar etwas fortführet, und A solches gleich auf frischer That dem Niederlandgericht anzeiget; so wird solches den A in seinem Besitze wieder schützen, und den B anhalten, alles zu restituiren, denn das Niederlandgericht mittelt abermal gar nicht aus, ob des B vorgebliches Eigenthumsrecht gegründet sey oder nicht; sondern sorget nur, sogleich Ruhe und Ordnung herzustellen, und wo möglich einem jeden das Seinige wiederzugeben, also auch dem A das von B Fortgenommene restituiren zu lassen. Gesetzt aber, der dem A vom B durch den unbefugten Grenzeindrang verursachte Schade könnte in Natura nicht ersetzet werden, oder überstiege 20 Rbl. oder wäre kontradiktorisch; so muß der A wider den B auch dieserwegen bey der Justizbehörde klagen, und sein Recht suchen, und das Niederlandgericht stellt nur Ruhe und Ordnung wieder her, und suchet den A für die Zukunft durch abzweckende Mittel gegen den B in Ansehung fernerer Gewalt zu schützen.

Nun kommen noch einige Formulare zu Anzeigen über solche Gegenstände, die vor das Niederlandgericht gehören.

Nro.

Nro. 1. An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Besitzer des Gutes N. N.

gehorsamste Anzeige.

Das benachbarte Gut N. N. hat von meinem Heuschlage Heu abmähen und fortführen lassen, unter dem Vorwande, daß das Stück Land nach gedachtem Gute N. N. hingehöre. Wenn nun aber das Gut N. N. hiezu gar kein Recht hat, indem besagtes Stück Land schon immer dißseits im Besitz gewesen, wie ich denn auch nur vergangenen Herbst solches habe bearbeiten, und daselbst auch erndten lassen; so bitte ich ganz gehorsamst das gedachte Gut N. N. anzuhalten das fortgeführte Heu ohne allen Anstand zu restituiren, auch besagtes Gut für diese Gewaltthat zu bestrafen, und demselben dergleichen für die Zukunft bey namhafter nachdrücklicher Poen zu untersagen.

N. N.

Nro. 2. An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige und Bitte.

Einige Bauern von dem benachbarten Gute N. N. haben sich unterstanden, auf einem Stücke Land in hiesiger Grenze Gerste auszusäen. Da ich nun dieses Land immer besessen, auch noch vergangnen Herbst darauf Roggen geerndtet habe; so lege ich deshalb meine Bewahrung ein, daß ich auf besagtem von dem Gute N. N. besäeten Stück Land die Gerste im Herbst werde abschneiden und fortführen lassen, bitte dabey gehorsamst dieses dem Gute N. N. zu wissen zu geben, und zur Vermeidung alles künf-

tigen Streites demselben bey namhafter Strafe anzudeuten, fernerhin keinen Possesz in meiner ganz unstreitigen Grenze auszuüben.

N. N.

Nro. 3.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

gehorsämste Anzeige.

Dieses Gut hat so lange ich mich erinnere, immer in dem, zwischen diesem und dem Gute N. N. belegenen Gehölze Strauch und Holz fällen lassen, welches Recht aber auch besagtes Guth N. N. daselbst exerciret. Nun fällt es aber dem Gute N. N. ein, das Gehölze allein zu besitzen, und hat dahero auch meinen Leuten, welche daselbst Holz gefället, und solches fortfahren wollen, nicht nur das Holz, sondern auch die Beile und Pferde fortgenommen. Wenn nun das Gut N. N. falls es zum alleinigen Besitz ein Recht zu haben glaubte, solches beym ordentlichen Richter hätte ausführen, nicht aber Gewalt brauchen sollen; so bitte ich das Gut N. N. zu dieser seiner Schuldigkeit anzuhalten, und demselben bey nachdrücklicher Strafe anzubefehlen nicht nur die fortgenommene Pferde und Beile sogleich herauszugeben, und für jedes entmißte Pferd für jeden Tag fünfzig (oder so viel es beträgt) Kopeken als Schadenersatz zu bezahlen; sondern demselben auch anzudeuten, daß die gemeinschaftliche Benutzung des gedachten Gehölzes so lange fortwähren müsse, bis das Gut N. N. im Stande ist, den alleinigen Besitz beym ordentlichen Richter für sich zu gewinnen.

N. N.

Nro.

tigen Streites demselben bey namhafter Strafe anzudeuten, fernerhin keinen Possess in meiner ganz unstreitigen Grenze auszuüben.

N. N.

Nro. 3. An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Dieses Gut hat so lange ich mich erinnere, immer in dem, zwischen diesem und dem Gute N. N. belegenen Gehölze Strauch und Holz fällen lassen, welches Recht aber auch besagtes Guth N. N. daselbst exerciret. Nun fällt es aber dem Gute N. N. ein, das Gehölze allein zu besitzen, und hat dahero auch meinen Leuten, welche daselbst Holz gefället, und solches fortfahren wollen, nicht nur das Holz, sondern auch die Beile und Pferde fortgenommen. Wenn nun das Gut N. N. falls es zum alleinigen Besitz ein Recht zu haben glaubte, solches beym ordentlichen Richter hätte ausführen, nicht aber Gewalt brauchen sollen; so bitte ich das Gut N. N. zu dieser seiner Schuldigkeit anzuhalten, und demselben bey nachdrücklicher Strafe anzubefehlen nicht nur die fortgenommene Pferde und Beile sogleich herauszugeben, und für jedes entmißte Pferd für jeden Tag fünfzig (oder so viel es beträgt) Kopeken als Schadenersatz zu bezahlen; sondern demselben auch anzudeuten, daß die gemeinschaftliche Benutzung des gedachten Gehölzes so lange fortwähren müsse, bis das Gut N. N. im Stande ist, den alleinigen Besitz beym ordentlichen Richter für sich zu gewinnen.

N. N.

Nro. 4.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Da meine Leute gefunden, daß das Gut N. N. in meinem Walde Brennholz gefället; so haben sie mir solches angezeiget, worauf ich ihnen befohlen, das gefällte Holz selbst fortzuführen und auf meinen Hof zu bringen. Eben aber da sie solches thun wollen, kommen auch die Bauern des Gutes N. N. die das Holz gefället haben, und wollen meinen Bauern das Holz nicht fortnehmen lassen, aus welchem Streite endlich eine Schlägerey entstehet, bey welcher einige meiner Leute sehr übel zugerichtet sind, weshalb ich solche auch dem Gerichte vorstellig mache. Das Holz haben unterdessen die Bauern des Gutes N. N. fortgebracht. Ich bitte gehorsamst, diese Sache zu untersuchen, die Thäter zu bestrafen, und mich bey meinem Possesß zu schützen, welchen ich bis dato immer rein erhalten, indem falls auch die Bauern des Gutes N. N. schon sonst sollten daselbst Holz fortgeführet haben, dieses doch immer ein Diebstahl, nicht aber Ausübung eines rechtlichen Besitzes gewesen wäre.

N. N.

Nro. 5.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
des
Gutes N. N.

gehorsamste Anzeige.

Des hiesigen Guts Bauer, Namens N. N. hat in meiner Grenze ein Stück von seinem Lande, welches er von jeher immer benutzet, mit Roggen besäet gehabt. Nun da der Roggen abgeschnitten, kommen die Bauern

des Gutes N. N. um ihn fortzuführen, und behaupten, das Stück Land gehöre ihnen, und mein Bauer habe in fremder Grenze gesäet, und wolle nun da auch arbeiten. Ich habe zwar meinem Bauern N. N. befohlen, dafür zu sorgen, daß der Roggen von den Bauern des Gutes N. N. nicht fortgeführet werde, aber ihm auch alle Gewalt verboten, falls sie ihm die Abfuhr verhindern wollten, welches letztere auch geschehen. Da auch das Gut N. N auf meine dieserhalb gethane Vorstellung nicht geantwortet hat; so zeige ich den ganzen Umstand Einem Niederlandgerichte hiemit an, und bitte gehorsamst, den Bauern N. N. alle fernere Turbationes zu verbieten, solche für dieses Benehmen zu bestrafen, und dafür zu sorgen, daß mein Bauer, ohne Schlägerey zu befürchten, den Roggen von seinem Felde fortführen darf.

N. N.

Patent vom 19. Octob. 1821 sub No: 5852, bestimmt die Wechselbogen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von | — 1000 fl | — zu 3 kr: | B: des Conventionsmünzfußes — desgleichen zu Scheidmünze 3 kr: Bogen. Contracte aber, auf dem Werthe des Betrages. |
| 1001 | — 3000 | — 6 | |
| 3001 | — 5000 | — 10 | |
| 5001 | — 7500 | — 14 | |
| 7501 | — 10000 | — 20 | |
| 10001 | — 15000 | — 30 | |

und so fort um 10 kr: steigend bis

| | | |
|---|---|---|
| 45001 | — 50000 | — 100 |
| 50001 | — 60000 | — 120 |

und so fort um 20 kr steigend.

Hofdecret v. 30t Sept. 1811 No: 6639.

Um die Krone nicht zu defraudiren, sollen die von den Magistraten erhaltenen gedruckten Billette über richtig abgetragene Abgaben, unter keinem Vorwande auf dem Lande den Parteien der Giltbesitzer vorenthalten.
Hofdecret vom 17t Jänner 1816 No: 385 hebt die vorstehende Verordnung auf und der nicht gelösten Billet ... keinen Nachtheil.

# Nachtrag
## zum ersten Theil.

Nachdem die Abschnitte von den Abgaben an die hohe Krone in Ansehung der Kopfsteuer, der Poschelinen und des Stempelpapiers bereits abgedruckt waren, sind diese Abgaben auf allerhöchst speciellen Befehl erhöhet worden. Und zwar nach der gemäß allerhöchsten Verfügung erlaßnen Ukase Eines dirigirenden Senats vom 30sten Juny 1794, welche mittelst gedruckten Befehls aus Einer Statthalterschaftsregierung unterm 18ten July 1794 publicirt worden, werden diese Abgaben anitzo folgendermaßen entrichtet.

1) Poschelinen von den Sachen der Supplikanten, von Patenten, Gnadenbriefen und donirten Gütern, imgleichen die Gelder für Siegelwachs, die Siegelzölle, die Poschelinen für Bewahrungsgesuche und Appellationssupplikeu, ausgenommen die Vergleichsanzeigen, werden anizzo doppelt bezahlt, nehmlich statt daß sonsten für eine Supplike 25 Kopeken Poschelin gegeben wurde, werden anizzo 50 Kop. bezahlt, und für eine Ausfertigung statt $25\frac{1}{4}$ Kop. Poschelin und 2 Kop. Wachsgelder, $50\frac{1}{2}$ Kop. Poschelin und 4 Kop. Wachsgelder u. s. w.

2) Das Stempelpapier wird gleichfalls alles doppelt bezahlt, nehmlich für einen Bogen von zehn Kopeken, zwanzig Kopeken, für den von zwanzig Kopeken, vierzig Kopeken, für die von zwey Rubel, vier, für die von fünf aber zehn, und für die von zehn Rubel, zwanzig Rubel für jeden Bogen.

3) Von den Nahrungspässen wird für ein Jahr ein Rubel, für zwey Jahre drey Rubel und für drey Jahre fünf Rubel bezahlt.

4) Von

4) Von sämmtlichen der Krone gehörigen Landleuten und den adlichen Erbbauern soll statt der bishero errichteten Steuer von siebenzig Kopeken für eine jede männliche Revisionsseele von der andern Hälfte des Jahres 1794 ab, zu einem Rubel jährlich erhoben werden.

5) Die unter Kopfsteuer stehende Bürger (Meschtschenin) sollen statt der bisher von ihnen bezahlten Abgabe von einem Rubel zwanzig Kopeken, von der andern Hälfte des Jahres 1794 ab, jährlich zwey Rubel bezahlen.

6) Die durch vorigte Befehle statuirten Zulagegelder sind von der Kopfsteuer dergestalt zu erheben, daß man auf einen ganzen Rubel zwey Kopeken, bey den Bürgern aber vier Kopeken von zwey Rubel jährlich rechnen soll.

7) Daß eine neue Revision festgesetzet worden, und nach geschehener Bewerkstelligung derselben in der Kaufmannschaft, soll auf die dritte Gülde ein Kapital von 2 bis 8000, auf die 2te, von 8000 bis 16000 und auf die erste Gülde von 16000 Rbl. bis 50000 Rbl. gerechnet und angegeben werden; bis zur neuen Revision soll die Kaufmannschaft von ihren letzt angegebenen Kapitalien für itzt ein Prozent zur Kronskasse zu bezahlen.

8) Die Hebräer (Juden) welche in verschiedenen Gouvernements Handel treiben, sollen die eingeführten Abgaben in Vergleich mit den Bürgern und Kaufleuten christlicher Religion von allen Konfessionen doppelt entrichten.

Ende des ersten Theils.

# Handbuch

zur

# Kenntniß der Polizeygesetze

und

anderer Verordnungen

für

Güterbesitzer und Einwohner auf dem Lande
in Lief- und Ehstland.

Von

C. H. Nielsen.

---

Zweyter Theil.

---

Dorpat, 1795.
bey Michael Gerhard Grenzius.

# Vorbericht.

Ich habe schon in meiner Vorerinnerung beym ersten Theil alles gesagt, was ich zu sagen nöthig hatte, und finde anizzo nichts anzumerken für nöthig, außer zu erinnern, daß, wenn in diesem zweyten Theil hie und dort einige Verordnungen vorkommen, die nicht so ganz auf Liefland und Ehstland angewandt werden, und man dahero meynen möchte, daß solche wohl hätten fortbleiben können, solche deswegen doch angeführt werden müssen, weil sie einmal zur Beobachtung bekannt gemacht worden, und ihrem Inhalte nach, unter diese Sammlung gehören.

# Inhalt
## des zweyten Theils.

### Vierte Abtheilung.

**Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere allgemeine Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit zum Gegenstande haben.**



)( 3 16ter

## Fünfte Abtheilung.

### Von Exekutionen und Immissionen.



Ver-

# Verzeichniß

derer

noch nachgekommner Herren Pränumeranten.

Herr Sekretaire Treiber in Dorpat, Herr Baron von Holmdorf, Herr Baron von Rosen auf Palloper, Herr Commissaire Ucke auf Nennal, Herr Major Baron von Ungernsternberg auf Ermes, Herr Pastor Blume auf Suntzel, Herr Major v. Gessinsky in Dorpat, und Herr Advokat Haehn in Werro.

Gouv: Befehl vom 22t Septbr 1797. No. 2607.

Schärft wiederholentlich ein, daß die Patente vom 24t Aug: 1783 und vom 19t Septbr: 1783, wie auch vom 13t April 1784 aufrechterhalten werden und denselben zu Folge die Ordnungs Gerichte sogleich in jedem Monath die Berichte über öffentliche Ruhe und Sicherheit im Kreise einzuliefern haben. Bei Fällen vorkommender Gewaltthaten, als: Aufruhr, Mord, Todtschlag, öffentlicher Raub und Plünderung, ansteckende Krankheit bei Menschen und Vieh, Waldbrand etc, die Berichte ohne Aufenthalt sogleich abzustatten und Nachforschungen welche an gewöhnlichen Bezirken statt zu veranstalten.

Gouv: Befehl vom 15t März 1800 No 721.

Bei 25 Rthl. gewärtigen Geldstrafe Besitzer und Disponenten alle außerordentliche Vorfälle als Brandschäden, Viehseuche, plötzliche Todesfälle, Hagel, Ueberschwemmung etc, dem Ordnungsgerichte zu berichten, und dabei besonders zu bemerken Zeit, Ort und Umstände dieser Begebenheit.

R Gouv: 15t May 1811. No: 3532 Sign: Wed: 09.

Dem Polizeyministerio ist über jeden außerordentl. Vorfall vom Ordnungsgericht zu berichten, jedesmahl auch dem General Gouvern. und der Regierung ist davon hierüber gleichzeitig zu berichten.

# Vierte Abtheilung,

## Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere allgemeine Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit zum Gegenstande haben.

Da ich mich schon in der, der dritten Abtheilung dieses Handbuchs vorangeschickten Einleitung hinlänglich erklärt zu haben glaube, warum ich die Polizeyverordnungen in diese zwey Abtheilungen gebracht, uud auf diese Art unterschieden habe; so bleibt mir hier nichts mehr zu sagen übrig, und ich beziehe mich in allem auf erwehnte Einleitung.

# Erster Abschnitt,

## Von den Diebstälen über und unter zwanzig Rubel.

Man kann nicht wachsam genug seyn, um das Publikum zu sichern, daß es nicht den Diebstälen und Plünderungen der Leute und Herumtreiber ausgesetzet sey, dahero auch ein jeder verbunden ist, dergleichen schädliche Leute anzuzeigen, und nach Umständen auch gefänglich einzuliefern. Dieses letztere liegt nun allen Güterbesitzern und ihren Verwaltern vorzüglich ob,

und sie sind verbunden, alle dergleichen Leute, die sich in ihren Bezirken finden lassen, zu arretiren, und dem Niederlandgerichte mit einem Berichte über das begangene Verbrechen einzuliefern. Ein jeder Diebstal ist aber entweder über oder unter 20 Rubel, und wird überhaupt nach der allerhöchsten Imänoiukase vom 3ten April 1784 in folgende Gattungen und Grade eingetheilt.

1) Raub, wenn jemand einen zu Wasser oder zu Lande anhält, und denselben in der That schrecket, mit Gewehr, oder mit der Hand, oder mit sonst etwas, oder jemanden niederwirft, ihn frech plündert, oder etwas abnimmt, oder zu geben abzwingt, oder des Schreckens bey Feuerschäden und dergleichen sich zu Nutze machet, oder sonst jemanden im dunklen plündert, oder vom Schiffe oder Fuhren, Haabe, Guth und Waaren, oder sonst bewegliches Vermögen fortnimmt. Ein solcher Räuber wird beym Niederlandgericht in Verhaft genommen, und nach summarischer Untersuchung, als ein Kriminalverbrecher an die Justizbehörde abgegeben, unter welcher er sortirt.

2) Diebstal, wenn jemand nehmlich Geld, oder anderes bewegliches Vermögen heimlicher Weise, ohne Willen und Konsens des Eigners entwendet, solches verkauft, verpfändet, oder sonst für sich ausgiebt. Wenn er nun einen Diebstal über 20 Rubel an Werth begehet; so wird solcher gleichfalls als ein Kriminalverbrecher behandelt, und an das gehörige Gericht abgegeben. Wenn aber der Diebstal am Werth unter 20 Rubel ist; so soll der Dieb das erstemal in Verhaft genommen, und so lange auf Arbeit gesetzet werden, bis er das Gestohlne und noch sechs Prozent darüber abgearbeitet und an den bestohlnen bezahlt hat, zum zweytenmal soll der Dieb, wenn er unter 20 Rubel gestohlen, wieder auf Arbeit gesetzet werden, vorhero aber zum Empfang mit einer Gerte zwey Hiebe auf das Kleid erhalten. Hier muß er so lange sitzen, bis er für den Bestohlnen den Werth des Diebstals mit sechs Procent, und eben soviel zum Besten des Arbeitshauses abgear-

Befehl des Civil Gouverneurs vom 18t Feb 1811. No: 417.

Wenn das O:G: Bez. Waßerwerk augenblickliche Militair Hilfe bedarf kann es die nächsten Mil. Commanden hiezu requiriren.

Patent vom 12t Jäner 1815 No: 244

Diebstähle bis 20 fl an Werth ist vom Gerichte [illegible] und ohne Revision gegen einer Oberbehörde abzunehmen u. abzuurtheilen.

Reg. Rscpt vom 22t Mai 1828 No. 4251. an [illegible] O: G: daß [illegible], u die öffentliche [illegible], mit einer Beleuchtung [illegible] Coll. Alg. [illegible], nach [illegible], eingesendet ist.

gearbeitet hat. Wenn der Dieb zum drittenmale 20 Rubel stiehlt, und alle drey Diebstäle weniger, als 20 Rubel betragen, wird er wieder auf Arbeit gesetzet, nach dem er zum Empfang drey Hiebe mit der Peitsche (Plett) erhalten. Nun muß er so lange sitzen, bis er für den Bestohlnen den Werth des Diebstals, mit sechs Procent, und zwiefach soviel, für das Arbeitshaus abgearbeitet, und bezahlet hat. Wenn jemand aber zum viertenmal stiehlt, oder daß sein Diebstal zum drittenmal schon zwanzig Rubel übersteigt; so wird er auch als ein Kriminalverbrecher behandelt.

3) Beutelschneiderey, wenn nemlich Jemand auf öffentlichem Markt, oder bey einer sonstigen Volksmenge Jemanden etwas aus der Tasche herausziehet, oder durch Betrug, oder Erdichtung, oder plötzlich Jemanden etwas abholet, oder wegpraktisiret, oder von Kleidern Tressen, oder sonst was abschneidet, oder etwas kauft, und ohne Geld zu bezahlen davon läuft. Wenn nun jemand eine solche Art Betrug zum erstenmal unternimmt und der Werth zwanzig Rubel beträgt; soll er dem Gerichte übergeben, wenn aber der Werth weniger als zwanzig Rubel beträgt, auf Arbeit gesetzet werden, bis er den Werth zur Befriedigung des Betrognen abgearbeitet hat. Wenn er zum zweytenmale eine solche That unternimmt, und beydemale nicht den Werth von zwanzig Rubel übersteigen, so soll er einen Tag auf Wasser und Brodt sitzen, alsdenn den Werth des Betrogenen zwiefach abarbeiten, einmal für den Betrogenen, und einmal für das Arbeitshaus. Wenn Jemand zum drittenmal solchen Betrug ausübet, und alle dreymale weniger, als zwanzig Rubel betragen, der soll drey Tage auf Wasser und Brodt sitzen, und hernach so lange arbeiten, bis er den Werth des entwandten dreyfach abgearbeitet hat, einmal für den Betrogenen, und zweymal zum Besten des Arbeitshauses.

# Zweyter Abschnitt,

## Vom Morde und andern Verbrechen.

Alle Diebstäle unter zwanzig Rubel; so wie alle Verbrechen, welche den Verbrecher nicht zum Kriminalschuldigen machen, werden bey den Niederlandgerichten abgemacht, indem im 72sten §. der allerhöchst emanirten Polizeyordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das Polizeyamt Diebstäle und Beutelschneidereyen, die weniger als zwanzig Rubel betragen, und nicht zum viertenmale ausgeübet werden, ahnden soll. Obgleich nun wohl alle Kriminalverbrechen nicht beym Niederlandgerichte, als der Polizey des Kreises abgemacht werden können; so ist es doch dasjenige Forum, bey welchen zuerst alle im Kreise vorgefallne Verbrechen, sie mögen seyn, von welcher Art, und von welcher Erheblichkeit sie wollen, angezeigt werden, und die Verbrecher wo möglich mit eingeliefert werden müssen. Wenn demnach irgend unter einem Gute eine That und ein Verbrechen ausgeübet worden, die der Besitzer des Gutes nicht durch eine bloße hausväterliche Zucht abmachen kann, so ist derselbe verbunden, solches sogleich dem Niederlandgerichte anzuzeigen, welches alsdenn zu beprüfen, und zu urtheilen hat, ob der Thäter als ein bloßer Polizey-, oder als ein Kriminalverbrecher zu behandeln ist. Wenn es nur immer angeht, so ist es erforderlich, bey dem Berichte auch sogleich den Thäter gefänglich mitzusenden, weil ein jeder verbunden ist, einen Verbrecher festzunehmen, und dem Gerichte zu überliefern. Wenn der Thäter eingeliefert wird, so müssen auch die vorhandenen Zeugen entweder sogleich mitgestellet, oder falls solche unter einem andern Gute etwa befindlich wären, im Berichte angezeiget werden; so wie auch

das

Reg: Befehl vom 12ᵗ Juny 1811 sub No: 4175.

publicirt durch Ukas vom 28ᵗ Januar 1811, war in enthalten: Laut die bey peinlichen Gerichte wegen Verbrechen bestraft worden sind, sollen nicht zum Kronsdienst angenommen werden, [illegible] die militairischen Ehre zu mindern [illegible]. Wegen Lösungen für beim Berg: Departement, auf Kronsfabriquen, und auch Lösungen als Militair Arbeiter angestellt werden, und solle die Revisions Quittung für dieselben ohne alle Abänderung in Hinsicht ihrer früher bestandenen Ordnung ertheilt werden.

R. B. vom 4ᵗ April 1812 No: 3210. verordnet:
Daß jeder [illegible] [illegible] ein anderes [illegible] [illegible] von diesen Ordnungsgerichten in loco [illegible] werden [illegible]

R. B. vom 9ᵗ Januar 1813. No: 143, publ: Ukas vom 14ᵗ Juny 1812 No: 484 ist enthalten: wie Verbrecher peinigend Art d. h.: an 5 Rbl: und drüber an Werth in Rußland bestraft worden sollen, dergleichen sollen Sachen über 5 Rbl: an Werth vom Landgerichte entschieden, vom Kriminalgericht und Gouvernements Befehlshaber decidirt werden etc.

Reg Befehl vom 2ᵗ Junii 1818 No. 417. publ: Ukas vom 31 Januar d. J. daß [illegible], nicht nach den [illegible] [illegible] werden sollen

Reg. Int. vom 1 Maij 1816 No. 2778. Lehrer sollen nicht ausgegeben, und von einem Ort zum andern geschickt werden dürfen.

das Korpus Delikti mitzusenden ist (*). Gemeiniglich werden aber solche Berichte, wegen Dieberexen, Vergehungen und Kriminalverbrechen sehr kurz abgestattet, welches doch nicht seyn sollte, denn auch die kleinsten Umstände müssen nicht fortgelassen werden, indem durch die vollständige Anzeige des ganzen Vorfalls es dem Richter leichter gemacht wird, hinter die ganze Sache zu kommen. Der Gutsbesitzer ist der erste, der einen in seiner Grenze ergrifnen Verbrecher, es sey ein Fremder, oder von eignen Leuten, spricht. Ehe und bevor er solchen also dem Gericht als einen Arrestanten zusendet, muß er sich ja wohl erst von dem begangen seyn sollenden Verbrechen unterrichten, weil er sonsten auch einen Unschuldigen auf bloße falsche Anklage (**) als einen Uebelthäter und Arrestanten behandeln könnte. Dem Gutsbesitzer, Amtmann, oder Disponenten wird es also auch leicht, dem Richter den Vorfall genau anzuzeigen, und meiner Meynung nach ist solches durchaus Pflicht und Schuldigkeit. Nun folgen zu diesen beyden Abschnitten einige Formulare zu Anzeigen und Berichten.



(*) Korpus Delikti nennt man bey Kriminalverbrechen dasjenige, woran der Thäter eben das Verbrechen ausgeübet hat. Z. E. Wenn jemand einen erschlagen hat; so ist die Leiche des Erschlagenen das Korpus Delikti, welche demnach auch mitgesandt werden muß, damit solche durch den Arzt und Chirurgum gerichtlich obduzirt und besichtiget werden kann.

(**) So kann ein fremder unbekannter Kerl kommen und bey irgend einem Gutsbesitzer einen Menschen in seiner Grenze als Todschläger anzeigen. Einen solchen Angeber müßte man gleichfalls nicht aus den Augen lassen, man müßte ihn anhalten, seine Anzeige zu beweisen, und ihn wo möglich dem Gerichte mit vorstellig machen, nachdem man erst an Ort und Stelle so viel als möglich die Wahrheit der Sache untersucht hatte, um den Bericht über den Vorfall so vollständig als möglich zu machen.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
pflichtmäßiger Bericht.

Ein hiesiger Bauer, Namens N. N. ist von einem fremden unverpaßten Kerl, der sich N. N. nennet, und von dem Gute N. N. als erb ausgiebt, bestohlen worden. Der Dieb ist des Nachts mit Gewalt in die Klete meines Bauern eingebrochen, und hat ihm folgende Sachen entwandt. (Nun kommt das Verzeichniß des Gestohlnen und was ein jedes Stück werth ist.) Obgleich der Dieb auf der That ertapt worden, und mein Bauer auch alle seine Sachen wieder erhalten hat; so übersende ich ihn hiebey doch Einem Niedenlandgericht zusammt den Zeugen, damit dasselbe belieben möge, ihn als ein Dieb und Räuber den Gesetzen nach zu behandeln.

N. N.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.
Schuldigster Bericht.

Mein eigner Erbkerl Namens N. N. hat vor einiger Zeit meinen Bauern N. N. bestohlen, und ihm folgende Sachen entwandt. (Hier kommt das Verzeichniß der Sachen, und wieviel jedes Stück werth gewesen.) Ich habe diesen Kerl izzo erst wieder habhaft werden können, er hat aber bereits sämmtliche gestohlne Sachen veräußert. Ich stelle ihn demnach zusammt dem Bestohlnen vor Ein Niederlandgericht, und bitte gehorsamst, ihn zu befragen, wo er die Sachen gelassen, und wo möglich meinem Bauern das Seinige wieder zu verschaffen, weil Niemand von Einem fremden unverpaßten Menschen dergleichen Sachen kaufen muß. Zugleich zeige ich auch

an,

an, daß dieser N. N. bereits hier auf dem Hofe mir den begangnen Diebstal gänzlich eingestanden hat.

N. N.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Bericht.

Es hat sich hier unter meinem Gute im N. N. Kruge, der traurige Vorfall zugetragen, daß der Knecht N. N. von dem Gute N. N. meinen Bauern N. N. mit dem er sich im betrunknen Muthe gestritten und geschlagen, durch einen unvorsichtigen Schlag mit dem Stock (oder mit was es sonst war) auf der Stelle erschlagen hat. Ich habe ihn sogleich festnehmen lassen und übersende ihn hiebey zusammt der Leiche des Erschlagenen durch den Krüger und einige Bauern, die dabey gewesen, an das Niederlandgericht, und bitte zur Beerdigung der Leiche nach geschehener Obdukzion einen Schein zu ertheilen.

N. N.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Bericht.

Beyfolgende Erbmagd von diesem Gute mit Namen N. N. hat ihr in der Unehe erzeugtes Kind allem Anschein nach vorsätzlich umgebracht, und hernach in das Wasser geworfen. Ich zeige solches hiemit den Verordnungen gemäß an, und sende zugleich die Zeugen, wie auch die Leiche des Kindes mit, zu dessen Beerdigung ich einen Schein zu ertheilen, gehorsamst bitte.

N. N.

Anmerk. Sind nun bey einem Morde oder andern Verbrechen mehr Umstände vorgefallen, die zur Sache gehören; so müssen solche in dergleichen Berichten mit eingerückt werden. Uebrigens können nach diesen Formularen beynahe alle Anzeigen und Berichte eingerichtet und abgefaßt werden, wenn nur die nach Beschaffenheit der Sache nöthigen Veränderungen erfolgen.

# Dritter Abschnitt,

## Von den Begräbnissen.

Da es eine allgemein bekannte Sache ist, daß das Beerdigen der Leichen in den Kirchen für die Gesundheit derer, welche sich in selbiger versammlen, zumal in der Sommerszeit, sehr nachtheilig ist; so ist diese schädliche Gewohnheit, so wie ander Orten, auch hier zu Lande abgeschaffet.

Nach dem gener. gouv. Patent vom 23. Febr. 1773, müssen die alten Begräbnisse in den Kirchen zugemauret, und besondere Gottesacker angelegt werden, und nach diesem und dem Patent vom 13ten Juny 1773 ist bey Anlegung solcher neuen Gottesacker die Vorschrift zu beobachten, wie folget.

§. 1. Sie können bey der Kirche bleiben, wenn solche von den Wohnungen gehörig entfernet ist, doch aber müssen sie hundert Faden von der Kirche abliegen, und müssen auch wenigstens dreyhundert Faden um die runde von allen Wohnungen und Dörfern entfernet seyn.

§. 2. Solche Gottesacker, die vor Emanirung besagten Patents vom 13ten Juny 1773 in guter Entfernung von Dörfern und Häusern bereits angelegt waren, können so bleiben.

§. 3. Alle Kirchhöfe müssen gehörig umzäunet seyn.

§. 4. Wo gar keine Gottesacker sind, und demnach neue angeleget werden, müssen die Eingepfarrten ein Stück Land ausmitteln, und können,

wenn

R. L. vom 25t Januar 1813 No 453. wonach d. S. wenn einzelne beizusetzende wegen Localumstände nahe bei deren Wohnörtern befindlich sind, die Leiche nicht unter 3 Arschinen tief begraben werden lassen.

Reg: Befehl: vom 19t: August 1810 sub No: 5308.

1/. Es sollen die in der Nähe der Kirchen stehenden Stock u. Schandpfähle aufgehoben u. außerhalb des Kirchhofsraums in einer Entfernung von der Kirche selbst eingegraben werden.

2/. Wo man eine Strafe publicität erfordert, soll dieselbe als solche Strafen vollzogen werden, es soll aber dem Prediger nicht zugemuthet werden der Execution beizuwohnen.

3/. Die Behörden haben bloß wichtige Verordnungen von den Kanzeln publiciren zu lassen. u. zwar nach § 42 der Livländ. Verordn.

wenn die Kirche etwa mit Ackerland umgeben ist, den Platz dazu auch zwey bis drey Werste von der Kirche anzeigen.

§. 5. Wenn ein einziges Gut hiezu einen Platz giebt, müssen die andern demselben ihren Theil nach Quantität und Qualität vergüten. Patent vom 9ten April 1773.

§. 6. Wenn dabey aber Streitigkeiten vorfallen; so werden solche durch Vermittelung der Oberkirchenvorsteher, und bey der Statthalterschaftsregierung entschieden. Ebend.

§. 7. Wer Begräbnisse plündert und Leichen aus den Särgen hebt, wird nach der allerhöchsten Imänoyukase vom 8ten Febr. 1739 als ein Kriminalverbrecher angesehen und behandelt, indem nach beregter allerhöchsten Ukase auf eine solche That Lebensstrafe stehet.

# Vierter Abschnitt,

## Von den Bettlern.

In einem jeden wohl polizirten Lande wird darauf sehr strenge gehalten, daß keine Bettler sich herumtreiben. Lüderliche Leute werden in Arbeitshäuser gebracht, und solche, die würklich schwach und unvermögend sind, werden auf Kosten des Staats ernähret. In einem Lande aber, wo Erbbauern sind, müssen die Erbherrn für ihre Unvermögende, arme kranke oder gar gebrechliche Erbleute Sorge tragen. Dieses ist denn auch der Fall hier in Liefland und Ehstland, und die Polizeygesetze sind ganz dahin gerichtet, daß durchaus keine Bettler, und auch nicht unter solchen Namen herumtreibende lüderliche Leute gelitten werden sollen.

§. 1. Keine Bettler sollen auf den Straßen geduldet werden. Wenn Ausländer sich herumtreiben und betteln; so sollen sie, wenn sie auch einen Paß haben, an die Statthalterschaftsregierung zur Verschickung über die Grenze gesandt werden. Nach dem generalgouvernementlichen Patent vom 24. August 1719, der Senatsukase vom 17ten Nov. 1783 (*) und dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 2ten Januar 1790.

§. 2. Bettlerbuden und Hütten sollen an den Straßen nicht gelitten werden, nach dem Patent vom 14ten May 1772, und vom 26sten Sept. 1780, welches sich auf unterschiedene vorhergehende beziehet, und wer dawider handelt, und solche leidet, soll mit 10 Rthl., ein Bauer mit 10 Paar Ruthen, und ein freyer deutscher Mensch mit 4 Wochen Gefängniß bestraft werden, welche Strafe auch die Schulmeister und Kirchenvormünder untergehen sollen, wenn sie bey der Kirche fremde Bettler außer den Kirchspielsarmen leiden.

§. 3. Wenn ein Possessor, Arrendator oder Disponent Bettler bey sich duldet, und sie nicht an das Gericht liefert, soll er 25 Rthl. Alberts Strafe bezahlen. Patent vom 31. May 1768.

§. 4. Ein Bauer, welcher Bettler bey sich hehlet, und aufnimmt, soll mit 10 Paar Ruthen gestraft werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 29sten Januar 1767.

Anmerk. Wenn also fremde Bettler in einem Gebiete sind, sie mögen es nun wirklich nöthig haben, oder sich nur aus Faulheit oder Lüderlichkeit dafür ausgeben; so müssen solche ordentlich wie Läuflinge, und wenn sie auch einen Schein haben, an das Niederlandgericht des Kreises gesandt werden, dahero solches auch den Güterbesitzern eingeschärft ist. Denn

§. 5. Alle Possessoren sollen ihre Gebiete genau durchsuchen lassen, damit sich bey ihnen keine Bettler aufhalten können, und falls sich welche aufhalten, müßen sie, wie die Läuflinge von Hof zu Hof ans Gericht trans-

spor-

(*) Nach dieser Ukase sollen auch überhaupt alle müßig herumtreibende Ausländer über die Grenze geschickt werden.

ad §1. auch in Folge Gouv: Befehls vom 11t Junÿ 1798. N: 1643.

Gouv: Befehl vom 20t 8br 1801 sub No 485
publicirt das Manifest vom 12t: Januar 1801, wonach erhalten:
daß Arme in den Städten für Rechnung der Stadt, in den Krons-
dörfern für Rechnung dieser Dörfer, und der privat possessores er-
hörig für Rechnung dieser Privat Leute, erhalten werden sollen.

ad §1. Dergleichen Reg. befehl vom 12t Novbr: 1809 sub No. 8719.

Der Reg: befehl vom 1t April 1810 sub 2314. besagt:

1.° Die im Gebiete befindliche Arme, sollen vom gesammten Gebiete unterhalten werden,

2/. die Guts Gerichts Herren darauf verantwortlich seyn und in ihrem Gebiete keinen Bettler im Lande herumstreifen, widrigens sie abgesetzt und strenge bestraft werden sollen.

Reg Pat: vom 28t März 1818 No: 1950 erneuert strenge alle Befehle gegen Landbettelei und Hazard Spiele.

R. S. vom 18t. Oct. 1811. No. 8719, publ. d. Ukas vom 24t Oct. 1811
daß die Zigeuner welche nicht bewußte Gewerbe treiben, in den Städten und [illegible] de[illegible]
[illegible] angeschrieben sind, bei den Städten ordentlich zu vertheilen, selbige angeschrieben
werden sollen, wogegen die Stadtgemeinden sich nicht weigern dürfen.

sportiret werden. Nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 14ten May 1772.

§. 6. Jedes Kirchspiel und jeder Erbherr soll seine Bettler ernähren, und derjenige Erbherr, welcher seine Bauern nicht versorgt; sondern betteln läßt, soll 10 Rubel Strafe erlegen, welche vom Niederlandgericht eingetrieben, und an die Kreisrenterey abgegeben werden, der Statthalterschaftsregierung aber darüber berichtet wird, nach dem gedruckten Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 13ten Februar 1789, wie auch nach dem ältern Patent des Generalgouvernements vom 14ten May 1772.

## Fünfter Abschnitt,

### Von den Zigeunern.

Die Zigeuner, welches auch gemeiniglich Herumtreiber, und lüderliche faule Leute sind, sollen gleichfalls im Lande nicht geduldet; sondern festgenommen und an die Gerichte geliefert werden, wenn sie nicht irgendwo hingehören, und angeschrieben sind, nach des Generalgouvernements Patent vom 29sten Oktober 1747, und 29sten Oktober 1768. Nach diesen Patenten sollen auch keine Bärenleiter geduldet, sondern über die Grenze geschaffet werden.

§. 1. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 31. Decbr. 1783 ist befohlen, daß solche Zigeuner, die nirgend angeschrieben sind, mit gleicher Abgabe, wie die Kronsbauern belegt werden, und unter Aufsicht des Oekonomiedirekteuren seyn sollen, damit sie alle an bequemen Stellen verpflanzt werden, nach Inhalt der Imänoiukase vom 3ten May 1783.

§. 2. Alle Zigeuner, welche sich aus benachbarten Kreisen und Gouvernements in Liefland einfinden, sollen festgenommen werden, damit solche an ihre Oerter wieder zurückgesandt und mit ihnen nach obiger Verordnung verfahren werden könne, nach der Senatsukase vom 24sten Januar 1784, und solche Zigeuner, welche bey der Revision nicht angeschrieben sind, sollen von den Possessoren beym Kammeralhofe angegeben, und zu einem Obrok von 3 Rubel gesetzet werden, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 23. December 1784.

§. 3. Nach der Senatsukase vom 7ten November 1784 sollen die in diesen Gouvernements gefundenen Zigeuner mit einer Abgabe von 3 Rbl. 70 Kop. für die hohe Krone von jeder männlichen Seele, und 2 Kopeken vom Rubel Zulage beleget werden, wenn selbige nicht etwa schon ander Orten angeschrieben sind, in welchem Falle mit ihnen nach Inhalt des 2. §. zu verfahren wäre.

§. 4. Diese Abgabe muß alsdenn von der 2ten Hälfte des 1783sten Jahres abgerechnet werden, weil zu dieser Zeit sämmtliche Kronsbauern auf Obrok gesetzet wurden. Ebendas.

§. 5. Den Zigeunern sollen keine Pässe ertheilet werden, wenn sie nicht irgendwo schon ansäßig, und züm Obrok angeschrieben sind, in welchem Falle sie sich aber allein bey den Behörden ihres Orts wegen Pässe melden können. Senatsukase vom 21sten November 1784.

§. 6. Niemand soll mit einem unverpaßten Zigeuner irgend Verkehr und Handel treiben, noch ihn bey sich aufnehmen und halten, sondern ihn sogleich dem Hofe oder Niederlandgericht anzeigen.

§. 7. Die Possessoren sollen durch ihre Kubjasse fleißig nachsuchen lassen, daß in ihren Gebieten keine unverpaßte Zigeuner sich aufhalten.

§. 8. Wenn jemand einen oder mehrere Zigeuner im Walde oder ander Orten herumziehen sieht; muß er solches sogleich dem Hofe anzeigen, damit derselbe sie festnehmen und mit ihnen nach den Verordnungen verfahren kann.

§. 9. Die

§. 9. Die Prediger sollen zwar einem Zigeunerkind die Taufe nicht verweigern, doch müssen sie solches auf der Stelle dem Hofe oder Niederlandgericht anzeigen, sich auch selbst auf das fleißigste nach den Eltern des Kindes und ihrem Aufenthalt erkundigen.

§. 10. In den Krügen sollen dergleichen Zigeuner gar nicht gelitten werden, und der Krüger der es thut, soll vom Niederlandgericht mit 10 Rbl. für das Kollegium allgemeiner Fürsorge, und wenn er sie nicht erlegen kann, mit Leibesstrafe angesehen werden. Der Krüger muß dahero sogleich dem Hofe anzeigen, wenn sich in seinem Kruge, oder seiner Gegend dergleichen Zigeuner finden lassen.

§. 11. Der Possessor, der nach erhaltener Anzeige nicht die schleunigste Anstalt zur Ergreifung der Zigeuner macht, und die Absendung derselben verabsäumt, soll mit 25 Rbl. zum Besten des Kollegii allgemeiner Fürsorge bestraft werden.

§. 12. Der Prediger, der ein Zigeunerkind tauft, ohne die vorgeschriebne Vorsicht §. 9. zu beobachten, soll als einer, der den Gesetzen ungehorsam ist, behandelt werden.

§. 13. Der Bauer, welcher Zigeuner bey sich hehlet, oder solche nicht dem Hofe anzeigt, soll das erstemal mit 5, das zweytemal mit 10 Paar Ruthen bestraft, und das drittemal dem Gerichte übergeben werden, welche Strafe auch die Kubjasse und andere Baueraufsichter erhalten sollen, welche bey den Bauern Zigeuner finden, und dabey stillschweigen, es dulden, und nicht anzeigen.

Anmerk. Sämmtliche letzte Paragraphen vom 6ten bis zum 13ten sind aus dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 6ten November 1790 gezogen. Denn da die wegen der Zigeuner aus Einem dirigirenden Senat ertheilten Ukasen, und die andere Verordnungen nicht gehörig befolgt und beobachtet wurden, fand sich die Statthalterschaftsregierung veranlaßt, solche sämmtlich nochmals durch den gedachten Befehl vom 6ten Nov. 1790 in diesem Gouvernement einzuschärfen, und die in den §. §. vom 6ten bis 13ten befindlichen Punkte festzusetzen und zu verordnen.

Formular
An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

gehorsamster Bericht.

Es sind unter diesem Gute N. N. einige Zigeuner, zwölf (oder soviel als da waren) an der Zahl ergriffen worden, welche sich bey den Bauern herumtreiben. Ich habe solche den Verordnungen gemäß greifen lassen, und übersende sie hiebey von Hof zu Hof Einem N. N. Niederlandgerichte, wobey zugleich die Herren Güterbesitzer ersucht werden, den Transport dieser Leute der Vorschrift gemäß, von Hof zu Hof unter guter Bauerwache, bis nach N. N. ans Niederlandgericht zu besorgen.

N. N.

# Sechster Abschnitt,

## Von den Juden.

Nach unsern hiesigen Verordnungen sollen die Juden

§. 1. Im Lande keinen Handel treiben, oder sich besitzlich niederlassen, worauf die Gerichte sehen sollen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 29sten Juny 1738.

§. 2. Auch nicht geduldet, sondern über die Grenze geschaffet werden, wenn sie aber die griechische Religion annehmen, nicht aus dem Reiche gelassen werden, nach der allerhöchsten Imänoiukase vom 3ten Jan. 1743.

Reg: Befehl vom 6t Juni 1811 sub No: 4049.

publicirt den Ukas vom 20t April 1811, in welchem enthalten: Juden die zur ortodoxen Religion übergehen sollen für ihre Person von der Recrutirung befreiet bleiben, dagegen ihre bereits als Christen gebohrne Nachkommen, Recruten stellen.

Reg Pat: vom 13t Mai 1818 No 2786 publ. den Ukas vom 22t April dJ. No 7 Juden keine Christen in Dienst nehmen dürfen.

Reg Pat: vom 7t Septbr 1818 No. 4617. jüdische Künstler können in ihren [illegible] Zunft, [illegible] können.

Zu Folge Urtheils der [illegible] Regierung und Wolmarschen Nieder-
landgerichts vom 22t August 1794 sub No: 1537, sind 100 Faden Holz
für 125 Rubel B.A: zu verkaufen —

§. 3. Und die Possessores sollen keine Juden aufnehmen, und in ihren Diensten halten, bey 100 Goldgulden Strafe. Nach dem Generalgouvernements Patent vom 31sten December 1764 und 23. Januar 1766.

§. 4. Juden dürfen auf den Höfen weder als Brandweinsbrenner, noch in den Krügen als Krüger angenommen und gelitten werden, nach den Generalgouvern. Patenten vom 31sten December 1764, 23. Januar 1766 und 17ten November 1767.

## Siebenter Abschnitt,

### Von den Domestiken.

Man hat hier zu Lande zweyerley Bediente, nemlich Erbleute, und außer diesen auch freye und deutsche Leute, welche letztere sich auf eine gewisse Zeit für ein gewisses Lohn, bey einem Herrn engagiren. Dieser letzteren Gattung wegen sind nun auch die gehörigen Gesetze gegeben, und durch solche sowohl ihre Schuldigkeit und ihre Pflichten gegen den Herrn, wie auch umgekehrt, das Betragen der Herrschaft gegen ihre Bediente festgesetzet worden, nach welchen sich beyde richten müssen.

§. 1. Dem Herrn ist unbenommen, seine Bediente und Hausleute wegen Vergehungen mit einer hausväterlichen und gelinden Zucht anzusehen, wenn dieses aber geschehen; so kann der Bediente nicht nach desselben Vergehenswegen, an das Gefänguiß oder Zuchthaus abgeliefert werden, und soll in solchem Falle daselbst nicht angenommen werden. Nach des Generalgouvernements Patent vom 30. September 1782.

§. 2. Die Herren haben an dem Vermögen ihrer Dienstleute eine stillschweigende Hypothek, und wenn dergleichen vor der Zeit aus dem Dienst

gehen;

gehen; so verlieren sie eines Jahres Lohn, dahero sie solchen dem Herrn zwey Monat vorhero aufkündigen müssen. Nach dem Patent vom 31sten July 1764, und der L. O. pag. 445.

§. 3. Wenn aber Herrschaften ihre Dienstleute vor Ablauf des Jahres ohne Ursache verstoßen; so sind sie ihnen den ganzen Jahreslohn zu zahlen schuldig. Patent vom 31. July 1764.

§. 4. Wer einen Hausbedienten irgend seinem Herrn abspenstig macht; soll dafür bestraft werden. Ebendas.

§. 5. Keine Herrschaft kann ihren freyen Bedienten über die akkordirte Zeit zu bleiben zwingen; sondern muß ihm seinen ganzen Lohn auskehren, und ein gehöriges Zeugniß ertheilen, nach dem Patent vom 31sten July 1764, und nach dem Patent vom 18ten Oktober 1780, nach welchem letzteren auch ein solcher noch mit 20 Rubel bestraft werden soll.

§. 6. Schlechten Leuten sollen keine guten Zeugnisse ertheilet werden, bey einer Strafe von 20 Rthl., nach der Landesordnung pag. 34, und wer einen andern durch solchen unwahren Abschied verleitet, soll auch dafür verantwortlich seyn, nach des Generalgouvernements Patent vom 31sten July 1764.

Anmerk. Alle diese Paragraphen von 2 bis 6 passen nicht nur auf ordinaire Bediente, sondern auch auf Wirthschaftsbediente und Amtleute, als welche besonders in dem Patent vom 31sten July 1764 gleichfalls ausdrücklich benannt sind; so wie auch wohl alle die folgenden Paragraphen sich gleichfalls auf alle Gattungen von Bedienten und Hausleuten beziehen.

§. 7. Wenn sich Erbleute, oder auch freye Leute widersetzen, an ihrer Herrschaft vergreifen, und andere grobe Vergehungen in ihrem Dienste begehen, so überliefert der Herr solche der Polizeybehörde, welche sie denn nach dem Patent vom 18ten Oktober 1780 entweder mit einer Strafe nach Beschaffenheit ihres Verbrechens beleget, oder bey gröbern Verbrechen sie an das Gericht abgiebt, wo sie nach den Gesetzen bestraft werden. Land. Ordn. p. 727.

§. 8. Alle

R: C: vom 28t Juny 1815 No: 3559. Dienst oder Arbeitspässe für Gesindleute sollen nicht länger als auf eine Monathe d[illegible] Stempelpapier ertheilt werden dürfen

§. 8. Alle Klagen wider Bediente wegen leichter Vergehungen, so wie auch Klagen der Bedienten wider ihre Herrschaft, müssen ohne alle Weitläuftigkeit abgemacht werden. Wenn aber ein Bedienter fälschlich und ohne Grund geklaget; so soll er nicht nur dafür bestraft werden; sondern dem Herrn steht es überdem frey, den Bedienten fortzujagen, wenn er ihm erst für die Zeit, die er gedienet, den Lohn gegeben, nach dem Patent vom 18ten Oktober 1780.

§. 9. Wer einen Bedienten ohne erhaltenen Schein in Dienste nimmt, soll 20 Rthl. Strafe bezahlen. Landesordnung p. 33.

§. 10. Fremde Dienstboten, die sich über sechs Wochen außer Dienst herumtreiben, sollen über die Grenze gebracht werden, nach des Generalgouvernements Patent vom 18ten Oktober 1780, so wie überhaupt nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 17ten November 1783 alle Ausländer, die sich herumtreiben, und ohne Gewerbe sind, über die Grenze gebracht werden sollen.

## Formulare.

Nro. 1.

Vorzeiger dieses Namens N. N. ein freyer (oder deutscher) Mensch, hat bey mir als Jäger (oder was er sonst war) treu und ehrlich gedienet, und da ich ihn nunmehro aus meinem Dienste entlassen; ertheile ich ihm diesen Schein, mittelst welchem ich ihn allen und jeden als einen guten, ehrlichen und nüchternen Menschen empfehle. Unter meiner Unterschrift und meinem Pettschaft. N. N. den

N. N.

Nro. 2.

Vorzeiger dieses, Namens N. N. ein freyer (oder deutscher) Mensch, hat bey mir ein (oder wie lange er gewesen) Jahr gedienet, und ist nun

von mir entlassen worden. Ich kann diesen Menschen zwar als einen treuen und fleißigen Hausbedienten empfehlen, muß aber dabey anzeigen, daß er die Zeit über, da er mir gedienet, sehr dem Trunke (oder einem andern Laster) ergeben gewesen. Unter meiner Unterschrift und Siegel N. N. den

N. N.

Nro. 3.

Vorzeiger dieses N. N. ein freyer (oder deutscher) Mensch, hat bey mir als Friseur (oder als was er sonst engagirt war) gedienet, und ist nun von mir abgelassen worden. Obgleich er nun wohl seine Arbeit recht gut verstehet; so kann ich ihn doch, als einen lüderlichen Menschen, an Niemanden empfehlen. Unter meiner Unterschrift und Siegel. N. N. den

N. N.

Anmerk. Diese Formulare sind mehr des Beyspiels wegen hier, weil wohl ein jeder dergleichen Erlassungsscheine selbst verstehet anzufertigen. Die letzte Gattung von Scheinen werden wohl so leicht nicht ertheilet werden, und der abgelassene Bediente wird auch lieber ohne Schein, als mit einem solchen aus dem Dienste gehen. Allein hier ist auch nicht die Rede davon, was gemeinhin geschiehet, sondern was nach den Verordnungen geschehen sollte. Und wenn es gewiß ist, daß unter den Bedienten sehr oft lüderliche Leute, und Trunkenbolde sind, so ist es eben so gewiß, daß dergleichen Scheine öfters nöthig seyn werden. Und wollte man hierauf antworten, daß man auch einem schlechten Menschen gern einen guten Schein giebt, um ihn nicht unglücklich zu machen, sondern fortzuhelfen, und daß die Menschenliebe uns dazu auffordert; so wäre hiebey denn selbst ohne auf das strenge Recht zu sehen, wohl zu bedenken, daß man dadurch, wenn man einem schlechten Bedienten einen guten Entlassungsschein ertheilet, sehr oft einen andern ehrlichen Mann verleiten kann, einen solchen Menschen in Dienste zu nehmen, und Schaden zu leiden, dahero denn auch solche falsche Entlassungsscheine wie vorher angeführt worden, ausdrücklich und bey Strafe verboten sind.

# Achter Abschnitt,

## Von den Postirungsverwaltern und Poststationen.

In der zweyten Abtheilung dieses Werks ist bereits von den Postirungen, und deren Einrichtung das Nöthige angeführt, und zugleich versprochen worden, in der vierten Abtheilung noch diejenigen Verordnungen zu liefern, durch welche eigentlich das Verhalten und Betragen der Reisenden und der Postirungsverwalter, und die auf den Poststationen seyn sollende Ordnung festgesetzet und bestimmt worden.

Reinlichkeit ist die Haupteigenschaft eines jeden guten Wirthen, und vorzüglich eines Hauses, welches für das Publikum und zur Aufnahme hoher und niederer Personen bestimmt ist. Es ist solche also auch den sämmtlichen Postkommissären auf das beste anempfohlen, und ferner auch ein höfliches und bescheidenes Betragen gegen alle Reisende von allem und jedem Stande. Nächstdem aber sollen auch alle Reisende sich ordentlich und höflich gegen die Postkommissairs betragen, und sie nicht mit unrechtmäßigen Sachen und Begehrungen belästigen oder gar drücken und leiden lassen.

§. 1. Die Reisenden sollen sich nicht weigern, die gehörigen Progongelder, nemlich zwey Kopeken für jede Werst für jedes Pferd, richtig zu bezahlen. Patent des Generalgouvernements vom 5ten Sept. 1713 und Senatsukase vom 20sten April 1780.

§. 2. Die zur Postirung gehörigen Pferde sollen in gutem Stande, und nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer mit harten Futter unterhalten werden. Generalgouvernementliches Patent vom 5ten August 1753.

§. 3. Die Kourierpferde sollen das ganze Jahr hindurch, immer in Ställen auf trocknem Futter gehalten, und gar nicht auf die Weide gelassen werden, Patent der Statthalterschaftsregierung vom 20sten November 1787.

§. 4. Den Posten und Postillons sollen die Reisenden gehörig aus dem Wege kehren, Patent des Generalgouvernements vom 20sten Januar 1756.

§. 5. Wenn auf den Postirungen noch Schüspferde gestellet werden, wie solches geschiehet, wenn hohe Reisende passiren, welche viele Pferde nöthig haben; so müssen die Postkommissaires darauf sehen, daß die Bauerschaft die bewilligte Progongelder erhält. Patent vom 16. Jan. 1756.

§. 6. Wenn dergleichen Bauern mit Schüspferde auf die Postirungen gestellet worden; so dürfen sie die Postirung nicht ohne Schein vom Kommissaire verlassen, bey zehn Paar Ruthen Strafe. Patent vom 1sten März 1759.

§. 7. Die Durchreisenden sollen die Postkommissaires nicht übel begegnen, noch weniger schlagen, und dürfen zu ihrem Fortkommen keine Kourierpferde verlangen. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 28. April 1769.

§. 8. Nur die Kouriers, einheimische und fremde, können zu ihrem Fortkommen die Postirungsrospisken (Kübitten) unentgeldlich verlangen, alle andere Reisenden aber müssen ihre eigene Equipage haben, oder wenn sie Postirungskübitten gebrauchen, für solche für jede Station fünf und zwanzig Kopeken bezahlen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 26. July 1768, und dem gedruckten Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 13ten April 1790 und 29sten Febr. 1793.

§. 9. Nach

§. 9. Nach der Publikation der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 29sten Februar 1793 sollen die Reisenden die Postirungsverwalter nicht zwingen, die Progongelder in Banko Aßignationen zu nehmen, wenn die zu zahlende Summa nicht mehr als drey Viertel Theile der Banko-Aßignation beträgt.

§. 10. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 14. Januar 1782, welche unterm 24sten Januar 1786 aus der Statthalterschaftsregierung den Niederlandgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht wurde, sollen die Kreishauptleute die Postmeister (Kommissaire) im Fall des Zauderns bey Abfertigung der Posten und Kouriere wegen besserer Erfüllung ihrer Pflichten erinnern, und wegen Fahrlosigkeit der Statthalterschaftsregierung berichten. Diese Vorschrift und deren sichere Befolgung hat die Statthalterschaftsregierung unterm 10ten Januar 1789 abermals bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe einschärfen lassen.

Anmerk. Zum Auffenthalt der Post und Kouriere gehört auch, wenn sich solche in den Krügen unterwegens verweilen. Es müssen demnach die Krüger die Postillions und Postknechte in ihren Krügen nicht verweilen lassen; sondern sie anmahnen, ihre Reise fortzusetzen, durch nichts aber Gelegenheit zum längeren Dableiben geben, indem dergleichen Krüger sich selbsten nachheriger Verantwortung aussetzen.

§. 11. Mittelst Befehls vom 29sten December 1793 hat Eine rigische Statthalterschaftsregierung folgende Ordnung festgesetzet und durch den Druck bekannt gemacht, wie viel Pferde nemlich nach Verschiedenheit des Weges und der Equipage ein jeder Reisender zu nehmen verbunden ist. Wovon jedoch die Kouriere ausgenommen, als welche so viel als möglich geschwind fahren und expedirt werden sollen.

# Ordnung.

| Benennung des Fuhrwerks, vor welches die Pferde gespannt werden sollen, und Anzahl der Menschen ausser dem Postillion, welche sich auf dem Fuhrwerk befinden dürfen. | Anzeige, wie viel Pferde genommen werden müssen. | Anzeige, wie viel Werst in einer Stunde damit zurückgelegt werden dürfen. | |
|---|---|---|---|
| | | in gutem Wege. | in schlechtem Wege. |
| | Pferde. | Werste. | Werste. |
| Kübitka unbepackt mit zwey Menschen . . . . | zwey | zehn | sieben |
| —— bepackt oder mit drey Menschen . . . . | drey | acht | sechs |
| Zweysitziger Wagen unbepackt mit drey Menschen . . . | Vier | zehn | sieben |
| —— —— bepackt oder mit vier Menschen . . | sechs | acht | sechs |
| Viersitziger Wagen unbepackt mit vier Menschen . . . | sechs | zehn | sieben |
| —— —— bepackt und mit den dabey befindlichen Menschen . . . . | acht | acht | sechs |

Nach und zufolge dieser Verordnung sind noch folgende Punkte zu merken und zu beobachten.

a) Es soll ein jeder Reisender, wes Standes er auch sey, würklich so viel Pferde bezahlen, als er nach dieser Ordnung braucht, und falls er auch einen Paß auf weniger Pferde hätte. Doch sollen die Poßkommissaires keinen Reisenden nöthigen, wegen eines bey sich habenden Kindes, oder eines Mantelsacks, oder kleinen Kästchens so viel Pferde zu nehmen, als wenn das Fuhrwerk würklich schwer bepackt wäre.

b) Wenn

Reg: Befehl vom 17t Decbr: 1809 sub No: 9520. publicirt den Ukas
vom 5t: Octbr 1809 sub No: 22186, worin enthalten.

„Es soll niemand auch der [illegible] mehr Pferde verlangen als eine
„seinem Charakter gemäß ihm [illegible] in der Podoroschna vorgeschrieben sind.
„Will er mit mehreren fahren so kann er sie sich miethen.

b) Wenn ein Reisender auf diese Ordnung die Anzahl der zu nehmenden Pferde betreffend nicht achten wollte; so hat der Postkommissaire Erlaubniß, demselben keine Pferde anspannen zu lassen, muß darüber aber ungesäumt der Statthalterschaftsregierung berichten.

c) Es soll Niemand mit den Postpferden fahren (kutschen) als der von der Postirung mit gegebne Postillion, noch weniger die Pferde durch eigne Leute treiben lassen, oder sie auch selbst treiben, dahero aber auch auf den Postirungen nüchterne und brauchbare Postillions und Fuhrknechte gehalten werden sollen. Würde aber ein Reisender auf dem Wege den Postillion wegjagen und durch seine Leute kutschen lassen; so ist der Postkommissaire, zu welchem er kommt, schuldig, einem solchen Reisenden zum weitern Fortkommen keine Postpferde zu geben, und soll solches sogleich dem Herrn Kreishauptmann anzeigen, und um Untersuchung und Genugthuung bitten. Sollte dieses aber von einem Kourier geschehen; so muß derselbe zwar nicht aufgehalten; sondern befördert werden, aber der Postkommissair, bey welchem er ankömmt, hat den Vorfall ungesäumt der Statthalterschaftsregierung zu berichten.

d) Die Reisenden sollen die angespannten Postpferde in den Städten nicht länger, als höchstens eine Stunde aufhalten, oder sich gefallen lassen, daß nach Verlauf der Stunde die Postpferde abgespannt werden, sie aber das schon bezahlte Progongeld verlieren.

e) Die Postkommissairs werden angewiesen, die Reisenden mit gebührender Höflichkeit zu begegnen, welches auch die Reisenden gegen die Postkommissaires zu beobachten haben.

# Neunter Abschnitt,

## Von Denunziationen und Anzeigen.

Es stehet nicht nur einem jeden frey; sondern es ist in manchen Fällen sogar Pflicht und Schuldigkeit, dem Gerichte Vorfälle anzuzeigen, welche wider die öffentliche Ruhe und Ordnung vorgenommen, oder noch vorgenommen werden, oder sich zutragen könnten, und durch solche Anzeigen vielleicht verhindert, oder doch unschädlich gemacht werden würden. Damit nun ein solcher Angeber, der oftmals die beste Absicht dabey haben kann, dadurch, wenn er öffentlich bekannt wird, sich nicht verhaßt macht, im Gegentheil aber auch ein falscher Angeber zur gebührender Strafe und vom unschuldig und fälschlich angegebnen zur Verantwortung, Beweis und Genugthuung aufgefordert werden könne; so ist dabey zu bemerken.

§. 1. Obgleich wohl ein jeder Angeber mit gewissem Erfolg das Gericht um die Verschweigung seines Namens bitten kann; so muß er doch die Anzeige selbst mit seinem Vornamen und Familiennamen unterschreiben, nach des Generalgouvernements Patent vom 16ten May 1754. Denn

§. 2. Nach der allerhöchsten Imånoiukase vom 26sten Sept. 1738 sollen alle Briefe und Angaben von Verbrechen, in welchen sich der Angeber nicht nennt, vom Gerichte nicht nur nicht angenommen; sondern auch öffentlich verbrannt werden.

Reg. Dekret vom 4. April 1818 No. 2142. anonyme Denuntiationen sind gänzlich zu beseitigen —

Reg: Besch: vom 27t April 1811 sub No: 3099.

Es sollen keine Kirchthaler mehr in Verrechnungen und andern gestattlichen Zahlungen, sondern statt derselben 140 Cz. S: M: angenommen werden. Der Ducaten aber zu 285 S: M:

R: L: vom 8t Jänner 1812 No: 163 Geld aber ohne Verordnung. Es solle der Thaler nicht zu 140 Cz. S: M: sondern nach seinem inneren Werth berechnet werden.

R: L: vom 1t Juni 1815 No: 3088 bestimmt den Werth der alt: Th: in vorkommenden Fällen auf 126 Cz: S: M:

R: L: vom 18t May 1812 No: 2310. verordnet, daß bei Zahlungen in S: M: ⅓ der Summe in Silber: Scheidemünze beizutragen und [illegible].

# Zehnter Abschnitt,

## Von den Münzen.

Münzen schlagen und prägen zu lassen, ist, wie jedermann bekannt seyn muß, nur das Recht des Landesherrn. Derjenige also, der Münzen nachschlägt, und wenn sie auch den vollen Werth und drüber haben, thut immer Eingriffe in die landesherrliche Gewalt, und in das derselben allein zustehende Recht, wozu noch kommt, daß er seine Mitbürger durch dergleichen falsche Münzen betrügt, und also ein doppelter Verbrecher ist, der aller Orten und unter allen Regierungen als ein solcher mit strenger Strafe angesehen wird. Es sollen demnach die Obrigkeiten und besonders die Polizeybehörden darauf genau sehen, daß keine falsche Münzen im Gange sind, und wenn sich welche finden lassen, die Verfertiger davon entdeckt werden, wie solches nicht nur den Gesetzen allgemein gemäß; sondern auch durch des Generalgouvernements Patent vom 20sten Novbr. 1780 von neuem eingeschärft und befohlen worden ist. Uebrigens sind hier in Ansehung hiesiger Landesmünzen noch folgende sich auf specielle Verordnungen gründende Punkte anzuführen.

§. 1. Niemand darf sich weigern, rußische Kupfer- und Silbermünze in Bezahlung anzunehmen. Nach den auf Ukasen gegündeten Patenten des Generalgouvernements vom 1sten October 1746, und 20. April 1764.

§. 2. Alle falsche Münzen sollen ohne Vergütung konfiszirt und nebst den Münzgeräthschaften dem Bergkollegio zugestellt werden, und sind die Kassirer dieses Kolligiums gehalten, die volle Summa der Behörde in guter Münze zu liefern. Senatsukase vom 24sten August 1722.

§. 3. Diejenigen aber, welche etwa falsche Münze erhalten haben und besitzen, müssen solche in den Münzen gegen richtige umwechseln. Falls sie

aber von andern falsche Münze erhalten und solches bemerken, müssen sie die falschen Kopeken entzwey schneiden, und dem Eigenthümer zurückgeben. Nach der allerhöchsten Imänoiukase vom 13ten May 1725.

§. 4. Nach eines dirigirenden Senatsukase vom 4ten Septbr. 1729 soll sich Niemand unterstehen, alte Münzen zu sortiren und umzuschmelzen, und nach dessen Ukase vom 8ten März 1736 ist die Einwechselung und Umschmelzung der rußischen Silbermünze bey Lebensstrafe verboten.

§. 5. Wohl aber ist verstattet, kupferne fünf Kopekenstücke einzuschmelzen, und zu Geräthschaften zu verarbeiten, nach der allerhöchsten Imänoiukase vom 3ten Oktober 1737.

§. 6. Kupferne fünf Kopekenstücke sollen aus fremden Orten nicht über die Grenze gelassen, sondern bey der Einfuhr konfiszirt werden, nach Eines dirigirenden Senatsukasen vom 2ten Oktober 1735, 13ten Oktober 1735 und 18ten December 1735.

§. 7. So wie auch überhaupt nach Eines dirigirenden Senatsukasen vom 11ten May und 20sten November 1744 keine Kupfermünze ins Reich eingeführet werden soll. Wohl

§. 8. Aber können nach der allerhöchsten Imänoiukase vom 8. August 1755 die neuen zwey Kopekenstücke verarbeitet, auch gegen Erlegung des Zolles aus dem Reiche geführet werden.

§. 9. Weder Gold noch Silber darf aus dem Lande ausgeführt werden, nach des dirigirenden Senatsukasen vom 11ten May und 20sten November 1744.

§. 10. Die aus fremden Ländern eingebrachten rußischen Münzen sollen gleichfalls konfiszirt werden, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 28sten März 1772.

§. 11. Die Kupferne Münze, wenn auch Wappen und Umschrift schon verloschen sind, verliert dadurch nichts von ihrem Werthe. Nach den Patenten vom 1sten Sept. 1769 und 8ten July 1774.

§. 12. Wenn

Reg. Befehl vom 14t July 1810 sub No: 4563.

Es sollen die Ordnungsgerichte darauf wachen, daß in den Kupferhämmern und Fabriquen durchaus keine Kupfermünze eingeschmolzen oder sonst verarbeitet werde.

Dieserselbe Befehl publicirt den Ukas vom 20t Junÿ 1810, welchem nach der Reichsmünzfuß festgesetzt worden ist.

Desgleichen Reg: Befehl vom 27t Octbr 1810 sub No: 7804.
welcher das Manifest 20t Junÿ 1810 am 26t Augt: 1810 publicirt.

Reg. Befehl d: 19t Junÿ 1811 sub No: 4328
publicirt das Manifest vom 24t Maÿ 1811, welchem zufolge erlaubt ist Kupfer in Stücken und Stangen über die Grenze zu führen.

Reg. Befehl vom 20t Nobr 1809 sub No: 8998.

Banco Assignationen sollen nicht von Kaufleuten auf Terminen als Lieferung, wie eigentliche Waare, behandelt werden, da durch solchen Handel mit denselben ihr Cours leidet.

Reg. Befehl vom 10t July 1811. No 4873.

Banco Assign: die wiedererscheinenden fremden [illegible] [illegible] sind [illegible], und sollen bei der Banque durchschnitten werden.

R. B: vom 1t May 1812 sub No: 8734, publ: den [illegible] 9t April 1812, [illegible]: daß bey allen Zahlungen an die Kron und Privatpersonen [illegible], die B: A: zum gleichförmigen Umlauf an allen Orten des Reichs gebraucht werden sollen.

Befehl: vom 24 Jan 1819 No. 284, wer falsche BA im Ausland kauft, solcher soll gleich Falschmünzer bestraft werden

Befehl: vom 2t Juny 1819 No 2122 wegen der BA, neuen Form

§. 12. Wenn die silbernen Rubel auch etwan gespalten sind, oder Schiefern haben; so sollen solche dennoch genommen werden und gangbar und gültig seyn. Nach des dirigirenden Senatsukase vom 24. May 1742.

# Eilfter Abschnitt,

## Von den Banko-Assignationen.

Banko-Assignationen sollen den Umlauf des baaren Geldes erleichtern und unterstützen, dahero solche auch, wenn sie wie hier zu Lande unter landesherrlicher Autorität kursiren, den Werth des baaren Geldes haben und als solches betrachtet und angenommen werden. Derjenige also, der falsche Banko-Assignationen macht, ist desselben Verbrechens schuldig, als der falsche Münzenschläger, und betrügt gewiß nicht minder das Publikum, so wie er nicht minder sich wider landesherrliche Gewalt und Recht vergeht. Unsere Banko-Assignationen im russischen Reiche bestehen aus solchen, von hundert, von funfzig, von fünf und zwanzig, von zehn und von fünf Rubeln. Die ersteren drey Gattungen sind auf weißem Papier, die von zehn Rubeln, auf rothem, und die von fünf Rubeln, auf blauem Papier. Die Assignationen von hundert, von funfzig und von fünf und zwanzig Rubel, die itzo gelten, sind seit dem Jahre 1786 auf allerhöchsten Befehl im Umlauf, und mußten nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 10ten April 1786 gegen die alten eingewechselt werden. Die von zehn und fünf Rubeln sind erst im Jahr 1787 der mehrern Bequemlichkeit wegen, eingeführt und mittelst Ukase Eines dirigirenden Senats vom 23sten März 1787 in Umlauf gebracht worden.

Abgenutzte oder beschädigte Reichsassignationen sollen angenommen werden, wenn auch nur eine Unterschrift, eine Nummer und eine Inschrift darauf noch geblieben ist, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 26sten April 1788.

# Zwölfter Abschnitt,

## Von ansteckenden Krankheiten.

Nach den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung derer Gouvernements ist bey ansteckenden Krankheiten, wie auch bey würklich sich ereignenden Seuchen folgendes zu beobachten.

§. 1. Wenn sich irgend in einem Kreise ansteckende Krankheiten, als Fleckfieber, Blutflüße *) und dergleichen ereignen sollten; so muß die Sache vom Kreishauptmann sogleich an Ort und Stelle mit Zuziehung des Kreisarztes oder Wundarztes und im Beyseyn des Kirchspielspredigers und zwoer Zeugen untersuchet werden, und falls alsdann würklich eine solche ansteckende Krankheit gefunden wird; so sondert der Kreishauptmann die Gesunden von den Kranken dergestalt ab, daß keine Gemeinschaft zwischen ihnen obwalte, und solchergestalt die weitere Ausbreitung verhindert werde, nach dem 238. §. der allerhöchsten Verordnungen.

§. 2. Wenn sich aber irgend in einem Kreise eine würkliche Seuche ereignen würde; so muß nach dem 239. §. der allerhöchsten Verordnungen sich der Kreishauptmann nach der deshalb im Jahr 1771 bekannt gemachten Vorschrift verhalten, in Ansehung 1) wie an gefährlichen Orten Wa-

chen

*) Wozu die unter dem hiesigen Bauervolke so oft herrschende heftige Ruhr gehört.

chen auszustellen, 2) wie die Durchfahrt durch angesteckte Oerter zu sperren und Umwege anzulegen sind, 3) wie Feuer zu unterhalten, 4) wie alle Vorsicht anzuwenden, das Elend zu vermindern, 5) wie die Mittel, sich gegen die Ansteckung zu verwahren, in Ausübung zu bringen. Nach der Ukase von 1771 aber ist unterandern folgendes, welches vorzüglich hier anzuführen ist, befohlen: "Bey einem so unglücklichen Zufall soll man ein angestecktes Haus sogleich verschliessen, alle Kommunikation mit den Bewohnern desselben verbieten, und ihnen mit der größten Vorsicht und ohne etwas im Hause anzurühren, auf Krons Kosten Nahrung reichen lassen: weil diese verderbliche Seuche mehr durch Berührung der inficirten Körper und Sachen, als durch die Luft ausgebreitet wird, wie solches aus der Erfahrung bekannt ist. Die Gesunden soll man aus dem inficirten Hause nach einem abgesonderten Ort bringen, ihnen alle Nahrung reichen, sie vierzig Tage nicht auslassen, sich aller Gemeinschaft mit ihnen enthalten, und ihnen befehlen, daß sie sich selbst beständig mit Wacholder räuchern, die inficirt gewesenen Häuser aber sollen niedergerissen, mit alle dem, was darinnen ist, verbrannt und nichts ausgebracht werden. Hunde und Katzen, die sehr leicht in ihren Haaren die Seuche verbreiten, und ein gesundes Haus inficiren können, soll man gleich anfangs, so bald sich nur wo die Pest einfindet, sowohl alda, als in den nächsten Gegenden todt schlagen, damit nicht durch sie, da sie aus einem Hause ins andere laufen, die Gesunden angestecket werden. In die inficirten Dörfer und Städte soll man aus andern umliegenden Oertern Niemand lassen, noch aus letzteren jemanden nach den gesunden Plätzen sich zu begeben erlauben, und um deswillen solche angesteckte Plätze, so lange die Gefahr dauert, rund herum mit Soldaten, und wenn diese nicht vorhanden, mit dasigen Einwohnern besetzen." Dieses steht im 9ten Punkt der im Jahr 1771 den 9ten Januar bey Einem dirigirenden Senat gedruckten und emanirten Ukase. Außer diesen Ukasen vom Jahr 1771 ist auch noch die vom 31sten December 1770 nachzulesen.

Es versteht sich demnach von selbsten, daß wenn sich irgend wo eine ansteckende und epidemisch scheinende Krankheit zeigt, solches sogleich der Gutsbesitzer, und in dessen Abwesenheit der Kirchspielsprediger, oder die Disponenten des Guts dem Kreishauptmann des Kreises anzuzeigen verbunden sind, damit er im Stande ist, die Untersuchung nach obiger Instruktion sogleich anzustellen. In dieser Anzeige muß wo möglich schon die Art der Krankheit beschrieben werden.

Formular.

An

den Herrn Kreishauptmann des N. N. Kreises *)

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Unter meinem Gute hat sich eine Krankheit unter den Leuten gezeiget, welche der gemachten Erfahrungen zufolge ansteckend zu seyn scheint. Sie bestehet, so viel man vorderhand weiß, darin, daß (hier kommt die Beschreibung der Krankheit, so viel man nemlich davon anführen kann.) **) Den Verordnungen gemäß habe ich solches hiemit gehorsamst anzeigen sollen, wobey ich aber auch bemerken muß, daß ich bereits alle Mittel anwende, um dieser Krankheit zu steuren, wie auch die Gesunden von den Kranken gänzlich entfernet zu halten, um dadurch die weitere Verbreitung so viel, als möglich, zu verhindern.

N. N.

Drey=

*) Oder auch kann eine solche Anzeige an das Niederlandgericht des Kreises gerichtet werden.

**) Auch venerische Krankheiten, weil sie ansteckend sind, werden hieher gerechnet, besonders wenn, wie es sich mehrmalen zugetragen, ganze Gebieter oder Dorfschaften damit behaften, welches auch unter andern im Patent vom 4. Novbr. 1760 vorgeschrieben ist.

Gov: Befehl dd: 17t. Julÿ 1795. No: 1354.

Räudige Pferde sollen niemand geduldet, sondern getödtet werden, um die Ansteckung zu vermeiden.

Patent vom 30t Julÿ 1809 erneuert durch Patent vom 1t Julÿ 1816 No. 4171 welches das Verfahren u. die Heilkosten bey der Beulenseuche vorschreibt.

1/ Man besichtige alle gesunde Rind- oder Pferd 2–3 mal täglich, um die kranken von Gesunden zu scheiden, welche erstens daran kenntlich.
„Es zeigt sich eine Geschwulst am Halse, der Brust, dem Bauch, in den Leisten,
„bei weiblichen Thieren am Euter, bey männlichen aber in den Weichen und
„fast auf allen [illegible] Nach kurzer Zeit verbreitet sich die
„Geschwulst, welche anfangs schmal, hart und schmerzhaft ist, bekommt in
„der Mitte einen weiße Stelle und geht ohne Eiterung in Brand über
„worauf gewöhnlich schleuniger Tod erfolgt.
„Bey einigen Thieren erfolgt vorher ein merkliches Fieber, das Vieh zittert,
„hat eine große Hitze, die Haut ist trocken, die Augen trübe und feucht, die
„Zunge mit Schleim überzogen, der Koth Abgang ist unordentlich. Bei an-
„deren erzeugen sich die Beulen ohne diese frühern Merkmale.

2/ In die Beulen mache man mit einem scharfen Messer mehrere flache Einschnitte, so weit in als um die Beule herum, oder man ziehe ein Haarseil durch

3/ Sobald die Einschnitte nicht mehr bluten, werden die Wunden mit Pottasche die in Branntwein aufgelöset ist fleißig ausgewaschen und mit Spanisch: Fliegen Pulver bestreuet, überdem aber auch mit einer Salbe von Terpentin, Halbwachs u. Spanisch: Fliegen Pulver bedeckt das Haarseil wird mit dieser Salbe genug bestrichen

Durch ein solches Verfahren wird die Eiterung der Beule erzeugt, worauf alles ankömmt. Eitert die Beule dann fahre mit der Salbe jedoch ohne Spanischen Fliegen Pulver bis zur Heilung der Wunden fort.

verte

# Dreyzehnter Abschnitt,

## Von der Seuche unter Pferden und Vieh.

Wenn unter einem Gute oder irgend einem Gebiete sich unter Pferden oder Vieh eine ansteckende Krankheit einfindet; so wird gewiß ein jeder Eigenthümer selbsten dafür sorgen, daß er, seines eignen Interesse wegen, diesem Uebel so schnell, als möglich vorbeuge und wehre. Demungeachtet aber muß ein solcher Vorfall sogleich dem Niederlandgerichte oder Kreishauptmann des Kreises angezeiget und berichtet werden, weil dieses Uebel auf das Ganze des Landes, oder wenigstens der umliegenden Gegend sehr großen Bezug hat, da es ansteckend ist.

§. 1. Bey einem dergleichen unglücklichen Vorfall ist folgendes zu beobachten, damit sich eine solche ansteckende Krankheit oder Seuche, nicht weiter ausbreiten kann: 1) das kranke Vieh muß von dem gesunden abgesondert werden, 2) das gefallne Vieh muß durchaus unabgezogen in einer merklichen Entfernung von dem Wohnplatze in tiefe Gruben verscharret werden, ohne das es mit den Händen berühret wird; sondern zum Einscharren muß man sich langer Stangen bedienen, und die Gruben völlig mit Erde ausfüllen, 3) lässet der Kreishauptmann die Wege durch Wohnplätze, in welchen die Viehseuche herrschet, sperren, und leget Umwege an. Nach dem 241sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung derer Gouvernements.

§. 2. Wenn an einem Orte Viehseuche ist; so soll ein solches von der Seuche gefallnes Stück Vieh nicht über eine Stunde über der Erde gelassen; sondern in weiter Entfernung von den Wohnungen verscharret werden, bey Strafe von 10 Rubel, nach dem General. Gouv. Patent vom 28sten März 1711. Siehe §. 6 u. 8.

§. 3. Zur

§. 3. Zur Verhütung solcher ansteckenden Seuchen und deren Ausbreitung müssen überhaupt alle im freyen Felde liegende Aeser und das krepirte Vieh tief in die Erde vergraben und in der Grube durchstochen werden. Nach dem Generalgouvern. Patent vom 23sten April 1727.

§. 4. Wenn etwa im harten Winter solch krepirtes Vieh wegen der zu stark gefrornen Erde nicht tief genug vergraben werden kann; so soll solches auf das baldigste unabgezogen auf dem Felde verbrannt werden, nach dem Generalgouv. Patent vom 21sten März 1740.

§. 5. Wenn Viehseuchen sich im Lande an irgend einem Orte zeigen; so muß darüber sogleich berichtet werden, nach den Patenten des Generalgouvernements vom 6. May 1740, und 4ten August 1749.

§. 6. Falls aber dergleichen umgefallenes Vieh nicht gehörig verbrannt, oder vergraben worden wäre; so soll dafür 6 Rthl. Strafe erleget, die Bauern aber mit Geld und Ruthenstrafe angesehen werden. Nach dem Generalgouvern. Patent vom 23. August 1749. Siehe §. 8.

§. 7. Falls auf der Heerstraße dergleichen Vieh oder Pferde umfallen; so müssen die Possessores und Disponenten des Bezirks, wo es gefallen, solche Aeser durch die Bauern an entfernte Oerter tief verscharren lassen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 6ten Febr. 1758.

§. 8. Die Gutsherrschaften und Prediger solcher Güter und Kirchspiele, woselbst die Viehseuche herrscht; sollen zweymal alle Woche über die Ausbreitung der Viehseuche berichten, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 23sten Sept. 1748, und sollen die Possessores und Disponenten in ihrem Gebiete fleißig nach dem umgefallnen Vieh visitiren, damit es nicht unbegraben bleibe, widrigenfalls sie für ein unbegraben gebliebenes Stück Vieh 100 Rthl. Strafe erlegen. Die dabey säumig gewesenen Amtleute aber mit Gefängniß und die Bauern mit Ruthen bestraft werden sollen. Nach den Patenten des Generalgouvernements vom 19ten Oktober 1748 und 10ten Januar 1749.

Reg. Hf. vom 1t Febr. 1816 No. 4171. [illegible]

Im Nachtrag der Bz pag 31. bemerkten Heilmittel des Pferdes und kranker Drüse — besagt das ausgezeichnete Patent wiederum:

„Zur Herstellung der Säfte u. Unterstützung zu einer vollkommenen
„Eiterung, wodurch allein die Heilung erfolgen kann, muß das kranke Thier
„eine stärkende Diät, gutes feines Heu, Mehltrank mit Zusetzung u. Brand-
„wein erhalten, genießen — Außerdem giebt dem Thiere täglich ½ Maß
„Brandwein in welchem 1 Quentchen Kampfer aufgelöset ist, welches als
„ein bewährt gefundenes Mittel beste gute Dienste leistet

Man kann den Kampfer dem kranken Thiere auch auf folgende Art beibringen:

pulvis: Baldrian Wurzel — . — 2 Quentchen
pulv: Wacholderbeeren — 2. —
Kampfer — . . — 1 —

„alles mit Honig zu einem Latwerg gerieben u. diese Portion dem
„kranken Thiere 3 mal des Tags auf die Zunge gestrichen.

Reg. Hofd. vom 27t Nov 1826 No. 5341 [illegible] 100 fl. [illegible], alle an der Lehranstalten [illegible] todtgeschlagen.

Anmerk. Sonsten mußten dergleichen Berichte über den Zustand und die Ausbreitung der Vieh- und Pferdeseuche an das ehemalige Generalgouvernement abgestattet werden, izzo aber an das Niederlandgericht des Kreises, und dieses stattet wieder darüber Berichte an die Statthalterschaftsregierung ab.

§. 9. Von solchen Oertern, wo krankes, inficirtes Vieh ist, muß keins nach andern Gegenden getrieben werden, und eben so muß auch kein gesundes Vieh durch inficirte Gegenden passiren; sondern durch Nebenwege gehen, nach dem Patent des Generalgouv. vom 9ten Januar 1750.

§. 10. Auch muß aus solchen Gegenden, wo inficirtes Vieh ist, kein Vieh gekaufet werden, und überhaupt sollen nach Beschaffenheit der Größe der Seuche die Viehmärkte eingestellet werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 16. Novbr. 1758.

§. 11. Zur Verhütung der Ausbreitung einer solchen Viehseuche ist durch die Patente des Generalgouvernements vom 23sten Januar 1774, 16ten Novbr. 1776 und 27sten September 1787 verordnet worden, 1) daß solche Leute, welche vom Hofe Vieh kaufen und nach der Stadt treiben, darüber Atteftate haben, in welchem die Anzahl des gekauften Viehes, und desselben gesunde Beschaffenheit angezeigt wird. 2) Wenn von den Bauern Vieh aufgekauft wird; so muß solches mit Vorwissen des Hofes geschehen, und darüber eben ein solches Attestat vorgezeigt werden. 3) Die Viehhändler müssen dergleichen gekauftes Vieh nur durch gesunde Gegenden treiben. 4) Und auf den kleinen Viehmärkten soll das Vieh den Eigenthümern, die nicht mit dergleichen Attestaten versehen sind, den Armen zum Besten konfiszirt werden. 5) Dergleichen Attestate müssen auch nicht etwan vom Wirthschaftsbedienten oder Verwalter; sondern vom Possessor, und in dessen Abwesenheit, vom Prediger des Kirchspiels nach geschehener Untersuchung ertheilt werden, und dergleichen Vieh ohne Attestate kann von einem jeden Possessor, wo es durch getrieben wird, angehalten werden.

Anmerk. Ausser diesen in den angeführten Verordnungen befindlichen Verhaltungsvorschriften sind auch noch alle sonst mögliche Vorsichtsanstalten zu treffen, unter andern daß solche Leute, die das kranke Vieh warten und pflegen, mit dem gesunden nichts zu thun haben, daß die Ranken, Geschirre, Stricke und andere Sachen, die auf und an solchen infizirten Thieren gewesen, nicht bey gesunden gebraucht werden; sondern solche müssen nach Beschaffenheit der Heftigkeit der Seuche entweder lange gereiniget, oder gar verbrannt werden, worüber auch schriftliche Befehle und Instruktions vorhanden sind.

An
den Herrn Kreishauptmann des N. N. Kreises *)
von
dem Gute N. N.
gehorsamste Anzeige.

Da sich auf diesem Gute und im hiesigen Gebiete unter dem Vieh (oder Pferden) eine allem Anschein nach ansteckende Seuche eingefunden; so habe ich solches pflichtmäßig hiemit anzeigen und berichten sollen. Nach der Untersuchung, die ich angestellet, bestehet die Seuche (Hier wird nun die Art derselben beschrieben, und wie viel Thiere bereits krepirt, wie viel noch krank und wie viel etwa schon wieder hergestellt sind.) Uebrigens wende ich alles an, um diesem Uebel und besonders dessen weitere Ausbreitung vorzubeugen, so wie solches die Umstände und die auf solche Fälle vorhandenen Vorschriften erfordern.

N. N.

Vier-

*) Oder an das Niederlandgericht des Kreises.

Reg: Befehl vom 28t Maj 1810 sub No: 3687.

erneuert die Befehle vom 14t August 1721 & vom Senats Ukas vom 23t Julj 1774, daß denen Leuten, welche auf das Land gesandt werden um medicinische Kräuter für die Feldapotheke zu sammeln, nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern sogar Assistenz gegeben werden soll.

Reg: Befehl vom 3t Decbr: 1810 sub No. 8607.

Verbietet den öffentlichen Kauf und Verkauf des sogenannten Chinesischen Witorjischen Balsam.

Reg Befehl vom 10t August 1811 sub No. 5503.

publicirt die Errichtung der Schutzblattern Comitéen in den Kreisstädten, welche zur Verbreitung derselben, errichtet werden sollen.

R: B. vom 22t Januar 1812 No. 433.

erneuert den Befehl vom 31t Decbr: 1809 sub No: 9739. daß die Kreisphysici in den Gouvernements: Kreisstädten, Einwohnern am Orte als Geburtshelfer dienen sollen —

Reg Bef: vom 30t Julj 1816 No. 4126, daß die Blatterncomités, an d. Gutsherren gute Lymphe einzusenden sey —

# Vierzehnter Abschnitt,

## Von den Apotheken und Aerzten.

Da es sich zuträgt, daß auch auf dem Lande und nicht blos in den Städten Apotheken etablirt werden, und besonders die Aerzte so gut im Kreise als in der Stadt praktiziren; so gehören die deshalb gegebnen Verordnungen auch hieher, ohnedem da wegen einiger Medikamente besondere Vorschriften und Verordnungen ertheilet worden, die auf dem Lande sowohl, als in der Stadt zu wissen nöthig, und zu beobachten sind.

§. 1. Wenn Jemand Gifte, oder andere gefährliche Medikamente aus einer Apotheke holen läßt; so muß hiezu ein ordentlicher Schein, in welchem der Gebrauch angezeigt worden, mit gesandt werden, weil sonst dergleichen Arzeneyen von der Apotheke nicht verabfolget werden. Nach der allerhöchsten Jmänoiukase vom 8ten Januar 1733.

**Anmerk.** Dergleichen Scheine werden auch untersiegelt.

§. 2. Wenn Bauern dergleichen Arzeneyen holen; müssen sie einen Schein vom Gutsherrn, Disponenten, oder Kirchspielsprediger haben. Ebend.

§. 3. Arsenik und andere Gifte dürfen nirgends zum Verkauf gehalten werden, als blos in den Apotheken, bey Strafe der Konfiskation. Ebend. Und nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 19ten Januar 1758.

§. 4. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 21sten May 1789 ist a) der Verkauf des ächten rigischen Kunzen-Balsams, in welcher Quantität es immer sey, erlaubt, nur in den Trinkhäusern und auf den öffentlichen Tischen soll dieser Balsam nicht gehalten und verkauft werden, b) ist nicht erlaubt, falschen Kunzens-Balsam zu verfertigen und zu verkaufen, und soll derjenige, welcher solchen falschen Kunzens-Balsam, oder ohne,

daß er zur Verfertigung des Kunzens-Balsam vom Reichs medizinischen Kollegio die Erlaubniß hat, verfertiget, dem peinlichen Gericht übergeben, der Balsam aber konfiszirt werden.

Anmerk. 1. Diese Ukase wurde unterm 7ten Juny 1789 mittelst gedruckten Befehls aus der Statthalterschaftsregierung bekannt gemacht, und die Polizeybehörden wurden zugleich angewiesen: erfundenen falschen Balsam fortzunehmen, den etwanigen Uebertreter dem peinlichen Gericht zu übergeben, den Balsam aber bis zur weiteren Verfügung beym Gerichte aufzubewahren. Dahero auch über einen solchen Vorfall der Statthalterschaftsregierung zu berichten ist.

Anmerk. 2. Auch ein Reichs medizinisches Kollegium hat unterm 2. Februar 1789 die Statthalterschaftsregierung ersucht, darauf genau Achtung geben zu lassen, daß Niemand falschen Kunzens-Balsam, oder ohne Erlaubniß des medizinischen Kollegiums verkaufe, welche Requisition die rigische Statthalterschaftsregierung mittelst gedruckten Befehls zur Beobachtung publiziren lassen, und daß zur Ergreifung solcher Betrüger mit ihrem Balsam demjenigen, welcher dazu vom rigischen Kaufmann Leluchin (als welcher mit Approbation des Reichs medizinischen Kollegiums und mit Bestätigung aus Einem dirigirenden Senat das Privilegium erhalten, diesen von ihm verfertigten medizinischen Balsam im ganzen russischen Reiche und nach fremden Ländern zu verkaufen) als Bevollmächtigter mit dem gehörigen Beglaubigungsschein gesandt wird, alle Hülfe geleistet werde.

§. 5. Unterm 14ten Juny 1790 hat die rigische Statthalterschaftsregierung mittelst gedruckten Befehls gemäß abermaliger Ukase Eines dirigirenden Senats zur Befolgung vorgeschrieben, daß Niemand außer dem rigischen Kaufmann Leluchin ohne Erlaubniß des Reichs medizinischen Kollegiums, den Kunzens-Balsam nachmachen und solchen verkaufen soll.

§. 6. Nach der auf allerhöchstem Befehl aus Einem Reichs medizinischen Kollegio ergangnen Verfügung und Kommunikation an die Statthalterschaftsregierungen vom 31sten März 1784, welche in dieser Statthalterschaft von der Statthalterschaftsregierung zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht worden, ist verordnet:

a) Wenn

Reg. Verfügung vom 6t Nov 1811 No: 8379.

Alle frei practicirende Ärzte sollen auf Requisit. der Gouv. Regierung oder der med. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] entweder nicht [illegible] [illegible] sind oder solche [illegible], dessen Pflichten bei Epidemien, Obductionen und [illegible] Noth-fällen zu erfüllen.

a) Wenn Leute vorgefunden werden, welche sich mit Kuriren der Kranken abgeben, ohne beym medizinischen Kollegio examinirt worden zu seyn, und von selbigem die Erlaubniß dazu zu haben, sich solche reversiren sollen, sich künftig bey gesetzlicher Strafe nicht mehr mit dergleichen heimlichen Kuren abzugeben.

b) Wenn Jemand für sich einige quasi neue Arzeneykompositiones herausgeben würde; sollen solche ihm abgenommen, durch medizinische und apothekarische Beamte untersuchet, und wie solche gefunden, dem Kollegium zu wissen gegeben und auch selbst solche Arzeneyen mit gesandt werden.

c) Diejenigen, welchen zwar die medizinische Praxis erlaubt ist, sollen die Kranken mit keinen Arzeneyen unter dem Namen eines Arkani, welches dem Kollegium nicht bekannt, und von demselben approbirt ist, kuriren, und soll Niemand da, wo Apotheken sind, Arzeneyen halten, sondern solche nach den Rezepten aus den dazu verordneten Apotheken nehmen, ausgenommen, wo keine Apotheken etablirt, oder doch sehr entfernt sind.

d) Auch solche Aerzte und Chirurgi, welche von auswärtigen Akademien darüber-Attestate haben, sollen, ohne vom Reichs medizinischen Kollegio examinirt zu seyn und von demselben dazu die Erlaubniß zu haben, keine medizinische Praxin treiben.

e) Solchen Personen abrr, die vom Reichs medizinischen Kollegio nicht examinirt, nicht dazu für tüchtig und würdig erklärt sind, und darüber nicht Ukasen aufzeigen können, soll auf ihre Rezepte unter keinerley Vorwand weder von Krons noch privat Apotheken Arzeney verabfolget werden.

f) Medikamente, Pflasters und alle giftige Materialien, als Arsenik, Krähenaugen, Scheidewasser, Viktriol, und Bernsteinöl, soll nirgends, als in den verordneten Apotheken gehalten und verkauft werden.

§. 7. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 30sten December 1754 dürfen die Universalmedizinen Poudres d'Es oder Poudres d'ailhaut nicht mehr eingeführt werden.

## Funfzehnter Abschnitt,

### Von der Behandlung und vom Unterhalt der Arrestanten.

Den Verordnungen gemäß, darf Niemand ohne hinlängliche Ursach und nur allein auf Verfügung oder Befehl einer Gerichtsbehörde, oder eines Befehlshabers in Arrest gesetzet und gehalten werden. Warum und aus welchen Ursachen Jemand aber in Arrest gesetzet werden kann, davon ist hier nicht die Rede. Denn daß ein solcher Arrestante nicht unnütze, oder zu lange im Gefängnisse gehalten werde, dafür haben die Gerichte ihre Instruktions und Vorschriften.

Alle Arrestanten sind entweder Kriminal- oder geringere (Polizey) Verbrecher, oder Läuflinge, oder Schuldner. Alle Arrestanten werden demnach auch entweder vom Gericht ex officio, oder auf Ansuchung eines andern ins Gefängniß gesetzet.

§. 1. Alle diejenigen, welche wegen Kriminal- und anderer Verbrechen, überhaupt von Amtswegen ins Gefängniß gesetzet werden, müssen sich durch Arbeit ernähren. Falls aber gar keine Arbeit vorhanden ist, und die Arrestanten sich auch nicht aus ihrem Eigenthum ernähren können; so werden solche von den Herrn Kommandanten oder Stadtvögten (Gorodnidschey's) aus den hiezu denselben angewiesenen Krongeldern unterhalten, nach den Ukasen vom 31sten März und 4ten May 1754, und der sich darauf grün-

den-

Reg. Rel: vom 6 Septbr 1814 No 3770, jeder Geistl., der ein Arrestanten abzuholen, solle à 20 Kr. pr. Tag die Verpflegung des Arrestanten [illegible], zu 12 kr pr: [illegible] zur Alimentation desselben, mitgeben.

denden Arrestantenordn. der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 20sten Juny 1785.

§. 2. Diebe, welche ihren Diebstahl abarbeiten müssen, sollen von dem unterhalten werden, was sie täglich verdienen. Da aber in den Kreisstädten sehr oft keine Arbeit für dergleichen Leute aufzufinden ist; so sollen dergleichen nach dem Befehl der rigischen Statthalterschaftsregierung vom 23sten März 1787 zu irgend Jemanden, der dazu willig ist, in der Stadt oder im Kreise auf einen gewissen Lohn und eine gewisse Zeit zur Arbeit hingegeben werden, oder man soll auch das Gut, oder das Gesinde, wo ein solcher Dieb her ist, willig machen, ihn auf ein gewisses Tagelohn zu sich auf Arbeit zu nehmen, und das Geld ans Gericht zu bezahlen. Falls aber auch dieses nicht möglich auszurichten und auf keine Weise für solche Personen Arbeit vorhanden wäre; so sollen solche, die nur einige Rubel abzuarbeiten haben, so lange bis sich für sie einige Arbeit findet, gegen Kaution an ihre Erbstelle abgelassen werden. Diejenigen aber, die schon über fünf Rubel gestohlen haben, sollen in solchem Falle, so wohl männliche, als weibliche Diebe, nach Riga an die Statthalterschaftsregierung zur Abarbeitung, die männlichen auf den Dünabau, die weiblichen ins Zuchthaus versendet werden.

§. 3. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 8ten Sept. 1763 ist vorgeschrieben, daß alle Mörder, nicht nur diejenigen, welche zur schweren Arbeit verurtheilt worden sind; sondern auch diejenigen, welche des Verbrechens überführt und bis zur Beendigung der Inquisition und erfolgter Aburtheilung und Bestätigung im Arreste sitzen, in Ketten gehalten werden, nur Wasser und Brodt und keinen Theil an den etwannigen milden Gaben, oder Almosen haben sollen.

§. 4. Nach der Arrestantenordnung vom 20sten Juny 1785 müssen solchen Arrestanten, welche weiter transportirt, oder versandt werden, Ketten oder Klötze an den Füßen gelegt; und solche besonders in den Nachtlägern wohl in Acht genommen werden, damit sie nicht entweichen können.

§. 5. Nach

§. 5. Nach den Verordnungen und dem Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 23. März 1785 müssen kranke Gefangne bis zu ihrer Genesung nicht weiter transportirt, oder versendet; sondern an dem Orte, wo sie krank liegen, oder auf dem Transporte krank angekommen; so lange im Gefängnisse gehalten werden, bis sie wieder gesund sind, und sie zu Fuß fortkommen können, während welcher Zeit sie von ihren Erbstellen, oder Verwandten, und in Ermangelung derselben von dem Herren Kommandanten, oder Stadtvogt aus der Kronskassa unterhalten und verpflegt werden müssen.

§. 6. Wenn Jemand aber auf irgend eines Gesuch zur Strafe, zur Sicherheit, oder zur Versendung ins Gefängniß gesetzet wird; so ist derjenige, der darum gesuchet, auch schuldig, dem Arrestanten den täglichen Unterhalt, und zwar nach dem Ermessen des Gerichts, weil in solchen Fällen die Ursache des Arrestes und die Verschiedenheit der Personen in Betrachtung kommen müssen, zu reichen. Falls sich aber Jemand weigert, diese Kosten zu tragen; so werden solche vom Gericht ausgelegt, und diese Auslage muß hernach doppelt ersetzet werden. Denn nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 23. Oktober 1722 müssen dergleichen vom Gericht geschehene Auslagen demselben doppelt ersetzet werden.

## Sechzehnter Abschnitt,

### Von Herumsendung der gerichtlichen Publikationen und Patente.

Zur Herumsendung und Cirkulirung der gerichtlichen Patente und Publikationen ist schon vom ehemaligen Generalgouvernement unterm 9. July 1762 und 20. Juny 1771 das nöthige angeordnet worden, und da nach

Er-

Eröfnung der rigischen Statthalterschaft noch einige Postämter errichtet wurden; so fand dieselbe es für nöthig, diese Verordnung zu noch größerer Bequemlichkeit der Landeseinwohner abzuändern. Dieses alles habe ich bereits mit mehrerem in der zweyten Abtheilung und dem dritten Abschnitt dieses Handbuchs, wo von der Kirchspielspost gehandelt worden, angeführt, und hier werde ich nur diejenigen Punkte noch bemerken, die sich eigentlich auf den Gang der Patente beziehen, welchen die eingerichtete Kirchspielspost besorgen muß.

§. 1. Die Abholung und Bestellung der Patente, Publikationen und gerichtlichen Briefe soll auf keine andere Weise, als wie solche in der angehängten Ordnung (*) vorgeschrieben worden, um so weniger geschehen, da dieser Ordnung wegen, alle Kirchspiele Gelegenheit erhalten haben, ihre Meynung zu äußern und Vorschläge zu thun.

§. 2. Der Kirchspielsbote muß jedesmal zur vorgeschriebenen Zeit nach der Postirung gesandt werden, es möge etwas mit der Post kommen oder nicht. §. 1.

§. 3. Wenn ein Patent auf einem Gute abgegeben wird, so muß der Besitzer oder Amtmann unter seines Namensunterschrift darauf anzeigen, daß es abgegeben, wenn solches geschehen und sodann um welche Zeit die Absendung bewerkstelliget, und wohin das Patent oder die Publikation gesendet wird. Damit dieses aber unter keinerley Vorwande verabsäumt werde; so ist weiter verordnet: Es hat daher jeder Possessor, wenn er sich nicht selbst auf dem Gute befindet, die Veranstaltung zu treffen, daß dieses daselbst gehörig beobachtet werde, indem er allen aus der Nachläßigkeit seines Guts entstandenen Schaden verantworten und büßen soll. §. 4.



(*) Da diese Punkte nur eigentlich ein Auszug aus dem Befehl und der Verordnung vom 7ten Febr. 1786 sind, so haben auch die Paragraphen dieses Abschnitts nicht eine gleiche Zahl oder Nummer mit den Punkten in gedachter Verordnung, doch sind die Paragraphen am Ende immer beygemerkt.

§. 4. Wenn die Patente und Publikationen auf sämmtlichen Gütern herum gewesen, müssen solche bey dem Pastoren des Kirchspiels niedergelegt werden, welcher solche, im Fall sie zu gewissen Zeiten von der Kanzel verlesen werden müssen, bey sich aufbewahrt, die übrigen aber in die Kirchenlade abliefert. §. 5.

Anmerk. Solche Publikationen, in welchen ausdrücklich angezeigt worden, daß sie an die Behörde zurückgeliefert werden müssen, wie z. E. wegen Schüßpferde und dergl. sind auch an die Behörde zurück zu senden.

§. 5. Wenn die Herren Pastoren wider diese Vorschriften eine erhebliche Unrichtigkeit bemerken; so sollen sie solche sogleich dem Niederlandgericht anzeigen, damit dieses die Unordnung untersuchen und ahnden könne. Um aber hiebey alle unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermeiden; so ist den Herren Pastoren empfohlen, dasjenige Gut, welches gefehlet, zu erinnern, damit so leicht keine Unordnung entstehen möge. §. 6.

§. 6. Welches Gut seine Boten nicht ordentlich absendet, zahlt das erstemal zween Rubel, und so oft es wieder geschiehet, vier Rbl. Strafe, und muß außer dieser Strafe für allen verursachten Schaden aufkommen. §. 7.

§. 7. Wenn Jemand auf das Patent, oder die Publikation den Empfang und die Absendung nicht mit Beyfügung seines Namens verzeichnet, oder die Absendung nicht binnen höchstens 12 Stunden bewerkstelliget, oder den Tag des Empfanges, oder der Absendung unrichtig aufschreibet, oder die verabredete Reihe, wie die Versendung von einem Gute nach dem andern folgen soll, nicht beobachtet, sondern das Patent oder die Publikation einem Gute außer der Reihe zuschicket, der soll, so oft gefehlet wird, zween Rubel Strafe erlegen. §. 7.

§. 8. Wenn Jemand aber den Postboten ohne Ursach aufhält, oder eine andre Unordnung in diesem Postwesen macht; so soll das Niederlandgericht den Vorfall umständlich untersuchen, und der Statthalterschaftsregie-

rung

rung Bericht darüber abstatten, welche alsdann das Vergehen nach seiner Wichtigkeit bestrafen wird. §. 7.

§. 9. Diese Strafgelder sollen dem Pastor des Kirchspiels, in welchem das bestrafte Gut liegt, vom Niederlandgericht gegen Quittung abgegeben werden, welcher dafür mit Vorbewust des Kirchenvorstehers, dem er auch darüber Rechnung abzulegen hat, Schulbücher kaufen und unter die armen Kinder der Bauerschaft vertheilen soll. §. 7.

Anmerk. Unterschiedene Publikationen müssen auch mehrmalen oder einmal alle Jahre von den Kanzeln der Bauerschaft verlesen und erklärt werden, welches schon immer in den Publikationen am Ende vorgeschrieben und bemerkt ist. Da nun dieses aber von den Herren Pastoren nicht ganz genau beobachtet wurde, fand sich das ehemalige Generalgouvernement veranlasset, ihnen solchen durch den gedruckten Befehl vom Jahr 1770 abermals einzuschärfen. Folgende Patente sind vorzüglich widerholentlich bekannt zu machen.

1) Am Bußtage und an allen hohen Festtagen, wenn die Gemeinde am zahlreichsten ist, das Plakat vom Kindermorde, und Eines dirigirenden Senatsukase vom 6ten April 1764 wegen Abschaffung des Hurenschemels.

2) Mit den Patenten vom Kindermord müssen auch Eines dirigirenden Senatsvorschrift vom 11ten April 1785, das Patent des Generalgouvernements vom 18ten May 1733, und der Befehl der Statthalterschaftsregierung vom 4ten July 1785 wegen der gegen verdächtige schwangere Weibspersonen zu beobachtende Vorsicht verlesen werden.

3) Jährlich zur Zeit des Namensfestes Eines dirigirenden Senatsukase vom 22sten August 1767 wegen unerlaubter Suppliken der Bauerschaft gegen ihre Erbherrschaften.

4) Jährlich viermal die drey ersten Paragraphen aus dem Patent vom 3ten Juny 1765 wegen Helung der Säuflinge.

5) Alle Monate während der Sommerszeit das Patent vom 18. May 1762 wegen Verhütung des Waldbrandes in deutscher und undeutscher Sprache.

6) Gegen den Herbst drey Monate nach einander alle Monate einmal die Patente vom 4ten März 1697 und 6ten November 1762.

7) In den Kirchspielen, welche an der russischen Grenze liegen, müssen jährlich viermal die Patente vom 12ten Sept. 1766 und Eines dirigirenden Senatsukase vom 9ten August 1765 wegen verbotnen Brandweinhandels und Einfuhr verlesen werden.

8) Jährlich um Ostern das Patent vom 29sten Oktober 1780 wegen ungestempelten Silbers und dessen Konfiskation.

9) Jährlich zweymal um Ostern und Michaelis in den Städten und auf dem Lande die unterm 26sten May 1775 durch den Druck publicirte allerhöchste Verordnungen wegen der Equipagen und Bedientenliverey.

## Siebenzehnter Abschnitt,

### Vom Duell und von den Beleidigungen.

Bereits in dem Duellplakat vom Jahr 1682 sind alle Duelle und grobe Beschimpfungen, welche dergleichen Schlägereyen verursachen können, auf das schärfste verboten. Dieses Verbot ist durch das allerhöchste Duellplakat vom 21sten April 1787 geschärfet und alles deutlicher erklärt und bestimmt worden. Hier will ich die nöthigsten Punkte aus diesem letzteren Duellplakat auszugsweise anführen, und werde den Paragraph aus dem Plakat selbst dabey bemerken.

§. 1 Niemand soll in seinen eignen Sachen sein Richter seyn, noch in eigner oder fremder Sache das Gewehr ziehen oder gebrauchen. §. 1 u. 2.

§. 2. Es darf Niemand den andern weder mündlich noch schriftlich zu einem Zweykampf (Duell) herausfodern, und wenn es ja geschiehet; so

soll

Es soll niemand Holzstücke oder ausbrennende Kohlen tragen.
Regier: Befehl: d: 1t: August 1793. No: 1602.

6) Gegen den Herbst drey Monate nach einander alle Monate einmal die Patente vom 4ten März 1697 und 6ten November 1762.

7) In den Kirchspielen, welche an der russischen Grenze liegen, müssen jährlich viermal die Patente vom 12ten Sept. 1766 und Eines dirigirenden Senatsukase vom 9ten August 1765 wegen verbotnen Brandweinhandels und Einfuhr verlesen werden.

8) Jährlich um Ostern das Patent vom 29sten Oktober 1780 wegen ungestempelten Silbers und dessen Konfiskation.

9) Jährlich zweymal um Ostern und Michaelis in den Städten und auf dem Lande die unterm 26sten May 1775 durch den Druck publicirte allerhöchste Verordnungen wegen der Equipagen und Bedientenlivrey.

## Siebenzehnter Abschnitt,

### Vom Duell und von den Beleidigungen.

Bereits in dem Duellplakat vom Jahr 1682 sind alle Duelle und grobe Beschimpfungen, welche dergleichen Schlägereyen verursachen können, auf das schärfste verboten. Dieses Verbot ist durch das allerhöchste Duellplakat vom 21sten April 1787 geschärfet und alles deutlicher erklärt und bestimmt worden. Hier will ich die nöthigsten Punkte aus diesem letzteren Duellplakat auszugsweise anführen, und werde den Paragraph aus dem Plakat selbst dabey bemerken.

§. 1 Niemand soll in seinen eignen Sachen sein Richter seyn, noch in eigner oder fremder Sache das Gewehr ziehen oder gebrauchen. §. 1 u. 2.

§. 2. Es darf Niemand den andern weder mündlich noch schriftlich zu einem Zweykampf (Duell) herausfodern, und wenn es ja geschiehet; so

soll

Es soll niemand Dolchstäbe oder verborgene Waffen tragen.
Regier: Befehl: d: 1t: August 1793. No: 1602.

soll der Herausgeforderte nicht erscheinen, und ein solcher, der auf eine Herausfoderung den Gesetzen gehorsam gewesen, und nicht erschienen ist, darf deshalb weder mündlich noch schriftlich beleidiget werden, oder Vorwürfe erhalten, nach den 3. 4. und 5ten §.

§. 3. Man kann einen andern durch Worte, Schriften und Thätlichkeiten beleidigen. Und zwar beleidiget man einen andern durch Worte, wenn man ihn in seiner Gegenwart widergesetzlicher Sachen und Handlungen beschuldiget, oder Worte gegen ihn ausstößt, oder seiner Person oder Vermögen drohet. Hinterrücks gesprochne Schimpfworte sollen für nichts geachtet, und dem, der sie gesprochen, zur Schande gerechnet. Schriftlich beleidiget man einen andern, wenn man ihn widergesetzlicher Handlungen beschuldigt, schriftlich schimpft oder seiner Person und Vermögen schriftlich drohet, nach den 11. 12. und 13. §.

§. 4. Thätliche Beleidigungen sind:

1) Wenn Jemand den andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge drohet.

2) Wenn Jemand einen andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge schlägt, oder ihn bey den Haaren zieht. 14. §.

Anmerk. Zum 14. §. Wenn Jemand einen andern blutig schlägt, oder ihm blaue Flecken verursacht, oder ihm Haare ausreißt; so soll dieses zu den Verwundungen gerechnet werden.

§. 5. Unter schwere Beleidigungen werden gerechnet, wenn Jemand einen andern beleidiget:

1) An einem öffentlichen Orte.
2) Im Gotteshause.
3) Am Kayserlichen Hofe.
4) An einem Gerichtsorte.
5) Bey Ausübung des Amtes beleidigt zu werden.

 6) In

soll der Herausgeforderte nicht erscheinen, und ein solcher, der auf eine Herausfoderung den Gesetzen gehorsam gewesen, und nicht erschienen ist, darf deshalb weder mündlich noch schriftlich beleidiget werden, oder Vorwürfe erhalten, nach den 3. 4. und 5ten §.

§. 3. Man kann einen andern durch Worte, Schriften und Thätlichkeiten beleidigen. Und zwar beleidiget man einen andern durch Worte, wenn man ihn in seiner Gegenwart widergesetzlicher Sachen und Handlungen beschuldiget, oder Worte gegen ihn ausstößt, oder seiner Person oder Vermögen drohet. Hinterrücks gesprochne Schimpfworte sollen für nichts geachtet, und dem, der sie gesprochen, zur Schande gerechnet. Schriftlich beleidiget man einen andern, wenn man ihn widergesetzlicher Handlungen beschuldigt, schriftlich schimpft oder seiner Person und Vermögen schriftlich drohet, nach den 11. 12. und 13. §.

§. 4. Thätliche Beleidigungen sind:

1) Wenn Jemand den andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge drohet.
2) Wenn Jemand einen andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge schlägt, oder ihn bey den Haaren zieht. 14. §.

Anmerk. Zum 14. §. Wenn Jemand einen andern blutig schlägt, oder ihm blaue Flecken verursacht, oder ihm Haare ausreißt; so soll dieses zu den Verwundungen gerechnet werden.

§. 5. Unter schwere Beleidigungen werden gerechnet, wenn Jemand einen andern beleidiget:

1) An einem öffentlichen Orte.
2) Im Gotteshause.
3) Am Kayserlichen Hofe.
4) An einem Gerichtsorte.
5) Bey Ausübung des Amtes beleidigt zu werden.

 6) In

6) In Gegenwart Obrigkeitlicher Personen.
7) In großer Versammlung und Gesellschaft.
8) Wenn Eltern von ihren Kindern, Herrschaft von ihrem Gesinde, Vorgesetzte von ihren Untergebnen, und Obrigkeiten von den, die unter ihnen stehen beleidiget werden.
9) Wenn Jemand einen andern mit der Hand, oder mit irgend einem Werkzeuge an eine gefährliche Stelle, oder ins Gesicht, oder auf den Kopf schlägt. Dieses ist alles nach dem 16ten §.

§. 6. Ueber Beleidigungen kann man Klage führen, und zwar: peinliche Klage über schwere Beleidigung, und bürgerliche Klage über Beleidigung nach dem 18ten §. Wenn Jemand aber wider einen andern peinliche Klage erhoben; so ist ihm erlaubt, von selbiger wieder abzustehen, und eine bürgerliche Klage anzustellen, §. 19. Allein wer einmal wider einen andern bürgerliche Klage erhoben, kann solche nicht mehr in eine peinliche umwandeln, nach dem 20sten §. Wenn Jemand sich nach der Beleidigung mit dem Beleidiger versöhnet; so findet keine Klage statt, §. 21. So wie auch alles Recht zur Klage fortfällt, wenn Jemand, der mündlich, schriftlich oder thätlich beleidigt worden, dem Beleidiger gleiche Beleidigung anthut. §. 24.

§. 7. Wegen mündlicher oder schriftlicher Beleidigungen kann nach Verlauf eines Jahres keine Klage mehr angestellt werden, und wegen thätlicher Beleidigung findet nach Verlauf von 2 Jahren keine Klage mehr statt. §. 25.

§. 8. Eltern können für ihre unmündigen Kinder, Vormünder für ihre Mündel und Hausherren für ihre Gesinde Klage erheben, nach dem 20. §.

§. 9. Es wird das Verboth eingeschärft, daß Niemand vom allen russischen Unterthanen und allen, die sich im rußischen Reich aufhalten, unter dem Vorwande erlittener Kränkung oder Beleidigung durch Schlägerey eigenmächtige Genugthuung fordern oder nehmen, wie auch, daß Niemand

bey

bey einer Schlägerey oder Zweykampf zugegen oder dazu behülflich seyn soll, §. 32 u. 33. Wenn aber Jemand einen andern mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschickten herausfordert; so beraubt er sich dadurch das Recht zur Genugthuung. §. 35. Wenn Jemand eine mündliche oder schriftliche Ausfoderung wissentlich, daß es eine ist, einem andern überbringt, der soll als ein Mitschuldiger angesehen werden, es sey denn, daß er die Streitenden versöhne, oder deshalb gehörigen Orts Anzeige thue. §. 38.

§. 10. Wer sich durch irgend eine Art von Ausfoderung in seiner eignen oder einer fremden Sache zum Richter aufgeworfen hat; soll nach den Gesetzen bestraft werden. Diese Strafe besteht darin, daß er diejenige Summa bezahle, die der standesmäßigen Besoldung desjenigen Richters gleich ist, vor dessen Gerichtsbarkeit die Untersuchung und Entscheidung einer solchen Sache gehöret, und er soll so lange in Verhaft gesetzet werden, bis er die Bezahlung geleistet. §. 36.

§. 11. Wenn Jemand von solchen Streitenden entfliehet; so soll das Gericht davon benachrichtiget werden, dieses aber soll eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, daß der Entflohene erscheine. Wenn er alsdenn in Zeit von einer Woche nicht erscheinet; so soll das Gericht eine zweyte öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen; wenn er aber auch hierauf nicht erscheint; so soll ihm sein Vermögen genommen und seinen nächsten Erben gegeben, sein Name aber, als eines, der sich des Ungehorsams gegen die Gesetze wiederholentlich schuldig gemacht hat, an den Galgen geschlagen werden. §. 45.

§. 12. Wenn Jemand von einem andern mit gewaffneter Hand angefallen wird, so ist die Gegenwehr, so wie sie in den Gesetzen vorgeschrieben ist, nicht verboten; es soll aber wegen dieser geschehenen Gegenwehr sogleich der gehörigen Obrigkeit Anzeige geschehen. §. 50.

§. 13. Sämmtlichen obrigkeitlichen Personen im Kriegs- und Civilstande ist das Recht verliehen, die Streitenden zu versöhnen, und in per-

sönlichen Ehre und Unehre betreffenden Beleidigungen Genugthuung nach den Gesetzen zu verschaffen. §. 43.

§. 14. Wenn Jemand einen andern verwundet, verstümmelt, oder erschlägt; so soll er in Verhaft genommen und vor das peinliche Gericht gestellet werden, wo er, so wie die Gesetze über Verwundung, Verstümmelung und Todschlag verordnen, gerichtet werden soll. §. 37.

§. 15. Wenn Jemand von einem andern zur Schlägerey oder Zweykampf herausgefordert; so soll der Ausgeforderte antworten: **daß er nicht erscheinen werde, weil es durch die Gesetze verboten ist. Wenn er aber nicht auf diese Art antwortet; so soll er als einer, der den Gesetzen Gehorsam versagt, gerichtet werden. §. 48.**

Dieses ist das vorzüglichste aus dem Eingangs erwehnten allerhöchsten Duellmandat, und wem daran gelegen, alles noch ausführlicher zu wissen, muß es schon selbst nachlesen. Die Strafen auf die Vergehungen wider dieses Mandat werden vom Gericht nach den Gesetzen und nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt; so wie denn auch Vergehungen dieser Art nach Maasgabe der Personen und der Umstände bey den Polizeybehörden angezeigt, bey den Justizbehörden aber sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen abgeurtheilt und entschieden werden, sobald dieserhalb vom Beleidigten, oder vom öffentlichen Kläger ex officio Klage erhoben, oder ein solcher Fall sonsten angegeben wird.

Anmerk. 1. Nach der allerhöchsten Jmåmoinkase vom 8ten December 1733, in welcher den Ober- und Untergerichten ihr Verhalten vorgeschrieben worden, stehet auch, daß es nicht zu gestatten ist, daß auch die geringsten Bedienten (nemlich bey den Gerichten) mit ungebührendem Verfahren, Schlägen oder auf andere unordentliche Weise, sondern nur nach Urtheil und Recht behandelt würden.

Anmerk. 2. Wenn Jemand einen Bürger mit Worten oder schriftlich beschimpft, der soll dafür so viel an Gelde zu büßen gehalten seyn, als der Beleidigte in solchem Jahre sowohl der Krone, als der Stadt an Abgaben entrichtet, ohne die Art der Abgaben in Betracht zu ziehen: für einen bloßen Schlag

aber

Reg. Befehl d: 14t Juli 1811 No. 4931.
Recruten Abnehmungs Quittungen sollen in Folge Ukas vom 23t Juli 1770 nur 2 Monathe nach publicirung der Recruten Aushebung gelten und in Fällen da [illegible] zu liefernde Recruten angenommen werden.

Reg. Befehl vom 12t August 1811 No. 5584.
publicirt das Communicat des Polizey Ministers daß Leute welche von der Befreiung zum Militair dienst [illegible] werden laut Ukas vom 28t Jan: 1811 (siehe Tome II pag 4) nicht Criminal Verbrecher seyn dürfen:

aber mit der Hand, ohne einiges Gewehr, oder anderes Werkzeug, soll der Beleidiger dem Beleidigten vorgedachte Summa doppelt entrichten, und für die Beschimpfung einer Bürgersfrau soll der Beleidiger doppelt so viel, als für die Beschimpfung ihres Mannes büßen. Stadtordnung pag. 29. §. 91. (*)

# Achtzehnter Abschnitt,

## Von Rekrutenhebung und Verkauf der Erbleute zur Zeit der Rekrutenhebung.

Obgleich hier im rigischen und revalschen Gouvernement keine Rekruten ausgehoben werden, wie denn auch noch in der aus der Statthalterschaftsregierung unterm 23sten Oktober 1783 durch den Druck bekannt gemachten Ukase die Rekrutenaushebung sich nicht auf die Einwohner des rigischen und revalschen Gouvernements erstrecket, so gilt doch der Befehl, daß während der Zeit der Rekrutenaushebung, welche immer bekannt gemacht wird, keine Erbleute verkauft werden dürfen, auch für Ehst- und Liefland. Im ersten Kapitel der von Ihrer Kayserlichen Majestät vom 29sten September 1766 bestätigten Generalverordnung, betreffend die Rekrutenhebung im Reiche, welcher Punkt iterato mittelst gedruckten Befehls aus Einer rigischen Statthalterschaftsregierung unterm 9ten Oktober 1794 zur Nachachtung bekannt gemacht worden, ist befohlen:

"Bey jeder Rekrutenaushebung haben die Gutsbesitzer für ihre Güter "von der Anzahl Seelen, als auch für die minderjährigen Eingeschriebenen



(*) Diese wegen der Bürger gegebne Verordnung stehet aus der Ursache in diesem Handbuch, weil es sich auch zutragen kann, daß ein Bürger im Kreise, also unter der Jurisdiktion der Niederlandgerichte beleidiget wird, und also auch bey dieser Behörde seine Beschwerde anbringt.

Immenenmag ukase van 8 April 1808, publi: in de Souv: Reg: d: 16e Maij
1808 sub No. 3438.

D. van Lieven. Indicateur of de Vragen der Egaliteit & Contraegaliteit van
in orde verholpen.

bligirt. In diesen Ukasen und Verordnungen ist vorgeschrieben, welcher Art von Equipagen und welcher Livreen für die Bedienten ein jeder Stand sich zu bedienen Erlaubniß hat. Folgendes ist ein zweckmäßiger Auszug aus derselben.

Nach der allerhöchsten Imänoiukase vom 3ten April 1775 ist verordnet.

## In Ansehung der Equipagen.

1) Den von den zwo ersten Klassen soll allein freystehen, mit sechs Pferden und zween Vorreutern in den Städten zu fahren.

2) Den von der dritten, vierten und fünften auch mit sechs Pferden, allein ohne Vorreuter.

3) Den von der sechsten, siebenten und achten Klasse mit vier Pferden ohne Vorreuter.

4) Den Oberoffizieren stehet frey, in den Städten in Kutschen und Schlitten mit einem Paar Pferden ohne Vorreuter zu fahren.

5) Die Edelleute, die keinen Rang mit einem Oberoffizier haben, sollen des Sommers entweder reutends, oder in einer Chaise mit einem Pferde bespannt in den Städten fahren, und nicht mehr als einen Kerl hinter sich haben. Auch sollen dieser letztern Chaisen, Schlitten, Chabracken, Chomute, mit keinem Golde, Silber, oder andern Verzierungen versehen seyn.

## In Ansehung der Livree.

6) Nur die beyden ersten Klassen können ihren Laqueyen die Livree auf den Näthen besetzen lassen.

7) Die von der dritten, vierten und fünften können die Livree der Bedienten einfassen lassen.

8) Die von der sechsten Klasse können die Livree der Bedienten auf dem Kamisol, Kragen und Aufschlägen besetzen lassen.

9) Die von der siebenten und achten Klasse können nur die Ermel und den Kragen der Livree besetzen lassen.

10) Die Bediente der Oberoffiziers können gar nicht in besetzter Livree gehen.

11) Die Gemahlinnen oft besagter Klassen genießen der Vorzüge ihrer Gemahle, und die minderjährigen Söhne und unverheyratheten Töchter bedienen sich solcher Equipage, als ihren Vätern zukommt.

12) Wer diesen Befehl übertritt, und sich einer Equipage anmaßet, die einer höhern Klasse zustehet, soll jedesmal so viel an Strafgeldern erlegen, als der etatmäßige Gehalt derjenigen ausmacht, dessen Vorzüge er sich widerrechtlich beygeleget hat.

Nach dem allerhöchsten Imänoibefehl vom 18ten April 1775 ist den Edelleuten, welche sich keinen Oberoffiziersrang erworben haben, aber funfzig Jahr alt sind, wie auch den adlichen Frauen, Töchtern, und Wittwen (ohne auf ihre Jahre zu sehen) erlaubt, mit zween Pferden in der Stadt zu fahren, die Bedientenlivree aber muß mit nichts besetzet seyn.

Auf die Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnungen sollen nach dem vorhin erwehnten Befehl des rigischen Generalgouvernements sämmtliche Fiskäle auf das schärfste sehen, und die Kontravenienten sollen sogleich dem Gouvernement wegen exekutiver Beytreibung der verwürkten Ukasenmäßigen Strafe angezeigt werden.

Diese Verordnungen müssen auch in ihrem ganzen Umfange alle Jahre um Ostern und Michael in den Städten und auf dem Lande von den Kanzeln der Gemeinde bekannt gemacht und wiederhohlt werden.

**Anmerk.** Obgleich die Verordnungen für Kaufleute, Bürger und Stadteinwohner eigentlich hieher nicht gehören; so werde ich doch um diesen Abschnitt zu kompletiren auch die Verordnungen wegen der Equipagen und Livree für diese Stände hier mit anführen.

Nach der allerhöchsten Imänolukase vom 3ten April 1775, ist den Kaufleuten, Bürgern und übrigen angesessenen Personen verboten, an ihren Kut-

schen

Gouv: Befehl vom 1t Feb: 1809 sub No. 1111.

Untersagt das schnelle Fahren in allen Städten. Wird durch schnelles Fahren ein Unglück veranlaßt; so soll der Kutscher dem Gericht, die Pferde aber der Artillerie oder wo keine ist der Polizey abgegeben werden, der Beschädigte aber soll auf Kosten desjenigen der in der Equipage gefahren hat oder dem sie angehört in den Stadtkrankenhäusern geheilt werden.

Kaiserl: Befehl vom 8t März 1807. sub No: 3318.

„befiehlt: daß wenn Fuhrleute oder Reisende auf Landstraßen „oder Nebenwegen sich begegnen, der Leere dem Beladenen, der minder „Beladene dem schwerer Wagen oder Schlitten, ein Reiter dem „Fahrenden, ein Fußgänger dem Reitenden weichen soll. Im „entgegengesetzten Fall soll der Schuldige ergriffen und von dem „Gerichte bestraft werden.

Patent vom 5t März 1815 No: 1380

Alle Bauerfuhren sollen einen Stein von wenigstens 5 Pfund schwer bey Strafe von 10 Cop. zur Stadt bringen wenn sie hinfahren —

schen, Schlitten, Chaisen, Rospusken und Korbwagen Gold, Silber oder einige Verzierungen zu haben, und ist ihnen blos erlaubt, sich angemahlter, oder laquirter Fahrzeuge zu bedienen. Die Schlitten oder Chaisen der Iswoschiken sollen gelb, sonst aber mit keiner andern Farbe angestrichen seyn.

Nach der allerhöchst emanirten Stadtordnung vom 24sten April 1785 können die Kaufleute und Bürger in den Städten sich folgender Equipagen bedienen.

1) Bürger aus der ersten Gülde können in den Städten in einer Kutsche mit zween Pferden fahren.
2) Bürger der zweyten Gülde können in den Städten in einer Kalesche mit zween Pferden fahren.
3) Der dritten Gülde ist verboten in den Städten in einer Kutsche zu fahren, und weder zu Sommers, noch zu Winterszeit mehr als ein Pferd vorzuspannen.
4) Den namhaften Bürgern ist erlaubt, in den Städten in einer mit zwey oder vier Pferden bespannten Kutsche zu fahren.

## Zwanzigster Abschnitt,

### Von den Luftbällen.

Gemäß der auf allerhöchsten eigenhändigen Befehl aus Einem dirigirenden Reichssenat unterm 11. April 1784 emanirten, und mittelst gedruckten Befehls aus Einer rigischen Statthalterschaftsregierung unterm 25. April 1784 zur Nachachtung bekannt gemachten Ukase: Sollen zur Vorbeugung der Feuersbrünste und anderer Unglücksfälle, keine Luftbälle, die

 mit

mit brennender Luft, oder allerley brennender Materie angefüllet sind, in der Zeit vom 1sten März bis den 1sten December in die Luft gelassen werden, bey einer Strafe von zwanzig Rubel an das Kollegium allgemeiner Fürsorge und Ersetzung des dadurch zu verursachenden Schadens, Nachtheils und Verlusts.

## Ein und zwanzigster Abschnitt,

### Von verdächtigen schwangern Weibspersonen.

Zur Verhütung des Kindermords, und weil es sich bey den Inquisitionen solcher Verbrecherinnen meistentheils gefunden, daß die Wirthsleute einer verdächtigen, schwangern Person vor dieselbe zu wenig Sorgfalt getragen, hat das ehemalige rigische Generalgouvernement unterm 18ten May 1733 verordnet, daß alle und jede Wirthe und Hausleute, sowohl im Lande, als in den Städten, wenn selbige einige verdächtige Umstände an ihren Mägden oder andern in ihren Häusern und Gesindern befindlichen unverheyratheten Weibspersonen bemerken, solche verdächtige Personen durch Hebammen visitiren und ein wachsames Auge auf selbige halten lassen sollen. Besonders wird den Bauerwirthinnen eingeschärft, daß solche, wenn sie an ihren Mägden irgend dergleichen verdächtiges bemerken, solches sogleich der Herrschaft oder dem Prediger entdecken sollen, damit durch selbige die Besichtigung und andere Vorkehrungen getroffen werden können.

Diejenigen, welche dergleichen Anzeigen, oder die Besichtigung und sonst nöthige Anstalten unterlassen, sollen nach Befinden des Gerichts mit willkührlicher Leibesstrafe nachdrücklich angesehen werden.

Un-

Sonst war es auch gebräuchlich, daß dergleichen gefallne Personen öffentlich auf dem Hurenschemel in der Kirche sitzen mußten; dieses ist aber mittelst Eines dirigirenden Senatsukase vom 6ten April 1764, welche unterm 4ten Februar 1765 aus dem Generalgouvernement publizirt wurde, ausdrücklich verboten worden.

## Zwey und zwanzigster Abschnitt,

### Vom Verkauf des ungestempelten Silbers.

Weil verschiedene Gold- und Silberarbeiter an die Bauern ungestempeltes Silber unter der gesetzlichen Würde verkauften, und dadurch den unwissenden Bauern hintergiengen; so beschwerte sich darüber beym ehemaligen Generalgouvernement die liefländsche Ritter- und Landschaft, und trug darauf an, daß solches abgestellet würde. Das Generalgouvernement verordnete demnach mittelst gedruckten Befehls vom 29. Oktober 1780.

§. 1. Derjenige Gold- und Silberarbeiter, welcher Bauer-Silberzeug, groß oder klein, unter der gesetzlichen Würde verarbeiten oder gar ungestempelt verkaufen würde, solle das erstemal ausser der Konfiskation des Silbers mit 25 Ggl., das zweytemal mit 50 Ggl., und das drittemal ausser der Konfiskation mit Verlust des Bürgerrechts, als ein Falsarius bestraft werden.

§. 2. Alles ungestempelte Silber soll überhaupt konfiszirt und der Verkäufer überdem mit arbitrairer Strafe belegt werden.

Diese Verordnung soll alle Jahre um Ostern von der Kanzel verlesen werden.

Drey

Reg. Befehl vom 22t August 1812 No: 6714. publicirt den Ukas
vom 31t März 1812 über das Verhältniß der Militair Befehls-
habers zum Civilfache, und über die erforderlichen Fälle einer
[illegible] Verhältnisse durch einen Kriegszustand erklärten Gouvern:

R. B. vom 15t Febr. 1815 No: 999.

Wittwen welche durch ihren ersten Mann einen persönlichen Adel
erlangen, können ihn bey einer zweiten Ehe mit einem Nichtadeligen nicht
verlustig gehen.

R: B: vom 18t Novbr 1815 No: 6650. bestimmt welcher Militair Rang
d. Ordensritter, namentlich in welchem Theile des Adelsbuches aufge-
nommen werden muß. — —

Rgsbl: vom 29t Mai 1828 No: 4208 publ. den Ukas vom 5t März 1828, wie die
Adels Attestate zum Eintritt ins Militair, beizubringen sind.

# Drey und zwanzigster Abschnitt,

## Vom Militair- und Civilcharakter.

Nach Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehlen darf nicht nur Niemand sich selbst eines ihm nicht zukommenden Charakters bedienen; sondern es soll auch Niemand, der einen Charakter hat, sich einen höhern beylegen lassen, oder statt eines Civilcharakters einen Charakter vom Militair brauchen.

§. 1. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 13ten Novbr. 1731 ist, da viele Hof- und Civilbeamte, welche im Range der Generale, der Staabs- und Oberofficiere standen, sich selbst nach den Kriegscharaktern und nicht nach dem Amte, in welchem sie würklich angestellt waren, nannten, auch von andern ihnen dergleichen Titel beygelegt wurden, imgleichen da diejenigen Kriegsbeamten, deren einige niedrigere Charaktere, als die eines völligen Generals, hatten, andere aber blos im Range eines Brigadiers, oder eines Staabsofficiers gerechnet wurden, sich gemeinhin für Generale ausgaben, vorgeschrieben worden, daß keiner künftighin sich auf irgend eine Art unterstehe, sich eine seinem Charakter ungebührende Titulatur zu geben, welches auch den Domestiquen aufs ernsthafteste zu verbieten sey; sondern ein jeder mündlich sowohl als schriftlich sich nach seinem würklichen Charakter benennen solle.

§. 2. Nach der Ukase vom 2ten August 1736 ist befohlen worden, daß sämmtliche Civilbeamte sich nach denjenigen Civilcharakteren, in welchen sie eingeschrieben sind, nennen, auf keine Art aber sich der Benennung von Kriegsämtern, den ihre Civilcharaktere gleichen, bey Gefahr der Kassation bedienen sollen.

§. 3. Mittelst Befehls vom 16ten Novbr. 1793, welcher unterm 20sten December d. d. durch den Druck mittelst Befehls aus der Statthal-

terschaftsregierung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht worden, hat ein dirigirender Senat die vorhin erwehnte Vorschrift von neuem zur Befolgung eingeschärft und befohlen, daß, gemäß abermaligem allerhöchsten Befehl, die Civilbeamten künftig hin sich in keinem Falle Benennungen von Kriegscharakteren beylegen sollen.

## Vier und zwanzigster Abschnitt,

### Unterschiedenen Inhalts.

In diesem Abschnitt kommen verschiedene Punkte vor, welche theils ihrer Kürze wegen sich nicht zu ganzen und besondern Abschnitten geschickt haben, und welche theils als Nachtrag zu den vorhergehenden vier Abtheilungen anzusehen sind.

§. 1. Professionisten, welche sich mit dem Verzinnen des Küchengeräths abgeben, sollen hiezu kein Bley nehmen, bey Strafe des Verlustes der Ausübung ihrer Profession, auch angemeßner Gefängniß- und Leibesstrafe nach Befinden der Umstände. Gener. Gouv. Patent vom 23sten Oktober 1784.

§. 2. Nach der unterm 28sten Februar 1783 aus dem rigischen Gener. Gouv. durch den Druck bekannt gemachten Eines dirigirenden Senatsukase genießen die Buchdrucker mit den übrigen Fabriken und Manufakturen gleiche Privilegien und ist einem jedem erlaubt, nach eignem Gutbefinden in den Städten Buchdruckereyen anzulegen, die zu druckenden Bücher müssen aber erstlich die verordnete Censur passiren, widrigenfalls die Buchdrucker für die unterlassene Censur gestraft werden sollen. Nach der unterm 18ten Nov. 1784 aus der rigischen Statthalterschaftsregierung bekannt gemachten Senatsukase vom 1sten Nov. 1784 dürfen keine Nationalschulbücher ohne Erlaubniß, bey scharfer Ahndung, nachgedruckt werden.

§. 3. Alle

Reg: Befehl vom 13t April 1810 sub No. 2752.

Verlassen zu [illegible] allen Behörden, wenn sie vom Kaufmannstande oder der Handels[schiffahrt] [illegible] oder auch [illegible] Gelder empfangen, [illegible] welche [illegible] abzusenden, der Reichsexpedition zur weiteren [illegible] Verfügungen, beizubehalten.

4. Gleiche Vorschrift haben auch andere Personen, in ähnlichen Fällen abzuliefern.

Reg Befehl vom 7t Nobr 1810 sub No: 8079.

publicirt den auf vier Jahre geschlossenen Pachtcontract zum Verkauf der Spielkarten, in dessen 10t § es heißt: Es sollen alle fremde Spielkarten confiscirt werden und für jedes Dutzend Spiele 24 [illegible] [illegible], halb für den Denunciaten, und halb für [illegible] [illegible] gezahlt werden.

Reg. Pat: vom 7t Aug 1819 No. 3286 enthält mehrere Aenderung der Spielkarten Verpachtung. x

Reg Befehl d: 10t July 1811 sub No: 4871.

Schreibt vor: von allen Büchern und Abhandlungen über geistliche Erziehung soll ein Exemplar an die geistl. Academie in St. Petersb. eingesandt werden.

Ukas vom 11t April 1808, publicirt v. d. [illegible] 28t Maj 1808, enthält: wenn sich Gemeinden dem [illegible] übergeben(?), muß eine Vollmacht der Gemeinde beifügen, die wenigstens von 10 Bauern, oder statt [illegible] von allen unterzeichnet ist, sonst wird die Supplique nicht angenommen.

Reg: Befehl vom 8t Juny 1811 sub No: 4079, desgleichen d. 28t Juny 1811 sub No: 4331. [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] zu finden, und bei Anfertigung der Revisionslisten zu berücksichtigen [illegible]

Reg. Befehl vom 12t August 1811 sub No: 6682, publicirt den Ukas vom 14t Juny 1811 sub No: 13211, in welchem enthalten, daß zu einem neuen Revisions fall [illegible] keinem [illegible] [illegible] einem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] eine [illegible] [illegible].

R. L: [illegible] 7t [illegible] — [illegible] 1815 No 3643 enthaltend die Verordnungen über die

Anno 1816.

§. 3. Alle diejenigen, welche sich erdreisten, Leute und Bauern zum Ungehorsam gegen ihre Erbherren aufzuwieglen, sollen gleich unter Wache genommen, an die nächsten Richterstühle abgegeben und ohne allen Verzug nach den Gesetzen, als Stöhrer der allgemeinen Ruhe, ohne Nachsicht bestraft werden. Eines dirigirenden Senatsukase vom 28. August 1767.

§. 4. Wenn Bauern unerlaubte Suppliken gegen ihre Herrschaften eingeben, sollen nicht nur die Bauern, sondern auch die Konzipienten nach Inhalt des dirigirenden Senatsukase vom 22sten August 1767 scharf bestraft werden.

§. 5. Arrendatores auf Kronsgüter sollen Kronsbauern beyderley Geschlechts weder nach andern Erbgüter versetzen, noch solche zum Dienst und Arbeit in Städte und Flecken ablassen, oder solchen ihren Anverwandten zu Privatdiensten abgeben, nemlich ohne Erlaubniß der Oekonomie, bey schwerer Strafe und fiskalischer Ahndung, nach dem Generalgouvern. Patent vom 5ten März 1779.

§. 6. Nach der Ukase eines dirigirenden Senats vom 7. Juny 1771 welche im translat unterm 25. Juny 1771 hier publicirt worden, ist verordnet, daß im ganzen russischen Reich keine Lotterie, sie sey von welcher Art sie wolle, als eine dem Publiko nachtheilige Sache, weder von Russen, noch von den in Rußland sich aufhaltenden Ausländern ohne Hochobrigkeitliche Approbation angestellet werden sollen. Im gleichen sollen keine ausländsche Lotterieplane und Billets weder gedruckt noch verkaufet werden, auch Niemand von Ihro Kayserlichen Majestät Unterthanen zu einiger Lotterie, wenn gleich dieselbe in fremden Staaten gespielt würde, sich interessiren, unterschreiben und Billets nehmen, es geschehe in welcher Absicht es immer wolle.

§. 7. Die Herren Pastores müssen die summarische Verzeichnisse der Menschen ihres Kirchspiels alle Jahre zweymal, im Anfange July und Anfange Januar, und die Listen der Kopulirten, Getauften und Gestorbenen alle Jahre einmal im Anfange des Januars an die Herren Pröbste gehörig



ad § 7. vid N. 3 vom 6t November 1813 sub No. 7465, [illegible]

summirt, und diese, nachdem sie davon die Totalsumma aller Kirchspiele ihres Sprengels verfertiget, solche wieder an den Kammeralhof gemäß Befehls vom 20sten Januar 1784 senden. Stirbt ein Pastor oder Probst, so müssen die vikarirenden Herren Pröbste und Pastores die Verzeichnisse und Listen besorgen. Welcher Pastor oder Vikarius solches versäumt, soll jedesmal zehn Rubel Strafe bezahlen. Nach der dirigirenden Senatsukase vom 15ten März 1779 und Generalgouvernements Patent vom 11. April 1779.

Anmerk. Wohnhafte Russen, deren Weiber und Kinder, wie auch Pohlen, werden am Ende der Verzeichnisse besonders bemerkt.

§. 8. Nach dem Generalgouv. Patent vom 17ten August 1777 sollen sich im Lande keine Bärenleiter aufhalten, und ist allen und jeden untersagt, diese Leute aufzunehmen, und befohlen, ihnen anzudeuten, daß sie sich mit den Bären unverzüglich über die Grenze fortmachen sollen, und wenn sie diesem nicht hören, werden die Bären todt geschossen. Nach den Patenten vom 29. Oktober 1747 und 1768.

§. 9. Weil dadurch, wenn Flachs oder Hampf in fischbare oder gar commune Flüsse eingeweicht werden, nicht nur die Fische dadurch getödtet werden, sondern auch das Vieh durch diese Verunreinigung des Wassers an der Gesundheit leidet; so hat das ehemalige Generalgouvernement unterm 17ten August 1777 verordnet, daß Niemand in fischbaren Gewässern, sie gehören den Gütern allein, oder sind mit andern Gütern commun, einigen Flachs oder Hampf einweichen soll. Sondern zum Einweichen dieser Gewächse soll man sich der Niedrigungen in den Gruben und Sümpfen bedienen, und allenfalls, wenn dergleichen nicht vorhanden, das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Flüssen und Seen in Gruben ableiten, so daß das Wasser aus der Weiche nicht in den See oder Fluß zurücktreten kann. Wer hier wider handelt, wird, wenn es vom Hofe geschiehet, mit 15 Rthl. Strafe beleget, der Bauer aber mit sechs Paar Ruthen gestrichen.

§. 10. Wer

Reg. Befehl vom 13t Septbr 1811.

1) Als Aufschreiber in den Städten soll nicht durch unmündige [illegible] verspro- werden, die Aufenthaltsorte [illegible] aber, wird auch gegen Entrichtung der Abgaben [illegible] durch von den Magistraten ertheilt.

4. Für die Entrichtung der [illegible] Abgaben der Schullehrer und Küster sollen die Kirchenvorsteher im Namen der Gemeinde Bürge geben, daß sie sich an die Gerechtigkeiten und die Gage halten können.

Reg. Befehl vom 19t Septbr 1811 No. 6307.

Die Armen und Wittwen die wirklich in Armen- und Wittwenhäusern befindlich, sind in der [illegible] ausgenommen und zahlen auch keine Abgaben.

Gouv: Befehl d: 26t Octbr: 1808 sub No. 7888.

Wilde Thiere sollen weder in Häusern noch auf öffentlichen Plätzen in Freiheit gehalten, sondern stets unter Verschluß gehalten werden.

R: B vom 15t Febr: 1812 No: 942.

Erneuert obigen Befehl vom 18t Septbr 1811, mit dem Hinzufügen: „daß wenn Leute darnach ungehorsam befunden werden, sollten „die Landespolizey Obrigkeiten selbige zur Aufschreibung an den Stadt: Magistrat „zu senden, worüber aber die G. R. zu berichten habe.

Reg: Bef: vom 16t May 1822 No 2031.

Publ: den [illegible] vom 30t Septbr 1828, welchem gemäß, die bei den Städten angeschriebenen Individuen, wenn sie ganz zum Landbau übergehen, auch außer der Rev. Zeit, zu Landgemeinden umgeschrieben werden können und dann auch nur deren Abgaben zahlen.

Reg: Pat: vom 22t Septb: 1821 No: 4247 gestattet den [illegible] gegen Bedienten, dass wenn die O.G. alle 3 Monate [illegible] zu bestimmende Verhältniss von [illegible] bekannt u. was nur für 1 [illegible], der [illegible] 576/7 p. Rbl: bis [illegible], höchst 500 R.B. [illegible]

Gouv: Befehl vom 23t Febr: 1809 sub No: 1669.

der im Manifest vom 13t Febr: 1807 gestiftete Militair Orden, solle von keinem fremden Mann verfertiget u. verkauft werden dürfen.

R. S. vom 16t Nobr 1814 No. 7008 enthält die Verordnung wegen Ertheilung, Tragung u. Verkaufung der Adelsmedaille pro 1812. laut Gnaden Manifest vom 30t Aug: 1814. § IV.

§. 10. Wer von einem Bauern irgend Getreide gegen Brandwein eintauschet, soll jedesmal 50 Goldgulden Strafe bezahlen, nach des Generalgouvernements Patent vom 4ten März 1779.

§. 11. Elendshäute dürfen gar nicht außerhalb Landes verkauft und sollen nicht über die Grenze gelassen werden, indem selbige sonst konfiszirt werden. Nach den Patenten des Generalgouvernements vom 23. Februar und 21sten December 1732.

§. 12. Nach den allerhöchsten Imänoiukasen vom 22. Juny 1735 und 2ten September 1751 darf der Rhabarber bey Konfiskation und Lebensstrafe von Partikuliers nicht aus Sibirien verführt werden.

§. 13. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 22. März 1764 darf Niemand, der nicht würklich im Militairdienst stehet, Militairuniform tragen, und nach dessen Ukase vom 26sten Oktober 1759 dürfen auch nicht diejenigen, die im Militairdienste gewesen, aber aus solchem Dienst entlassen sind, und andere Bedienungen erhalten haben, Militairuniform tragen.

§. 14. Derjenige, der einen Läuflingshehler angiebt, und die Hehlung hernach würklich erwiesen ist; soll von der Patentmäßigen Strafe, wenn nemlich der Hehler eine solche Person ist, die mit Geldstrafe belegt werden kann, den dritten Theil haben. Generalgouvernements Patent vom 14ten März 1776.

§. 15. Wer wegen schlechter Reparatur der Wege und Brücken bestraft wird, und über ein solches Strafurtheil in Wege und Brückensachen ohne Grund die Queral ergreift, soll hernach die Strafe doppelt bezahlen. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 22sten Januar und 21sten December 1752.

§. 16. Diejenigen Erbleute, welche vor Emanirung des allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 28sten Juny 1787 über die Grenze außerhalb dem rußischen Reiche entlaufen gewesen sind, und nach diesem allerhöchsten Gnadenmanifest zurückkehren, können darum ansuchen, unter Kronsbauern, oder

unter Bürger einer Stadt angeschrieben zu werden, und gehören ihrer vorigten Erbherrschaft alsdann nicht mehr zu.

§. 17. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 29. Juny 1738 soll kein polnischer Tabak ins Land gebracht werden, und solcher auch nicht in den Krügen verkauft werden.

§. 18. Alle solche Anzeigen, Gesuche und Schriften, welche beleidigende Worte und Schmähungen enthalten, sollen von den Parten bey den Gerichten nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 13ten September 1764 gar nicht angenommen werden, und nach der Landesordnung pag. 626 §. 26. soll sich Niemand unterstehen, seinen Widerpart mit höhnischen, oder schmählichen Worten, oder Beschuldigungen anzugreifen bey Vermeidung 10 Thaler Silbermünze, oder nach Gutbefinden höherer Strafe; und stehet es hernach seinem Widersacher frey, dasselbe mit ihm auszuführen.

---

R. Hoff vom 28t Juli 1810. No. 4860.

Schärft ein, daß die Vorschriften d. 53 Capitels des General-Reglements, d. 32 u. 149 Kriegs Artikels u. des Ukas vom 29t Novbr. 1753, wie auch 1764 betreffend die ehrenrührigen Schriften, strenge beobachtet werden.

R. C.

bei außerordentlichen Terminen an Meilen

und Diäten Gelder.

Dem Landrichter, Ordnungs-Richter, Assessor & Secretair für jede Meile einerlei Kreisstadt an — 1.
über Rückweg wird nicht gerechnet.

Für jeden außer der Hinreise & in loco zugebrachten Tag (auch jeden Reise Tag 6 Meilen gerechnet) —

dem Landrath Ordnungs Richter — 2.

dem Assessor — 1 | 20.

dem Secretair — 1.

der Landbote erhält bei Terminen

für jeden Tag — „ | 10.

für jede Meile — „ | 10.

bei unbeendigter Versendung für jede Meile — „ | 10.

R. C. vom 1ᵗ Juli 1815 No. 3088 der ... ist à 126 Cop S. M. zu berechnen.

Laut Befehl des HE Civilgouverneurs 18 Febr 1811 sub No. 417 soll der Militair, auf Requisition d. Og: ungesäumt Hülfe leisten. Bey Verlegung einer Militair Execution erhält jeder Mann täglich:

2 ℔ Brodt.

3 mal warme Kost mit Fleisch.

3 Schnaps

3 Maß Bier

25 Cop K. M. welche zum Ortsältesten, dem Corps Commandeur abgeliefert werden.

Die Mannschaft soll außer dem nichts fordern & sich nicht ungebührlich betragen.

# Fünfte Abtheilung.

## Von Exekutionen und Immissionen.

Unter Exekutionen sind auch Immissionen begriffen; denn leztere sind blos eine Species der ersteren, nemlich Exekution ins unbewegliche Vermögen; so wie unter dem Worte Exekution schlechtweg gemeinhin die ins bewegliche, redbare Vermögen verstanden wird. Im allgemeinen Verstande drückt das Wort Exekution überhaupt die Vollziehung gerichtlicher Urtheile und die Befehle der Oberbehörden aus, nicht blos in Schuld-, sondern auch in allen andern Civil- und Kriminalsachen; so wie unter Immissionen nicht nur solche Uebergaben von unbeweglichen Besitzungen wegen Schulden verstanden werden; sondern auch alle übrigen, als die Einweisung solcher Güter, die von der hohen Krone Jemanden zur Arrende gegeben, die Einweisung gekaufter Güter nach verfloßnem Proklama und dergleichen. Hier aber soll blos von Exekution ins redbare (bewegliche) und unbewegliche Vermögen, wegen Schuldsachen, und die zur Befriedigung eines Gläubigers vollzogen werden, die Rede seyn.

Um gegen irgend Jemanden eine Exekution oder Immission rechtlicher Weise bewürken zu können, muß man an denselben eine unstreitige, klare und liquide Anforderung haben, und solche deutlich bedokumentiren können. Man muß dahero entweder rechtskräftige, gerichtliche Urtheile, oder reine und unstreitige Schuldbriefe, Obligations, Wechsel oder Verschreibungen haben. Im ersteren Falle suchet man bey demjenigen Gerichte, welches das

rechts-

rechtskräftige Urtheil gefället, um die Exekution nach, im zweyten Falle, wenn man nemlich reine und liquide Schuldbriefe vor sich hat, klaget man solche bey der Statthalterschaftsregierung ein, weil bey derselben nach dem 97sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements alle dergleichen Sachen angebracht, gesucht und zur Exekution gebracht werden. Wenn man demnach von Jemanden auf klare Verschreibungen und Dokumente etwas zu fordern hat; so wendet man sich zuerst an die Statthalterschaftsregierung mit einem Gesuche um ein Monitorium, mittelst welchem denn der Schuldner erinnert und angewiesen wird, seine Schulden dem Gläubiger binnen sechs Wochen zu bezahlen, oder binnen drey Wochen, wenn er wider die Schuld etwa etwas rechtsliches einzuwenden haben sollte, solches der Statthalterschaftsregierung gebührend anzuzeigen und zu unterlegen. Tritt nun der letzte Fall ein, und hat der Schuldner würklich gegründete Einwendungen gegen seinen Schuldbrief, welche die Sache streitig und dahero noch illiquid machen, und Eine Statthalterschaftsregierung solche auch dafür erkennet; so wird der Supplikant oder Kläger mit seiner Sache an die verordnete Justizbehörde verwiesen, um solche rechtlich auszuführen, und ein rechtskräftiges Urtheil vor sich zu gewinnen, auf welches er hernach die Exekution bey derselben Gerichtsbehörde nachsuchen kann. Falls aber der Schuldner weder binnen drey Wochen etwas eingewandt, noch in der sechswöchentlichen Frist den Gläubiger befriediget hat; so suchet letzterer bey der Statthalterschaftsregierung an, dem Niederlandgerichte des Kreises, in welchem der Debitor sich aufhält (*) das Kommissum zur Exekution zu ertheilen. Wenn die Statthalterschaftsregierung diesem Gesuche deferiret und dem Niederlandgerichte den Befehl zur Exekution giebt; so setzet denn letzteres einen Tag fest, an welchem die Exekution wider den

Schuld-

(*) Ist der Schuldner ein Bürger und überhaupt ein solcher, der unter die Obrigkeiten der Städte gehört; so bittet man um einen Exekutionsbefehl an die Stadtpolizeyverwaltung, in Fällen aber da der Schuldner nicht unter die

Stadts-

## General-Vollmacht

Hiedurch bevollmächtige ich Endesunterzeichneter den Hl: N: N: meine [illegible] und Geschäfte in N: N:, sowohl außergerichtlich als gerichtlich: in Streitsachen (wie bei [illegible] jeder Appellations Behörden) wahrzunehmen, Contracte jeder Art für mich abzuschließen und zu unterschreiben, Gelder zu empfangen und hiefür mich zu quittiren, auch [illegible] zu liquidiren, zu transigiren oder [illegible] Klage zu erheben und fortzusetzen, Urtheile und Bescheide für mich zu hören, Appellationen oder Recurse, wo es nöthig [illegible] zu [illegible], wie auch [illegible] Klagen die [illegible] gegen mich [illegible] haben werden [illegible] zu [illegible], [illegible] und überhaupt alles zu thun [illegible] meiner Angelegenheiten zu N. N. [illegible] Nothdurft erfordern kann und mag. Ich stelle [illegible] meinem Herrn General-Bevollmächtigten in dessen [illegible] für mich [illegible] als [illegible] selbst gegenwärtig [illegible] werde. Sub clausulis rati, grati, indemnitatis, aliisque de jure consuetis ac necessariis, Zu Urkund dessen habe ich diese Generalvollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. N. d. d:

## Blanquet

zur Vollmacht für den Hl: N. N: zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung [illegible] meiner / Geschäfte in Betreff / [illegible] /. Idque cum clausulis ad mandatum consuetis et necessariis. N. N. d. d.

NB. Bei solchen Vollmachts-Blanquets, wird auf der ersten Seite der Nahme des Vollmachtgebers, [illegible], besiegelt, [illegible] attestirt, worauf [illegible] vorstehendes Blanquet auf der zweiten Seite geschrieben wird —

# Cancelley Taxe.

für die Land u. Ordnungs: Gerichte

| | fl. | xr |
|---|---|---|
| " diffinitiv Resolution | 1. | |
| " Für eine Citation | 1. | |
| " Für ein jedes in Sachen von Rechtssachen denen Partheien erlassenes Schreiben, Notification, Vorladung eines Zeugen, Subsidial Schreiben, Pönal Mandat | .. | 20. |
| " Für ein Monitorium in einer Schuldsache | " | 20. |
| " Für ein Executoriale | 1 | – |
| " Für jedes Decret oder Intercalar Bescheid | . | 20. |
| " Für ein Urtheil | 1. | |
| " Für Decrete u. Resolutionen auf Urtheile die mehr als einen Bogen erfodern, für jeden folgenden Bogen | . | 20. |
| " Für eine beglaubigte Beilage | . | 20. |
| " Für Complettirung, Rotulirung u. Communication der Acten, nebst Mundirung des dazu erforderlichen Protocolles im ord: process: Sachen | 2. | |
| " Für 4 Bogen mundirte Scriptura | 1. | |
| " Für eine Vidimation | . | 20. |
| " Für Beeidigung eines Zeugen | . | 15 |
| " Für ein Commissarius Instrument, Geburts Brief oder andere untern Sigel ausgefertigte Urkunde | 2 | |
| " Für eine Ingrossation | 1. | |
| " Für Deletion derselben | . | 20. |
| " Bei Commissionen bis 1000 fl. 1 p: C: sonst übersteigt die Summe mag so groß sein als möglich | 10. | |
| " Für Protestation und Wechsel, Corroboration, Attestat | 1. | |
| " Decret. Resolution | " | 10 |
| " Publication eines Testaments | 1. | |
| " Für jeden Bogen eines geletzten Inventariums | . | 20. |
| " Für Auctionen, Einnahmen, Ausgaben u. Vorschuß von Geldern, 3 p: C: | | |
| Attestirung von Unterschriften | 1. | |

Vorschreibe p. 60.

Schuldner und zwar in dessen Vermögen vollzogen werden soll. Dieser Termin wird vom Gerichte beyden Theilen bekannt gemacht, und muß der Kreditor, oder Kläger (Impetrant) wider Beklagten, oder Debitoren (Impetraten) die Objekta Exekutionis (Gegenstände der Exekution) auf dem Termin anzeigen (*) auch ein Verzeichniß dem Gerichte übergeben, in welchem das Kapital und die Renten berechnet und die sämmtlichen Unkosten genau spezifiziret und nöthigenfalls auch bedokumentirt sind. (**) Auch muß der Impetrant den Exekutionstermin in Person oder durch einen Bevollmächtigten abwarten, und auf solche Weise sein Recht wahrnehmen. Würde er dieses nicht thun, und dadurch zu seinem Nachtheil etwa Irrungen vorfielen; so würde er auch hernach natürlich den blos durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden selbst tragen müssen, überdem ist solches in der gedruckten Publikation Einer rigischen Statthalterschaftsregierung vom 23. December 1784 verordnet.



Stadtobrigkeiten gehört, und dahero dem Niederlandgerichte das Exekutionskommissum ertheilet worden, das Vermögen des Schuldners aber, oder auch ein Theil desselben sich doch in der Stadt befindet; so requiriret das Niederlandgericht die Polizeyverwaltung des Orts das in der Stadt befindliche Vermögen des Debitoren zu exequiren, weil nach dem 254sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements in den Städten der Stadtvogdt (Gorodnidschey) das Recht hat, die Urtheile der Gerichte und Befehle der Behörden in Erfüllung zu setzen.

(*) Weiter hin wird es sich finden, daß der Kreditor hierin auch nicht ganz nach Willkühr verfahren kann. Er zeiget die Objekta Exekutionis an, der Debitor aber wendet dagegen ein, zeiget andere ihm entbehrlichere Sachen an, und wenn der Kreditor dadurch hinlängliche Sicherheit wegen seiner Befriedigung hat; so darf er auch wohl nichts dagegen einwenden.

(**) Wenn die Kosten nicht gehörig specifizirt sind; so werden solche auch nicht vom Gericht bestanden.

Wo also kein rechtskräftig Urtheil, oder ein oberrichterlicher Befehl vorhanden ist, kann auch keine Exekution gefordert, oder errungen werden; so wie solches in der Landesordnung Seite 236 vorgeschrieben worden ist. Eine Exekution wird demnach erfolgen können.

§. 1. Wenn ein gerichtlich Urtheil publizirer und darwider keine Appellation gesuchet, oder selbige zwar interponiret (angemeldet) aber von dem Parten verlassen, oder versessen worden, wodurch also das Urtheil festgestellet und die Rechtskraft gewonnen, die Parten aber doch diesem Urtheil in der ihnen in demselben vom Richter festgesetzten Frist kein Gnüge geleistet haben; so soll der Schuldige durch gesetzlichen Zwang zur Erfüllung der ihm im Urtheil aufgelegten Pflicht angehalten werden, nach der Landesordnung Seite 234, §. 2.

§. 2. Wenn aber Jemand wider ein Urtheil die Appellation anmeldet und solche auch in der vorgeschriebnen Frist gehörig fortsetzet; so kann der Gegentheil auch nicht wider ihn die exekutive Erfüllung eines solchen noch nicht rechtskräftigen Urtheils nachsuchen und erringen.

§. 3. Aber alle Urtheile der Gerichtshöfe in Civilsachen werden, wenn auch eine Appellation dagegen angemeldet und prosequiret worden, dennoch in Erfüllung gesetzet und zur Ausführung gebracht, nach dem 133sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 4. Allein nach dem 86sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements kann der Herr Generalgouverneur die Vollstreckung eines Urtheils, besonders in peinlichen Sachen, inhibiren.

§. 5. Außer den rechtskräftigen Urtheilen und derjenigen der Gerichtshöfe kann man auch auf alle reine Obligations, Verschreibungen, Transakte, Vergleiche, Wechsel und dergleichen reine und saubere Dokumente um die Exekution anregen, nach der Landesordnung Seite 236. In allen solchen Sachen aber muß man um die Exekution bey der Statthalterschafts-

rey

R: B vom 15ᵗ Juny 1814 No: 3984.

Fiskalischer Actuarius, wenn beklagter Theil unschuldig befunden worden, fallen dieselben, da die bisherige praxis gemindert, fortan weiter keine Kosten verursachen —

## Taxe

bey außerordentlichen Terminen an Reise- und Zehrungs-Geldern.

1. dem Landrichter, Ordnungsgerichts-Assessor und Secretair, für jede Meile von der Kreisstadt angerechnet — 1 Rthlr.
(NB. die Rückreise nicht doppelt gerechnet.)
2. für jeden auf dem Hinwege loco zugebrachten Tag, (auf jeden Reisetag 6 Meilen gerechnet):
   a. dem Land- und Ordnungsrichter — 2 Rthlr.
   b. dem Assessor — 1 — 40 Sch.
   c. dem Secretaire — 1 —
3. des Landraths-Gehülfe bey Terminen:
   a. für jeden Tag — 20
   b. — — Meile — 20
   c. bey anderweitiger Verfertigung pr Meile — 20

Ordnungsgerichts Gehalte. Partialität

| | | | BA Rt | Cop. |
|---|---|---|---|---|
| 1. denen Gerichts-Gliedern | | | 325 | |
| 2 dem Notair | 33 1/3 740 | à 475 | 213 | 75 |
| 3 dem Landboten | 11 2/3 — | | | |
| 4 dem 1ᵗ Canzellisten | | | 33 | 32 |
| 5 dem 2ᵗ Dito | | | 33 | 3 |
| 6 für Miethe, Heizung, Schreibmaterialien | 412/3 | | 137 | 66 |
| | | Summa | 743 | 8 |

Rz fol: vom 6ᵗ Jän 1816 No. 3671. prs. über vom 15ᵗ Nov 1815, wie ein Wucherer zu verfahren ist.

Rz fol: vom 2ᵗ Oct 1817 No. 5592. wie der Wucher zu [illegible] k. k.

regierung ansuchen, nach dem 97sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 6. Wenn auf solche Exekutionsgesuche die Monitoria ergangen sind, und der beklagte Debitor wider die Anforderung Einwendungen gemacht, und die Statthalterschaftsregierung solche als gegründet und zu recht beständig erkennet; so wird der Kläger mit seiner Forderung an die verordneten Gerichtsstätten verwiesen, um daselbst sein Recht auszuführen und zu gewinnen, weil nach dem 98sten §. der mehrgedachten allerhöchsten Verordnungen zweifelhafte und streitige Sachen an die gehörigen Gerichte verwiesen werden sollen; aber nach Landesordnung Seite 236 §. 5. doch nur in so weit, als solche streitig sind, damit das reine und unstreitige wegen dessen, so noch streitig ist, nicht aufgehalten werden möge.

Anmerk. Wenn Jemand also wegen einer Summa von Tausend Rubel verklagt würde, und er wollte behaupten, darauf schon fünf hundert Rubel bezahlt zu haben, und diese Behauptung auch vorläufig begründete; so könnte Kläger wohl wegen der streitigen fünf hundert Rubel an die Gerichte verwiesen, allein wegen des unstreitigen Ueberrestes doch die Exekution wider ihn kommittiret werden.

§. 7. Auf vom Oberrichter ergangne, aber fruchtloß gewesene Monitoria soll die Exekution sogleich erfolgen, nach Landesordnung S. 45. Dahero man um solche gehörigen Orts ansuchen muß, wie schon vorhin bemerkt worden.

§. 8. Eben so können auch Vergleiche, welche in Sachen, nachdem solche bereits durch Urtheil und Recht abgemacht und entschieden worden, unter den Parten getroffen worden, zur Exekution gebracht werden, allein dergleichen getroffene Vergleiche müssen erst vom Richter übersehen und bestätiget werden, ehe um die Exekution angesuchet werden kann. Landesordnung Seite 237 §. 5.

Anmerk. Es kann nehmlich eine Sache gerichtlich abgeurtheilt und entschieden seyn, einer oder beyde Parten haben aber die Appellation genommen.

Unterdessen kommen sie aus der einen oder andern Ursache auf den Einfall sich zu vergleichen, und nicht die Entscheidung der zweyten oder gar dritten Instanze abzuwarten. Wenn nun dieser Vergleich dem Richter angezeigt, und von demselben bestätiget wird; so kann auch hernach der schuldige oder säumige Theil zur Erfüllung seiner Pflicht eben so gut durch Zwangsmittel angehalten werden, als auf ein rechtskräftig Urtheil geschehen könnte. Wäre die Appellation angemeldet, aber noch nicht beym Oberrichter fortgesetzet; so muß der Vergleich dem Richter, von welchem die Appellation genommen worden, angezeigt und zugleich auf die angemeldete Appellation rennuziret, Verzicht gethan werden. Wäre die Appellation aber bereits würklich fortgesetzet worden; so müßte, im Fall alsdann noch ein Vergleich getroffen würde, solcher zur Bestätigung, und damit die angefangne Appellationssache liegen bleibet, auch dem Oberrichter, an welchen appelliret worden, zur Bestätigung vorgelegt und angezeiget werden.

§. 8. So bald dem Richter die Vollziehung einer Exekution befohlen, oder übertragen worden; so ist er verbunden, solche nach dem wahren Sinn des Befehls, oder Urtheils ohne alle Verzögerung zu erfüllen. Im Fall er aber so gute und wichtige, insonderheit aber neuerdings erfundene Gründe dabey bemerkte, wodurch das Urtheil oder der Befehl, wenn der kommittirende Richter davon Nachricht bekommen sollte, verändert werden könnte; so kann er wohl mit Vollziehung der Exekution so lange anhalten, bis er dem kommittirenden Richter darüber berichtet und unterleget und von selbigem Antwort erhalten hat. Allein alsdenn muß er sich auch ohne ferneres Verzögern darnach richten. Auch muß eine solche Verzögerung und Unterlegung nicht ohne gute und klare Gründe unternommen werden. Landesordnung Seite 235 §. 4.

Anmerk. So kann auch darauf keine Rücksicht genommen werden, wenn Jemand auf Befehl der Statthalterschaftsregierung durch Exekution zur Bezahlung gezwungen worden, und derselbe dem Unterrichter anzeigte, wie er sich über den Befehl der Statthalterschaftsregierung bey Einem dirigirenden Senat beschweren wolle. Denn er kann dieses, wenn er Lust hat, der Statthalterschaftsregierung selbsten anzeigen, und, wenn er vermag, ein Inhibitorium bewürken; wenn dieses aber nicht erfolgt; so würde der

Un-

R: S. vom 27t Septbr: 1812 No. 7342, aufhebend den Ukas: vom 28t Jul: 1812 No. 343, daß bey gerichtlichen Urtheilen ein jemandem Recht vorbehalten wird, die Klagesache und den Gegnern des ursprüngl Rechts im Laufe eines Jahres vor [illegible] des Insinuation, [illegible] des [illegible] Rechts [illegible] Jetzigen [illegible] gegen den [illegible] befindlich, aber in 2 Jahren [illegible] werden können, widrigenfalls die praeclusion erfolgt.

R: S. vom 29t Oct 1812 No: 9190, gab: den Ukas vom 23t Septbr 1812 No: 1257, daß in einigen [illegible] bestimmten Fällen die Appellation an den Senat auch in Sachen unter 501 Rb an Werth [illegible] werden können.

Unterdessen kommen sie aus der einen oder andern Ursache auf den Einfall sich zu vergleichen, und nicht die Entscheidung der zweyten oder gar dritten Instanze abzuwarten. Wenn nun dieser Vergleich dem Richter angezeigt, und von demselben bestätiget wird; so kann auch hernach der schuldige oder säumige Theil zur Erfüllung seiner Pflicht eben so gut durch Zwangsmittel angehalten werden, als auf ein rechtskräftig Urtheil geschehen könnte. Wäre die Appellation angemeldet, aber noch nicht beym Oberrichter fortgesetzet; so muß der Vergleich dem Richter, von welchem die Appellation genommen worden, angezeigt und zugleich auf die angemeldete Appellation rennuziret, Verzicht gethan werden. Wäre die Appellation aber bereits würklich fortgesetzet worden; so müßte, im Fall alsdann noch ein Vergleich getroffen würde, solcher zur Bestätigung, und damit die angefangne Appellationssache liegen bleibet, auch dem Oberrichter, an welchen appelliret worden, zur Bestätigung vorgelegt und angezeiget werden.

§. 8. So bald dem Richter die Vollziehung einer Exekution befohlen, oder übertragen worden; so ist er verbunden, solche nach dem wahren Sinn des Befehls, oder Urtheils ohne alle Verzögerung zu erfüllen. Im Fall er aber so gute und wichtige, insonderheit aber neuerdings erfundene Gründe dabey bemerkte, wodurch das Urtheil oder der Befehl, wenn der kommittirende Richter davon Nachricht bekommen sollte, verändert werden könnte; so kann er wohl mit Vollziehung der Exekution so lange anhalten, bis er dem kommittirenden Richter darüber berichtet und unterleget und von selbigem Antwort erhalten hat. Allein alsdenn muß er sich auch ohne ferneres Verzögern darnach richten. Auch muß eine solche Verzögerung und Unterlegung nicht ohne gute und klare Gründe unternommen werden. Landesordnung Seite 235 §. 4.

Anmerk. So kann auch darauf keine Rücksicht genommen werden, wenn Jemand auf Befehl der Statthalterschaftsregierung durch Exekution zur Bezahlung gezwungen worden, und derselbe dem Unterrichter anzeigte, wie er sich über den Befehl der Statthalterschaftsregierung bey Einem dirigirenden Senat beschweren wolle. Denn er kann dieses, wenn er Lust hat, der Statthalterschaftsregierung selbsten anzeigen, und, wenn er vermag, ein Inhibitorium bewürken; wenn dieses aber nicht erfolgt; so würde der

Un-

R: S: vom 29t Septbr: 1812 No. 7342, enthaltend den Ukas: vom 28t Juli 1812 No. 343, daß bey gerichtlichen Urtheilen, wo jemand sein Recht vorbehalten wird, das Klagerecht in den Gränzen des russischen Reichs im Laufe eines Jahres vom Tage der Insinuation, außerhalb des russischen Reichs und einem selbigen Kriegs gegen den Feind befindlich, aber in 2 Jahren eingereicht werden kann, widrigenfalls die praeclusion erfolgt.

R: S: vom 29t Octbr 1812 No: 9170, pub: den Ukas vom 23t Septbr 1812 No: 1257, daß in einigen dem bestimmten Fällen die Appellation an den Senat auch in Sachen unter 500 Rbl an Werth zugelassen werden kann.

Unterrichter wohl immer seinen Gang gehen und sich dadurch nicht an der Erfüllung der ihm übertragnen Sache und anbefohlnen Exekution verhindern lassen. Denn nach dem vorhin angeführten 4ten §. Land. Ord. S. 235 hat der Richter ohne erhebliche Ursachen keine Macht, im geringsten von dem wahren Inhalt des ihm ertheilten Befehls abzugehen.

§. 9. Wenn ein Schuldner nicht zahlen kann, und er hat einen Kaventen und Bürgen; so kann man wider denselben eben so verfahren, als wider den eigentlichen Schuldner und wider ihn die Exekution erringen; es wäre denn, daß der Bürge wider die geleistete Exekution Einwendungen machte, oder solche anders auslegte, in welchem Falle solches gleichfalls erst von dem ordentlichen Richter untersucht und entschieden werden muß. Landesordnung Seite 243.

§. 10. Ein Bürge kann aber nicht eher zur Zahlung für den Schuldner angehalten werden, als bis deutlich erwiesen worden, daß der letztere würklich nicht zu bezahlen im Stande ist, es wäre denn, daß der Bürge sich als Selbstschuldner (expromissorischen Kaventen) verschrieben hätte, Landesordnung Seite 243 §. 20, als in welchem Falle es dem Kreditor unbenommen ist, sich sogleich geradezu an seines Debitoren expromissorischen Kaventen zu halten.

Anmerk. Unter die Fälle, wo ein Bürge, oder als Selbstschuldner sich mit unterschriebner Kavent mit Recht gegen seine geleistete Bürgschaft Einwendungen machen könnte, ist wohl vorzüglich dieser, wenn der Kreditor dem eigentlichen Debitor ohne des Kaventen Mitwissen die Zahlungsfrist verlängert hat. Wenn der Zahlungstermin verflossen ist, und der Debitor nicht zahlet; so müßte der Kreditor solches dem Kaventen melden, und wenigstens darf er weder stillschweigend noch ausdrücklich dem Schuldner ohne des Kaventen Wissen und Einwilligung den Zahlungstermin verlängern, oder nachsehen.

§. 11. Wenn Jemand mit Vollziehung einer Exekution nicht zufrieden ist, und durch die Art und Weise in seinem Rechte gravirt zu seyn glaubet, der muß in Zeit von vier Wochen seine Beschwerde über das Niederlandgericht bey demjenigen Gerichte anbringen, welches demselben den Be-

 fehl

fehl oder das Urtheil zur Erfüllung zugesendet; nach dem 233sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 12. Bey allen kommittirten Exekutionen und deren Vollziehung muß darauf gesehen werden, daß solche nicht zum Nachtheil eines andern, der etwa durch Pfandrecht oder sonstigen gesetzlichen Grund ein besseres Recht an des Schuldners Eigenthum hat, vollzogen werden. Landesordnung S. 238 §. 9.

§. 13. Bey den Exekutionen wird immer zuerst das bewegliche, und wenn dieses nicht mehr zureicht, das unbewegliche Vermögen genommen. Land. Ordn. S. 237 §. 6.

Anmerk. Wenn aber das oberrichterliche Kommissum die Exekution ins unbewegliche Vermögen ausdrücklich vorschreibt, wie bey großen Anforderungen und großen Summen, oder auch aus andern Ursachen geschehen kann, und auch würklich geschiehet; so versteht es sich von selbst, daß auch der Unterrichter die Exekution sogleich ins unbewegliche Vermögen vollziehen muß, und wenn auch noch so viel redbares Vermögen vorhanden wäre.

## 1) Von der Exekution ins unbewegliche, redbahre, oder Mobiliarvermögen.

Was unter mobiliar, oder beweglichem Vermögen verstanden werden muß, wird sicherlich schon einem jeden hinlänglich bekannt seyn, dahero ich mich auch mit der weiteren Erklärung desselben hier nicht aufhalten werde. Was übrigens das praktische Verfahren bey Exekutionen anbetrift; so gründet sich solches theils auf gewisse vorhandene Gesetze, theils auf Landesusance, nehmlich auf das Gewohnheitsrecht, welches letztere, wie bekannt, wenn ihm kein anderes gegebnes Gesetz entgegen steht, eben ein so gültiges Recht ist, und eben so zur Norm und Richtschnur dienen muß, als andere würklich gegebne Gesetze. Auf die würklich gegebnen Gesetze, auf Landesgebrauch und Gewohnheit gründen sich demnach folgende bey Exekutionen allgemein üblichen und zu beobachtenden Punkte.

§. 1. Wenn

R: d. vom 22ten Jan. 1813 No: 368, publ: Akte vom 30ten Novbr 1812 [illegible] wein erstattet: daß wenn Geistl. Personen welche sich in bestimmten Wechselschuldforderungen [illegible] leben, und deswegen von ihrer Ob- behörde zum Arrest condemnirt werden, bei ihren Appellationen [illegible] wobei auch ein Wechselschuldner oder deren Cavention befindlich wer- dürfen.

Bei zu ertheilenden ~~[illegible]~~ Bekanntmachungen [illegible]
fänger [illegible]
[illegible]

Reg. Pat: vom 22t Nobr 1819 No. 5624 [illegible] Beschl.: bestimmt die bey Concursen zu beobachtende Regeln.

§. 1. Wenn der Termin zur Exekution beyden Theilen, dem Kläger und Beklagten bekannt gemacht worden, und letzterer bis dahin den ersteren doch nicht befriediget hat, und dieser sich dahero beym Gerichte meldet; so begiebt sich selbiges zum Schuldner. Sobald nun auf dem Termin durch die ad acta gebrachte Designation und die darauf eingezogne gegenseitige Erklärung das ganze Quantum Debiti (Masse der Schuldforderung mit Inbegrif sämmtlicher Renten und Unkosten) bestimmt und festgesetzet worden; so wird von des Schuldners beweglichem Vermögen so viel aufgeschrieben, als erforderlich und hinreichend seyn möchte, durch den Verkauf desselben den Kreditor zu befriedigen.

§. 2. Wenn dieses geschehen, so wird ein Termin zum öffentlichen Verkauf der bereits exequirten Sachen vom Gerichte angesetzet, Land. Ord. Seite 402, und so viel, als erforderlich, in der Stadt und auf dem Lande publizirt und den Einwohnern bekannt gemacht. Bis zu diesem Termin aber werden die exequirten Sachen nach Maasgabe der Umstände entweder unter das gerichtliche Siegel, oder auch bloßen gerichtlichen Beschlag gelegt, oder auch, nachdem die exequirten Sachen leicht fortzubringen sind, vom Gericht sogleich mit und gegen einen Schein in Verwahrung genommen.

Anmerk. 1. Es versteht sich von selbst, daß die exequirten Sachen nicht verkauft werden können, wenn der Schuldner noch vor dem Exekutions-Termin seine ganze Schuld bezahlt, und auf diese Art die ihm fortgenommenen Sachen noch beyzeiten auslöset.

Anmerk. 2. Bey Festsetzung der Renten auf solchen Exekutionsterminen ist darauf zu sehen, daß nicht Renten von Renten gerechnet werden, und wenn solches auch würklich in einer Obligation verschrieben worden. Denn nach der Königlichen Resolution vom 20sten Juny 1683, Land. Ord. S. 389 sollen auf keinen Fall Intressen von Intressen, sondern nur simple (landesübliche) Renten berechnet werden. Auch dürfen die Renten nicht die Hauptsumma oder das eigentliche Kapital übersteigen, weil das Alterum tantum, oder das doppelte Kapital nach der Praxin und den Gesetzen nicht bestanden wird.

§. 3. Wenn

§. 3. Wenn es sich zuträgt, daß auf einem in gehöriger Art bekannt gemachten Auktionstermin sich keine Käufer und Liebhaber einfinden; so können die Sachen auch nicht verkauft werden, weil kein Both und Ueberboth da ist, ohne Both und Ueberboth aber keine Subhastation (Versteigerung) denkbar ist. In einem solchen Falle muß alsdann ein abermaliger Termin angesetzet und bekannt gemacht werden.

§. 4. Wenn nun Jemand exequiret worden, das vorgefundene Vermögen aber nicht zur Befriedigung des Gläubigers zureicht; so muß er den Rückstand mit seinem an einem andern Orte befindlichen Vermögen, so viel als erforderlich ist, erfüllen und bezahlen. Land. Ordn. Seite 238 §. 8.

§. 5. Wenn dieses anderweitige Vermögen nun aber nicht unter der Jurisdiktion desjenigen Gerichts befindlich ist, dem die Exekution kommittiret worden; so muß dasselbe diejenige Behörde, unter deren Jurisdiktion das zu exequirende anderweitige Vermögen sich befindet, darum ersuchen. In allen solchen Fällen aber ist eine jede Behörde verbunden, der andern hülfreiche Hand zu bieten, nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvermenls und Land. Ordn. Seite 238 §. 8.

§. 6. Schuld wird durch Gegenschuld, oder eine Anforderung durch eine Gegenanforderung, wenn solche nemlich rein, sauber und unstreitig ist, vergütet und bezahlet. Land. Ordn. Seite 238 §. 10.

§. 7. Handwerkszeug und solche Mittel, welche zur Nahrung oder zum Handwerk unentbehrlich und ohne des Debitoris gänzlichen Ruin und des allgemeinen Bestens Nachtheil nicht gemisset werden können; sollen am allerletzten exequirt und verauktionirt werden. Land. Ord. Seite 402.

## 2) Von Immissien oder Exekution ins unbewegliche Vermögen.

Wenn nun das redbahre Vermögen des Debitoren überall nicht zureicht, den Kreditor zu befriedigen, oder auch gleich anfänglich der Befehl des Ober-

rich-

richters von der Art gewesen; so wird die Exekution in das unbewegliche Vermögen des Debitoren vollzogen. Ehe diese nun vollzogen werden kann, muß erst eben so wie bey den Exekutionen das ganze Quantum Debiti mit Inbegriff der Renten und Kosten festgesetzet werden. Dieses Quantum heißt denn das Immissionsquantum, und die Renten davon sind die Immissionsrenten, für welche eigentlich die Immission vollzogen wird. Wenn demnach die Schuldforderung drey tausend Rubel groß wäre, die Renten von drey Jahren betrügen zu fünf Prozent vier hundert funfzig Rubel und die bestandenen Kosten vier und dreyßig Rubel sechzig Kopeken; so würde das Immissionsquantum auf folgende Weise festgesetzet werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kapital laut Obligation (Wechsel) | . | 3000 Rbl. | |
| Renten von drey Jahren zu 5 Procent | | 450 — | |
| Sämmtliche Unkosten | . . . . | 34 — | 60. |
| | Immissionssumma | Rbl. 3484, | 60. |

Hiervon die Immissionsrenten zu fünf Prozent betragen 174 Rubel 23 Kopeken.

Anmerk. Hier wird man vielleicht bemerken, daß Intressen von Intressen berechnet werden, welches doch, wie vorhin bemerket worden, verboten ist. Allein hier werden Renten und Kosten zum Kapital geschlagen, der Kreditor wird durch die Immission befriediget und es entstehet dadurch ein ganz neues Kapital und eine neue Anforderung, von welcher der Kreditor doch eben so gut seine volle Renten haben muß, als wenn er Kapital, Renten und Kosten baar ausgezahlt erhalten und solches alles zusammen als ein neues Kapital wieder ausgeliehen hätte; dahero auch Renten von Renten nach Land. Ordn. Seite 389 nicht verboten sind, so bald nehmlich die Renten schon zum Kapital geschlagen worden.

Wenn nun die Summa der ganzen Forderung, des Quantum Immissionis, festgesetzet worden; so bestehet die Vollziehung der Immission darin, daß dem Gläubiger von des Schuldners unbeweglichem Eigenthum so viel

vom Gerichte zum Besitze übergeben wird, daß der jährliche Ertrag des erhaltenen Grundstückes eben so viel ausmacht, als die jährlichen Renten von der liquiden Schuld betragen. So würde also nach vorheriger Berechnung derjenige, dessen Forderung mit Renten und Kosten dreytausend vier hundert vier und achtzig Rubel beträgt, ein so großes Stück von des Schuldners unbeweglichem Vermögen erhalten müssen, daß er aus dessen jährlicher Benutzung die Immissionsrenten, nehmlich ein hundert vier und siebenzig Rubel drey und zwanzig Kopeken daraus machen könnte, wobey aber alles nach der in den Gesetzen bestimmten Taxa und Berechnung angeschlagen wird. Auf diese Art können demnach dem Gläubiger auch Gärten, Wohnhäuser und andere Gebäude immittirt und übergeben werden. (*)

Derjenige also, welcher wegen einer Schuldforderung in des Debitoren unbewegliches Vermögen eine solche Immission erhält, wird durch diesen gerichtlichen Aktus nicht würklicher Eigenthümer des immittirten Grundstückes; sondern bloß ein solcher Besitzer, der den gewöhnlichen Nutzen oder Ertrag davon zu genießen hat, das heißt er wird Usufruktuarius. Bey Zuschlagung der land-

(*) Oftmals werden dem Gläubiger auf seine eigene Bitte, wenn sonst von des Schuldners Vermögen nichts mehr vorhanden ist, Häuser und Gebäude eingewiesen, durch deren Nutzung er kaum die Hälfte von seinen Immissionsrenten und manchmal auch gar nichts machen kann. Allein dieses geschihet alsdenn blos aus der Ursache, um einen Immissionsbesitz in des Schuldners unbeweglichem Vermögen zu bekommen, und zwar, weil es mit solchen Schuldnern gemeinhin zum Konkurs kommt, und nach Eröfnung des Konkurses nur allein diejenigen, welche einen Immissionsbesitz in des Schuldners Eigenthum erhalten haben, von ihren Kapitalien während dem Konkurs die Zinsen erhalten, hingegen alle diejenigen, welche einen solchen Immissionsbesitz nicht haben, auch nur bis zur Eröfnung des Konkurses die Renten von ihren Kapitalien erhalten, wenn sie nehmlich überall zur Perzeption gelangen. Überhaupt aber können nach eröfnetem Konkurs keine Exekutions und Immissions mehr errungen und vollzogen werden.

Landgüter und der zu solchen gehörigen Bauerschaft kann in Taxation derselben nicht nach Willkühr weder von Seiten des Richters noch der Parten verfahren werden; sondern es sind darüber Vorschriften und eine bestimmte Taxe des Getreydes und anderer Perselen, wie auch der Bauerarbeiten, und nach diesen, wie auch nach Gebrauch, Herkommen und Praxin muß sich bey solchen Immissionen gerichtet werden.

§. 1. Nach Landesordnung Seite 20 ist folgender Maaßstab zur Berechnung der Bauerarbeiten und Getreydeabgaben bestimmt und festgesetzet worden.

Ein jeder Arbeitstag, der nehmlich jede Woche geleistet wird, den Fußgänger (Otterneken) mit gerechnet, wird für das ganze Jahr mit drey Reichsthaler angeschlagen; so daß also ein Dreytags-Kerl für das ganze Jahr in Ansehung seiner Arbeit mit neun Reichsthaler berechnet werden muß,

ein Loof Roggen einen halben Reichsthaler
ein Loof Gersten einen halben Reichsthaler
ein Loof Haber einen Viertel Reichsthaler
ein Liespfund Hopfen zu zehn Mark
ein Liespfund Butter ein Reichsthaler
ein Schaaf zehn Mark
ein Liespfund Hampf ein Viertel Reichsthaler
ein Liespfund Flachs ein Viertel Reichsthaler.

Alle diese Perselen und die Arbeit werden in Rubel folgender Art berechnet.

Ein Arbeitstag drey Rubel
ein Loof Roggen funfzig Kopeken
ein Loof Gerste funfzig Kopeken
ein Loof Haber fünf und zwanzig Kopeken
ein Liespfund Butter ein Rubel
ein Pfund Hopfen drey Kopeken

ein Liespfund Flachs fünf und zwanzig Kopeken
ein Schaaf funfzig Kopeken
ein Liespfund Hampf ein Viertel Rubel.

Anmerk. Zu dieser Taxation ist der Kronspreis zum Maasstabe genommen, denn nach diesem Preise werden auch alle Stations- und andere Naturallieferungen an die hohe Krone berechnet. Dahero denn auch, da die Krone den Preis der Naturallieferungen erhöhete, bey den Immissionen, wenigstens an manchen Orten, dieser erhöhete Preis der Berechnung zum Grunde gelegt wird. Nach diesem erhöheten Preis wird ein Loof Roggen mit sechs und sechzig zwey Drittel, ein Loof Gersten mit sechzig und ein Loof Haber mit sechs und dreyßig zwey Drittel Kopeken bey der Immissionsberechnung in Anschlag gebracht. Allein, wenn diese Naturalpersteles aus dem Grunde, weil die Preise überhaupt sehr gestiegen, bey Immissionen noch höher in Anschlag gebracht werden sollten; so glaube ich und bin überzeugt, daß es nicht recht ist, weil ein solches Verfahren sich blos auf Willkühr und auf gar kein Gesetz weder direkte noch indirekte gründen würde. Auch der Satz, daß bey izzigen sehr hohen Preisen der Schuldner sehr leiden würde, wenn die Kronstaxe zum Maasstab beym Anschlage genommen wird, fällt hinweg, da die Immissiones zugleich eine Strafe für schlimme Schuldner sind und überhaupt auch nur ein Jahr wehren, nach Verlauf dieser Frist aber, wenn sie durch Abtragung der Schuld nicht gelöset worden, öffentlich ausgeboten und subhastiret werden sollen, wie weiterhin angeführet werden wird.

§. 2. Die übrigen kleineren Persehlen werden nach folgenden Preisen in Anschlag gebracht.

Flachsengarn zu 6 Kopeken das Pfund
Hampfgarn zu 3 Kop. das Pf.
Ein Huhn zu 2 Kop.
Eyer fünf Stück für ein Kop.
Ein Sack zu 15 Kop. das St.
Heu zu $2\frac{1}{2}$ Kop. das Griest oder 5 das Pud.

An-

Anmerk. Das Heu ist hier gleichfalls nach der neueren Kronstaxe berechnet, denn nach der alten wurde das Griest mit 1½ Kop. oder das Fuhder mit 45 Kop. berechnet, denn dreyßig Griest, oder funfzehn Pud machen ein Fuhder.

§. 3. Wenn die Bauerschaft mit ihrer Arbeit und Gerechtigkeit nicht zureichet, die Immissionsrenten zu tilgen; so werden auch die Hofes Felder, Heuschläge, Krüge, Mühlen und andere Appertinenzien zugeschlagen.

Muß die Immission demnach in die Hofes Felder vollzogen werden, so hat man folgende Methoden:

a) Man nimmt aus dem neuesten und richtigsten Wackenbuche die sämmtlichen Arbeitstage, rechnet fünf Arbeitstage auf einen wöchentlichen Pflug, der wöchentlich zwölf Loof hart Korn, nehmlich Roggen, oder Gerste (*) in der Erde bearbeitet; hievon wird das dritte Korn ohne die Saat, oder das vierte Korn mit der Saat nach Kronstaxe zu Gelde geschlagen, und die übrigen Revenüen, als Bauergerechtigkeit, Krüge, Mühlen und was sonst noch von Appertinenzien dahin gehört, hinzugefügt. Hievon werden die gewöhnlichen Abgaben abgezogen, nehmlich die Onera publica und Priestergerechtigkeit, und der Ueberrest wird alsdenn für die erforderlichen Interessen gerechnet. Diese Methode gründet sich auf des ehemaligen liefländschen Hofgerichts dem dorpatschen ehemaligen Landgerichte unterm 15. Juny 1723 gegebnen generellen Instruktion für die Landgerichte.

b) Die wahre Aussaat des Korns wird durch eydliche Abhörung derjenigen Bauern, welche für den Hof säen müssen, herausgebracht, und hierauf berechnet man das dritte Korn ohne die Saat, oder das vierte Korn mit der Saat. Was nun herauskommt, wird nach dem Krons



(*) Nach der Kronsmethode, wenn nehmlich für die hohe Krone, oder auf Kronsgütern die Aussaat berechnet wird, werden nur zehn Loof statt zwölf berechnet.

Preise an Gelde berechnet. Wird das ganze Gut zusamt denen Bauerpräſtandis immittirt; ſo müſſen von dem ganzen Quanto die Onera publica gleichfalls abgerechnet werden, die alsdann der Immiſſarius, oder Immiſſionsbeſitzer auch entrichten muß.

Dieſe Methode gründet ſich auf Landesordnung Seite 20, und iſt auch die gewöhnlichſte, weil man auf dieſe Art auch für die kleinſten Summen ſehr leicht berechnen kann, wie viel Ausſaat zu immittiren nöthig iſt. Wenn demnach ein Guth von 200 Loof Roggen Ausſaat, 200 Loof Gerſten und 100 Loof Haber Ausſaat, blos in Anſehung dieſer Ausſaaten immittirt werden ſollte; ſo würde es folgendes betragen, wenn man annimmt, daß die Roggenſaat ſchon geſchehen, Gerſten und Haberſaat aber noch erſt beſorget werden müſſen.

| | | |
|---|---|---|
| Roggen 200 Loof, da die Ausſaat ſchon geſchehen, das 4te Korn macht 800 Loof zu 66⅔ Kop. | Rbl. | 533. 33 Kop. |
| Gerſte 200 Loof, da die Ausſaat noch nicht geſchehen, das 3te Korn macht 600 Loof zu 60 Kop. | — | 360. |
| Haber 100 Loof, da die Saat noch nicht geſchehen, das 3te Korn, macht 300 Loof zu 36⅔ Kop. | — | 110. |
| Summa | Rbl. | 1003. 33. |

Alle dieſe große Ausſaaten würden demnach nur 1003 Rbl. 33 Kop. Immiſſionsrenten tilgen, folglich auch nur hinreichen, um einen Gläubiger zu befriedigen, deſſen Forderung überhaupt ungefähr 20000 Rbl. groß iſt. Den Schaden, den der Schuldner durch eine ſolche Immiſſion hat, kann nun ein Jeder ſehr leicht berechnen.

Anmerk. 1. Da ſehr ſelten die ganze Ausſaat immittirt; ſondern nur ein Theil genommen wird; ſo iſt in ſolchem Falle auch nicht nöthig, durch eydliche Abhörung die ganze Ausſaat genau auszumitteln, welches aber alsdenn doch auch erforderlich iſt, wenn man vermuthet, daß mehrere Immiſſiones werden vollſtrecket werden.

An=

Anmerk. 2. Da bey den Immissionen der Hofs-Felder der Immissarius die Feldarbeiten, nehmlich die Saat, Erndte u. s. w. selbst besorgen muß; so wird ihm solches, wenn ihm nicht etwa das ganze Guth mit der Bauerschaft oder ein Theil der letzteren zugeschlagen worden, oder er etwa nicht Nachbar ist und an das immittirte Grundstück angrenzet, sehr schwer und kostbar, dahero solche Immissiones auch öfters gegen Kaution oder Vorausbezahlung der Renten vom Kreditor dem Schuldner oder dessen Guthsarrendator zur Immissionsarrende gelassen werden.

§. 4. Wenn nun eine solche Immission vollzogen werden soll, und dem Kreditor nicht ein unbewegliches Vermögen oder ein Grundstück namentlich (specialiter) zur Sicherheit verschrieben worden; so stehet es dem Debitori frey und er soll die Wahl haben, was er von seinem unbeweglichen Vermögen abstehen und zur Zahlung abgeben wolle. Nach Landesordnung Seite 401.

§. 5. Wenn auch bereits die Hofs-Felder und sämmtliche Bauerpräftanda immittirt worden und alsdenn noch mehr Gläubiger zu befriedigen sind; so werden die Krüge, Mühlen und Heuschläge, auch wohl Wald angeschlagen.

a) Bey den Krügen wird durch Befragung und Abhörung des Krügers ausgemittelt, wie viel jährlich in dem Kruge an Bier und Brandtwein verkrüget wird. Ein mittelmäßiger Verkaufspreis wird alsdann angenommen, die Kosten davon abgezogen und der Gewinn wird zur Tilgung der Immissionsrenten angeschlagen. Z. E. Es würden in einem Kruge in einem Jahr Dreyßig Faß Brandtwein und Vierzig Faß Bier abgesetzet; so könnte man dieses folgendermaßen berechnen.

| | |
|---|---|
| Ein Faß Brandtwein zu 120 Stof, das Stof zu 18 Kopeken, macht ein Faß 21 Rbl. 60 Kop., also machen 30 Fäßer . . . . . . | Rbl. 648. |
| 40 Faß Bier, das Stof zu ein Kopeken, und 120 Stof ein Faß, macht 40 Fäßer . . . . | — 48. |
| In Summa | Rbl. 696. |

Hier-

| | | |
|---|---|---|
| | Transp: | Rbl. 696. |
| Hiervon gehen ab | | |
| 30 Faß Brandwein zum markgängigen Preise von 18 Rbl. | | Rbl. 540. |
| 40 Faß Bier zu einem Rbl. | | — 40. |
| Dem Krüger von 696 Rbl. den Zehnten | | — 6. 96. |
| Für Holz im Kruge zum brennen | | — 10. |
| | | 596. 96. |
| | bleibt Gewinn | Rbl. 99. 4. |

Diese 99 Rbl. 4 Kopeken werden zur Tilgung der Immissionsrenten angeschlagen. Man berechnet sonst auch, wie viel von jeder Sorte Getreyde zum Brandwein und Bier genommen wird, Arbeit, Holz u. s. w. und rechnet dieses hernach im Preise, für welchen im Kruge verkauft wird, ab; allein ich halte obige Rechnung, wo man den Preiß, für welchen eingekauft werden kann, von dem für welchen verkauft wird, abziehet, für die bestimmteste und ganz sicher für die kürzeste u. leichteste.

b) Beym Zuschlage der Mühlen sucht man eben so zuverläßig auszumitteln, wie viel die Mühle an baarem Gelde und an Mezkorn gewöhnlich im Jahr einträgt und ziehe von diesem alle Unkosten, z. E. Lohn des Müllers, Fett u. s. w. ab. Kann die Mühle auch verkrügen; so wird dieser Gewinn gleichfalls, wie bey den Krügen berechnet und zugeschlagen. Oefters sind Mühlen für eine gewisse Summa verarrendirt; alsdenn fällt alle Berechnung fort und man schlägt die jährliche Pachtsumma von der Mühle an.

c) Beym Zuschlage der Heuschläge wird zuverläßig ausgemittelt, wie viel im Durchschnitt auf einem solchen Heuschlage an Heu gemacht wird, und denn berechnet man das Fuhder nach Kronstaxe und schlägt es dem Kreditor zu, der aber alsdenn auch auf seine eigne Kosten das Heu machen und in Kuzen setzen lassen muß. Betragen die Immissionsrenten nicht so viel, daß der ganze Heuschlag nöthig wäre; so

wird

wird ein so großes Stück immittirt, auf welchem so viel Heu gemacht werden kann, als zur Tilgung der Immissionsrenten erforderlich ist.

Hier folget nun zum Beyspiel eine vollständige Immissionsberechnung, wie ein ganzes Guth immittirt wird, aus welcher hinlänglich zu ersehen ist, wie die Bauern mit ihren Prästandis und die übriegen Appertinenzien zugeschlagen werden, und so wie bey einem ganzen Guth verfahren wird; so verfährt man auch, wenn zur Tilgung der Immissionsrenten nur ein Theil von dem Gute oder den Bauerprästandis erforderlich ist, wobey es nicht immer so ganz genau genommen werden kann, daß es nicht um einige Kopeken deferiren sollte, wie auch bey nachfolgender Berechnung zu ersehen seyn wird. Ich will nun annehmen, daß die Forderung 12000 Rbl. und für anderthalb Jahre rückständige Renten wären. Die Kosten betrügen 30 Rbl.; so würde die Immission folgendergestalt berechnet werden.

| | |
|---|---|
| Kapital . . . . . . . | 12000 Rbl. |
| Renten für ein und ein halb Jahr zu 5 Prozent . | 900 — |
| Sämmtliche Kosten . . . . . . | 30 — |
| ist das Quantum Immissionis | 12930 Rbl. |

Hiervon die Immissionsrenten zu 5 Procent, betragen 646 Rbl. 50 Kop. zu deren Tilgung folgendes zu geschlagen wird.

| Haken | Namen der Bauren und Dörfer | Arbeit | Roggen | Gersten | Haber | Geld | Heu | Schaafe | Hopfen | Hüner | Eyer | Flachsgarn | Hampfgarn | Säcke |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Tage | Loof | Loof | Loof | Kop. | Grieft | St. | Pf. | St. | St. | Pf. | Pf. | St. |
| | Dorf N. N. | | | | | | | | | | | | | |
| 1/4 | Johan Jakob | 3 | 8 | 6 | 2 | 150 | 60 | 1 | 5 | 2 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 1/4 | Johan Michel | 3 | 8 | 6 | 2 | 150 | 60 | 1 | 5 | 2 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 1/8 | Märdy Jaan | 1 1/2 | 4 | 3 | 1 | 75 | 30 | 1/2 | 2 1/2 | 1 | 5 | 2 | 1 | 1 |
| 1/4 | Perdo Peter | 3 | 8 | 6 | 2 | 150 | 60 | 1 | 5 | 2 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 1/8 | Perdo Hans | 1 1/2 | 4 | 3 | 1 | 75 | 30 | 1/2 | 2 1/2 | 1 | 5 | 2 | 1 | 1 |
| | Dorf N. N. | | | | | | | | | | | | | |
| 1/4 | Pauka Hans | 3 | 8 | 6 | 2 | 150 | 60 | 1 | 5 | 2 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 1/4 | Pauka Märt | 3 | 8 | 6 | 2 | 150 | 60 | 1 | 5 | 2 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 1/4 | Jaane Hans | 3 | 8 | 6 | 2 | 150 | 60 | 1 | 5 | 2 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 1/8 | Hanso Peter | 1 1/2 | 4 | 3 | 1 | 75 | 30 | 1/2 | 2 1/2 | 1 | 5 | 2 | 1 | 1 |
| 1/8 | Raudy Jaan | 1 1/2 | 4 | 3 | 1 | 75 | 30 | 1/2 | 2 1/2 | 1 | 5 | 2 | 1 | 1 |
| 1/4 | Jany Pebo | 3 | 8 | 6 | 2 | 150 | 60 | 1 | 5 | 2 | 10 | 4 | 2 | 2 |
| 2 1/4 | (*) Summa | 27 | 72 | 54 | 18 | 1350 | 540 | 9 | 45 | 18 | 90 | 36 | 18 | 18 |

(*) Da auf allen Gütern die Bauern nicht auf einerley Art prästiren; so müssen die Bauern vorerst darüber ordentlich befragt werden, was ein Jeder von ihnen an Arbeit und Naturalabgaben prästirt, indem so gar oft auf einem und demselben Guth die Bauern ganz verschiedene Prästanda leisten. Das Geld, welches sie bezahlen müssen, ist das sogenannte Wackengeld.

Diese Bauerprästanda nach Kronstaxa berechnet, betragen folgendes:

| | Rbl. | Kop. |
|---|---|---|
| 27 Arbeitstage zu 3 Rbl. | 81 | |
| 72 Loof Roggen zu $66\frac{2}{3}$ Kop. | 48 | |
| 54 — Gerste zu 60 Kop. | 32 | 40 |
| 18 — Haber zu $36\frac{2}{3}$ Kop. | 6 | 60 |
| Geld | 13 | 50 |
| 540 Griest Heu zu $2\frac{1}{2}$ Kop. das Griest | 13 | 50 |
| 9 Schaafe zu 50 Kop. | 4 | 50 |
| 45 Pf. Hopfen zu 3 Kop. | 1 | 35 |
| 18 Hüner zu 2 Kop das Stück | | 36 |
| 90 Eyer zu 1 Kop. pr. 5 St. | | 36 |
| 36 Pf. Flachsengarn zu 6 Kop. | 2 | 16 |
| 18 Pf. Hampfgarn zu 3 Kop. | | 54 |
| 18 St. Säcke zu 15 Kop. das St. | 2 | 70 |
| Summa | 206. | 97. |
| Da diese Summa zur Tilgung der Immissionsrenten nicht zureicht; so wird noch folgendes zugeschlagen. | | |
| 1) Die Hofes-Aussaat. | | |
| 60 Loof Roggen, da die Saat schon geschehen, das 4te Korn, macht 240 Loof zu $66\frac{2}{3}$ Kop. | 160 | |
| 40 Loof Gersten, da die Saat noch nicht geschehen, das 3te Korn, macht 120 Loof zu 60 Kop. | 72 | |
| 30 Loof Haber, das 3te Korn, 90 Loof zu $36\frac{2}{3}$ Kop. | 33 | |
| 2) Die Heuschläge. | | |
| Es werden jährlich im Durchschnitt gemacht 10 Kuyen Heu, jede zu 300 Griest, sind 3000 Griest zu $2\frac{1}{2}$ Kop. | 75 | |
| 3) Der N. N. Krug. | | |
| Werden jährlich verkrügt 20 Faß Brandtwein, zu 20 Kop. das Stof, macht 480 Rbl., hiervon der Einkaufspreis zu 20 Rbl. das Faß, der Zehnte für den Krüger und etwa 5 Rbl. für Holz ab, bleiben | 70 | |
| 4) Die Mühle | | |
| trägt jährlich Arrende | 30 | |
| Summa Rbl. | 646 | 97. |

 Da

Da nun auf diese Art sieben und vierzig Kopeken mehr sind, als die Immissionsrenten betragen; so muß solche Impetrant (Kreditor) an Impetraten (Debitor) baar auszahlen.

§. 6. Wer nun auf diese Weise eine Immission in ein Grundstück erhalten, kann aus solcher auch nicht anders als rechtlich depossedirt werden. Denn nach Land. Ordn. Seite 481. §. 2. gegen das Ende ist verordnet: daß wenn Jemand durch Urtheil und rechtliche Immission in ein Landguth eingekommen, er daraus nicht depossedirt werden solle, er sey denn zuvor rechtlich daraus gewonnen.

§. 7. Wem Bauern zugeschlagen worden, der muß auch, wenn es nöthig ist, die Bauern unterstützen und ihnen Saat und Brodtvorschuß geben, welches aber, so bald die Immission gelöset wird, auch alles ersetzet werden muß, indem nach Land. Ordn. Seite 401. der Kreditor wegen aller während dem Besitz der Immission darauf verwandten nöthigen Unkosten schadlos gehalten und zu seiner völligen Bezahlung unabgekürzt gelangen muß.

§. 8. Wenn innerhalb Jahr und Tag nach vollzogner Immission der Debitor solche durch Bezahlung der Schuld nicht löset; so kann der Kreditor um Subhastation und gerichtlichen Ausboth der Immission ansuchen, nach Landesordnung Seite 401 und 695. Es wird alsdenn bey der Statthalterschaftsregierung darum nachgesuchet, die dem Niederlandgerichte den Befehl zur Subhastation ertheilet.

§. 9. Wenn eine Immission vollzogen worden; so stehet es dem Debitori oder dessen Erben und denen, welchen ein Lösungsrecht kompetiret, frey, innerhalb Jahr und Tag das immittirte Eigenthum für baar Geld, so wie es wardiret worden, einzulösen. Land. Ordn. Seite 401.

§. 10. Die Aufschlagung der immittirten Bauern ist bey nahmhafter Geldstrafe verboten. Land. Ordn. Seite 20 ist dieserhalb verordnet, daß derjenige, der einen zugeschlagnen Bauern wieder aufschlägt, mit der Strafe von hundert Goldgulden beleget und der aufgeschlagne Bauer wieder zuge-

schla-

R: P. vom 26t Juny 1815 No. 3530 publicirt den Ukas vom
30t April 1815 enthaltend: wenn auf denen 3 gesetzlich anzu-
setzenden Subhastations Terminen, Torg u. Peretorg, für ein
zu veräußerndes Gut der Gesammtbetrag der gesetzmäßigen Re-
venues geboten wird, soll der Zuschlag statt finden, im Gegentheil
ist dem Senate darüber zu unterlegen.
R. P. vom 16t Oct. 1815 No. 5676. für durch öffentlichen
Meistbot versteigertes Eigenthum (außer wenn dasselbe beim
Pfandkontrakte eingelaufen oder verfallen ist) darf nicht einge-
löset werden.

schlagen werden soll. Thut es Jemand zum andernmal; so wird der aufgeschlagne Bauer gleichfalls wieder zugeschlagen und derjenige, der ihn zum andernmal aufgeschlagen gehabt, als ein Widerspänstiger von dem Fiskal kriminaliter angeklaget.

§. 11. Wenn der Kreditor aber während des Immissionsbesitzes seine völlige Bezahlung des Kapitals, der Renten und s. w. erhält; so soll er es vor dem Richter, durch welchen die Zuschlagung geschehen, anmelden und darauf die zugeschlagne Bauerschaft in Gegenwart des Debitoren wieder gerichtlich relaxiret, aufgeschlagen werden.

Unter Aufschlagung der Bauern wird verstanden, wenn ein Bauer dem Kreditor zugeschlagen (immittirt) worden und der Schuldner alsdenn diesen ihm wegen seiner Schuld fortgenommenen Bauern wieder selbst in Ansehung der Arbeit oder Gerechtigkeit genießen will, statt daß der Kreditor oder Immissarius den Nießbrauch haben sollte. Denn bey einer jeden Immission wird auch denen Bauern gegen denjenigen, dem sie immittirt worden, ordentlich der Gehorsam oder Gehorch vom Gerichte angesagt. Einen aufgeschlagnen Bauern also wieder gerichtlich zuschlagen, heißt so viel, als ihm zum zweytenmal den Gehorch gegen den Immissarium gerichtlich ansagen, und dem Debitori oder eigentlichen Erbherrn den Nießbrauch des immittirten Bauern untersagen. Denn letzterer hat alsdenn mit den Bauern, so bald sie einem andern immittirt worden, nichts mehr zu thun, und wenn er einen solchen Bauern dennoch irgend brauchen, oder nutzen will, so macht er sich der auf die Aufschlagung gesetzten Strafe schuldig. Doch ist dieses nicht als Aufschlagung zu rechnen, wenn der Bauer seinem eigentlichen Erbherrn gutwillig oder gegen eine Vergütung außer seinen nach dem Wackenbuch schuldigen Prästandis, mit welchen er eigentlich nur allein dem Debitori zugeschlagen und immittirt worden, noch einige Dienste leisten und ohne Schaden des Immissionsbesitzers leisten kann. Denn dieser kann von dem ihm immittirten Bauern keine weitern Prästanda verlangen, als mit welchen er ihm zugeschlagen worden. So wird auch öfters ein Bauer nur mit einem

 Theil

Theil seiner Prästanden z. E. blos mit der Arbeit, oder einem Theil der Naturalabgaben dem Debitori zugeschlagen und ihm gegen den Debitor auch nur in so weit der Gehorch angesaget. In diesem Falle muß er nun alle übrigen Prästanda, die nicht zugeschlagen worden, seinem eigentlichen Erbherrn leisten, und ist dieses nicht als eine Aufschlagung des Bauern anzusehen, wenn der Erbherr von ihm nur nichts von den Prästandis begehrt, die dem andern durch die Immission zugeschlagen worden.

## Vom Sequester oder gerichtlichen Beschlag.

Der gerichtliche Sequester oder Beschlag wird entweder auf Personen oder nur auf deren Vermögen gelegt, und ist in so weit eine Gattung von Exekution, weil er niemals statt findet, als nur im Falle Jemand an einen andern irgend etwas zu fordern hat, und gegründete Vermuthung da ist, daß dasjenige, was gefordert wird, es sey Geld oder irgend eine bestimmte Sache, abhänden kommen oder an die Seite gebracht werden, oder zweytens wenn der Schuldner etwa weichhaft werden könnte. Durch den Sequester in Schuldsachen wird also derjenige, der an einen andern etwas zu fordern hat, und wegen seiner Forderung unsicher ist, vom Richter, so weit es angehet, nach den Gesetzen und Verordnungen geschützet, und zwar entweder durch einen gerichtlichen Arrest auf die Person des Schuldners, oder auf dessen Sachen und Vermögen.

§. 1. Wenn Jemand auf keine Weise seine Schuld bezahlen kann; so soll derselbe die Schuld durch Gefängniß oder Arbeit büßen, wenn er nehmlich keine Bürgschaft leisten kann. Derjenige aber, der ihn setzen läßt, ist auch verbunden denselben, so lange er gefänglich ist, zu ernähren. Wenn er aber solches unterläßt, und den auf sein Ansuchen inhaftirten zu unterhalten verabsäumet; so mag derselbe sogleich wieder aus der Haft entlassen und auf freyen Fuß gestellt werden. Landesordnung Seite 243. §. 22.

Ans

Anmerk. Nach der hier angeführten Stelle aus der Landesordnung soll derjenige, der einen Schulden halber setzen läßt, täglich drey Oer Silbermünze des Tages zum Unterhalt bezahlen. Allein man müßte nun wohl auf der Veränderung der Preise an Viktualien und vorzüglich auf die Person Rücksicht nehmen, welche inhaftirt werden soll, worüber auch der funfzehnte Abschnitt der Vierten Abtheilung nachzusehen wäre.

§. 2. Keiner kann mit gefänglicher Haft beleget werden, der Güter im Reiche oder in den dazu gehörigen Landschaften besitzt, aus welchen die Schulden entrichtet werden können. Landesordn. Seite 240 §. 14.

§. 3. Ritter und Edelleute sind vom körperlichen Arrest, so weit es ihre Personen betrift, frey zu schätzen und zu verschonen, indem solche billig besitzlich zu seyn präsumirt werden. Landesordnung Seite 241 §. 15. Sollte aber jemand gefunden werden, der kein Vermögen hätte, womit er seine Schulden bezahlen könnte; so soll das Gericht erforschen, woher seine Schulden und Armuth herrühre. Würde es sich denn finden, daß solche ohne sein Zuthun, aus einem unversehenen Zufall, oder wahrhafter Noth herfließen; so mag er für seine Person sicher Geleite genießen, und bezahle hernach die Schuld, nachdem sein Eigenthum gebessert werden kann. Hat er aber durch ein liderlich und verschwenderisch Leben sich selbst gestürzet, und ist so weit aus der Art geschlagen; so soll er auch keines Mitleidens werth seyn, sondern alsdenn des Richters ernstlicher Ahndung durch körperlichen Arrest, oder gefänglichen Verhaft, nachdem die Sache schwer ist, unterworfen werden.

§. 4. Allein von ihren Gütern und Eigenthum müssen sie (Ritter und Edelleute) gleich andern Recht thun, und Schulden bezahlen, und mag in solchem Falle keiner ein besseres Recht oder Freyheit, als andere genießen, sondern sie sind vielmehr alles, was über andere Widerspänstige in solchem Falle zu ergehen pflegt, billig zu leiden gehalten. Landesordn. Seite 241 §. 15.

§. 5. Wenn

§. 5. Wenn Jemand zum Richter kommt und auf Jemanden entweder persönlichen Arrest, oder einen Beschlag auf dessen Gut und Vermögen suchet, mit dem Vorgeben, daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leide, weil zu befürchten ist, daß der andere weichhaft werden und entlaufen, oder sein Guth dem Gläubiger zum Schaden und Nachtheil aus dem Wege räumen möchte, erbietet sich auch für alles was daraus erfolgen möchte, Bürgschaft zu leisten; so soll der Richter die Sache untersuchen, und die gefängliche Haft, oder den Sequester, wenn dazu Gründe vorhanden sind, nachzugeben verbunden seyn. Landesordn. Seite 239 §. 15.

§. 6. Wenn derjenige, der wider einen andern um persönlichen Arrest, oder Beschlag auf dessen Guth nachgesuchet, Armuth halber keine Bürgschaft leisten kann, und ist die Sache nichts desto weniger klar und unstreitig, so daß er auf dem entstehenden Fall in seinem Rechte ein merkliches leiden würde; so soll derselbe nichts desto weniger, wie vorbesaget, geholfen werden. Ebendaselbst.

§. 7. Derjenige aber, dem in sothaner Ansuchung gewillfahret wird, soll bey dem nächsten Gerichtstage, wenn der Arrest oder Sequester sonsten Rechten nach bestand haben soll, der Sache Verfolg zu geben schuldig seyn. Ebendaselbst.

§. 8. Wenn jemand in klaren und unstreitigen Sachen blos zum Verschepp und Protrahirung und zum Nachtheil desjenigen, der an ihn zu fordern hat, ja bisweilen wider eigne Verschreibungen Weitläuftigkeiten macht und wohl gar die Sache durch alle Instanzen durchführen möchte; so ist verordnet: daß wenn eine Sache in einem Gerichte vorgetragen wird, die sich in klaren und so fort erweislichen Gründen fundiret, als da sind rechtsgültige Briefe und Verschreibungen, oder des Beklagten eignen Geständniß, oder ein von beyden Parten getroffner Vergleich, oder des einen Theils rechtlich geleisteter Eid, oder ein von guten Männern, den die Parten ohne Vorbehalt die Sache untergeben haben, gethaner Ausschlag, und wo der

Be-

Beklagte solches nicht alsofort rechtlich zu widerlegen und von sich abzulehnen vermag u. s. w. so soll der Richter Fug und Macht haben, von des Schuldners Gelder oder anderm Guth und Eigenthum vorher so viel unter Sequester oder Beschlag zu verurtheilen, als der gerichtliche Streit erfordert und werth ist, welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen berechtiget seyn soll, wenn er dafür Bürgschaft leistet, daß er es mit den Renten völlig wieder erstatten wolle, im Fall das Urtheil ihm hernach zu widerliefe. Landesordnung Seite 256 §. 4.

§. 9. In solchem Falle stehet es jedennoch dem Beklagten frey, wenn zu erst dem gerichtlichen Beschlag vollkommen Gnüge geleistet worden, innerhalb Jahr und Tag die Hauptsache zu treiben und zurück zu gewinnen. Landesordnung ebend.

§. 10. Wenn auch Jemand außerhalb diesem Reiche und an fremden Orten Guth und Eigenthum hätte, und solches von hier aus unter Beschlag und Sequester genommen werden sollte; so soll solches gegen geleistete Bürgschaft alsofort davon entlediget, oder auch durch Wechsel und andere Mittel von dem Orte ab, hieher ins Land gezogen und befördert werden, damit es allhie demjenigen, der es gesuchet, zur Sicherheit stehen möge. Es wäre denn, daß der andere, dem das Guth zugehöret, von dessen gar zu geschwindem und unzeitigem Verkauf Schaden nehmen möchte, und es dahero lieber draußen noch weiter stehen lassen wollte. Landesordnung Seite 259 §. 7.

§. 11. Wenn ein Arrest oder Sequester geleget worden; so kann derselbe gegen Leistung genüglicher Bürgschaft gehaben werden, wenn sonst kein Urtheil dawider ist. Landesordnung Seite 241.

§. 12. Wenn Jemand vor ergangnem Urtheil mit Arrest beleget worden; so kann derselbe durch hinlängliche Bürgschaft sich davon frey machen. Was aber durch ein gerichtlich ergangenes Urtheil einem auferlegt wird, darin mag man keinen Wandel gestatten. Land. Ord. Seite 242. §. 16.

§. 13. Wenn nun aber Jemand Bürgschaft leisten will, und solche Leute anbietet, die ins gemein für gut und gültig gehalten werden, der Gegner aber mit solcher Bürgschaft denn doch nicht zufrieden wäre; so soll der Richter solches untersuchen, und dessen Muthwillen, der solches ohne Grund weigert, zu hemmen, auch folglich, daß sothane Bürgschaft vor gültig angenommen werden möge, anzubefehlen befuget seyn. Land. Ordn. Seite 243.

§. 14. Für gefängliche Verhaftung aber ist nicht anzusehen, wenn Jemanden die Reise beschlagen, und auf Jemandes Gesuch verboten wird, nicht aus der Stadt zu weichen, bis er sich zuvor auf die wider ihn seyende Sache gerichtlich verantwortet hat, welches also auch Niemanden zu versagen und zu verweigern ist, der darum ansuchet, auch Niemand davon soll ausgenommen werden (*). Es wäre denn, daß er in Geschäften und Reisen der hohen Krone begriffen wäre. Sonsten aber muß derselbe in Person für Gerichte erscheinen, oder einen Gevollmächtigten für sich stellen, es sey denn, daß der Richter ihn davon befreyet. Landesordnung Seite 242 §. 18.

§. 15. Wenn irgend Jemand in einem Kruge, oder sonstige Herberge eingekehret und für Kost und Miethe schuldig geworden ist, und etwa

*) Hiebey ist nun wohl wieder auf die Person Rücksicht zu nehmen, und zwar, ob dieselbe nicht gar in demselben Kreise besitzlich ist, welches aber zu erörtern die Sache des Richters ist, und wobey es auf die Sache selbst, auch die Umstände und Gründe ankömmt.

wa davon gehen wollte, bevor er mit dem Wirth wegen der Bezahlung Richtigkeit getroffen und der Wirth darüber zum Richter klagen und um einen Beschlag auf die Reise des Schuldners bitten würde; so hat der Richter, dem es nehmlich kompetirt, die Macht, demselben anzubefehlen, daß er aus der Herberge nicht eher weiche, bis er die Zahlung erleget. Land. Ordn. Seite 242 §. 19.

§. 16. Wenn aber irgend Jemand vom Richter mit einem solchen Arrest belegt worden, und derselbe dennoch wider des Richters ergangnes Verboth entweicht, oder der geschehenen Inhaftirung entläuft; so soll ein solcher Zurück gebracht und nach Beschaffenheit der Sache zum Gefängniß, Geldbuße, oder anderer Strafe verurtheilt werden. Landesordnung Seite 244 §. 24.

§. 17. Wenn nun aber vom Richter auf Jemandes Guth und Vermögen bey einem dritten, der solches in Händen hat, ein Beschlag gelegt wird, so darf derselbe sothanes Guth und Vermögen auch an Niemanden dem Verbot zu wider heraus geben, bis der gelegte Beschlag wieder relaxiret (gehoben) worden. Wer solches aber demungeachtet thut, und dessen überzeugt wird; so soll er selbsten für die Schuld stehen, und nicht nur dasjenige, so er aus den Händen gegeben, von seinem eignen Vermögen ersetzen; sondern auch noch zur Strafe drey fürs hundert von der ganzen Summa büßen. Land. Ordn. Seite 242 §. 27.

Es versteht sich von selbsten, daß, wenn bey jemanden auf eines andern Vermögen, welches er in Händen haben soll, ein gerichtlicher Beschlag gelegt wird, derselbe allerdings die Freyheit hat, wenn er etwa aus gegrün-

deren Ursachen den Beschlag nicht annehmen könnte, wie z. B. wenn es ihm selbsten wegen einer Schuld zum Pfande gegeben worden, oder er so-thanes Guth nicht länger in Händen behalten wollte oder könnte, sich gegen den bey ihm gelegten Sequester zu erklären, und dessen Gründe dem Richter zu unterlegen, muß aber denn doch erst des Richters Verfügung darauf abwarten, bevor er dem gelegten Sequester zu wider mit dem fremden Vermögen etwas vornehmen wollte.

---

# Verzeichniß

## sämmtlicher in diesem Handbuche vorkommenden Sachen, die römische Zahl zeigt den Theil und die andere Zahl die Seite an.

### A.

Auf-

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] —

[illegible] Angaben der [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] bestätigen —

| | | |
|---|---|---|
| | Th. | pag. |
| Ausweiser auf der Poststraße für Reisende | II | 53 |
| Balsam, der chinesische [illegible] | II | 35 |
| Binnenhändler, deren [illegible] Zahl | 1 | 105 |
| Binnenhandel kann beim Wechsel [illegible] | 1 | 105 |
| Binnenhandel mit Landesprodukten ist überall erlaubt | 1. | 104. |
| [illegible] dürfen nicht [illegible] [illegible] [illegible] | 1 | 60. |
| [illegible] [illegible] [illegible] | | |
| Bauersachen (Prozesse) gegen ihren Grundherrn | 1 | 60. |
| [illegible] [illegible] | 1 | 103. |
| [illegible] in 12 Jahren [illegible] [illegible] | 1 | 59 |

Bal.

Bill-

Bau-Beiträge zu Kirchspiels- u. geistlichen Bauten jeder Art, zahlt die-
sen Geld der Gem.

Beerdigung der Leichen

Befördern, wegen Geschäfte bloß auf gesetzl. Vergehen an

Beköstigung durchmarschierender Rekruten u. Militair Commandos

Beulen: Seuche bey Vieh u. Pferde

Bericht wegen aller außerordentlichen Vorfälle, zur Ordnungs-Handh.
beschleunigt und verbannen

## D.



## E.



Er.

Deserteure im Gebiete, sind vom Militär abzugeben. ——————

Befragung der Rekruten [illegible] und kleinen Militär Commandos

Dienstscheine für Hofleute, des Arbeitsscheine nur auf 4 Monate zu geben, Documente gesehen nach der Paß [illegible] [illegible] ——————

Volksstände oder andere verborgenen Wegen, ——

Dörfer, wie sie zu bauen [illegible] [illegible] gesetzt [illegible] ——

Ehrenrührige Schriften werden sofort [illegible] fiscaliter ——————————

Einlösung eines Subhastations Geld —— ———— ——————

Bei Epidemien sollen alle practicirenden Aerzte behülflich sein ——

| | Th | S. |
|---|---|---|
| Feldbäume, wer sie besitzen kann u. dgl. —— | I | 94. |
| Execution, militairische, deren Unterhalt —— | II | 63. |
| Lehrjungen können nicht auf 20 Jahre festgesetzt werden - - - | I | 84 |
| —— können an jeden freien Meister vergeben werden —— | I | 84. |
| Fiskalische Action, wenn sie unentgeldlich seyn soll —— - - | II | 66 |
| Flüssigkeitsgefäße sollen vom Ord. Gericht gestempelt werden - - - | I | 135 |
| Freibriefe während der revisions Zeit, wie es damit zu halten - - - | I | 92. |
| Fourage Versorgung für marschierende Truppen - —— | I. | 36. |
| Freye Leute jeder Hufe müssen jährlich dem Prediger namentlich angezeigt werden - - - | II | 59 |
| Freigelassene Bauern, können im Arbeitslohn stehen —— - | I | 105 |

## F.

## G.



Grand

Geladene Gewehre in den Stuben zu halten ist verbothen
Gelder so für Rechnung der Krone aufgefangen worden

Getränk: Bäume
Gerichtskosten in Bausachen verbothen

Glasfabrikanten sollen ihre Geräthe nach justirten Maßen machen

Gnadenmanifest des Kaisers Alexander I.
Goldgülden, Kurs: 100 = 125 R BA.

Grand

Geladenes Gewehr in den Städten zu halten ist verbothen
Gelder so für Rechnung der Krone empfangen werden. ——

Getränke: Brand ——
Geistlichkeiten in Wirthshäusern verbothen ——

Glasfabriquen sollen ihre Geräthe nach justirten Maßen machen ——

Gnadenmanifest des Kaisers Alexander I. ——
Goldgülden, Werth · 100 = 125 R BA. ——

| | Th. | §. |
|---|---|---|
| Hazard Spiele, sind streng verbothen | II | 10 |
| Hebammen, sollen unterrichtet werden | II | 35 |
| Hirt soll nicht jeden Schaden des Feldhüters vom Bauer ersetzt werden [illegible] | I | 104. |
| Herrnhuter Gnadenbrief | I | 15 |
| – – sollen keine [illegible] | I. | 15 |

## H.

## J.



Im-

Holz Antheils Tabelle und Waldhuttheilung Befehl für die Bauern-hunde, welche toll sind ——————

Berichte über Branntweinhandel in andern Gouvernements —

| | | |
|---|---|---|
| Juden: ob sie wenn sie als Recruten genommen worden. | II | 14. |
| Juden, sollen kein christliche Dienstbothen halten dürfen | II | 14. |
| Kriegs Publicationen | II | 8. |
| Kalenderschreiber, sollen die Messen nicht mehr aufzeichnen machen | II | 4. |
| Kirchen: Opferstöcke sollen abgeschafft werden | II | 8 |
| Kirchenkommissäre, wie es Privat belegt werden kann | I | 11. |
| Ruhe und Ordnung in Kirchen | I | 12 |
| Kirchspiels: Gerichts: Beisitzer, kann nicht Kirchen Vormund seyn | I | 60. |
| Kirchspiels: Richter werden vom Oberkirchenvorsteher bestätigt | I | 11. |
| Kirchspiel Gericht hat keine Polizey Sachen zu untersuchen | I | 11 |

## K.



Kir-

Krons

Kirchenkassenrendant darf nicht zugleich Bauinspektor seyn – –

Klagesache d. Küsters [illegible] – – – –

Korn soll vom Bauern in den Städten auf den Markt geführt werden, auch abzuhalten Aufkäufe der Bauern an sich laden.

Kornablieferungen, wie sie zu [illegible] sind ————

Kreiß. Schulen ————

| | Th | fol |
|---|---|---|
| Kriegs[illegible] und Gouvernements | II | 57 |
| Kriegs Waaren Taxe | " | 110 |
| Kupfer Müntze | II | 26. |
| Kupfer Müntze als Abgabe an die [illegible] Krone | I. | 16. |
| Kupfer in [illegible] und Stangen zu [illegible] auszuführen | II. | 26. |

## L.

## M.



Merk-

Lehrer Jelleau examiniert ihn ———

Dieser fallen auch den gezogenen & an einer Patzion abzugeschicken

Ditto fürs Militair ———

ditto für Cavallerie Pille & Kaufhofrat ———

Magazins Vorschlag pro 1817 & für künftig ———

das gleiche Reg. behufs auf hinsichtlich der Mag. Konto bezüglich jedes —

Magazins bericht, wenn es unterlassen, welche Rechte darüber

Magazins Vorschüsse. ~~setzen auf die ganze Gemeinde~~ ———

Magazin Bauten ———

| | | |
|---|---|---|
| Medaillen für den Adel pro 1812 | II | 61. |
| Milch Geben, sollen nicht ohne Vorwissen ihrer Andenken zum Juden gehen | I | 46 |
| Militairische Execution, | II | 63 |
| Militair Requisition bey Magazinen | II | 2. |
| Militair Ordre soll niemand verfertigen und verändern | II | 61. |
| Münzfuß | II | 26. |

## N.

| | | |
|---|---|---|
| | Th. | [illegible] |
| Medaillen für den Adel pro 1812 | II | 61. |
| Milch Gebaüd, sollen nicht ohne Bewilligung [illegible] zum [illegible] | I. | 46 |
| Militairische Execution. | II | 63 |
| Militair Requisition bey Nachsenwürde | II | 2. |
| Militair Orden soll niemand verfertigen u verkaufen | II | 61. |
| Münzfuß | II | 26. |

## N.

## O.



## P.



Pa-

Abenteuerliche Geräusche aus Holz, Fellen und [illegible]

[illegible] ——————————————

[illegible] fürs Ausland ——————————————

| | | |
|---|---|---|
| Pergamente zu Avancements-Patente, wer sie kostet? | 1 | 5 |
| Pferde die räudig sind ——— | II | 31 |
| Nachst. Porto für Miet. Documente ist doppelt zu zahlen | 1 | 34 |
| Postierungs Convente ——— | 1 | 4[illegible] |
| Postillon ——— | 1 | 50 |
| Portkolia f. Kneipgeld Gelder ——— | . | |
| Postgeschirr soll keine Spitz- und [illegible] oder nicht brauchen | 1 | 4[illegible] |

Que-

Verfassen Taxe [illegible] für Schiffe, [illegible] x ———

Pferde Seuche ———

[illegible] erhalten zu [illegible] Kaiser [illegible] ———

[illegible], [illegible] über die abzugebenden Recruten x x erhalten.

Publicationes von der Kanzel ———

| | Teil | |
|---|---|---|
| Recruten Abgabe auf d[ie] [illegible] 70 verschiedenen [illegible] | I | 16 |
| [illegible] Quittungen [illegible] — Dito | II | 45 |
| Recruten Kleidung ist in natura zu liefern | I | 17 |
| Recruten Subjecte, wann sie sich verstümmeln | I | 17-18 |
| Recruten, wann statt ihrer Knaben abgegeben und selbe [illegible] vorzugsweise [illegible] | I | 20 |
| Revisions Listen sind fleißig anzufertigen und [illegible] zu beobachten | II | 59 |
| [illegible] der Revisions [illegible] keine Beschreibung [illegible] | II | 59 |
| Die Aufschreiber in den Städten solle nicht [illegible] gesetzt werden | II | 60 |
| Revisions Aufforderung zu Landgerichten, [illegible] Leute, und [illegible] der Revisions-Zeit gestellet | II | 60 |

Rich-

Schleich-

Würde die Sicherheit drückende der Ordnungs-Gesetz[illegible] ———
Kommunication, unter welchen Bedingungen zu gestatten ———

Salpeter-Verkauf ———

[illegible]

Brandgefährliche [illegible] sollen, daß sie nicht [illegible] Schaden [illegible] —
[illegible], mit Beihülfe anderer [illegible] [illegible] zu [illegible] ———

[illegible], fallen widrigen Vermuthung der Pagen den [illegible]

| | Thl | pag |
|---|---|---|
| [illegible] in der Städten ist verbotten —— | II | 53. |
| Schilder der Offiziere, wie sie zu errichten sind —— | I | 37. |
| Schulden auf Brand-Häuser, wie sie beizutreiben sind - - - - | I | 92 |
| Schutzblattern Impfung - - - - - - —— | II. | 35. |
| [illegible] nicht [illegible] werden Mützen oder andern Kennzeichen ihres Volkes zu tragen - — | I | 72. |

Sta-

[illegible] ——

Senats Appellation kann nicht in Sachen unter 500 Rl an Werth statt finden ——

[illegible]: Scheidemünzen ——

[illegible] und dero [illegible], [illegible] ——

[illegible] ——

Spiel: Charten ——

Sporteln in Bauersachen verbothen ——

Keiner soll [illegible] mitbringen, à 5 Rt Strafe [illegible] 1669. pag

[illegible] Hülfe zu geben ——

| | Thl | § |
|---|---|---|
| Nachtheile wegen Kassadefecte d. nicht eingesehenen Rechnungen | 1 | 31. |
| Was soll man Bürger nicht zum Nachtheil der Collatur verkaufen | 1 | 104. |
| Bedeuten, wann dieselben Abgaben fällig sind? | 1 | 18. |
| Subhastation unbeweglicher Vermögen | II | 34. |

## T.



## U.



Un-

Taxat für Meilen u. Diäten Gelder. ——————

Temporelle Büro zur Tilgung der Kriegs: Schulden ———

Titulatur der verschiedenen Behörden ——————

Torf Anlagen ——————

Tuchfabriquation ——————

| | Thl | S. |
|---|---|---|
| Urlaubs Termin der im öffentlichen Amte stehenden – | 1 | 9 |
| Urtheile u. Verfügungen sollen deutlich geschrieben seyn | 1 | 12 |
| Vermögens Stand – – – – – | 1 | 2 |
| Verbrecher sollen nicht als Soldaten angenommen werden — | II | 4 |
| Verbrechern geringer Art, wie sie bestraft werden sollen – | II | [illegible] |
| Verabreichung der Gebührenden soll nicht erhöht werden – Diäten – | 1 | [illegible] |
| Verstümmelung, eigene, der zu Rekruten bestimmten Subjecte — | 1 | [illegible] |

We-

[illegible]

Generalwachtmeister ———————

[illegible] sind auf Alexanderhöh zu [illegible] ———————

Weg 3. u. 4. Land Communication – – – – – –
Wegbretter sollen [illegible] [illegible], u. die Breiten [illegible] [illegible]

| | | |
|---|---|---|
| | 36 | 12 |
| Wilde Thiere sind unter keinem Vorwand in Freiheit zu lassen. | II | 60 |
| Wittwen welche von Adel sind | II | 5[illegible] |
| Wächter, wie mit ihnen zu verfahren und wie zu denunciren | 11 | 67 |
| Zäune bei den publicen Gütern | 1 | 123 |

Zölle auf verschiedene Ein- u. Ausländische Producte —— 1.

Zoll in Riga bey Niederlegung der fremden Waaren —— 1

Plan zu einem gehörigen Quartierhause.

a. Vorhaus
b. Küche
c. Wohnstube
d. Speisekammer
e – Abtritt
f–g: Offiziersbehausungen
h.i.l. Cammern, Wäsche, Bedienung d. Offiz.
K: extra Gastzimmer.

95
55



